

KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-333/2002	Datum 1.Dezember 2023
---	--	--------------------------

An die Mitglieder des Kreistags

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 15.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Kreistages in der Wahlperiode 2020-2025 lade ich Sie herzlich für

Freitag, den 15.12.2023, 16:00 Uhr,

in den großen Sitzungssaal, Rathaus Geisweid,

Lindenplatz 7, 57078 Siegen

ein.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung und Einführung des neuen Kreistagsmitglieds
Drucksache 478/2023
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen
4. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und Kreistag
 - 4.1 Unterstützung des Energievereins Siegen-Wittgenstein e.V.
Drucksache 281/2023
 - 4.2 Bereitstellung von Finanzmitteln für die Erweiterung der Notstromversorgung für die digitale Alarmierung im Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahr 2024
Drucksache 187/2023 1. Ergänzung
 - 4.3 Förderung und Unterstützung von Startpunkt57 im Haus der Innovation
Drucksache 179/2023
 - 4.4 Antrag der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. auf Fortführung der Finanzierung der Prostituiertenberatungsstelle TAMAR
Drucksache 327/2023

- 4.5 Einsatz eines Rangers/einer Rangerin im Bereich von Schutzgebieten zur Sicherstellung landesgesetzlicher Vorgaben
Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Drucksache 176/2023
- 4.6 Realisierung der neuen Dauerausstellung „Wo stehe ich? – Hinschauen, entscheiden, handeln - Demokratiebildung in der Region“ im Aktiven Museum Südwestfalen
Finanzieller Zuschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein
Drucksache 237/2023
- 4.7 Fortschreibung der regionalen Wohnungsmarktanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Drucksache 197/2023
- 4.8 Anhebung der Förderung der Wohnberatung
Drucksache 468/2023
- 4.9 Betreff: Finanzielle Beteiligung des Kreises an dem Modellvorhaben
„Fachkräfte.Bilden.Zukunft“
Drucksache 461/2023
- 4.10 Gefahrenabwehrzentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein – Nutzungskonzept und Bereitstellung von Mitteln für den Haushalt des Jahres 2024
Drucksache 451/2023
- 4.11 Neufassung der Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein
Drucksache 433/2023
- 4.12 Förderung für das Psychosoziale Zentrum (PSZ)
Drucksache 476/2023
- 4.13 Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein
Finanzierungsanteil des Kreises Siegen-Wittgenstein
Drucksache 439/2023
- 4.14 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
Drucksache 431/2023
- 4.14.1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
Drucksache 431/2023 1. Ergänzung
- 4.15 Haushalt 2024;
a) Behandlung der Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen des Benehmensverfahrens nach § 55 KrO NRW
b) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Drucksache 428/2023
- 4.16 Tag des Bevölkerungsschutzes
Drucksache 294/2023 1. Ergänzung
- 4.17 Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG);
Verlängerung des Optionszeitraums
Drucksache 429/2023

- 4.18 Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Drucksache 472/2023
- 4.18.1 Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Drucksache 472/2023 1. Ergänzung
- 4.19 Finanzielle Unterstützung für den Rothaarsteigverein e.V.
Drucksache 452/2023
- 4.20 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023
Drucksache 407/2023
- 4.21 Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)
Drucksache 408/2023
- 4.22 ÖPNV; Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs nach dem 31.12.2023
Drucksache 475/2023
- 4.23 Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse und Treibhausgas(THG)-Bilanz für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Drucksache 465/2023
- 5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
- 5.1 Fachtagung zum 2. Nationalpark
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 419/2023
- 5.1.1 Fachtagung zum 2. Nationalpark
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 419/2023 1. Ergänzung
- 5.2 Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/freiwilliger Leistungen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 420/2023
- 5.2.1 Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/freiwilliger Leistungen
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 420/2023 1. Ergänzung
- 5.3 Solidarität mit dem Staat Israel
Drucksache 467/2023
- 6 Tagesordnungspunkte nur für den Kreistag
- 6.1 Pakt für den Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein
Drucksache 282/2023
- 6.2 Wisente im Rothaargebirge
Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses
Drucksache 483/2023 1. Ergänzung

6.3 Umbesetzung in den Ausschüssen
Drucksache 481/2023

5 Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung

2. Anfragen

3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und Kreistag

3.1 Beschaffung von Anwendungsprogrammen zu soziodemografischen Daten in kleinräumiger Gliederung
Drucksache 477/2023

3.2 Pensionsfonds des Kreises Siegen-Wittgenstein;
Informationen über die Wertentwicklung
Drucksache 430/2023

3.3 Beteiligungsangelegenheiten der Kreisklinikum Siegen GmbH
Drucksache 438/2023

3.4 Bericht der Heimaufsicht
Drucksache 460/2023

3.5 Haushaltsplanung 2024 für das Evangelische Gymnasium Siegen-Weidenau
Drucksache 458/2023

3.6 Prüfauftrag der Jahresabschlüsse des Südwestfälischen Studieninstituts
Drucksache 425/2023

4. Tagesordnungspunkte nur für den Kreistag

5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung

5.1 Kündigung der finanziellen Beteiligung des Kreises für das Evangelische Gymnasium in Siegen
Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 410/2023

5.1.1 Kündigung der finanziellen Beteiligung des Kreises für das Evangelische Gymnasium in Siegen
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 410/2023 1. Ergänzung

5.2 Kündigung des Vertrages zur Beteiligung an der Trägerschaft des Kreises beim Evangelische Gymnasium Siegen Weidenau vom 31. März 1964 („Ewigkeitsvertrag“)
Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 466/2023

5.2.1 Kündigung des Vertrages zur Beteiligung an der Trägerschaft des Kreises beim Evangelische Gymnasium Siegen Weidenau
Stellungnahme zum Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 466/2023 1. Ergänzung

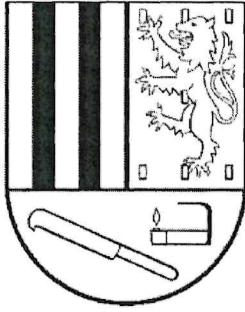
6. Verschiedenes

Für Vorgespräche stehen den Fraktionen die folgenden Räume zur Verfügung:

SPD: Raum 109; CDU: Raum 110; GRÜNE: Raum 116.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt RL	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -2214	Datum 24. November 2023
Aktenzeichen	Drucksache 478/2023	ö /nö öffentlich

Kreistag am 15.12.2023

Einführung und Verpflichtung des neuen Kreistagsmitglieds

Sachdarstellung:

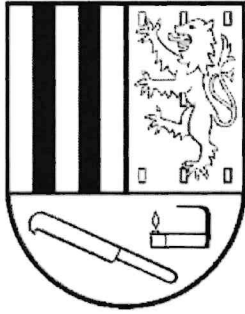
Herr **Martin Achatz** gehört seit dem 08. November 2023 dem Kreistag Siegen-Wittgenstein an. Er ist der Nachfolger des zum 07. November 2023 ausgeschiedenen Kreistagsmitglieds **Stephan Hoffmann**.

Gemäß § 46 Abs. 3 Kreisordnung werden Kreistagsmitglieder vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der folgenden Formel verpflichtet:

**„Ich verpflichte Sie,
dass Sie Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das
Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und
Ihre Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werden.“**

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

Des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-333-1168	Datum 20. November 2023
Aktenzeichen Stab	Drucksache 281/2023	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Unterstützung des Energievereins Siegen-Wittgenstein e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein befürwortet die Einrichtung einer unbefristeten Vollzeitstelle beim Energieverein Siegen-Wittgenstein e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt und beteiligt sich an den Personalausgaben mit einer Zuwendung in Höhe von 53.000 EUR p.a. ab 2024 gemäß Vereinbarung der Bürgermeisterkonferenz.

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkung

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 den o.g. Beschlussvorschlag mehrheitlich befürwortet. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.09.2023 die Absetzung des Tagesordnungspunktes beschlossen mit Verweis auf eine erneute Thematisierung im Zuge der Haushaltsberatungen 2024 in der Sitzung des Kreistags am 15.12.2023.

2. Energieverein Siegen-Wittgenstein e.V.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist seit 2012 Mitglied im Energieverein Siegen-Wittgenstein e.V. (DS 17/2012). Die Arbeit des gemeinnützigen Energievereins (EV), mit Geschäftsstelle in Siegen-Geisweid, befasst sich seit Gründung im Jahr 2011, vor allem mit Themen der Energiewende, des Klimaschutzes, der Energieeffizienz, dem nachhaltigen Energiemanagement und energetischen Modernisierungen. Dabei sind die Angebote so nah wie möglich an den Fragen der Bürgerinnen und Bürger und den Unternehmen, Kirchengemeinden, Vereinen und Kommunen orientiert.

Mitglieder sind neben der Handwerkskammer Südwestfalen, den Siegener Versorgungsbetrieben, der Volksbank Südwestfalen eG, der Sparkasse Siegen, der Effizienz-Agentur NRW, Architekten, Solarteuren und Energieberatern noch weitere Unternehmen. Ferner sind zwischenzeitlich bzw. in Kürze alle Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein Mitglieder des EV.

Die Stadt Siegen stellt seit der Gründung des Vereins im Jahr 2011, die Geschäftsführung im Personalrahmen der städtischen Tätigkeit im Bereich Klimaschutz. Die Leitung der städtischen Stabstelle Klimaschutz ist aktuell geschäftsführender Vorstand des Vereins. Das bedeutet, dass alle - über die Stadt Siegen hinausgehenden - fachlichen Beratungen, Veranstaltungen, Vorträge, Workshops, Homepagearbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Termine - inhaltlich wie auch zeitlich - in vollem Umfang aus dem Zeitkontingent der Stadt Siegen erfolgen.

Im EV gibt es darüber hinaus eine Teilzeitbeschäftigte (finanziert über Beiträge der Mitglieder), die sich aktuell dienstags und freitags fünf Stunden um den Erstkontakt der Kunden kümmert und die Geschäftsführung unterstützt. Der EV bietet allen Interessierten jeden Montagnachmittag, die Möglichkeit einer kostenfreien Erstberatung.

In einem Geschäftsjahr erfolgen durchschnittlich durch das Engagement der Stadt Siegen:

- rund 2.500 Beratungen (telefonisch / Mail / im Verein vor Ort)
- 2/3 aller Energieberatungen der Verbraucherzentrale NRW Siegen
- rund 20 Vortragsveranstaltungen und Workshops mit 550-600 Teilnehmenden im ganzen Kreisgebiet
- 2-6 Beratungsstände auf Messeveranstaltungen (Einschränkungen in Coronazeit)
- Einrichtung eines Newsletters in 2022; 4x im Jahr an bisher 100 Abonnenten
- Presseberichte und Interviews mit Medien

Neben der Vermittlung von Beratungsleistungen und Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, organisiert der EV in Kooperation mit Akteuren wie der IHK, der Handwerkskammer Südwestfalen, der Effizienz-Agentur NRW, der Kreishandwerkerschaft, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der NRW Energy for Climate so genannte Regionalforen als ein weiteres Beratungsangebot, insbesondere auch für Unternehmen.

Aktuell hat keine Kommune im Kreisgebiet eine Stelle für Energieberatungen über die Verbraucherzentrale NRW (VZ) im Angebot. Die vorhandenen Klimaschutzstellen in den Rathäusern sind durch die stetig steigenden Anforderungen in der Verwaltung ebenfalls stark belastet. Die kostenfreien Beratungen der VZ sind teils auf Monate ausgebucht und insbesondere die Vermittlung und Erklärung des Vorgehens im Bereich der Gebäudesanierung kann nicht durchgängig vom Handwerk getragen werden.

Der EV wurde 2015 vom Bundesumweltministerium im Rahmen des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz“ ausgezeichnet.

3. Notwendigkeit des Personalaufbaus

Die Ausgaben des EV (Betrieb der Geschäftsstelle, Personal, Werbung und Marketing, etc.) belaufen sich relativ konstant auf ca. 13.000 EUR bis 16.000 EUR ohne städtische Personalausgaben. Die Einnahmen durch die Mitgliedsbeiträge liegen bei ca. 15.000 EUR - 17.000 EUR. Die Beiträge sowie nicht kalkulierbare Spenden finanzieren Homepage, Beratungsangebote und Abendveranstaltungen, wie z.B. Workshops, Vorträge oder Informationsabende und die Geschäftsstelle. Die breite Expertise dieses Netzwerks steht der Bürgerschaft, den Unternehmen, Vereinen und anderen Zusammenschlüssen im Kreisgebiet, und damit den Mitgliedskommunen, zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der politischen Beschlüsse und der naturwissenschaftlichen Notwendigkeit der Klimaneutralität muss der Gebäudebestand v.a. durch die Nutzung erneuerbarer Energien (Strom- und Wärme, Sektorenkopplung) und bauliche Modernisierungen möglichst schnell klimaneutral werden. Die Anfragen von Bürgerschaft und Unternehmen aus dem gesamten Kreisgebiet haben seit 2021 und insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 massiv zugenommen und konnten nicht zufriedenstellend abgearbeitet werden.

Wie oben aufgeführt, erfolgt die gesamte inhaltliche Arbeit durch die Leitung der städtischen Stabsstelle Klimaschutz. Die Stadt Siegen kann die Arbeit des EV nicht dauerhaft über die eigenen städtischen Aufgaben stellen und weiterhin alleine für die Personalkosten und die Weiterentwicklung des kreisweit agierenden EV aufkommen.

Um allein den Status Quo zu erhalten und die Qualität der Beratungen und Veranstaltungen mittelfristig zu gewährleisten, wird weiteres Beratungspersonal zwingend benötigt. Auch für den, wie oben dargestellten Ausbau weiterer Veranstaltungsformate, Dienstleistungen für Kommunen und wiederkehrende Messeauftritte oder interkommunale Projekte, muss mehr Personalkapazität sichergestellt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Bündelung der kreisweiten Aktivitäten, in der interkommunalen Einheitlichkeit und der Neutralität sowie in der Ausweitung eines kreisweiten Angebots, etwa dem potentiellen Einwerben von Fördermitteln für bspw. interkommunale Projekte, stärkere Unternehmensberatung, Quartiers- oder Stadtteilsanierungen, sog. Energiekarawanen, Kampagnen und vieles mehr.

4. Finanzierung der Personalstelle

Die Finanzierung einer zusätzlichen Personalstelle über die Kreisumlage bzw. die Kommunen würde die Neutralität und Wahrnehmung des Vereins in der Bevölkerung weiterhin untermauern. Neutralität ist ein herausragendes Merkmal in der Beratungsarbeit und wird von Bürgerschaft und Unternehmen immer wieder als bedeutsam herausgestellt.

Der EV beziffert die Kosten einer Vollzeitstelle nach TVöD 11 inkl. Sozialabgaben auf rund 75.000 EUR pro Jahr. Die Anstellung erfolgt beim EV. Der Beitrag der Kommunen und auch des Kreises Siegen-Wittgenstein beläuft aktuell auf jeweils 1.000 EUR pro Jahr.

Die Bürgermeisterkonferenz hat in ihrer Sitzung am 11.08.2023 ein Finanzierungsmodell vereinbart, dass die Beiträge der Kommunen auf 2.000 EUR p.a. vorsieht und der Kreis Siegen-Wittgenstein über die Kreisumlage 53.000 EUR p.a. beisteuert.

Die Möglichkeit der Förderung einer solchen Netzwerk-/Personalstelle ist nicht möglich. Die formale Abfrage bei dem für die Nationale Klimaschutzinitiative verantwortlichen Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz (SK:KK), im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz - bzw. der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH - wurde negativ beantwortet:

„Die Personalförderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie fokussiert sich leider in erster Linie auf die Erstellung bzw. Umsetzung von Konzepten und die Identifizierung der Klimaschutzpotenziale vor Ort. Die Arbeit im Verein scheint eine große Bedeutung für die Region zu haben, ist jedoch leider in der Form nicht über die NKI finanzierbar“.

Die formelle Beschlussfassung über die Zuwendungen ist den kommunalen Gremien bzw. dem Kreistag vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr: 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
09 01 01 01 5318000	53.000	<input type="checkbox"/>	x

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

 Nein

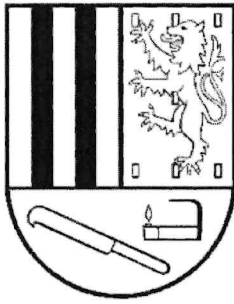
x Ja

€	Ja	Nein ²⁾
53.000	<input type="checkbox"/>	x

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand²⁾ Erläuterungen s. VorlageRelevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾: Ja, positiv Ja, negativ nein³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

 Andreas Müller



KREISTAG

Des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dez. V / 38	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 / 333 - 1509	Datum 16. November 2023
Aktenzeichen	Drucksache 187/2023 1. Ergänzung	ö / nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Bereitstellung von Finanzmitteln für die Erweiterung der Notstromversorgung für die digitale Alarmierung im Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 werden 90.000 EUR für die Erweiterung der Notstromversorgung für die digitale Alarmierung eingestellt.

Sachdarstellung:

Grundlagen:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein betreibt ein digitales Alarmierungssystem auf Grundlage eines POCOSAG Funknetzes. Das digitale Alarmierungssystem sorgt dafür, dass rund 4.500 digitale Funkmeldeempfänger der Einsatzkräfte und etwa 250 Sirenen angesteuert werden können. Die Funksignale werden aus der Kreisleitstelle heraus an über 43 Antennenstandorte (digitale Alarmumsetzer = DAU) übermittelt, welche die Signale wiederum an die digitalen Funkmeldeempfänger übermitteln.

Mit einer Zusatzbatterie wird derzeit sichergestellt, dass bei einem Stromausfall der Antennenstandorte noch ca. 16 Stunden alarmiert werden kann. Das Land NRW empfiehlt, die Alarmierung für mindestens 72 Stunden zu sichern.

Konzept der Kreisleitstelle:

Im Nachgang der Starkregen- und Flutkatastrophe im Jahr 2021 und im Rahmen der Vorbereitungen auf eine mögliche Energiemangellage im Winter 2022 wurden im Kreis Siegen-Wittgenstein diverse Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Leitstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde mit der Erarbeitung von Konzepten zur Steigerung der Resilienz im Zusammenhang mit Digitalfunk und digitaler Alarmierung beauftragt.

Das vorgelegte zweistufige Konzept sieht eine Erweiterung der akkubasierten Notstromversorgung von 40 Alarmierungsstandorten vor. Die zu verwendende Akkukapazität sichert die Stromversorgung für einen Zeitraum von 72 Stunden. Für Hardware und Einbau ist mit Kosten von rund 90.000 EUR zu rechnen.

Um bei einem länger andauernden Ausfall der Stromversorgung (> 3 Tage) einen Austausch der Komponenten, unter Berücksichtigung von Lade-, Fahrt- und Austauschzeiten sicherstellen zu können, würden 50% Reservekomponenten benötigt. Die Kosten für die Erweiterung um 20 weitere Notstromkomponenten würden sich auf rund 45.000 EUR belaufen.

In dieser 1. Ergänzung zur Drucksache 187/2023 wird empfohlen, nur die erste Stufe des Konzepts umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Mit einer Umsetzung wird zur Jahresmitte 2024 gerechnet. Bei einer Nutzungsdauer von fünf Jahren ist im ersten Jahr mit Abschreibungen in Höhe von 9.000 EUR und in den Folgejahren in Höhe von 18.000 EUR zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr: 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Aufwands-Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
02 01 03 04 5711000	9.000	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Investitionsplan HH-Jahr: 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Auszahlungs-Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
02 01 03 04 0978310 neues investives Konto	90.000	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

Nein

Ja

€	Ja	Nein ²⁾
18.000	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

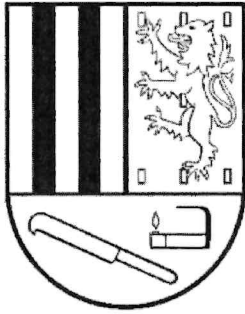
Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung


Der Landrat
Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-333-1168	Datum 20. November 2023
Aktenzeichen STAB	Drucksache 179/2023	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Förderung und Unterstützung von Startpunkt57 im Haus der Innovation

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein setzt die Unterstützung und Beteiligung an den Kosten für die im „Haus der Innovation“ stattfindenden Gründungsförderungsaktivitäten in Höhe von 16.000 EUR p.a. für die Laufzeit von April 2023 bis Dezember 2026 fort.

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkungen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 den o.g. Beschlussvorschlag mehrheitlich befürwortet. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.09.2023 die Absetzung des Tagesordnungspunktes beschlossen mit Verweis auf eine erneute Thematisierung im Zuge der Haushaltsberatungen 2024 in der Sitzung des Kreistags am 15.12.2023.

2. Vorhaben

Die Gründerinitiative Startpunkt57 e.V. ist seit Oktober 2020 wichtiger Mieter im Haus der Innovation (Sandstraße 26 / Friedrichstraße 27) und bietet dort unterschiedliche Angebote für Gründende an. Seit dieser Zeit unterstützt der Kreis Siegen-Wittgenstein Startpunkt57 finanziell und personell bei der Umsetzung von Angeboten in der Gründungsförderung.

Mit Beschluss des Kreistags in seiner Sitzung am 02.10.2020 (DS 234/2020) hat der Kreis Siegen-Wittgenstein in der Zeit von Oktober 2020 bis März 2023 die Angebote für Gründerinnen und Gründer im Haus der Innovation mit insgesamt 57.250 EUR unterstützt.

Der volle Jahresbetrag in Höhe von 22.900 EUR setzte sich aus einem Mietkostenzuschuss in Höhe von 6.900,- EUR und einem Zuschuss für die Durchführung der Aktivitäten vor Ort in Höhe von 16.000,- EUR zusammen. Die Laufzeit entsprach dabei der ursprünglichen Mietdauer bis zum 31.03.2023.

Zwischenzeitlich hat sich die Möglichkeit einer Mietvertragsverlängerung einhergehend mit der Aussicht auf eine langfristige Verstetigung der Einrichtung „Haus der Innovation“ ergeben.

Seit 2022 besteht eine Fördervereinbarung zwischen der Sparkasse Siegen und der Universität Siegen für das Haus der Innovation. Gemäß dieser Fördervereinbarung unterstützt die Sparkasse Siegen das Haus der Innovation für den Zeitraum von 10 Jahren finanziell. Vor dem Hintergrund dieser Förderung wurde beschlossen, dass Startpunkt57 ab 2023 keine Mietkosten für die genutzten Räumlichkeiten zahlen muss. In Folge dessen, ist auch die Zahlung eines Mietkostenzuschusses für die Nutzung von Büroräumen durch das Personal des Kreises nicht mehr notwendig. Der Jahresbetrag verringert sich auf 16.000 EUR.

3. Das Angebot im Haus der Innovation

Im Haus der Innovation werden unterschiedliche Unterstützungsangebote der Mitglieder von Startpunkt57 für Gründerinnen und Gründer gebündelt.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mobilität und Infrastruktur am 15.03.2023 hat die Verwaltung über die vielfältigen Aktivitäten der Initiative Startpunkt57 berichtet (die Präsentation liegt der Niederschrift bei).

Das Haus der Innovation ist zu einer der wichtigsten Anlaufstellen für alle Gründungsinteressierten geworden. Für die Zielgruppe der innovativen und wachstumsorientierten Gründungsvorhaben (Startups) wurden eigene Unterstützungsprogramme (Inkubator- und Akzeleratorprogramm) entwickelt, die die Vorhaben über jeweils 12 Monate unterstützen. In dieser Zeit können Gründerinnen und Gründer kostenlos Büroflächen nutzen. Über diese Maßnahmen sowie über die Vernetzung mit regionalen Unternehmen geschieht eine Bindung an die Region. Die Organisation von öffentlichkeitswirksamen sowie themenspezifischen Veranstaltungen, Workshops und Seminaren sorgt für eine gute Ausbildung und erhöht gleichzeitig die Bekanntheit des Standorts.

Neben Startpunkt57 und dem EntrepreneurshipCenter der Universität Siegen (früher: Gründerbüro) ist auch das FabLab (die offene Kreativwerkstatt der Universität Siegen), das ZDW (Zentrum für die Digitalisierung der Wirtschaft Südwestfalen) und das DNZ vor Ort ansässig. Auf diese Weise ist eine zentrale Anlaufstelle für die Themen Gründung, Innovation und Digitalisierung entstanden.

4. Ziele und Erfolge von Startpunkt57 im Haus der Innovation

Wie viele andere Landkreise in Deutschland, steht auch Siegen-Wittgenstein im Wettbewerb mit anderen Regionen um innovative und wachstumsorientierte Gründungen. Startpunkt57 hat im Haus der Innovation ein vollumfängliches Angebot für diese Zielgruppe geschaffen, welches nicht nur die Abwanderung besonders innovativer Gründungsvorhaben verhindert, sondern auch entsprechende Gründungsvorhaben aus anderen Regionen anzieht. Durch das Wachstum dieser neuen Unternehmen und die Kooperation mit regionalen Unternehmen wird die Schaffung von Arbeitsplätzen und in der Folge eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts Siegen-Wittgenstein unterstützt. Seit 2021 sind bereits sechs Durchläufe des Inkubators und zwei Durchläufe des Akzelerators gestartet. Für den Inkubator haben sich

über 90 Gründungsvorhaben beworben, über 50 konnten in dem Programm begleitet werden. Darüber hinaus konnte Startpunkt57 mittlerweile 16 regionale Unternehmen als Fördermitglieder gewinnen. Startpunkt57 konnte mit dem Angebot im Haus der Innovation auch überregional an Bekanntheit gewinnen und so beispielsweise auch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) auf sich aufmerksam machen.

Gleichzeitig ergeben sich aus dem erfolgreichen Aufbau der Gründungsförderungsstrukturen ein deutlich gesteigener Arbeitsaufwand und eine komplexere Aufgabenvielfalt. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise die Einstellung von eigenem Personal durch den Verein Startpunkt57 geplant.

5. Zukunft des Hauses der Innovation

Der aktuelle Mietvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2024. Eine Nutzung des aktuellen Gebäudes für das Haus der Innovation wird mindestens bis zu diesem Zeitpunkt möglich sein, eventuell auch darüber hinaus. Perspektivisch ist der Abriss des Gebäudes und der Neubau zur Nutzung durch die Universität Siegen geplant. Der Verwaltungsrat von Startpunkt57 ist in die Suche eines möglichen Nachfolgestandorts für das Haus der Innovation eingebunden. Dies gilt insbesondere für die Sparkasse Siegen sowie die Universität Siegen.

Über die Universität Siegen wird auch in Zukunft sichergestellt, dass verschiedene Projekte mit Bezug zu Innovation, Digitalisierung und Gründungsförderung im Haus der Innovation eine Basis finden.

Um dem Haus der Innovation selbst eine größere Relevanz zu verleihen und um die Beteiligten zu entlasten, wurde seit August 2023 ein Geschäftsführer installiert. Den Posten hat Herr Bernhard Kempen, bislang Leiter der Digital- und Infrastrukturgesellschaft Langenfeld mbH, übernommen.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan: Betrag: Mittel sind etatisiert:

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
2023: 15 01 01 5291000	12.000	X	
2024: 15 01 01 5291000	16.000		X
2025: 15 01 01 5291000	16.000		X
2026: 15 01 01 5291000	16.000		X

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

Nein

X Ja

€	Ja	Nein ²⁾
bei Fortsetzung		X

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

Andreas Müller



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Gesundheitsamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2840	Datum 10.10.2023
Aktenzeichen 53	Drucksache 327/2023	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 29.11.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Antrag der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. auf Fortführung der Finanzierung der Prostituiertenberatungsstelle TAMAR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Die Arbeit der Prostituiertenberatungsstelle TAMAR wird im Jahr 2024 mit bis zu 35.403,- € finanziell weiter bezuschusst.

Sachdarstellung:

Die Beratungsstelle TAMAR besteht seit dem 01.10.2014 und richtet sich an Frauen, die in den Landkreisen Südwestfalens in der Prostitution tätig sind. Träger ist die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. mit Hauptsitz in Soest.

Mit Schreiben vom 18.04.2019 beantragte TAMAR wegen entfallener Drittmittel eine finanzielle Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein in Höhe von jährlich 33.000,-€ zur Fortführung des Beratungsangebotes. Auf Basis der Empfehlung des Gesundheitsausschusses beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 05.07.2019 (Drucksache 112/2019), die Arbeit der Prostituiertenberatungsstelle ab dem Jahr 2020 jährlich mit bis zu 33.000,-€ finanziell zu bezuschussen. Die Beratungsstelle TAMAR solle in Folge jährlich dem Gesundheitsausschuss zur geleisteten Arbeit berichten, welcher anschließend über eine Fortführung der finanziellen Förderung entscheide. In der Sitzung des Ausschusses am 08.09.2021 (Drucksache 226/2021) wurde beschlossen, dass die einzureichenden Verwendungsnachweise sich zukünftig bei den Zeiträumen am Kalenderjahr orientieren sollten.

Mit Schreiben vom 27.09.2023 beantragt die Evangelischen Frauenhilfe eine Förderung in Höhe von 35.403,-€ für die Arbeit der Beratungsstelle im Jahr 2024. Die Fördersumme liegt auf Grund gestiegener Kosten und Anpassungen bei der Verteilung anhand der jeweiligen Bevölkerungsanzahl der beteiligten Kommunen 2.403,-€ über der vertraglich festgelegten Summe von 33.000,-€.

Ein Vertreter / Eine Vertreterin der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen steht für Rückfragen zur Arbeit von TAMAR und zum Förderantrag in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr: 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Ertrags-Produktsachkonten	€	ja	nein ²⁾
	0,- €		
Aufwands-Produktsachkonten ¹⁾	€	ja	nein ²⁾
07 01 01 05 5318535	35.403,-€	X (teilweise)	

Investitionsplan HH-Jahr: 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Einzahlungs-Produktsachkonten	€	ja	nein ²⁾
	0,- €		
Auszahlungs-Produktsachkonten ¹⁾	€	ja	nein ²⁾
	0,- €		

Jährliche Folgekosten:

Betrag p.a.

in mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

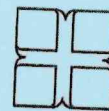
 nein ja

€	ja	nein ²⁾
35.403,-€	x	

Produktziele werden eingehalten: ja nein ²⁾¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand²⁾ Erläuterungen s. VorlageRelevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung: ja, Positiv* ja, negativ* nein

* siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Andreas Müller



Evangelische **Frauenhilfe** in Westfalen e.V.

Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V. • Postfach 13 61 • 59473 Soest

Kreis Siegen-Wittgenstein – Gesundheitsamt
- Sachgebietsleitung Betreuungsbehörde & Beratungsdienste -
Frank Klöckner
Bismarckstr. 45
57076 Siegen - Weidenau

Ralf Klipsch
Kaufmännischer Leiter
Telefon 02921 371-210
Telefax 02921 371-399
klipsch@frauenhilfe-westfalen.de

27. September 2023

Antrag auf anteilige Finanzierung der Prostituiertenberatungsstelle Tamar ab dem Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Klöckner,

mit diesem Schreiben stelle ich den Antrag an den Kreis Soest, die Prostituierten-Beratungsstelle Tamar auch im Haushaltsjahr 2024 anteilig zu finanzieren.

Die Beratungsleistung von Tamar konnte auch im Jahr 2023 in Südwestfalen weiter ausgedehnt werden. Außer Ihnen wird die Beratungsstelle in 2023 vom Kreis Olpe, Kreis Soest und der Stadt Hamm gefördert.

Daraus ergäbe sich für den Kreis Soest mit 35.403 € im Vergleich zum Vorjahr eine leicht erhöhte Fördersumme, die vor allem die gestiegenen Personal- und Energiekosten beinhaltet.

Einen Kostenplan sowie den Jahresbericht 2022 legen wir diesem Antrag bei.

Ihre Rückfragen beantworten wir gerne.

Mit freundlichem Gruß

R. Klipsch

Ralf Klipsch

Anlagen

Tamar Finanzplan

2024

	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
1. Personalausgaben		
Fachkräfte 1,25 Stellenanteil BATKF SD 12	99.028,64 €	
Sprachmittlungen 2,00 Übungsleiterpauschale	6.000,00 €	105.028,64 €
2. direkte Sachausgaben		
Fahrtkosten	6.750,00 €	6.750,00 €
3. indirekte Sachkosten 15 % der Personalausgaben		15.754,30 €
	Gesamtausgaben	127.532,94 €
4. Einnahmen		

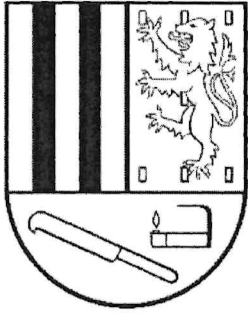
Kommunale Zuschüsse Berechnung nach Bevölkerungsstand s.u.

Kreis Olpe	-	€	
Stadt Hamm	-	€	
Kreis Soest	-	€	
Kreis Siegen-Wittgenstein	-	€	- €
	Gesamteinnahmen	-	€
5. Ungedekte Kosten / Eigenanteil des Trägers			127.532,94 €
ungedekte Kosten	90%		114.779,64 €
./ 10% Eigenanteil des Trägers	10%		12.753,30 €
			127.532,94 €

ungedekte Kosten Verteilung nach Bevölkerungsstand mit Stadt Münster

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes		Bevölkerungsstand
Gemeinden		31.12.2022
		Anzahl
Kreis Soest		306.068,00
Stadt Hamm		180.849,00
Kreis Siegen-Wittgenstein		277.136,00
Kreis Olpe		134.439,00
Gesamt		898.492,00

Kreis Soest	39.099,26 €
Stadt Hamm	23.102,91 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	35.403,29 €
Kreis Olpe	17.174,18 €
Summe	114.779,64 €



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 30. November 2023
Aktenzeichen IV/67.80	Drucksache 176/2023	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

**Einsatz eines Rangers /einer Rangerin im Bereich von Schutzgebieten zur
Sicherstellung landesgesetzlicher Vorgaben**

Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

1. Die Kofinanzierung einer Rangerstelle für zunächst drei Jahre durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 19.000 Euro für den Zeitraum 2024 – 2026.
2. Dass dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft jährlich nach Besetzung der Stelle über die Aktivitäten der Rangerin/des Rangers und die damit erzielten Wirkungen zu berichten ist.
3. Dass im September 2026 dem Ausschuss, dem Kreisausschuss und dem Kreistag ein umfassender Bericht über die bis dahin gesammelten Erfahrungen und Bewertungen vorzulegen ist, der Grundlage für eine Entscheidung sein soll, ob eine Fortführung des Kooperationsvertrages angeraten ist.

Sachdarstellung:

Erstmals berichtete die Kreisverwaltung im Herbst 2021 über den aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde notwendigen Personaleinsatz und die Förderung eines Rangers/geprüften Natur- und Landschaftspflegers in NATURA 2000-Schutzgebieten zur Sicherstellung der europarechtlichen Erhaltungs- und Entwicklungsverpflichtungen im Kreisgebiet (DS 391/2021). Beabsichtigt und durch einstimmigen Beschluss des Kreistages vom 17.12.2021 beschlossen, wurde damals die Einrichtung einer aus Fördermitteln des Landes NRW geförderten Personalstelle zum Abbau der bestehenden Personal- und Betreuungsdefizite in der Unteren Naturschutzbehörde.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft berichtete die Verwaltung, dass nach Mitteilung der Bezirksregierung in Arnsberg und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Förderung für die Einrichtung einer Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben eines/einer Natur- und Landschaftspflegers/Natur- und Landschaftspflegerin (DS 391/2021) über die Förderrichtlinien (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNA) nicht möglich sei. Die Finanzierung von Personal- und Sachausgaben für Aufgaben als untere Landesbehörde des Landes NRW erfolge über entsprechende Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz. Insofern es sich um ein zeitlich befristetes Sonderprojekt handeln würde, an dessen Ausführung ein erhebliches Landesinteresse bestehen sollte, sei eine Förderung der Personal- und Sachausgaben ausnahmsweise möglich. Diese Voraussetzungen liegen nach Mitteilung des Ministeriums hier jedoch nicht vor, sodass der KT-Beschluss vom 17.12.2021 nicht umgesetzt werden kann.

Da der Handlungsbedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin besteht, wurden durch die Verwaltung weitergehende intensive Recherchen zur Ermöglichung einer personellen Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörde und der Umsetzung des vorgenannten KT-Beschlusses eingeleitet. Aktuell ergeben sich zielführende, neue Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, die erstmalig im Zusammenhang mit einer Sitzung des Ausschusses für Naturschutz und reichhaltige Regionalentwicklung des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge e.V. in dessen Sitzung am 15.02.2023 skizziert wurden.

Vertragsgegenstand der Kooperationsvereinbarung ist der Einsatz zunächst eines Rangers/einer Rangerin in zugewiesenen Wäldern/Flächen mit den folgenden Aufgabenwahrnehmungen:

1. Umweltbildung
2. Präsenz im Wald, Information der Waldnutzer, ordnungsrechtliche Aufgaben
3. Pflege- und Instandsetzungsarbeiten

Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus dem Tätigkeitsprofil „Rangerinnen und Ranger in Urbanen Wäldern“ (siehe beigefügte Anlage 1) mit einer entsprechenden zeitlichen Gewichtung.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein müsste sich bei Abschluss der Kooperationsvereinbarung an den Kosten mit einem jährlichen Betrag von derzeit 19.000,- €/Arbeitskraft beteiligen. Die Personalstellung erfolgt durch Wald und Holz NRW incl. Stellung des Dienstwagens und notwendiger IT-Infrastruktur. Dienstrechtlich würde die Anbindung der Personalstelle an das Regionalforstamt Oberes Sauerland erfolgen, so dass keine eigenständige Personalplanstelle bei der Kreisverwaltung einzurichten wäre.

In der Sitzung des Ausschusses am 11.09.2023 wird ein Vertreter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW im Rahmen einer Präsentation über die Rahmenbedingungen der Kooperationsvereinbarung, die wahrgenommenen Tätigkeitsbereiche und bestehende Kooperationsvereinbarungen in NRW informieren und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr: 2024	Betrag	Mittel sind etatisiert	
Ertrags-Produktsachkonten	€	ja	nein ²⁾

Aufwands-Produktsachkonten ¹⁾	€	ja	nein ²⁾
13 02 01 02 5316000	19.000		x

Jährliche Folgekosten: Betrag p.a. in mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

nein

ja

€	ja	nein
19.000		x

Produktziele werden eingehalten: ja nein ²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

Tätigkeitsprofil

„Rangerinnen und Ranger in Urbanen Wäldern“

Stand 26.8.21

Tätigkeitsbereich	Beschreibung anfallender Tätigkeiten	Anteil an der gesamten Arbeitszeit (ca.)
Gesetzlicher Forstschutz und Naturschutzwacht	<ul style="list-style-type: none"> - Information und Belehrung bei Verstößen gegen das Forst- und Naturschutzrecht - Erteilung von Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld - Unterstützung bei der Ermittlung von Sachverhalten in Ordnungswidrigkeitenverfahren - Abwehr von Gefahren, die dem Wald drohen; ggfls Unterstützung von Ordnungskräften auf Anforderung - Beseitigung von waldspezifischen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald - Naturschutzwacht für den Kreis oder die kreisfreie Stadt - Benachrichtigung der Naturschutzbehörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft - Hinwirken darauf, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden 	20 %
Erholunglenkung	<ul style="list-style-type: none"> - Besucherlenkung - Begleitung und Unterstützung von Sonderveranstaltungen - Erfassung von Erholungsschäden 	20%
Walderhaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Revierleitung und dem FG Hoheit bei hoheitlichen Tätigkeiten im jeweiligen RFA - Waldbrandvorsorge - ggf. Kontrolle Rettungspunkte als Dienstleistung für das kommunale Rettungswesen 	10 %
Umweltbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Planung, Umsetzung und Dokumentation von Umweltbildungsangeboten unter Anwendung des Bildungskonzeptes „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) in Form von Kurzzeitangebote, Tagesveranstaltungen oder Langzeitprojekte; Zielgruppen: 	25 %

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder und Jugendliche in formalen Bildungseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen); kostenfrei ○ Kinder, Jugendliche und Erwachsene außerhalb von formalen Bildungseinrichtungen; kostenpflichtig z.B. Ranger Führungen, Fachexkursionen, Leser- /und Zuschauerwanderungen - Waldjugendspiele (Organisation bzw. Mitwirkung) - Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. Biostation, Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen, Naturparks, Tourismusstellen) - Betreuung und Koordination von Freiwilligeneinsätzen bzw. Praktikanten/innen 	
Presse- und Öffentlichkeits-Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der waldbezogenen Öffentlichkeitsarbeit (insb. Waldfunktionen, Klimawandel, Nachhaltigkeit) - Betreuung von Besucher- und Fachgruppen - Betreuung von Journalistinnen und Journalisten sowie führen von Interviews (Fernseh, Hörfunk und schreibende Presse) / Vorbereiten von Presseartikeln - Erstellen von Beiträgen in Social Media (Videos, etc.) - Teilnahme an / Betreuung von Ausstellungen und Messeauftritten und Veranstaltungen von Wald und Holz NRW 	10%
Sonstiges (interne) Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Führen von Stundennachweisen - Teilnahme an Dienstbesprechungen - Regelmäßige Überprüfung und Bestätigung der Kfz-Richtlinie, UVV-Belehrung und Gefährdungsbeurteilung - Teilnahme an Runden Tischen z.B. RT Wald, RT Mountainbike - Teilnahme Steuerungsgruppe im Rahmen des Kooperationsvertrages - Informationsaustausch mit anderen Stellen (inner- und außerhalb von Wald und Holz NRW, z.B. Fachgebieten, Behörden, SPA Wald Erholung und Tourismus, Schutzgebieten und Biologischen Stationen) 	%

Angaben zu abgeschlossenen Aus- und Fortbildungen

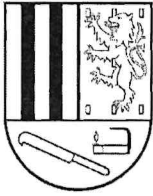
- Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt
- Fortbildung „Zertifikat Waldpädagogik“
- Fortbildung „Natur- und Landschaftspflege“
- Pflanzenschutzsachkundenachweis
- Fortbildung zum Forstschutzbeauftragten als Vollzugsdienstkraft nach § 68 Abs. 1 Nr. 18 VwVG NRW
- Fortbildung Erste Hilfe

Angaben Fachkenntnisse:

- Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NRW
- Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW
- Landesjagdgesetz NRW
- FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW, Ordnungsbehördengesetz NRW
- Kooperationsvertrag Wald und Holz NRW mit Stadt XXX (Umwelt, Umweltbetrieb) und Vertretungen aus dem Privatwald (FBG/WBV)
- Feuerwehrdienstvorschriften
- TV-L, TV- Forst, Dienstvereinbarungen Forstwirte Land NRW
- AGB Forst NRW

Sonstige Voraussetzungen:

- Mitwirkung an der Arbeits- und Einsatzplanung
- Ausgeprägte Fähigkeit selbstständigen Arbeitens
- Akquise von Veranstaltungen zur Umweltbildung
- Mitwirkung bei der Akquise von Dienstleistungen für Dritte
- Bereitschaft zur Wochenendarbeit
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Ausgeprägte Fähigkeit, Konflikte zu deeskalieren
-



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Kultur!Büro.	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2449	Datum 14.08.2023
Aktenzeichen	Drucksache 237/2023	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt am 04.09.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

**Realisierung der neuen Dauerausstellung "Wo stehe ich? - Hinschauen, entscheiden, handeln" Demokratiebildung in der Region" im Aktiven Museum Südwestfalen
Finanzieller Zuschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt empfiehlt,
der Kreisausschuss schlägt vor,
der Kreistag beschließt:

Zur Realisierung der Dauerausstellung „Wo stehe ich?“ - *Hinschauen, entscheiden, handeln. Demokratiebildung in der Region* – im Aktiven Museum Südwestfalen werden aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bis zu 50.000,- € bereitgestellt.

Sachdarstellung:

Nach der baulichen Erweiterung folgt seit 2020 der innere Ausbau des Aktiven Museums mit einem neuen Vermittlungsansatz: Das Aktive Museum soll in den nächsten Jahren stärker als "Dritter Ort" der Bildung für alle Bevölkerungsschichten etabliert werden, insbesondere soll das Museum für Jugendliche und junge Erwachsene ein niederschwelliger Begegnungsort werden.

Das Museum hat sich in den letzten zwei Jahren mit einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin sowie Arbeitskreisen und Kooperationen professionalisiert. Damit ist aber kein Top-Down-Modell verknüpft (das Museum produziert Wissen, das von Besucher*innen nur konsumiert wird). Im Gegenteil: Die gesamte regionale Gesellschaft von Jung bis Alt ist eingeladen, an dem, was das Museum ausmachen soll, mitzudenken, mitzuarbeiten, mitzugestalten. Das ist in der Region einzigartig. Weiteres Ergebnis der Veränderungen ist das Konzept der neuen Dauerausstellung – „Wo stehe ich?“ - *Hinschauen, entscheiden, handeln. Demokratiebildung in der Region* -, das in der Sitzung des Kulturausschusses vom 9. März 2023 bereits kurz vorgestellt wurde. Zur weiteren Projektbeschreibung wird auf die ausführlichere Version in der Anlage verwiesen.

Als Träger der erforderlichen Realisierungsmaßnahmen der Dauerausstellung fungiert der Aktive Museum Südwestfalen e. V. Die Maßnahme soll spätestens im Frühjahr 2025 abgeschlossen sein. Die Kosten in Höhe von 275.000 € werden ca. zu zwei Drittel u. a. von der Landeszentrale für politische Bildung, dem LWL-Museumsamt und voraussichtlich der NRW-Stiftung getragen. Weitere Fördermittel wurden bei der Stadt Siegen beantragt.

Der Museumsverein trägt einen Eigenanteil von ca. 10.000,- €. Zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrags beantragt das Aktive Museum Südwestfalen einen Zuschuss i. H. v. 50.000,- €, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr 2024:	Betrag	Mittel sind etatisiert	
		ja	nein ²⁾
Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€		
04 02 01 01, 5318 000	25.000		X

Jährliche Folgekosten in 2025:	Betrag p.a.	in mittelfristiger Ergebnis- planung berücksichtigt	
<input type="checkbox"/> nein	€	ja	nein ²⁾
<input checked="" type="checkbox"/> ja	25.000		X

Produktziele werden eingehalten: ja nein ²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

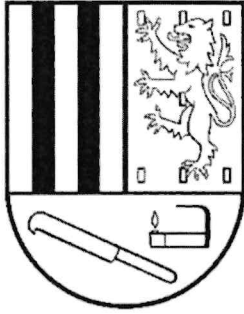
Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

ja, positiv ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Bauamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271/333-1914	Datum 9. November 2023
Aktenzeichen 63.00 05 04	Drucksache 197/2023	ö /nö ö

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Fortschreibung der regionalen Wohnungsmarktanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

1. die Fortschreibung der Wohnungsmarktanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein unter den in der Vorlage genannten Voraussetzungen und
2. unter Aufnahme in die Nachtragsliste zum Haushalt 2024 die Bereitstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 25.000 € brutto, um einen Projektstart bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen sowie i.H.v. zunächst weiteren 25.000 € brutto in der mittelfristigen Haushaltsplanung im Jahr 2025.

Sachdarstellung

Im Jahr 2019 wurde eine regionale Wohnungsmarktanalyse für den Kreis Siegen-Wittgenstein durch die Firma „empirica ag“ aus Bonn erstellt. Der Endbericht wurde dem Kreistag in einer Veranstaltung am 19.09.2019 vorgestellt.

Die Gremien des Kreistages wurden in der Folge mit den Vorlagen DS 298/2019, 299/2019, 300/2019 und 301/2019 weitergehend beteiligt. In der Sitzung des Kreistages am 13.12.2019 wurden u.a. die Einrichtung eines revolvingierenden Wohnbauflächenfonds sowie die Einrichtung eines kommunalen Wohnraumförderprogramms beschlossen.

Die Datengrundlagen der Analyse stammen aus dem Jahr 2018 und älter. Zudem haben sich in der Zwischenzeit mit der Corona-Pandemie, dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und den sich in der Folge ergebenden erhöhten Bau- und Energiekosten weitere Herausforderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Wohnungsmarktes haben.

Die Bereitstellung von bedarfsgerechtem, preisgünstigem und aktuell insbesondere den Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung angepasstem Wohnraum spielt nach wie vor eine bedeutende Rolle. Um die Erkenntnisse der Wohnungsmarktanalyse unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklungen zu aktualisieren mit dem Ziel, ggf. neue Handlungsbedarfe und -optionen abzuleiten, wird vorgeschlagen, eine Fortschreibung der Wohnungsmarktanalyse zu beauftragen. Dazu soll in 2024 zunächst eine Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Positive Gespräche und einen Konsens vorausgesetzt, soll dann in 2024 eine Markterkundung und im Anschluss eine Ausschreibung der Dienstleistung erfolgen. Durchführen und begleiten wird das Projekt die Stelle Kreis-/Regionalplanung, die im Bauamt angesiedelt ist (Leistung 09 01 02 01). Eine Mittelbereitstellung im Jahr 2024 würde die Verwaltung in die Lage versetzen, das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und ggf. einen Projektstart bereits in 2024 zu ermöglichen. Andernfalls müsste damit bis zur Genehmigung des Haushaltes 2025 gewartet werden.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr Betrag Mittel sind etatisiert

Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
09 01 02 5291000	25.000	<input type="checkbox"/>	X

Jährliche Folgekosten: Betrag 2025 In mittelfristiger Ergebnisplanung
berücksichtigt

Nein

	€	Ja	Nein ²⁾
X Ja	25.000	<input type="checkbox"/>	X

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

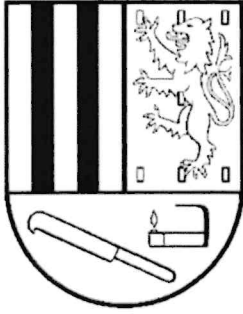
Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv Ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Sozialamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-3331719	Datum 9. November 2023
Aktenzeichen	Drucksache 468/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz, am 29.11.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Anhebung der Förderung der Wohnberatung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

der Anhebung der bisherigen Förderung der Wohnberatung über den Betrag nach § 45 c SGB XI hinaus um einen zusätzlichen Betrag von maximal 10.000 € jährlich, jedoch höchstens in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zuzustimmen. Die Aufstockung ist zeitlich befristet, bis die Förderbeträge nach § 45c SGB XI an die Realität angepasst wird.

Sachdarstellung

Seit 2012 werden die Wohnberatungsstellen in NRW jeweils zur Hälfte von den Kommunen, in denen die Wohnberatungsstellen angesiedelt sind, und von den Pflegekassen mit Fördermitteln nach § 45c SGB XI gefördert. Voraussetzung für die Förderung durch die Pflegekassen ist dabei die Kofinanzierungszusage der Kommune. Der maximale Förderbetrag beläuft sich derzeit auf 82.000 € je geförderter Stelle.

Laut einem landesweit festgelegten Stellenschlüssel anhand der Einwohnerzahl der Kreise/kreisfreien Städte sind für den Kreis Siegen-Wittgenstein 1,38 Vollzeitstellen vorzuhalten. Der Förderbetrag nach § 45c SGB XI beträgt demnach im Kreisgebiet insgesamt 113.160 €, wovon der Kreis die Hälfte, also 56.580 € zu tragen hat.

In Folge weiterer Kreistagsbeschlüsse aus der Vergangenheit wird die Wohnberatungsstelle zusätzlich zu dem hier dargestellten Sachverhalt durch den Kreis Siegen-Wittgenstein dahingehend gefördert, dass der vorzuhaltende Stellenanteil um weitere 0,14 Stellen aufgestockt wird. Außerdem wird die Wohnberatungsstelle mit der Übernahme der Kosten für

einen weiteren Stellenanteil von 0,1 Stellen unterstützt, so lange die Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt „Besser Leben im Alter durch Technik“ von dort wahrgenommen werden. Das Personal wird bzw. wurde für diese Beratungsinhalte entsprechend geschult. Zusätzlich zu dem Betrag von 56.580 € jährlich wird demnach eine weiterer Betrag von 19.680 € allein durch die Kreisverwaltung finanziert. Bisher beläuft sich die jährliche Förderung der Wohnberatung demnach auf maximal 76.580 €. Die tatsächliche Fördersumme wird anhand eines Verwendungsnachweises nach Abschluss des geförderten Jahres festgestellt und spitz abgerechnet.

Die Wohnberatungsagentur hat im Rahmen der Budgetplanung für das anstehende Haushaltsjahr 2024 festgestellt, dass die Fördermittel nicht ausreichen werden, um die erwarteten Kosten zu decken. Im Kern ist das erwartete Defizit auf die Steigerung der Personalkosten auf Grund der Tarifabschlüsse zurückzuführen. Die Wohnberatungsagentur hat eine Kostenaufstellung vorgelegt, die seitens der Verwaltung geprüft und nachvollzogen wurde. Dabei wurden neben der Bitte um eine erweiterte finanzielle Unterstützung auch eigene Einsparvorschläge unterbreitet, um den Fortbestand der Wohnberatungsstelle zu sichern.

Der Kreistag wird daher um Zustimmung gebeten, die Förderung der Wohnberatung, wie geschildert, aufzustocken.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
05 03 01 04 5318503	10.000	<input type="checkbox"/>	x

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung
berücksichtigt

Nein

x Ja

€	Ja	Nein ²⁾
10.000	<input type="checkbox"/>	x

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:


Ja, positiv

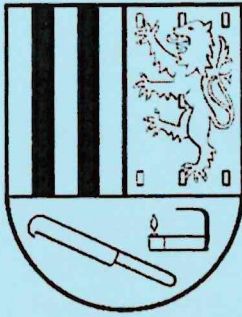
Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Beschäftigungsförderung	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1199	Datum 14. November 2023
Aktenzeichen 52	Drucksache 461/2023	ö/ nö nicht öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 29.11.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

**Betreff: Finanzielle Beteiligung des Kreises an dem Modellvorhaben
„Fachkräfte.Bilden.Zukunft“**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

der Kreis Siegen-Wittgenstein beteiligt sich mit einem Betrag von höchstens 300.000,-€ an dem Modellvorhaben „Fachkräfte.Bilden.Zukunft“. Die Beteiligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass dem Kreis Finanzmittel in mindestens gleicher Höhe aus der Auflösung des Vereins „Transfer und Qualifizierung“ zufallen.

Eine Beteiligung bis zu 100.000,-€ und die Abgabe einer Finanzierungsbestätigung sind in 2024 vor dem tatsächlichen Zufluss des Vereinsmögens möglich, soweit der Verein seine Liquidation bereits beschlossen hat.

Sachdarstellung

Der Verein „Transfer und Qualifizierung in Siegen-Wittgenstein e.V.“ (Mitglieder IG Metall, Arbeitgeberverbände Siegen-Wittgenstein, Kreis Siegen-Wittgenstein) hat beschlossen, aus dem aus der Liquidation der Transfergesellschaft „Quatro Transfer“ resultierenden Vereinsvermögen (in voller Summe lagernd auf einem Konto bei der Sparkasse Siegen) i.H.v. ca. 382.698,-€ bis zu 300.000,-€ zur Unterstützung des Modellvorhabens „Fachkräfte.Bilden.Zukunft“ zu verwenden. Das Modellvorhaben wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Wandel der Arbeit sozialpartnerschaftlich gestalten: weiter bilden und

Gleichstellung fördern" über eine Laufzeit von drei Jahren gefördert und über das „Institut für Forschung, Training und Projekte im bwf“ (IFTP) umgesetzt.

Das Vorhaben wird zu 80 % aus Bundes- sowie ESF-Mitteln gefördert. Zur weiteren Kofinanzierung können kommunale Mittel eingebracht werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Mittel des Vereins als „öffentliche Mittel“ eingebracht werden. Eine direkte finanzielle Beteiligung des Vereins würde dagegen kein Einbringen „öffentlicher Mittel“ im Sinne der Förderbedingungen darstellen.

Eine Realisierung des Projektes ist nur mit der Förderung aus Bundes- und ESF-Mitteln sowie weiteren kommunalen Mitteln möglich.

In der Vereinssatzung ist festgelegt, dass das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung dem Kreis Siegen-Wittgenstein zweckgebunden für arbeitsmarktpolitische Aktivitäten zufällt.

Die eindeutige arbeitsmarktpolitische Zweckbindung schließt eine anderweitige Verwendung der Mittel ausdrücklich aus.

Der Projektbeginn muss spätestens bis Mai 2024 erfolgen, angestrebt wird ein Start im ersten Quartal 2024.

Zur Sicherstellung der Projektumsetzung ist folgendes Vorgehen geplant:

- Der Verein „Transfer und Qualifizierung in Siegen-Wittgenstein“ beschließt seine schnellstmögliche Liquidation
- Die Vereinsmitglieder erklären, keine eigenen Forderungen bzw. Ansprüche auf Mittel aus dem Vereinsvermögen zu besitzen oder geltend zu machen, so dass das aktuelle Vereinsvermögen i.H.v. zur Zeit 382.698,66€ bei dessen Liquidation ungemindert dem Kreis Siegen-Wittgenstein zufällt.
- Der Kreis bestätigt gegenüber dem Projektträger „Knappschaft Bahn-See“ als Bewilligungsbehörde, dass die Mittel aus der Liquidation bis zur Höhe von 300.000,-€ zur Kofinanzierung des Projektes genutzt werden.
- Da im Falle einer Vereinsliquidation eine Sperrfrist von einem Jahr vor Auszahlung des Vereinsvermögens einzuhalten ist, muss der Kreis Siegen-Wittgenstein im ersten Durchführungsjahr (2024) ggfls. mit bis zu 100.000,-€ in Vorleistung treten.

Die Auflösung des Vereins würde nur zu dem Zweck der Förderung des Modellvorhabens erfolgen.

Eine finanzielle Beteiligung des Kreises, die über den Vermögenszufluss aus der Liquidation des Vereins hinausgeht, ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr Betrag Mittel sind etatisiert

Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
4591XXX	300.000 (in 2025)	<input type="checkbox"/>	X

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
5399XXX	100.000 (in 2024)	<input type="checkbox"/>	X

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung
berücksichtigt

X Nein

Ja

€	Ja	Nein ²⁾
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

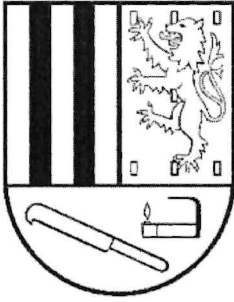
nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller





KREISTAG

Des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dez. V / 38	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 / 333 - 1509	Datum 14. November 2023
Aktenzeichen	Drucksache 451/2023	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 29.11.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Gefahrenabwehrzentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein – Nutzungskonzept und Bereitstellung von Mitteln für den Haushalt des Jahres 2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz empfiehlt,
der Kreisausschuss schlägt vor,
der Kreistag beschließt:

1. Das abgestimmte Nutzungskonzept und die darauf aufbauende Bedarfs- und Flächenermittlung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für den Haushalt des Jahres 2024 werden investive Mittel für Planungskosten in Höhe von 1.000.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen von 1.000.000 € eingestellt.
3. Der Stellenplan 2024 wird um eine Stelle für einen Architekten/Bauingenieur erweitert.

Sachdarstellung:

Am 20. September 2019 wurde die Firma kplan AG Projektentwicklung und Gesamtplanung mit der Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der Bedarfe in der bevölkerungsschutzrelevanten Infrastruktur unter Einbeziehung des „Berichtes zur Situation diverser Kreisaufgaben im Kreis Siegen-Wittgenstein im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr“ beauftragt.

Zentrale Bedarfe für die notwendige Erweiterung der Leitstelle, der Optimierung der Stabsräume (Einsatzleitung, Krisenstab), der zentralisierten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Feuerwehr und Hilfsorganisationen, ein Übungsgelände für Feuerwehr und Hilfsorganisationen sowie zur Fahrzeugunterbringung der kreiseigenen Einsatzfahrzeuge sollten darin Berücksichtigung finden.

Die Bemühungen mussten seinerzeit aufgrund der Corona-Pandemie nach kurzer Arbeitsphase ausgesetzt werden, weil seitens des federführenden Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen die personellen Kapazitäten zur Bewältigung der Pandemie notwendig waren.

Die Firma kplan erstellte auf Basis der vorhandenen Erkenntnislage einen ersten Entwurf der Bedarfs- und Flächenermittlung, welcher im August 2020 den Leitern der Feuerwehren sowie Vertretern der Hilfsorganisationen vorgestellt wurde.

Im Oktober 2021 wurde die Arbeit seitens des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen wiederaufgenommen. Die Erfahrungen aus der Pandemie oder der Starkregenkatastrophe wurden ebenso in die Bedarfsermittlung integriert, wie notwendige Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen. Durch die Firma kplan wurde damit eine aktualisierte Bedarfs- und Flächenermittlung erstellt.

Anfang 2022 wurde mit der Suche nach einem geeigneten Grundstück begonnen. Hierzu wurden zum einen eigene Recherchen vorgenommen und zum anderen die Bürgermeisterin und Bürgermeister um Grundstücksvorschläge gebeten. Aus den wenigen möglichen Grundstücken konnte zunächst kein geeignetes und verfügbares Grundstück gefunden werden. Eine Fortsetzung der Gutachtertätigkeiten war ohne entsprechendes Grundstück nicht möglich.

Die konzeptionellen Arbeiten mussten im Jahr 2022 erneut ausgesetzt werden. Das Sachgebiet Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen war sowohl federführend in der Planung, Einrichtung, Organisation und Produktverantwortung für die Puffereinrichtung Kredenzbach zur Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine, als auch in der Durchführung der Katastrophenschutzplanungen zur Vorbereitung auf eine mögliche Energiemangellage.

Im Frühjahr 2023 wurden die Planungen fortgesetzt und als nächstes Arbeitspaket ein Nutzungskonzept für das Gefahrenabwehrzentrum entwickelt. In Arbeitsgruppen wurden die aktuelle Situation und die erwartete Entwicklung in den jeweiligen Nutzungsbereichen besprochen. Das erstellte Nutzungskonzept beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Schwerpunkten des Gefahrenabwehrzentrums, u.a. als zentrale Einrichtung für die Einsatzabwicklung im Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungswesen, als Servicezentrum zur Entlastung der ehrenamtlichen Kräfte, als Ausbildungszentrum für eine zeitgemäße Aus-, Fort- und Weiterbildung und als Kreisleitstelle.

Auf Basis der aktuellen Situation, den gesetzlichen Anforderungen und den erwarteten Entwicklungen beschreibt das Nutzungskonzept die grundlegende Ausrichtung des Gefahrenabwehrzentrums. Parallel zur Erstellung des Nutzungskonzeptes wurde auch die Bedarfs- und Flächenermittlung aktualisiert, so dass jetzt zwei auf einander abgestimmte Dokumente für das weitere Verfahren zur Verfügung stehen. In diese Arbeiten waren neben dem Kreisbrandmeister auch alle Leiter der Feuerwehren, der Dezernent des Dezernats für Gesundheit, Sicherheit und Bevölkerungsschutz, die Leitung des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen und der Rotkreuzbeauftragte sowie der Vorstand des DRK-Kreisverbands Siegen-Wittgenstein e. V. involviert.

Die auf Arbeitsebene entwickelten Ergebnisse - und damit die Basis für die grundlegende Ausrichtung des Gefahrenabwehrzentrums - liegen jetzt für die weitere politische Beschlussfassung vor. Bis zur Sitzung des Kreistages am 15.12.2023 soll Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden (Bürgermeisterkonferenz) über das Nutzungskonzept erzielt werden.

Aktuell werden Grundstücke auf deren Eignung geprüft. Die Anforderungen für das Grundstück sind neben der Grundstücksgröße insbesondere die Erreichbarkeit, die Betriebssicherheit und die Lage. Nach wie vor werden der Abschluss der konzeptionellen Arbeiten und die darauffolgende Beschlussfassung als unabhängig von der Verfügbarkeit eines geeigneten Grundstücks angesehen.

Wie im Nutzungskonzept ausgeführt, bestehen neben dem enormen Handlungsbedarf im Kreis Siegen-Wittgenstein auch zahlreiche Chancen, in einem zukünftigen Gefahrenabwehrzentrum Aufgaben zu bündeln, Synergien zu nutzen und die Aufgaben und Ausbildung der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft aufrechtzuerhalten oder weiter zu verbessern. Dabei sind die jetzt für die Beschlussfassung erstellten Dokumente soweit aufeinander abgestimmt, dass die Änderung eines Dokuments (z.B. Anpassungen an der Bedarfs- und Flächenermittlung) auch Auswirkungen auf das jeweils andere Dokument hat. Entscheidend für die weitere Vorgehensweise ist daher die Betrachtung und Verabschiedung der grundsätzlichen Ausrichtung des Gefahrenabwehrzentrums, wie sie im Nutzungskonzept formuliert wird.

Neben der politischen Beschlussfassung über das Gesamtprojekt wird für den Haushalt 2024 die Bereitstellung finanzieller Mittel für die folgenden Arbeitspakete vorgeschlagen:

- Erarbeitung der Vorplanung bzw. ab Verfügbarkeit eines Grundstücks der darauf zugeschnittenen Entwurfsplanung als Basis für die weiteren Betrachtungen
- Ermittlung der Rahmendaten für das Bauvorhaben, insbesondere Kosten- und Zeitplan
- Festlegung des weiteren Verfahrens in Bezug auf die Planung, den Bau und den Betrieb des Gefahrenabwehrzentrums
- Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen für die weitere Umsetzung in Abhängigkeit vom festgelegten Verfahren (z.B. Vorbereitung Bieterwettbewerb)
- Der gesamte Planungs- und Bauprozess sollte unbedingt hochbaufachlich durch Kreispersonal begleitet werden, um ständig notwendig werdende bauliche Fachfragen im Interesse des Kreises zu bewerten und demgemäß zu entscheiden. Nur dadurch lassen sich Detailkenntnisse über die Bauphase hinaus in die spätere bauliche Betreuung des Gebäudes überführen. Dazu soll eine Stelle für einen Architekten/Bauingenieur zumindest für die Planungs- und Bauzeit eingerichtet werden. Diese für eine Bauinvestition anfallenden Personalkosten (TVÖD EG 12) werden auf die Bauinvestition gebucht und belasten daher den kreisumlagewirksamen konsumtiven Haushalt nicht
- Auswahl und Beauftragung einer externen Projektsteuerung zur fachlichen Steuerung der gesamten Planungsphase einschl. der Begleitung der Bauphase

Schon während der Planungs- und Bauphase ist das Erarbeiten eines Betriebskonzeptes für die einzelnen Bereiche des Gefahrenabwehrzentrums, inkl. Personalbedarfsplanung und Kosten durch die Kreisverwaltung vorgesehen.

Die o.g. Arbeitspakete sollen im Jahr 2024 angestoßen werden, damit das Vorhaben Gefahrenabwehrzentrum zügig aus der Planungs- in die Umsetzungsphase übergehen kann. Die Planungsphase kann nicht in 2024 abgeschlossen werden, zumal nach vorherigen europaweiten Ausschreibungen frühestens im Sommer 2024 mit der Planung begonnen werden kann. Mindestens auch in 2025 werden noch Planungen laufen müssen. Die Bauphase könnte somit frühestens im Jahr 2026 beginnen.

Die grundlegenden Entscheidungen und Freigaben sind dazu jetzt auf Basis von Nutzungskonzept und Bedarfs- und Flächenermittlung zu treffen.

Die Höhe der Baukosten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur mit erheblichen Unschärfen angegeben werden. Eine überschlägige Ermittlung der Baukosten auf Basis der in der Bedarfs- und Flächenermittlung enthaltenen Bauvolumina und der Kostensimulation nach BKI Baukostenindex ergibt eine Baukostensumme von über 40 Mio. € brutto (exklusive Planungskosten). Darauf aufbauend werden für die Leistungsphasen 1 bis 3 für die wichtigsten Planungsgewerke (Architektur, Technische Gebäudeausstattung, Tragwerksplanung und Freiflächenplanung) Honorarkosten in Höhe von ca. 2 Mio. € erwartet, welche voraussichtlich jeweils hälftig in 2024 und 2025 zahlungswirksam werden.

Für alle weiteren Leistungsphasen der Planung (LP 4 bis LP 9) werden für die Jahre bis zur Fertigstellung des Gebäudes weitere circa 5 Mio. € erwartet.

Eine Prüfung der Beschlussvorlage hat aus Sicht des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Klimarelevanz ergeben, da es sich lediglich um Etatplanungen des Haushaltes 2024 handelt.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr: 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Ertrags-Produksachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
01 11 01 4711000	71.850	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Aufwands-Produksachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
Für neun Monate:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
01 11 01 5012000	55.590		
01 11 01 5022000	4.308		
01 11 01 5032000	<u>11.952</u>		
Summe	71.850		

Investitionsplan HH-Jahr: 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Auszahlungs-Produksachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
01 11 01 neues investives Konto	1.000.000 ³⁾	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

Nein

Ja

€	Ja	Nein ²⁾
Abschreibung nach Fertigstellung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Personalkosten 95.800	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

³⁾ zzgl. 1.000.000 VE für 2025

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung⁴⁾:

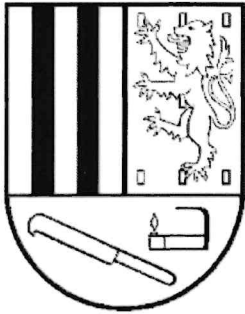
Ja, positiv

Ja, negativ

nein

⁴⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung


Der Landrat
Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 10. November 2023
Aktenzeichen III/51	Drucksache 433/2023	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss, am 28.11.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Neufassung der Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen – Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

die Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein in der Fassung der Verwaltungsvorlage vom 08.11.2023. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Entgeltordnung.

Sachdarstellung:

1. Anhebung des Tagessatzes

Die letzte Erhöhung des Tagessatzes erfolgte durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2021 (DS 324/2021) zum 01.01.2022 auf 32,80 €.

Das Gesamtsaldo nach dem Ergebnisplan des Jahres 2022 betrug -181.772,83 €. Zur Anpassung an die Kostenentwicklung ist eine Erhöhung des Tagessatzes notwendig. Ein tatsächlich kostendeckender Tagessatz ist im Hinblick auf den Teilnehmerkreis (überwiegend Jugend- und Sportvereine, Schulklassen), aber auch unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung des Gillerbergheims, nicht realisierbar. Jedoch sollte aus Sicht der Verwaltung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer, die Ausstattung des Gillerbergheims und das wirtschaftliche Erfordernis eines kostendeckenden Tagessatzes in einem ausgewogenen Verhältnis bleiben.

Bei der Erhöhung des Tagessatzes sollte unter anderem auch berücksichtigt werden, dass der Tagessatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erhöht wurde. Die Erhöhung des Tagessatzes orientiert sich an dem Verbraucherindex und den Personalkosten für die Mitarbeiterinnen des Gillerbergheims. Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein vom XX.XX.XXXX

I.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S 490) hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 15.12.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

1. für die Nutzung des Gillerbergheims des Kreises Siegen-Wittgenstein wird der Tagessatz für die vom Kreis zu vergebenen Zeiten auf 37,70 € pro Tag und Teilnehmer festgesetzt.
2. Dieser Tagessatz setzt sich wie folgt zusammen:

a) Übernachtung	21,50 €
b) Frühstück	4,10 €
c) Mittagessen	7,40 €
d) Abendessen	4,70 €
3. Über den Tagessatz hinaus werden gesondert berechnet:

a) Ausleihen der Bettwäsche	6,30 €
b) Nachmittagskaffe	
kleine Kanne à sechs Tassen	5,75 €
große Kanne à neun Tassen	8,00 €
c) Tasse Kaffee	1,15 €
4. Die Mindestteilnehmer/innenzahl pro Tag wird auf 20 Personen festgesetzt, so dass bei einer geringeren Gruppenstärke mindestens $20 \times 37,70 \text{ €} = 754,00 \text{ €}$ als Tagessatz zu berechnen sind.
5. Für den Fall, dass die gebuchte und bestätigte Heimbelegung ausfällt und eine anderweitige Belegung nicht möglich ist, werden folgende Stornogebühren berechnet:
Bei einer Absage

weniger als 3 Monate vorher	20%
weniger als 2 Monate vorher	40%
weniger als 1 Monat vorher	60%

des Tagessatzes von 37,70 € pro Ausfalltag und gemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bei einer Gruppenstärke unter 20 Personen werden die Stornogebühren für die Mindestteilnehmerinnen und Mindestteilnehmern (20 Personen) berechnet.

6. Bei „Eltern-Kind-Gruppen“ kann für Kleinstkinder wegen der Nichtinanspruchnahme der vollen Leistungen ein geringerer Tagessatz erhoben werden.
Die Entscheidung hierüber obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes. Die Mindestteilnehmerinnenzahl bzw. Mindestteilnehmerzahl bleibt von dieser Regelung unberührt.
7. Zahlungspflicht sind die das Heim nutzenden Gruppen und Institutionen

Der für die Heimbelegung zu entrichtende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt der Kreiskasse Siegen-Wittgenstein zu überweisen. Die verbindliche Bestätigung des beantragten Belegungszeitraumes kann von der Leistung einer Vorauszahlung auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag abhängig gemacht werden.
8. Beköstigung des Personals
soweit das Personal an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Wert der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltordnung, das für die Teilnahme des Personals an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichtende Entgelt wird von den Dienstbezügen einbehalten.
9. Sonstige Personen haben unmittelbar nach Inanspruchnahme der Verpflegung das entsprechende Entgelt nach Ziffern 2 und 3 in bar zu entrichten.
10. Leistungen, die nicht von dieser Entgeltordnung erfasst sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2021 außer Kraft.

II.

Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Entgeltordnung mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2023 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

III.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für das Gillerbergheim des Kreises Siegen-Wittgenstein vom XX.XX.XXXX wird gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.11.2020 und den §§ 1-4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV.NRW. S 516) zuletzt geändert

durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

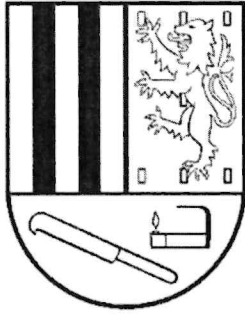
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Landrat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den XX.XX.XXXX

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Andreas Müller



KREISTAG

Des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Schulverwaltungsamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1454	Datum 20. November 2023
Aktenzeichen 40	Drucksache 476/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Schule, Weiterbildung, Sport und Integration am 05.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Förderung für das Psychosoziale Zentrum (PSZ)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung, Sport und Integration empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt

die im Antrag des AWO Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein/Olpe und des Vereins für Soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V. als Träger des Psychosozialen Zentrums (PSZ) auf Drittmittelförderung benannten Mittel in Höhe von 72.700 € für das Haushaltsjahr 2024 bereit zu stellen.

Sachdarstellung

Mit in dem in der Anlage beigefügten Antrag bitten die Träger des Psychosozialen Zentrums (PSZ) im Rahmen einer Drittmittelförderung um Zuschüsse für die Jahre 2023 und 2024 zur Sicherstellung des Betriebes der Einrichtung im Kreisgebiet. Mittel in beantragter Höhe sind weder im Kreishaushalt 2023 noch 2024 etatisiert. Für eine Bereitstellung der Mittel für 2023 steht im Kreishaushalt keine Deckung auf Aufwands-/Produktsachkonten 03030104/5318000 zur Verfügung.

Vertreter des AWO Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein/Olpe und des Vereins für Soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V. werden in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung, Sport und Integration am 05.12.2023 mündlich vortragen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Eine Prüfung der Beschlussvorlage hat aus Sicht des Schulverwaltungsamtes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Klimarelevanz ergeben, da die Vorlage lediglich finanzrechtliche Punkte beinhaltet.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr Betrag Mittel sind etatisiert

Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
03 03 01 04 / 5318000 (2024)	72.700	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtig

Nein

Ja

€	Ja	Nein ²⁾
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

An den
Sozialausschuss Kreis Siegen-Wittgenstein

**Antrag auf Förderung für das
Psychosoziale Zentrum (PSZ)**

PSZ Siegen

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge



Sachdarstellung:

Seit August 2016 betreiben der AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe und der Verein für Soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V. (VAKS) in gemeinsamer Trägerschaft das Psychosoziale Zentrum (PSZ) für traumatisierte Geflüchtete mit Standort in der Sandstraße 28 in Siegen.

Ein multiprofessionelles Team aus Psycholog*innen, Therapeut*innen und Sozialpädagog*innen hilft traumatisierten und psychisch beeinträchtigten Geflüchteten, die Opfer von Krieg, Folter, sexueller Gewalt sowie sonstiger Demütigung und Misshandlung geworden sind. Die pädagogischen Fachkräfte (2 Teilzeitstellen je 0,5 Stellenumfang) sind beim VAKS angestellt und die psychologisch-therapeutischen Fachkräfte (2,5 VZ-Stellen) bei der Arbeiterwohlfahrt.

Im PSZ finden Hilfesuchende niedrigschwellig und kostenfrei traumaspezifische Unterstützung. Das Team wird durch eigens geschulte Sprach- und Kulturmittler*innen in ihrer Arbeit unterstützt. Traumatisierte Klienten können so muttersprachliche Beratung erhalten, trauma-pädagogisch begleitet und mit trauma-therapeutischen Angeboten dabei unterstützt werden, ihre schweren Erlebnisse zu verarbeiten. Adressaten unserer Einrichtung sind primär psychisch belastete Bewohner*innen der Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW und Geflüchtete ohne gesicherten Aufenthaltsstatus mit Wohnsitz in den Kommunen.

Im PSZ werden jährlich durchschnittlich ca. 100 Klient:innen psychologisch und psychotherapeutisch begleitet. Die Wartezeit zur Aufnahme liegt derzeit bei etwa 3 Monaten. Die Aufnahme zur Therapie deutlich darüber. In dieser Zeit nehmen die Klient:innen sozial- bzw. traumapädagogische Beratungen im Sozialteam wahr. Im Jahr 2021 wurden 77 Klient*innen im PSZ neu aufgenommen, wobei 78% von ihnen im Kreis Siegen-Wittgenstein (einschließlich Stadt Siegen, 44,2%) ansässig waren. Die Hauptherkunftsländer sind Afghanistan und Syrien. Danach folgen verschiedene afrikanische Länder sowie der Iran und Irak. In 2022/23 konnte durch ein, von der Aktion Mensch gefördertes, Projekt auch ein zeitlich befristetes Angebot für Kinder und Jugendliche, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen waren, geschaffen werden.

Darüber hinaus besteht eine ausgezeichnete Vernetzung des PSZ mit viele Diensten, Fachärzten und Einrichtungen aus dem Kreisgebiet. Zu nennen sind hier insbesondere Jugendhilfe und Jugendamt, sozialpsychiatrischer Dienst, Institutsambulanz, Schulen, Ämter und Behörden, Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) sowie verschiedene Beratungsdienste wie Flüchtlingsberatungsstelle, Schwangerschaftsberatung, Frauenberatung. Diese profitieren von der traumatherapeutischen Fachkompetenz des PSZ-Teams und einer intensiven gemeinsamen Zusammenarbeit in der Begleitung von Klient*innen.

Die Arbeit des PSZ wird finanziell gefördert durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Landesprogramm „Soziale Beratung Geflüchteter NRW“. Jedoch ist die Höhe der Förderung nicht auskömmlich und deckt nur ca. 85% der tatsächlich anfallenden Kosten ab. Dies resultiert daraus, dass einerseits die zur Verfügung gestellten Sachmittelbudgets z.B. im Bereich Büromiete nicht ausreichend sind und es andererseits ab 2021 zur Absenkung der Fördersätze in Teilbereichen des therapeutischen Personals gekommen ist. Gleichzeitig ergibt sich ab 2023 die Problematik, dass die Löhne aufgrund der Inflationsanpassung erheblich steigen, während die Fördersätze hingegen nicht dynamisiert sind. Vor diesem Hintergrund ist es den Trägern nicht mehr möglich, die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

Der Finanzmittelbedarf stellt sich für die Träger wie folgt dar:

Defizit VAKS in 2023	10.500 €, davon 6.100 € Overhead
Defizit VAKS in 2024	14.500 €, davon 6.500 € Overhead
Defizit AWO in 2023	54.350 €, davon 27.500 Overhead
Defizit AWO in 2024	58.200 €, davon 27.500 Overhead

Die Zahlen für 2024 orientieren sich an der Wirtschaftsplanung. Overheadkosten sind erforderlich z.B. für IT, Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung, Arbeitssicherheit, Leitung etc.

Unser Ziel ist, die Einrichtung dauerhaft für die Region zu erhalten. Ohne eine auskömmliche Refinanzierung der Dienstleistung wird das aber nicht möglich sein, so dass die Einrichtung ohne Drittmittelfinanzierung des Kreises geschlossen werden muss.

Antrag:

AWO und VAKS bitten um Förderung des PSZ im Rahmen einer Drittmittelförderung, um den Betrieb der Einrichtung im Kreisgebiet sicherzustellen.

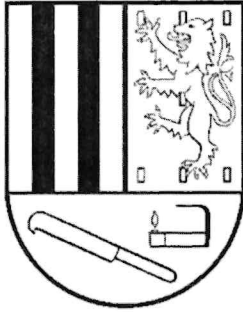
Beantragt werden Zuschüsse für 2023 in Höhe von 64.850 € und für 2024 in Höhe von 72.700 €.

Wir werden uns um die weitere Mittelakquise bemühen, damit die benötigten Zuschüsse des Kreises in Zukunft gemindert werden können.

Ansprechpartner für Rückfragen:

AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Matthias Hess
Koblenzer Straße 136, 57072 Siegen
0271/3386-132
m.hess@awo-siegen.de

Verein für Soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V.
Michael Groß
Sandstraße 28, 57072 Siegen
0271/3878311
michael.gross@vaks.info



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen 67	Drucksache 439/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein

Finanzierungsanteil des Kreises Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Die Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein wird in dem seit ihrer Gründung praktizierten Modus mit der Übernahme eines Finanzierungsanteils von 20 % der jährlichen Gesamtaufwendungen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein dauerhaft fortgesetzt.

Sachdarstellung:

Die vom „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein e. V.“ getragene Biologische Station Siegen-Wittgenstein (ehemals Biologische Station Rothaargebirge) wurde im Jahre 1989 auf der Basis einer mit dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Vereinbarung mit Zustimmung des Kreistages gegründet. Wesentliche Basiselemente der getroffenen Vereinbarung waren, dass die Station in der Trägerschaft eines paritätisch durch Vertreterinnen und Vertreter landwirtschaftlicher Verbände und Einrichtungen sowie des ehrenamtlichen und des hauptamtlichen Naturschutzes steht und vom Kreis zur Finanzierung der mit der Stationsarbeit im jeweiligen Haushaltsjahr entstehenden Aufwendungen ein Anteil von 20 % übernommen wird. Die weiteren Finanzierungsanteile in Höhe von 80 % der entstehenden Aufwendungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW“ (FÖBS) finanziert. Seit einer zum 25.11.2016 in Kraft getretenen Änderung enthält das Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) auch eine Regelung, mit der sich das Land dauerhaft zur Sicherstellung dieser Finanzierung verpflichtet.

Nach der Definition der Förderrichtlinie FÖBS verfolgt die Förderung durch das Land den Zweck, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft im jeweiligen örtlichen Arbeitsbereich in Ergänzung zu den Tätigkeiten des Kreises und der Städte und Gemeinden zu schützen und zu pflegen und insgesamt dazu beizutragen, die Natur- und Umweltbedingungen zu verbessern sowie an der Verwirklichung der Zielsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) zur Schaffung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ in NRW mitzuarbeiten.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Sie wird als Zuschuss gewährt. Basis der Zuwendung ist ein qualifizierter Arbeits- und Maßnahmenplan, welcher jährlich neu von der Biologischen Station in Abstimmung mit der bei der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelten Höheren Naturschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) aufzustellen ist.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ermittelt sich aus der Anzahl der für die in den Arbeits- und Maßnahmenplan für das zukünftige Jahr aufgenommenen Arbeiten und Projekte und die zu deren Erledigung erforderlichen Arbeitsstunden (Verrechnungseinheiten) und einem Wert je Verrechnungseinheit in Höhe von – bislang – 60,95 Euro je Stunde. Die Höhe dieser Verrechnungseinheiten soll nach der Förderrichtlinie unter Berücksichtigung der zu berücksichtigenden Kostensteigerungen und der Inflationsrate in der Regel nach fünf Jahren angepasst werden. Bei einer jetzt für das Jahr 2024 anstehenden Erhöhung des Wertes der Verrechnungseinheiten sind in besonderer Weise die seit dem Jahr 2021 eingetretenen Kostensteigerungen und die in Aussicht stehenden Tarifabschlüsse für Beschäftigte des Landes zu berücksichtigen.

Ein Rückblick auf die Entwicklung des Finanzierungsbedarfs der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein der letzten fünf Jahre zeigt zudem eine stetige Erhöhung des Umfanges der Verrechnungseinheiten von einer Anzahl von 6.273 Verrechnungseinheiten in 2018 auf 8.873 Verrechnungseinheiten im Jahr 2023. Diese Ausweitung des Arbeitsumfanges der Station ist maßgeblich einer Ausweitung des Arbeitsumfangs für Maßnahmen zur Pflege der Schutzgebiete, für besondere Artenschutzmaßnahmen und für die Mitwirkung im Vertragsnaturschutz bei der Umsetzung des Kulturlandschaftsprogramms geschuldet.

Seit dem Jahr 2021 beträgt der Betrag pro Verrechnungseinheit 60,95 Euro, davor betrug dieser Betrag 56,96 Euro. Dies bedeutete im Jahr 2018 einen Gesamtfinanzbedarf von 357.310,08 Euro (6.273 x 56,96 Euro) und im Jahr 2023 einen Gesamtfinanzbedarf von 540.809,35 Euro (8.873 x 60,95 Euro). Der 20-prozentige Finanzierungsanteil des Kreises beträgt im Jahr 2023 108.161,87 Euro.

Für das Jahr 2024 wurde in der Abstimmung des Maßnahmen- und Arbeitsprogramms ein Bedarf von 9.507 Verrechnungseinheiten ermittelt. Das Land NRW hat in Aussicht gestellt, den Wert je Verrechnungseinheit von derzeit 60,95 Euro zunächst auf 77,70 Euro anzuheben. Perspektivisch wird auch eine Erhöhung auf 80,29 Euro in Aussicht gestellt.

Der Finanzierungsanteil des Kreises würde sich demnach wie folgt entwickeln:

- 9.507 Verrechnungseinheiten x 77,70 Euro = 738.693,90 Euro,
 - davon 20 Prozent Anteil des Kreises = 147.738,78 Euro

- 9.507 Verrechnungseinheiten x 80,29 Euro = 763.317,03 Euro,
 - davon 20 Prozent Anteil des Kreises = 152.663,41 Euro

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung des Umfangs der Verrechnungseinheiten und des Wertes je Verrechnungseinheit soll die vorgeschlagene Beschlussfassung eine auskömmliche Finanzierung der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein für die Folgejahre sicherstellen. Eine Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Aufkommen der Ersatzgelder zur Finanzierung des Anteils der Kreise und kreisfreien Städte zugunsten der Biologischen Stationen wird derzeit durch das Land NRW ausgeschlossen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Arbeit der Biologischen Station angesichts der im Kreisgebiet in großem Umfang vorhandenen Schutzgebiete und der vielfältigen, zu deren Sicherung und Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Projekte ein nicht mehr in anderer Weise zu ersetzendes Element in der naturschutzfachlichen Arbeit, insbesondere auch in der Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben des Kreisgebietes, darstellt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Biologische Station auch andere Projekte im Kreisgebiet durchführt, die außerhalb des Maßnahmen- und Arbeitsprogramms und des dazu beschriebenen Finanzierungssystems durch die EU, das Land NRW, die NRW-Stiftung, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder andere Dritte (z.B. die Hering-Stiftung) gefördert und finanziert werden. Es werden auch besondere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt, die über andere Förderzugänge des Landes („FÖNA“) oder mit der Inanspruchnahme von Ersatzgeldern finanziert werden. Mit diesen Projekten werden ebenso wertvolle und beispielhafte Impulse für die Naturschutzarbeit im Kreisgebiet geleistet, jedoch können damit keine Deckungsbeiträge zur Finanzierung des allgemeinen Finanzbedarfs der Station erwirtschaftet werden.

Zusätzlich wird dazu informiert, dass ein bisher im Kreishaushalt zusätzlich im Produkt Natur- und Landschaftspflege (13.02.01.) veranschlagter Mietkostenzuschuss für die Biologische Station (Sachkonto 5318670) in Höhe von 6.100,00 € aus Sicht der Verwaltung angesichts der jetzt vom Land vorgesehenen Erhöhung der Finanzausstattung der Station als entbehrlich angesehen und mit der Änderungsliste zu den Haushaltsberatungen zur Streichung vorgeschlagen wird.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr **2024** Betrag Mittel sind etatisiert

Ertrags-Produksachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwands-Produksachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
13 02 01 05 5318000	+ 39.577	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtig

Nein

Ja

€	Ja	Nein ²⁾
+ 44.502	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

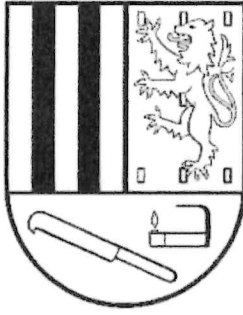
Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv Ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Personalamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2201	Datum 20. November 2023
Aktenzeichen 11	Drucksache 459/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalisierung am 07.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung empfiehlt,
der Kreisausschuss schlägt vor,
der Kreistag beschließt
den Stellenplan 2024 in der vorgelegten Form.

Sachdarstellung:

Personal- und Versorgungsaufwand (KG 50 u. 51)

	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Personal- und Versorgungsaufwand	77.860.361 €	85.346.781 €	92.562.347 €
Erträge aus Personalkostenerstattungen	14.434.310 €	13.601.395 €	14.959.631 €
Nettoaufwendungen	63.426.051 €	71.745.396 €	77.602.716 €

Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Planansatz des Vorjahres eine Steigerung der Brutto-Aufwendungen in Höhe von rd.

8,5 %

Dem vorstehenden Brutto-Aufwand stehen Erträge aus Personalkostenerstattungen (einschließlich Jobcenter) in Höhe von rd.

14.959.631 €

gegenüber, so dass sich der tatsächlich zu finanzierende Personal- und Versorgungsaufwand auf netto

77.602.716 €

beläuft.

Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine effektive Mehrbelastung von rd.

5,86 Mio. €

bzw.

8,2 %

Die effektive Mehrbelastung in Höhe von rd. 5,86 Mio. € ist im Wesentlichen begründet durch

Mehrbelastungen:

- Tarif- bzw. besoldungsrechtliche Erhöhungen (rd. 6.900 T€)
- Zusätzliche Stellen im Stellenplan (rd. 1.850 T€).

Entlastungen:

- Steigerung der Personalkostenerstattungen (rd. 1.360 T€)
- Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen
- Wegfall befristeter Sondereffekte, ausgelöst z.B. durch die Pandemiebekämpfung, den Krieg in der Ukraine (rd. 1.100 T€)

Die für neu einzurichtende Stellen zu erwartenden Personalkostenerstattungen belaufen sich nach aktuellem Kenntnisstand auf ca. 185 TSD €. Da die Entscheidung, diese prognostizierte Zahl erstmals mit in die Vorlage aufzunehmen, zu einem Zeitpunkt getroffen wurde, als der vorliegende Entwurf des Haushaltsplans nicht mehr angepasst werden konnte, werden die Auswirkungen auf den Personalaufwand in der Anlage „Änderungen am Entwurf“ zur Beschlussvorlage Haushalt 2024 ausgewiesen.

Die Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen ist zusammenfassend in großen Teilen auf die vorgenannten Faktoren zurückzuführen. Hier ist zunächst auf die besoldungsrechtliche sowie die tarifliche Entwicklung abzustellen. Sowohl auf der Basis der für 2024 beschlossenen Tarifanpassungen vom KAV empfohlene durchschnittliche tarifliche Anpassung um 10,54 % als auch die prognostizierte Besoldungsanpassung in Höhe von 6 % haben die oben aufgeführten Auswirkungen auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Weiter führt die nachfolgend im einzelnen erläuterte Stellenerhöhung im Stellenplan zu zusätzlichen Personalaufwendungen in Höhe von rd. 1.850 TSD €. Daneben entstehen Steigerungen durch nach Möglichkeit schnellstmögliche Nachbesetzungen freiwerdender Stellen, befristete Neueinstellungen, befristete Aufstockungen von Arbeitsverhältnissen von Teil- auf Vollzeit, finanzielle Abgeltung angeordneter Mehrarbeit einschließlich tarifrechtlicher und beamtenrechtlicher Zuschläge. Diese Steigerungen werden reduziert durch die oben im einzelnen angeführten Entlastungseffekte.

Der Stellenplan 2024 (ohne Jobcenter) beinhaltet zum aktuellen Zeitpunkt insgesamt 830 Planstellen für Beamte und tariflich Beschäftigte. Gegenüber dem Vorjahr mit 809,5 Planstellen kommt es insgesamt zu einer Stellensteigerung von 21,5 Stellen. Die Aufteilung der Stellenanteile auf Beamte und tariflich Beschäftigte wird im Folgenden dargestellt.

Beamte

Stellenplan 2023: 164,0 Planstellen plus 1,0

Stellenplan 2024: 165,0 Planstellen

Begründung:

Für den Stellenplan 2024 werden 3,0 Personalstellen neu eingerichtet. Neu eingerichtete Stellen ergeben sich im Wesentlichen auf Grund von gestiegenen Fallzahlen sowie aus rechtlichen Veränderungen und den daraus resultierenden neuen oder geänderten Aufgaben für den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Das Amt 16 benötigt eine Stelle für die Verstärkung der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Radwegkonzeptes, für Grundstückskäufe, für die Beantragung von Fördermitteln, sowie für die Unterstützung der Radwegeingenieure. (1 Stelle)

Das Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft (70) verzeichnet im Bereich Immissionsschutz einen stetigen Anstieg der Anzahl und Komplexität der anstehenden Verfahren. Diese Entwicklung wird sich insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Initiativen in den Bereichen Klimaanpassung und Energiewende sowie Versorgungssicherheit weiter verstärken. So befinden sich beispielsweise derzeit 84 Windenergieanlagen in Vor- oder Antragsverfahren, weitere 90 sind in Planung. Dies und die immer komplexer werdenden Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur oder von Investitionsvorhaben privater Antragsteller durchzuführen sind, stellen den Immissionsschutz aktuell vor große Herausforderungen, die nur durch zwei zusätzliche Stellen bewältigt werden können. (2 Stellen)

Der gleichwohl oben ausgewiesene Aufwuchs um nur eine Planstelle entsteht durch Stellenumwandlung von zwei Beamtenstellen in Stellen für tariflich Beschäftigte. Daraus resultiert natürlich ein entsprechender Zuwachs der Stellen für tariflich Beschäftigte.

Tariflich Beschäftigte (ohne Jobcenter)

Stellenplan 2023 645,5 Planstellen plus 19,5

Stellenplan 2024 665,0 Planstellen

Begründung:

Für den Stellenplan 2024 werden 18,5 Personalstellen neu eingerichtet. Neu eingerichtete Stellen ergeben im Wesentlichen auf Grund von gestiegenen Fallzahlen sowie aus rechtlichen Veränderungen und den daraus resultierenden neuen oder geänderten Aufgaben für den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Im Amt für IT, Digitalisierung und Organisation (10) führt die fortschreitende digitale Transformation der Kreisverwaltung bezogen auf verwaltungsinterne sowie kundenorientierte Prozesse (Stichwort OZG) zu erheblich gesteigerten Anforderungen. Aus diesem Grund wird eine zusätzliche Stelle für den notwendigen Aufbau sowie den Betrieb und Weiterentwicklung des Software-Tools Moodle, für die Unterstützung im Bereich OZG sowie für die Funktion als Datenschutzkontrolleur für das Landesmeldeportal benötigt. (1 Stelle)

Das Amt für Immobilien (16) benötigt eine zusätzliche Stelle für die Besetzung der Sachgebietsleitung des Sachgebiets 16.1 - Haushalt und Gebäudebewirtschaftung -, die aktuell noch in Personalunion von der Amtsleitung wahrgenommen wird. Dies ist auch mit Blick auf den Aufgabenzuwachs dringend erforderlich, um zukünftig eine schnelle und rechtssichere Bearbeitung der Angelegenheiten zu gewährleisten. (1 Stelle)

Weiter benötigt das Amt für Bevölkerungsschutz, Rettungswesen (38) bedingt durch die multiplen Krisensituationen der letzten drei Jahre und die massiv gestiegenen Anforderungen an den Katastrophenschutz sowie die zivile Sicherheit dringend eine zusätzliche Kraft um sicherzustellen, dass vor allem rettungsdienstliche Aufgaben wieder eigenverantwortlich bearbeitet werden können. (1 Stelle)

Das Schulverwaltungsamt (40) benötigt in der Schulberatungsstelle für den Aufgabenbereich der schulpsychologischen Betreuung die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle. Grund hierfür ist der seit der Einrichtung der Regionalen Schulberatungsstelle erheblich gewandelte und gestiegene schulpsychologische Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Kreis Siegen-

Wittgenstein. Auf Grundlage der aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen Land NRW und dem Kreis Siegen-Wittgenstein soll sich außerdem das Personal der Regionalen Schulberatungsstelle möglichst paritätisch aus Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und im Kommunaldienst zusammensetzen. Da sich das Gesamtpersonal der Regionalen Schulberatungsstelle auf aktuell sechs Stellen des Landes und drei Stellen des Kreises aufteilt, wird sich dadurch der angestrebten Parität zumindest genähert. (1 Stelle)

Im Jugendamt (51) werden für die zum 01.01.2024 in Kraft tretende Pflichtaufgabe, gemäß § 10b SGB VIII Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen einzusetzen, zwei zusätzliche Stellen benötigt. Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sollen jungen Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der entsprechenden Leistungen unterstützen. Darüber hinaus sollen sie das Jugendamt bei der Umsetzung der inklusiven Lösung bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe in seiner Zuständigkeit strukturell unterstützen. Weiter wird eine zusätzliche Stelle für die Leitung eines neu einzurichtenden Sachgebiets 51.6 benötigt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist das der RSD im Sachgebiet 51.1 angesichts der großen Anzahl von Mitarbeitern und aufgrund der inhaltlichen Aufgabenvielfalt einen überwiegenden Teil der Leitungszeit bindet, und somit die fachliche und strategische Weiterentwicklung der anderen Arbeitsbereiche nur bedingt verfolgt werden kann. Das neue Sachgebiet soll daher die Arbeitsbereiche Jugendliche in Strafsachen, Erziehungsberatungsstelle, aber auch den Bereich der Amtsvormundschaften und ggf. die vorgenannten Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen umfassen. Auch wird eine halbe zusätzliche Stelle für den Arbeitsbereich Jugendhilfe im Strafverfahren benötigt, da die dort anfallenden Verwaltungstätigkeiten in der Vergangenheit zeitweise über die Verwaltungskräfte des RSD gewährleistet wurden, die aber aufgrund der gestiegenen Anforderungen in beiden Bereichen nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus wird eine zusätzliche Stelle für Netzwerkarbeit benötigt. Diese ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung, eine Koordinationsstelle Netzwerke Kinderschutz einzurichten, die seitens des Landes in Form von Konnexitätsmitteln im Umfang von 0,8 VZÄ unbefristet refinanziert wird. Daneben benötigt das Jugendamt auf Grund der Reform des Vormundschaftsrechts in Verbindung mit der Entwicklung der Fallzahlen dringend die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle im Bereich Vormundschaften. Diese Notwendigkeit wird auch unter Bezugnahme auf die Orientierungshilfe von der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften Baden-Württemberg belegt. (5,5 Stellen)

Im Gesundheitsamt (53) hat die Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 zu vielfach neuen und erweiterten Pflichtaufgaben geführt, die laut Deutschem Landkreistag (DLT) bundesweit einen beträchtlichen Mehraufwand auslösen. Auf der Basis einer amtsinternen Berechnung des Mehraufwands ergibt sich in der Betreuungsbehörde durch die neuen und geänderten Aufgaben ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 2,13 Vollzeitäquivalenten, der durch zwei zusätzliche Stellen (eine Verwaltungskraft und eine sozialpädagogische Fachkraft) gedeckt werden soll. Daneben soll eine zusätzliche, bis zum 31.12.2025 befristete Stelle für den Ärztlichen Dienst eingerichtet werden, die über die gesamte Laufzeit über den Aufwuchspakt Öffentlicher Gesundheitsdienst finanziert wird. (3 Stellen)

Das Bauamt (63) benötigt eine zusätzliche Stelle für den Bereich der Baukontrolle. Grund hierfür ist zum einen der generell hohe Anzahl an Fällen, die zur Folge hat, dass die mit der Fallbearbeitung verbundenen Außendiensttätigkeiten nicht mehr bzw. nicht vollständig durch die Ingenieure und Architekten selbst wahrgenommen werden können und immer mehr auf Baukontrolleurinnen und Baukontrolleure zurückgegriffen werden muss. Zum anderen werden auch die technischen Prüfungen im Rahmen der Wohnraumförderung durch die

Baukontrolleurinnen und Baukontrolleure durchgeführt. Hier hat sich auf Grund geänderter Förderbedingungen ein enormer Anstieg der Antragszahlen ergeben. (1 Stelle)

Im Amt für Natur und Landschaft (67) wird eine zusätzliche Stelle für die Bearbeitung von Stellungnahmen zu Windenergieanlagen und sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (einschließlich Klageverfahren) und die Bearbeitung von sonstigen Genehmigungs- und Plangenehmigungsverfahren, insbesondere für die öffentliche Infrastrukturvorhaben (z.B. Ersatzneubauten und Ausbaumaßnahmen im Verlauf der A45 sowie der sonstigen Bundes- und Landstraßen inklusive Artenschutz, Ausnahmen und Befreiung von Schutzausweisungen, Beiratsbeteiligungen) dringend benötigt. (1 Stelle)

Das Umweltamt (69) benötigt für die Untere Wasserbehörde eine zusätzliche Planstelle, da diese zum einen durch die Vielzahl von Anträgen zur wasserrechtlichen Erlaubnis, z.B. zum Einbau von Erdwärmepumpen, zur Genehmigung zur Errichtung von Anlagen am Gewässer gem. § 22 LWG, z.B. im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau oder auch zu wasserrechtlichen Stellungnahmen zu Bauanträgen oder insbesondere immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) auch in den kommenden Jahren massiv über das normale Tagesgeschäft hinaus gefordert sein wird. Zum anderen wird es auch im Nachgang an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für WEA eine große Anzahl wasserrechtlicher Verfahren geben, da der Zubehörbau zum Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden sollen, sowie die Stromtrassenführung nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beinhaltet sind. Weiter benötigt das Umweltamt dringend eine zusätzliche Stelle für die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, da diese auf Grund der Aufgabenentwicklung auf der einen und der personellen Entwicklung auf der anderen Seite ansonsten ihrer Beratungs- und Überwachungspflicht nach § 47 KrWG nicht mehr im geforderten Maß nachkommen kann. (2 Stellen)

Daneben wurde in der Kreistagssitzung vom 22.09.2023 mit den Beschlussfassungen zu den Vorlagen DS 245/2023 und DS 190/2023 entschieden, für das Amt für Immobilien (16) eine neue Stelle zur fachlichen Begleitung der Kreisstraßenbaumaßnahmen sowie für das Amt für Natur und Landschaft (67) eine neue Stelle zur Planung und Umsetzung der Verwendung der Ersatzgelder in eigener Verantwortung einzurichten. (2 Stellen)

Ein Zuwachs von einer weiteren Planstelle ergibt sich wie bereits erläutert aus Stellenumwandlungen, eine weitere bezieht sich auf den Stellenplan Jobcenter und wird dort ausgewiesen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist bestrebt, die in den Orientierungsdaten des Landes NRW vorgegebenen Steigerungsraten einzuhalten. Auf die der Anlage beigefügten gesonderten Ausführungen hinsichtlich einer wirtschaftlichen Handlungsweise sowie einer langfristig betrachtet positiven Personalkostenentwicklung wird verwiesen (s. Anlage A „Vorbemerkungen zum Stellenplan“). Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Berücksichtigung tarifrechtlicher und besoldungsrechtlicher Entwicklungen dar. Ferner führen gesetzliche Veränderungen und die sich daraus ergebenden neuen Aufgaben für die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein zu Mehrbedarfen, die mit dem vorhandenen Personalkörper nicht abgedeckt werden können. Auch haben die anhaltende Fallzahlensteigerung in verschiedenen Fachämtern sowie die insgesamt hohe Belastung des Personals unter anderem durch die aufeinanderfolgenden Krisensituationen entsprechende Auswirkungen.

Anlagen:

- A Vorbemerkungen zum Stellenplan
- I Stelleneinrichtungen
- II Stelleneinsparungen
- III Stellenumwandlungen
- IV Stellenanhebungen
- V Stellenabsenkungen
- VI Stellenplan
 - a) Stellenplan Beamte
 - b) Stellenübersicht Beamte
 - c) Stellenplan Tariflich Beschäftigte
 - d) Stellenübersicht Tariflich Beschäftigte
- VII Stellenplan Jobcenter
- VIII Stellenübersicht Nachwuchskräfte / Praktikantinnen und Praktikanten
- IX Stellenübersicht beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit, in Mutterschutz, in Rente auf Zeit oder in der Ruhephase der Altersteilzeit (nachrichtliche Darstellung, in der Gesamtzahl der Stellen nicht enthalten)
- wird nachgereicht -
- X
 - a) Beteiligung des Personalrates gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 LPVG NRW
Der Stellenplanentwurf ist dem Personalrat am _____ zugeleitet worden.
 - b) Auf die schriftliche Stellungnahme des Personalrates vom _____ erfolgte die Antwort der Dienststellenleitung am _____.**- wird nachgereicht -**

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Ihnen vorliegenden Unterlagen zum Haushalt 2024 verwiesen.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

- Ja, positiv Ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

Anlage A

Vorbemerkungen zum Stellenplan 2024

Im Fokus der Personalwirtschaft bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein steht als Zielsetzung eine wirtschaftliche Handlungsweise im vertretbaren Verhältnis von Personalaufwendungen und Aufgabenerfüllung. Die Verfolgung dieser relevanten Zielsetzungen bewegt sich in einem stetigen Spannungsfeld der Übernahme neuer Aufgaben. Diese entstehen beispielsweise durch die Aufgabenübertragung vom Land NRW bzw. vom Bund (beispielhaft sei hier nur die Umsetzungsmaßnahmen in der Corona-Pandemie genannt), durch steigende Fallzahlen oder besondere Situationen sowie durch Aufgabenwandel.

Weitere Herausforderungen liegen in den gesetzlichen Vorgaben zur Besoldungserhöhung im Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie in den Ergebnissen der jeweiligen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst für tariflich Beschäftigte. Diese haben in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Personalaufwandes geleistet. Diese Entwicklungen werden sich tendenziell auch in künftigen Jahren fortsetzen, liegen allerdings nicht im Einflussbereich der Kreisverwaltung.

Unabhängig von den oben beschriebenen Einflussfaktoren kommt auch in Zukunft den nachfolgend dargestellten Aspekten zur Personalkostensenkung ein wesentlicher Stellenwert zu.

Wiederbesetzung von Stellen

Bei der Wiederbesetzung von Stellen erfolgt grundsätzlich eine eingehende Prüfung, ob die Aufgabeninhalte noch in der Art und Weise durch die Kreisverwaltung erbracht werden müssen, ob der Stellenumfang erforderlich ist und ob die Stellenwertigkeit noch Bestand hat. Erst danach wird eine Nachbesetzung frei gewordener Stellen realisiert. Die Überprüfung bezieht sowohl organisatorische als auch personelle Veränderungen ein. Diese bewährte Verfahrensweise soll beibehalten werden.

Dabei kommt der Balance zwischen der Einsparung von Personalkosten und einer rechtzeitigen Nachbesetzung vor dem Hintergrund des erforderlichen Wissenstransfers eine wesentliche Bedeutung zu. Die bekannten demografischen Entwicklungen und der damit einhergehende Generationswechsel führen dazu, dass das individuelle Kapital der langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - ihre Erfahrung und ihr Wissen - der Kreisverwaltung verloren gehen kann. Daher erfolgt in begründeten Einzelfällen eine gemeinsame Einarbeitungsphase von derzeitigem und zukünftigem Stelleninhaber, damit der Transfer von organisatorischem Wissen gewährleistet werden kann. Dazu trägt auch eine fortschreitende Digitalisierung von Arbeitsprozessen bei.

Neueinrichtung von Stellen

Bevor Stellen zur Neueinrichtung im Stellenplan vorgeschlagen werden, wird ermittelt ob die Stellenneuschaffung erforderlich ist. Allerdings bestehen in vielen Fällen durch gesetzliche Aufgabenübertragungen oder Fallzahlensteigerungen nur geringe Handlungsspielräume.

Weiterhin wird erhoben, ob freie Personalressourcen innerhalb des Hauses durch Wegfall von Aufgaben vorhanden sind und an anderer Stelle eingesetzt werden können.

Zudem wird geprüft, ob eine Haushaltsentlastung durch die Realisierung von Fördermöglichkeiten bzw. eine Erstattung von Personalkosten herbeigeführt werden kann.

Grundsatz der internen Stellenbesetzung

Vakante Positionen werden gemäß dem in der Kreisverwaltung bestehenden und mit dem Personalrat vereinbarten Grundsatz intern ausgeschrieben bzw. besetzt. Eine externe Besetzung kommt in Betracht, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den für die Stelle erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten nicht zur Verfügung stehen oder durch eine bereits erfolgte interne Ausschreibung kein geeignetes Bewerberfeld generiert werden konnte.

Bei der Nachbesetzung freier Stellen erfolgt zudem zunächst eine Prüfung, ob eine Besetzung durch Rückkehrerinnen, d. h. sich in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Beschäftigte, realisiert werden kann. Im Rahmen eines aktiven Rückkehrmanagements wird durch das Personalamt neben dem stetigen Kontakt auch eine direkte Ansprache für eine ggf. vorzeitige Rückkehr bei bestehenden Vakanzen vorgenommen. Zudem werden den beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Stellenausschreibungen sowie weitere relevante Informationen über ein gesondertes Onlineportal zur Verfügung gestellt.

Bei der Realisierung interner Stellenbesetzungen kommt der Personalentwicklung eine wesentliche Rolle zu. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu qualifizieren, Leistungsträgerinnen und Leistungsträger langfristig an die Kreisverwaltung zu binden sowie die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten. Qualifizierungsmaßnahmen zur Führungskräfteentwicklung sowie die Förderung für Nachwuchskräfte werden bedarfsgerecht fortgesetzt, um weitestgehend interne Stellenbesetzungen realisieren zu können.

Im Rahmen der vorausschauenden Personalbedarfsplanung wird darüber hinaus ermittelt, ob Personalbedarfe durch Nachwuchskräfte sowie die rechtzeitige Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gedeckt werden können.

Stellenentwicklung

Das Ziel der Einsparung von vorhandenen Stellen im Stellenplan wird konsequent weiter verfolgt. Wie bereits dargestellt, kann beispielsweise die Übertragung neuer bzw. veränderter Aufgaben oder steigende Fallzahlen zu Personalbedarfen führen. Dementsprechend werden neben Stelleneinsparungen auch Stellenmehrungen in Bereichen vorgeschlagen, in denen dies zwingend erforderlich ist, da die Aufgaben nicht mehr mit dem vorhandenen Personal erledigt werden können.

Detaillierte Ausführungen hierzu sind in der Vorlage nebst Anlagen zum Stellenplan 2024 enthalten.

Stellenplan 2024

I. Stelleneinrichtungen

-Funktionsbezeichnung -

aufgrund neuer bzw. zusätzlicher Aufgaben

Nr.	Nummer	Entg.-Gr.	wert	
-----	--------	-----------	------	--

A) Beamte

1	1601 0000 120	12.01.01	A 10	1,00	Umsetzung Radwegekonzept, Amt 16
2	7001 0000 050	14.01.02	A 10	1,00	Klimafolgenanpassung, Energiewende, Amt 70
3	7001 0000 060	14.01.02	A 10	1,00	Klimafolgenanpassung, Energiewende, Amt 70

B) Tariflich Beschäftigte

1	1002 0000 110	01.09.01	EG 9a	1,00	Aufbau, Betrieb, Weiterentwicklung IT, Amt 10
2	1601 0000 110	01.11.01	EG 11	1,00	Haushalt und Gebäudebewirtschaftung, Amt 16
3	1601 0000 130	12.01.01	EG 11	1,00	Baufachliche Begleitung Kreisstraßen, Amt 16
4	3801 0000 070	02.01.03	EG 10	1,00	"Weißer" Katastrophenschutz, Amt 38
5	4001 0010 050	03.02.02	EG 13	1,00	Schulpsychologe Reg. Schulberatung, Amt 40
6	5100 0000 040	06.04.01	S 12	0,04	Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII, Amt 51
		06.04.02		0,36	
		06.04.03		0,06	
		06.04.04		0,04	
		06.05.01		0,21	
		06.05.02		0,02	
		06.05.05		0,06	
		06.01.01		0,01	
		06.05.03		0,20	
7	5100 0000 030	06.04.01	S 12	0,04	Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII, Amt 51
		06.04.02		0,36	
		06.04.03		0,06	
		06.04.04		0,04	
		06.05.01		0,21	
		06.05.02		0,02	
		06.05.05		0,06	
		06.01.01		0,01	
		06.05.03		0,20	
8	5102 0070 030	06.03.01	S 12	1,00	Netzwerke Kinderschutz, Jgd.-beteilig., Amt 51
9	5103 0050 060	06.05.02	S 14	1,00	Amtsvormund, Reform d. Vormundschaftsrechts, Amt 51
10	5111 0060 010	06.04.01	S 17	0,33	Jugendhilfepflicht in Strafverfahren, Amt 51
		06.05.02		0,33	
		06.05.03		0,34	
11	5111 0060 020	06.05.03	EG 6	0,50	Jugendhilfe in Strafverfahren (Verwaltg.), Amt 51
12	5302 0100 110	07.01.01	EG 14	1,00	Ärztlicher Dienst, ÖGD-Pakt, Amt 53
13	5304 0000 080	07.01.01	S 12	1,00	Betreuungsdienste, Reform Betreu.recht, Amt 53
14	5304 0000 090	07.01.01	EG 7	1,00	Betreuungsdienste, Verwaltungskraft, Amt 53
15	6301 0000 140	10.01.01	EG 9a	1,00	Baukontrolleur, Amt 63
16	6700 0010 120	13.02.01	EG 11	1,00	Stellungnahmen Windenergieanlagen, Amt 67
17	6700 0010 130	13.02.01	EG 10	1,00	Vewendung Ersatzgelder, Amt 67
18	6901 0000 110	13.04.01	EG 11	1,00	Wasseraufsicht nach § 100 WHG, Amt 69
19	6901 0000 130	14.01.01	EG 11	1,00	Überwachungspflicht § 47 KrWG, Amt 69
20	6902 0000 080	14.01.02	EG 9 b	1,00	Einführg. Software "ProUmwelt", Amt 69 und Amt 70

Stellenplan 2024

II. Stelleneinsparungen

-Funktionsbezeichnung -

Nr.	Nummer		Entg.-Gr.	wert	
-----	--------	--	-----------	------	--

A) Beamte

Nr.	Nummer		Entg.-Gr.	wert	
-----	--------	--	-----------	------	--

B) Tariflich Beschäftigte

Nr.	Nummer		Entg.-Gr.	wert	
-----	--------	--	-----------	------	--

Stellenplan 2024

III. Stellenumwandlungen

-Funktionsbezeichnung -

Lfd. Nr.	Stellen-Nummer	Produkt	Bes.-Gr. Entg.-Gr. von	Bes.-Gr. Entg.-Gr. nach	Zählwert	Funktion/ Amt
----------	----------------	---------	------------------------	-------------------------	----------	---------------

A) mittlerer Dienst

1	3202 0010 075	02.01.02	S 12	EG 9a	1,00	Case Management KIM, Asylangelegenheiten, Amt 32.2
2	3202 0020 065	02.01.02	S 12	EG 9a	1,00	Case Management KIM, Asylangelegenheiten, Amt 32.2
3	3203 0010 020	02.01.04	EG 9a	A9 mD	1,00	Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen aller Art
4	3203 0030 040	02.01.04	EG 8	A 8	1,00	Verkehrsordnungswidrigkeiten
5	3802 0000 210	02.01.03	A9 mD	EG 9a	1,00	Ausbildung Leitstellendisponent, Amt 38.2
6	5103 0050 020	06.05.02	A9 mD	S 14	1,00	Amtsvormundschaften, Amtspflegeschaften

B) gehobener Dienst

1	3000 0000 030	01.10.02	A10	EG 9c	0,50	Rechtsangelegenheiten, Amt 30
2	3100 0000 160	01.13.01	EG 9c	A10	0,20	Waffen- und Munitionsangelegenheiten, Amt 31
		01.13.02			0,80	
3	3203 0000 010	02.01.04	A12	EG 11	1,00	SGL Verkehrsordnungswidrigkeiten, Verkehrssicherung
4	3204 0010 010	02.01.04	A9 gD	EG 9a	1,00	Außerbetriebsetzungen, Administration, Kontrollaufgaben 32.4
5	4004 0000 030	03.03.01	EG 11	A12	1,00	Bildungsnetzwerke
6	4100 0000 030	04.01.01	A11	EG 10	0,75	Kulturmanager KulturBüro
		04.02.01			0,20	
		04.05.01			0,05	
7	5001 0000 090	05.01.01	EG 9c	A10	0,25	Sozialhilfe innerhalb von Einrichtungen
		05.02.01			0,50	
		05.02.02			0,15	
		05.03.01			0,10	
8	5001 0000 100	05.02.01	EG 9c	A10	0,40	Sozialamt; ambulante Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfen
		05.01.01			0,10	
9	5002 0000 030	05.01.01	A10	EG 9c	0,20	50.2 Soziale Leistungen, HH- u. Kassenangelegenheiten
		05.02.01			0,25	
		05.02.02			0,15	
		05.03.01			0,40	
10	5103 0040 090	06.04.01	EG 9c	A10	0,06	Wirtschaftliche Jugendhilfe, Amt 51
		06.04.02			0,24	
		06.04.03			0,08	
		06.04.04			0,06	
		06.05.01			0,06	

Lfd. Nr.	Stellen-Nummer	Produkt	Bes.-Gr. Entg.-Gr. von	Bes.-Gr. Entg.-Gr. nach	Zählwert	Funktion/ Amt
11	5103 0100 020	06.01.01	A11	EG 10	0,04	Wirtschaftliche Jugendhilfe, Verwaltung u. Recht - Controlling
		06.02.01			0,04	
		06.03.01			0,01	
		06.04.01			0,05	
		06.04.02			0,18	
		06.04.03			0,04	
		06.04.04			0,08	
		06.05.01			0,02	
		06.05.02			0,03	
		06.05.03			0,01	
12	5105 0010 010	06.04.01	EG 9b	A9 gD	0,10	Leistungen n.d. Unterhaltsvorschussgesetz, Amt 51.5
		06.05.02			0,90	
13	6301 0000 010	10.01.01	A13	EG 12	0,90	Leitung Sachgebiet Bauaufsicht
		10.04.01			0,10	
14	8001 0000 110	09.01.01	A12	EG 11	0,50	SB Wirtschaftsförderung, Klimaschutz, Mobilität
15	8050 0000 010	02.01.02	A14	EG 14	1,00	Bereichsleitung im Bereich Markt und Integration; Jobcenter
16	8050 0000 170	05.03.02	EG 9c	A10	1,00	Leistungsgewährung; Jobcenter
17	8050 0000 370	05.03.02	A12	EG 11	1,00	Teamleitung Bereich Leistungsgewährung; Jobcenter

Stellenplan 2024

IV. Stellenanhebungen

-Funktionsbezeichnung -

Lfd. Nr.	Stellen-Nummer	Produkt	Bes.-Gr. Entg.-Gr. von	Bes.-Gr. Entg.-Gr. nach	Zählwert	Funktion/ Amt
----------	----------------	---------	------------------------	-------------------------	----------	---------------

A) Beamte

1	1002 0000 080	01.09.01	A11	A12	1,00	Amt 10
2	2001 0000 040	01.08.01	A11	A12	1,00	Steuerangelegenheiten des Kreises
3	3801 0000 030	02.01.03	A9 gD	A10	1,00	Fahrzeugverwaltung Bund, Land, Kreis
4	3902 0000 020	02.05.01	EG 9c	A11	1,00	SG 32.5
5	4004 0000 040	03.03.01	A9	A10	1,00	Amt 40

B) Tariflich Beschäftigte

1	0104 0000 020	01.06.01	EG 9b	EG 10	1,00	Öffentlichkeitsarbeit und Gebietsmarketing, RL2
2	1002 0000 030	01.09.01	EG 9b	EG 10	1,00	Amt 10
3	1102 0000 050	01.07.01	EG 8	EG 9a	1,00	Neuordnung Persamt 11.2 "Abrechnung, Zeiterfassung"
4	1103 0005 020	01.07.01	S3	S4	1,00	Großtagespflegestelle
5	1103 0005 030	01.07.01	S3	S4	0,50	Großtagespflegestelle
6	1601 0000 060	12.01.01 01.11.01	EG 10	EG 11	0,75 0,25	Amt 16 Aufgabenbereich "Kreisstraßen"
7	1602 0020 040	01.11.01	EG 5	EG 6	0,26	Amt 16, Gebäude, Interne Dienste
8	1602 0020 040	01.11.01	EG 5	EG 6	0,19	Amt 16, Gebäude, Interne Dienste
9	3000 0000 040	01.10.02	EG 10	EG 15	1,00	Amt 30
10	4002 0000 030	03.01.03 03.03.01	EG 7	EG 8	0,95 0,05	Amt 40
11	4300 0000 080	04.03.01	EG 7	EG 9a	1,00	Kreis-VHS, Anmeldeverfahren Sprachförderung
12	7002 0000 040	11.01.02	EG 9b	EG 10	1,00	Techniker Abfallentsorgung/Kreislaufwirtschaft
13	7002 0010 010	11.01.02	EG 9a	EG 9c	1,00	Amt 70, Deponiemeister Fludersbach
14	7002 0010 020	11.01.02	EG 5	EG 6	1,00	Amt 70
15	7002 0030 010	11.01.02	EG 9a	EG 9b	1,00	Amt 70

Lfd. Nr.	Stellen-Nummer	Produkt	Bes.-Gr. Entg.-Gr. von	Bes.-Gr. Entg.-Gr. nach	Zählwert	Funktion/ Amt
16	8001 0000 060	09.01.01	EG 8	EG 9a	0,50	Stab Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität

Stellenplan 2024

V. Stellenabsenkungen

-Funktionsbezeichnung -

Lfd. Nr.	Stellen-Nummer	Produkt	Bes.-Gr. Entg.-Gr. von	Bes.-Gr. Entg.-Gr. nach	Zählwert	Funktion/Amt
----------	----------------	---------	------------------------	-------------------------	----------	--------------

A) Beamte

1						
2						
3						

B) Tariflich Beschäftigte

1	0102 0000 060	01.06.01	EG 10	EG9a	1,00	SGL RL1
2	8050 0000 010	05.03.02	EG 14	EG 12	1,00	Jobcenter Bereichsleitung
3	8200 0000 010	09.01.01	EG 10	EG 9a	0,65	Stab/Wirtschaftsförderung, Klimaschutz u. Mobilität
		12.02.01			0,35	

Stellenplan 2024

Teil A: Beamte

Stellenplan Teil A 2024

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen		Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2023	Erläuterungen
		2024	2023		
1	2	3	4	5	6
1. Wahlbeamte					
Landrat/ Landrätin	B7	1,0	1,0	1,0	
Kreisdirektor/ Kreisdirektorin	B4	1,0	1,0	1,0	
2. Laufbahngruppe 2					
Ltd. Direktor/Ltd. Direktorin	B2	2,0	2,0	2,0	
Ltd. Direktor/Ltd. Direktorin	A16	1,0	1,0	1,0	
Direktor/ Direktorin	A15	5,0	5,0	5,0	
Oberrat/ Oberrätin	A14	12,5	13,5	14,5	
Rat/ Rätin 2. Einstiegsamt	A13	0,0	0,0	0,0	
Rat/ Rätin	A13	8,0	8,0	8,0	
Amtsrat/ Amtsrätin	A12	33,5	32,0	31,5	
Amtmann/ Amtfrau	A11	28,5	31,0	29,5	
Oberinspektor/ Oberinspektorin	A10	34,5	28,5	27,5	
Inspektor/ Inspektorin	A9	1,0	3,0	3,0	
3. Laufbahngruppe 1					
Amtsinspektor/ Amtsinspektorin	A9	24,0	26,0	26,0	
Hauptsekretär/ Hauptsekretärin	A8	8,5	7,5	7,5	
Obersekretär/ Obersekretärin	A7	4,0	4,0	4,0	
Sekretär/ Sekretärin	A6	0,5	0,0	0,0	
Assistent/ Assistentin	A5	0	0,5	0,5	
Summe		165	164	162	

Produkt	Bezeichnung	B7	B4	B2	A16	A15	A14	A13	A12	A11	A10	A9	A9+Z	A9mD	A8	A7	A5	Gesamt
06.01.01	Finanzielle Hilfen für Familien											1,00						1,63
06.02.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung - Vereinbarkeit von Familie und Beruf							0,80	0,50	0,08					1,00			2,38
06.03.01	Kinder- und Jugendförderung									0,02								0,02
06.04.01	Förderung der Erziehung in der Familie									0,10	0,06		0,11					0,27
06.04.02	Hilfe zur Erziehung									0,36	0,55		0,55					1,46
06.04.03	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung									0,08	0,15		0,15					0,38
06.04.04	Hilfe für seelische Behinderte									0,15	0,12		0,12					0,39
06.05.01	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung									0,05	0,12		0,12					0,29
06.05.02	Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzrecht								0,30	0,07			0,45					0,82
06.05.03	Jugendhilfe im Strafenverfahren									0,01								0,01
06.05.04	Betrieb des Gillerberghems								0,15									0,15
06.05.05	Jugendhilfeplanung							0,15										0,15
07.01.01	Gesundheits- und Beratungsdienste			1,00														1,00
08.01.01	Schulsport									0,02								0,06
08.01.02	Sportförderung								0,06									0,12
09.01.01	Regionalentwicklung								0,75	1,00								1,75
09.01.02	Regionalplanung									0,05								0,05
09.02.01	Legenschaftskataster					0,72	0,80	2,90	1,00									5,42
09.03.01	Geoinformationssystem					0,10		0,05										0,15
09.04.01	Weitermittlung von Grundstücken, Objekten und Rechten					0,18	0,20	0,05										0,43
10.01.01	Baufälligkeit					0,55	0,20	0,05	2,70	1,50	1,00							5,75
10.02.01	Wohnungsförderung					0,15			0,10						0,95			2,30
10.04.01	Obere Denkmalsbehörde					0,15	0,10		0,20		1,00				0,05			0,15
11.01.01	Abfallwirtschaftsbehörde								0,20							0,40		0,60
11.01.02	Abfallentsorgung									1,00								1,75
12.01.01	Kreisstraßen					0,15					1,03					0,225		1,41
12.02.01	Öffentlicher Personennahverkehr							0,10										0,10
13.01.01	Förderung der Erholung in Natur & Landschaft									0,05								0,05
13.02.01	Natur- und Landschaftspflege									0,42								0,42
13.04.01	Wasserbehörde								3,60							0,10		3,70
14.01.01	Bodenschutzbehörde								0,20									0,20
14.01.02	Immissionsschutz						0,25	1,00	1,00		3,00							5,25
15.01.01	Wirtschafts- und Strukturförderung							0,10										0,10
15.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft					0,15												0,15
	Gesamtergebnis	1,00	1,00	2,00	1,00	5,00	12,50	7,95	33,47	28,37	34,50	1,00	7,00	17,00	8,50	4,00	0,50	164,79

Stellenplan 2024

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Stellenplan Teil B 2024

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen		Zahl der besetzten Stellen am 30.06.2023	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen		Zahl der besetzten Stellen am 30.06.2023	Erläuterungen
	2023	2024			2023	2024		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
AT	3,0	3,0	3,0					
15	11,5	12,5	12,5					
14	15,0	16,0	16,0					
13	4,0	5,0	7,0					
12	22,0	22,0	20,0					
11	59,5	70,0	47,5					
10	54,0	53,5	49,0					
9 c	43,5	53,5	48,5					
9 b	34,5	23,5	23,5					
9 a	74,5	82,5	76,5					
P 8	2,0	2,0	2,0	S 17	7,0	8,0	9,0	
8	49,0	47,0	52,5	S 15	0,0	0,0	0,0	
7	39,5	38,5	43,0	S 14	58,5	60,5	59,0	
6	83,5	84,5	84,5	S 12	25,5	26,0	23,5	
5	39,0	37,5	42,0	S 11 a	0,5	0,5	0,5	
4	0,0	0,0	0,0	S 11 b	12,5	12,5	12,5	
3	2,0	2,0	2,0	S 4	0,5	2,5	0,5	
2	2,0	2,0	2,0	S 3	2,5	0,0	2,0	
Summe	538,5	555,0	535,5		107,0	110,0	107,0	

Stellenübersicht Kreis Siegen-Wittgenstein 2024

Teil B: Aufteilung nach der Gliederung

1. Tariflich Beschäftigte

Produkt	Bezeichnung	02	03	S04	05	06	07	08	P8	09a	09b	09c	S11a	S11b	S12	S14	S15	S17	10	11	12	13	14	15	AT	Gesamt
01.01.01	Politische Gremien											1,00													1,00	
01.02.01	Verwaltungsführung				0,15		1,08	1,40		1,30		0,30							1,00						1,00	3,00
01.02.02	Koordinierung der integrierten Sozialplanung																			1,00						1,00
01.03.01	Gleichstellung von Frau und Mann											0,50									1,00					1,50
01.04.01	Personalvertretung						0,55					1,00													2,55	
01.05.01	Rechnungsprüfung - Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen																		2,15							2,15
01.05.02	Rechnungsprüfung - Durchführung übertragener Prüfungen																		0,35							0,35
01.06.01	Kommunikation									1,50									1,00							4,50
01.06.02	Bürger- und Ehrenamtservice											1,00							2,00							1,00
01.07.01	Personal				2,50			0,30		3,50		0,50							2,00							12,50
01.08.01	Finanzen																			2,00						1,00
01.08.02	Beteiligungen des Kreises					1,00	1,50																			1,00
01.08.03	Finanzbuchhaltung																									3,50
01.08.05	Zahlungsbüchlein, Vollstreckung und Liquiditätsplanung					2,00		4,50												2,00						6,50
01.09.01	IT, Digitalisierung und Organisation									7,02		1,00								2,00						16,02
01.10.01	Kommunalaufsicht, Vergabeservice u.a.											1,00														1,00
01.10.02	Recht											0,50														1,50
01.11.01	Gebäude, Liegenschaften und interne Dienste	1,00			6,59	7,00	10,43	2,30		1,00	1,00	2,07							1,00	4,06						37,45
01.13.01	Kreispolizeibehörde-Recht und Verwaltung				1,50	1,50	0,20			1,00		3,00							1,00	0,20						8,40
01.13.02	Kreispolizeibehörde-Spezialisierte Gefahrenabwehr				0,50		0,84					2,00								0,80						4,14
02.01.01	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten							1,00				1,19														2,34
02.01.02	Namens- Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten					2,00		1,00		11,00		1,34														15,61
02.01.03	Bewilligungsschutz				8,00	1,00		1,00		2,50		2,48								2,00	3,00					16,50
02.01.04	Straßenverkehr				1,00	15,00	3,00	1,50		16,00	2,00	2,48								1,00						42,56
02.02.01	Veterinär- und Verbraucherschutz				0,29			0,50		4,00		0,70														8,79
02.05.01	Jagd und Fischerbehörden																									0,70
03.01.01	Schulen in eigener Trägerschaft					11,00	1,50	2,95		3,80	1,00	0,96		0,50					0,78	0,04						22,49
03.01.02	Förderung von Schülern in anderer Trägerschaft									0,10		0,04								0,02			2,00			4,02
03.02.02	Regionale Schulberatung					1,00																				1,00
03.03.01	Schulaufsicht und Bildungsnetzwerke				1,00		2,30	0,06		0,40	1,00	1,00		5,00	1,00					2,08						14,94
04.01.01	Veranstaltungen						0,70	1,00		0,80	0,60								2,05		0,55					6,25
04.02.01	Kulturförderung in der Region						0,30			0,20	0,40								0,90		0,40					2,55
04.02.02	Heimatpflege									0,70																0,70
04.03.01	Volkshochschule						4,50			1,00											5,00					11,50
04.04.01	Dienstleistungen des Kreisarchivs		1,00																		0,05					2,13
04.05.01	Verwaltungsaufgaben für die Pflharmonie südwestfalen e.V.									0,10																0,10
04.06.01	Regionale Kooperationen mit Hochschulen																									18,00
05.01.01	Sicherung des Lebensunterhalts				1,50	5,35		3,00		2,00	1,00	3,15		2,00					1,00							13,05
05.02.01	Hilfe zur Pflege					1,00		0,80				7,25		2,00					1,00							3,90
05.02.02	Hilfen in besonderen Lebenslagen					0,65		0,20				1,05														3,90
05.03.01	Sonstige soziale Angelegenheiten							1,00				0,10														3,30
05.03.02	Maßnahmen f.d. regionalen Arbeitsmarkt					3,50		14,00		33,50		45,00								8,50	6,00					113,35
06.01.01	Finanzielle Hilfen für Familien				0,03					4,00	4,53	0,06								0,26	0,12					9,20
06.02.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung - Vereinbarkeit v. Familie u. Beruf				0,03		4,00	1,50		2,00	1,06	0,10	0,50	5,00	3,00				0,08	0,07						14,67
06.03.01	Kinder- und Jugendförderung				0,03					0,05	0,03															3,63
06.04.01	Förderung der Erziehung in der Familie				0,34	0,28			2,00		0,11	0,60		0,98	3,40				0,05	0,15	0,48	0,30				10,07
06.04.02	Hilfe zur Erziehung				0,79	1,23				1,68	2,43			4,00	19,58				1,10	0,54	0,14	0,62	0,70			32,85
06.04.03	Hilfe für junge Volljährige - Nachbetreuung				0,06	0,25				0,29	0,64				0,36	3,33			0,25	0,25	0,11	0,15				5,72

Produkt	Bezeichnung	02	03	504	05	06	07	08	P8	09a	09b	09c	511a	511b	512	514	515	517	10	11	12	13	14	15	AT	Gesamt
06.04.04	Hilfen für seelische Behinderte				0,08	0,32					0,10	0,45			0,16	3,21		0,24	0,27	0,15	0,15				0,05	5,18
06.05.01	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung				0,03	1,05					0,08	0,44			12,15			1,32	0,18	0,08	0,25				0,11	15,69
06.05.02	Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzrecht				0,02	0,30					0,09	3,25			1,00	9,05		0,59	0,20	0,12	0,24				0,04	14,90
06.05.03	Jugendhilfe im Strafverfahren				0,01	1,00					0,02	0,01			3,50			0,34	0,01	0,03	0,23				0,01	5,16
06.05.04	Betrieb des Geflügelzuchtvereins		1,00		1,08		1,00				0,03	0,01									0,08				0,01	3,21
06.05.05	Jugendhilfeplanung				0,01						0,03	0,02								1,02	0,22				0,15	1,45
06.06.01	Regionale Beratungsangebote des RSD außerhalb der Jugendhilfe				0,01	0,04					0,02	0,02				0,84		0,04		0,01	0,02				0,01	1,01
07.01.01	Gesundheits- und Beratungsdienste				10,48	1,00	4,50	0,50		6,00	1,00	1,00			10,00	9,00		2,00		4,00	0,03				6,00	61,98
08.01.01	Schulsport						0,20			0,46										0,03	0,06					0,69
08.01.02	Sportförderung									0,25										0,06						0,31
09.01.01	Regionalentwicklung									0,40	0,25								0,80	5,33		1,00			1,00	7,78
09.01.02	Regionalplanung																									1,00
09.02.01	Liegenschaftskataster				1,15			4,72		11,66									13,00		1,20					31,73
09.03.01	Geoinformationen							0,80		0,05											0,80					1,65
09.04.01	Wertermittlung von Grundstücken, Objekten und Rechten					1,85				2,80										2,00						6,65
10.01.01	Bauaufsichtliche Entscheidungen					2,95		0,50		3,00	2,00	1,00							1,50	7,90	0,90					19,75
10.01.02	Obere Bauaufsicht																		0,16							0,16
10.02.01	Wohnungsförderung																		0,30							0,30
10.04.01	Obere Denkmalbehörde					0,05													0,05	0,10	0,10					0,30
11.01.01	Abfallwirtschaftsbehörde						0,20			0,06	1,00								2,00	2,00	0,40					3,66
11.01.02	Abfallentsorgung		1,00		4,00	20,00		0,50		3,00	1,00	1,00							1,00	3,00	1,00					35,50
12.01.01	Kreisstraßen																		1,00	3,94						4,94
12.02.01	Öffentlicher Personennahverkehr										0,03									0,18						0,21
13.01.01	Förderung der Erholung in Natur und Landschaft					0,20		0,20											0,02							0,48
13.02.01	Natur- und Landschaftspflege					1,50		1,05		2,20	1,00								3,28	5,38	0,84					15,25
13.03.01	Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft/Kulturlandschaftsprogramm					0,30		0,75		0,82									0,21	0,13	0,10					2,31
13.04.01	Wasserbehörde						0,80	1,00		3,45									6,00	6,00	1,00					12,70
14.01.01	Bodenschutzbehörde																		1,00	3,00	0,60					3,95
14.01.02	Immissionsschutz																		1,00	2,00						2,00
15.01.01	Wirtschafts- und Strukturförderung										0,50	0,23							0,20	2,00						3,09
15.02.01	Tourismus							2,00				1,00							1,00	2,00	1,00					7,00
	Gesamtergebnis	2,00	2,00	2,50	37,53	84,47	38,60	50,03	2,00	132,07	23,60	92,19	0,50	12,50	26,00	60,56	0,00	8,01	55,53	75,03	23,00	5,00	16,03	12,53	3,00	764,58

Jobcenter Siegen-Wittgenstein

- Stellenplan 2024 -

Teil B: Tariflich Beschäftigte *

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen		Zahl der tatsächl. Besetzten Stellen am 30.09.2023	Erläuterungen
	2023	2024		
15				
14				
13				
12	-	1,0	1,0	Umwandlung Stelle Beamter zur Stelle tariflich Beschäftigter
11	5,0	6,0	5,7	Umwandlung Stelle Beamter zur Stelle tariflich Beschäftigter
10	2,0	2,0	1,4	
9 c	40,0	39,0	38,8	Umwandlung Stelle tariflich Beschäftigter zur Stelle Beamtin
9 b				
9 a	48,5	48,5	46,7	
8	3,0	3,0	2,8	
7				
6				
5				
4				
3				
2				
Summe	98,5	99,5	95,4	

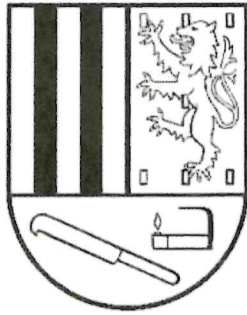
*) Nachrichtlich:

- 1,0 Planstelle A 10 Laufbahngri

- 20,0 Planstellen ohne Zählwert (Abordnungen aus dem kommunalen Bereich - Zuweisung zum Jobcenter)

Stellenübersicht des Kreises Siegen-Wittgenstein 2024
 Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit
 II. "Nachwuchskräfte und Informativsch Beschäftigte Dienstkräfte"

Amtsbezeichnung	Art der Vergütung		Zahl der Stellen 2023	Zahl der Stellen 2024	beschäftigt 01.10.2023	Erläuterungen
	1	2				
Inspektoranwärter/-innen	Anwärter-Bezüge	3	4	15,0	1 IA hat gewechselt zur Ausbildung "Verwaltungsfachangestellter/-r"	
Kreisbauoberinspektoranwärter/-innen	Vgl. Anwärtergrundbetrag	2,0	0,0	0,0	erstmalig ausgebildet in 2022, voraus. Ausbildungsende 30.06.2023	
Kreisvermessungsoberinspektoranwärter/-innen	Anwärter-Bezüge + Sonderzulage	1,0	0,0	0,0	Ausbildungsdauer 01.08.2021 - voraus. 31.01.2023 (18 Monate)	
Kreisvermessungsoberinspektoranwärter/-innen in dualer Ausbildung	Anwärter-Bezüge + Sonderzulage	1,0	1,0	1,0	erstmalig ausgebildet in 2023, voraus. Ausbildungsende 30.06.2023	
Kreisumweltoberinspektoranwärter/-innen	Vgl. Anwärtergrundbetrag	2,0	3,0	1,0	1 Person in 2023 eingestellt; erstmals ausgebildet in 2022, voraus. Ausbildungsende 30.04.2024 / 30.04.2025	
Duale Studierende der Sozialen Arbeit	Vgl. Anwärtergrundbetrag	2,0	6,0	6,0	erstmalig ausgebildet in 2022, voraus. Ausbildungsende 28.02.2026	
Sekretärin/innen bzw. Verwaltungswirte	Anwärtergrundbetrag A 6	3,0	2,0	3,0	erstmalig ausgebildet in 2022	
Auszubildende - Verwaltungsfachangestellte/-r	Ausbildungsvergütung	29,0	25,0	30,0	bei 1 Auszubildenden wurde die Ausbildung bis zum 31.12.2023 verlängert	
Auszubildende Kauffrau/Kaufmann für Tourismus und Freizeit	Ausbildungsvergütung	1,0	1,0	1,0	Abschluss voraus. Anfang Juni 2027	
Auszubildende Kauffrau/Kaufmann für IT-Systemmanagement	Ausbildungsvergütung	1,0	0,0	0,0	voraus. Ausbildungsende 31.07.2023	
Auszubildende Kauffrau/Kaufmann für Digitalisierungsmanagement	Ausbildungsvergütung	1,0	0,0	0,0	voraus. Ausbildungsende 31.07.2023	
Auszubildende Veranstaltungskauffrau/-kaufmann	Ausbildungsvergütung	0,0	1,0	0,0	erstmalig ausgebildet in 2024	
Auszubildende Geomatiker/-in/Vermessungstechniker/-in	Ausbildungsvergütung	2,0	2,0	2,0		
Auszubildende Hauswirtschafter/-in	Ausbildungsvergütung					
Auszubildende Hygieneinspektor/-in	EG 5 + Zulage nach 9a	6,0	6,0	6,0		
Praktikantinnen/Praktikanten, Volontärinnen/Volontäre	Praktikant-Innenvergütung	3,0	3,0	2,0		
Insgesamt		69,0	66,0	66,0		



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Personalamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2201	Datum 4. Dezember 2023
Aktenzeichen 11	Drucksache 459/2023 1. Ergänzung	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung am 07.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Sachdarstellung:

Wie in der Ursprungsvorlage mitgeteilt werden hiermit folgende Anlagen nachgereicht:

- IX Stellenübersicht beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit, in Mutterschutz, in Rente auf Zeit oder in der Ruhephase der Altersteilzeit (nachrichtliche Darstellung, in der Gesamtzahl der Stellen nicht enthalten)
- X Beteiligung des Personalrats gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 LPVG NRW
 - a) Der Stellenplanentwurf ist dem Personalrat am 22.11.2023 zugeleitet worden.
 - b) Auf die schriftliche Stellungnahme des Personalrates vom 30.11.2023 erfolgte die Antwort der Dienststellenleitung am 04.12.2023.

Der Landrat


Andreas Müller

Anlage IX

Stellen für beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit, im Sonderurlaub, in einer Rente auf Zeit/Erwerbsminderungsrente oder in der Ruhephase der Altersteilzeit

Lfd.	Stelle-Nr.	Stellen	Begründung
1 - 35	1199 0000 010 - 1199 0000 350	35,0	Elternzeit
36 - 41	1199 0010 010 - 1199 0010 060	6,0	Sonderurlaub nach Elternzeit
42 - 42	1199 0020 010 - 1199 0020 010	1,0	Rente auf Zeit/Erwerbsminderungsrente
42 - 64	1199 0030 010 - 1199 0030 220	22,0	Ruhephase Altersteilzeit
65 - 79	1199 0040 010 - 1199 0040 150	15,0	Langzeiterkrankung
80 - 81	1199 0060 010 - 1199 0060 00	2,0	Bundesfreiwilligendienst/FöJ/FsJ
86 - 88	1199 0070 010 - 1199 0070 030	3,0	Sonderurlaub andere Gründe



Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Herrn
Landrat
Andreas Müller

im Hause

30. November 2023

Stellungnahme des Personalrates zum Stellenplanentwurf für das Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,

vielen Dank für die Zusendung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2024, der in der Personalratssitzung am 30. November 2023 behandelt wurde.

Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie sind noch nicht überwältigt. Die zusätzlichen Aufgaben zur Pandemiebekämpfung bei gleichzeitigen erhöhten Personalausfällen haben Arbeitsrückstände entstehen lassen, die in vielen Bereichen noch nicht aufgearbeitet werden konnten. Gleichzeitig wurden vermehrt Überstunden aufgebaut, die zumeist von den Mitarbeitenden noch nicht wieder abgebaut werden konnten.

Der anhaltende Ukraine-Krieg fordert nach wie vor insbesondere die Ausländerbehörde.

Neue Aufgabenzuschreibungen durch gesetzliche Vorgaben führen immer wieder in den betroffenen Arbeitsbereichen zu Aufgabenmehrungen, entweder als Dauerbelastung oder aber zumindest in der ersten Zeit wegen der Neuorganisation der Arbeit.

Auch die derzeitige Grippewelle sorgt für etliche Personalausfälle.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Fachkräftemangel auch in den öffentlichen Verwaltungen angekommen ist.

Ganz besonders bei Personalbedarfen im technischen und im medizinischen Bereich wird es schwieriger, Stellen zu besetzen.

Personalrat

Dienstgebäude:
Kreishaus
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihre Ansprechpartnerin:
Susanne Roth
Zimmer: 1419
Telefon: 0271 333 1715
E-Mail: personalrat@kreisswi.de

Mein Zeichen:

Ihr Zeichen:

Servicezeiten
Mo - Fr
8.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 15.00 Uhr

Zentrale
Telefon: 0271 333-0

www.siegen-wittgenstein.de

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

Auch im sozialen Bereich verschärft sich die Personalsituation. Es herrscht eine hohe Personalfuktuation und die Stellennachbesetzungen binden viele Ressourcen, sowohl im Verfahren als auch in der Einarbeitung auf den jeweiligen Stellen.

Bedingt durch den demografischen Wandel hört eine Vielzahl von Mitarbeitenden in den nächsten Jahren auf zu arbeiten. Dies wird Lücken hinterlassen, die es zu schließen gilt.

Aus unserer Sicht bildet sich die oben beschriebene Situation in der sehr hohen Zahl an Überlastungsanzeigen seit der letztjährigen Stellungnahme deutlich ab. Wir wagen zu sagen, dass sie sogar so hoch wie noch nie ist.

Meldungen aus zehn Arbeitsbereichen können von uns ohne Zugang zu den digitalen Akten nachvollzogen werden.

Bei zweien haben jeweils zwei Führungskräfte die Überlastungssituation ihrer Arbeitsgruppe von ca. 20 und ca. 40 Personen gemeldet.

Aus fünf weiteren Aufgabenbereichen haben die gesamten Teams ihre Überlastung angezeigt. Betroffen sind hier insgesamt 37 Personen.

Hinzu kommen noch 4 Einzelpersonen, die eine Überlastungsanzeige gestellt haben.

All diese Kolleginnen und Kollegen sahen sich nicht mehr in der Lage, ihren Dienst mit der gebotenen Sorgfalt unter den vorhandenen Bedingungen vollumfänglich ausüben zu können, haben Sorge um ihre Gesundheit und kamen ihrer Pflicht nach, ihrem Dienstherrn dies anzuzeigen.

Auch unter Einbeziehen des Personalrates wurde und wird noch nach Lösungen gesucht, um die Gefährdungen abzuwenden.

Der Cyberangriff auf die SIT Mitte Oktober und dessen Folgen für die Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein führen mittel- bis längerfristig zu einem noch nicht einschätzbaren Arbeitsmehraufwand für die Mitarbeitenden, die, sobald die erforderlichen Strukturen wiederhergestellt sind, nicht nur die aktuell anfallenden Arbeiten bewältigen, sondern die Rückstände von Wochen aufarbeiten müssen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Personalrat die geplante Stellenmehrung von 21 ½ Planstellen. Leider sehen wir darüber hinaus aber einen weiteren Bedarf an Stellen, die von den Führungskräften auch in deutlich höherer Zahl erbeten wurden.

Die tarifliche Lohnerhöhung lag in vielen Jahren unter der Teuerungsrate und fiel dieses Mal deutlich höher aus. Das ist aus unserer Sicht ein notwendiges Signal der Wertschätzung der Arbeit im öffentlichen Dienst. Allerdings steigen so die Personalkosten für das kommende Jahr auch deutlich.

Wir werben aber darum, diese Tatsache isoliert von dem Personalbedarf zu betrachten und die dringend benötigten Stellenmehrungen deshalb nicht in Frage zu stellen.

Den vielfältigen Herausforderungen hinsichtlich Personalfindung und -bindung, Nachwuchsförderung und Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber stellt sich die Kreisverwaltung. Nachfolgend einige Beispiele dafür.

Das im letzten Jahr aufgestellte Personalentwicklungskonzept etabliert sich. Eine Potentialanalyse für interessierte Nachwuchsführungskräfte wurde in diesem Jahr durchgeführt. Die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten nehmen nun an einer Schulungsreihe teil, die sie auf ihre mögliche neue Rolle gut vorbereiten soll.

Im Rahmen der Personalgewinnung werden neue Wege überlegt.

Der Bereich der Ausbildungsleitung beabsichtigt, sich neu aufzustellen.

Das betriebliche Gesundheitsmanagement führte verschiedene Angebote, wie z. B. die Gesundheitstage durch.

Derzeit wird eine Neufassung der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit besprochen, die Möglichkeiten zur Arbeitszeitflexibilisierung eröffnen soll.
Auch das mobile Arbeiten wird zunehmend beantragt und ermöglicht.
Die kreiseigene Großtagespflegestelle für Kinder der Mitarbeitenden ist voll belegt.

Ihre Aufgabe, eine funktionierende Kreisverwaltung zu leiten, verbinden Sie mit der Zielsetzung, ein attraktiver und moderner Arbeitgeber zu sein. Diesen fortwährenden Prozess begleiten wir als Personalrat im Rahmen unserer gesetzlichen Möglichkeiten gerne und stehen auch weiterhin als Ideengeber, Diskussionspartner und Kooperationspartner zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Susanne Roth
Personalratsvorsitzende



**Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Personalrat

im Hause

Personalamt

Dienstgebäude
Koblenzer Strasse 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Henning Schneider
Zimmer: 1114
Telefon: 0271 333-2201
Telefax: 0271 333-2500
E-Mail: personalamt@kreisswi.de

Mein Zeichen:
LR/11

4. Dezember 2023

Ihr Zeichen:

Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024

Ihr Schreiben vom 30.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre konstruktive Stellungnahme zum Stellenplanentwurf 2024 möchte ich mich auf diesem Wege bedanken. Verdeutlicht diese doch, dass Personalrat und Dienststellenleitung miteinander die Herausforderungen eines modernen Personalmanagements angehen und vertrauensvoll gute Lösungen erarbeiten.

Zentrale
Telefon: 0271 333-0

www.kreisswi.de

Ich kann Ihre Ausführungen zum gemeinsamen Ziel der Ausrichtung der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein als faire, attraktive, moderne, aber auch verlässliche Arbeitgeberin auch mit Blick auf die Herausforderungen der nächsten Jahre nur unterstreichen.

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Zu diesen Herausforderungen kommen leider die von Ihnen angesprochenen Nachwirkungen der Bewältigung der Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf zahlreiche Organisationseinheiten sowie aktuell auch die Folgen des Cyberangriffs auf die S.IT, deren Beseitigung uns ebenfalls noch länger beschäftigen wird.

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

Die Aufgabe, diesen Herausforderungen auch unter den Rahmenbedingungen des angesprochenen demographischen Wandels und der damit einhergehenden Veränderung des Arbeitsmarktes gerecht zu werden, wird sicher in den nächsten Jahren einen großen Raum einnehmen. Für eine erfolgreiche Bewältigung wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Personalvertretung und Arbeitgeber notwendig sein.

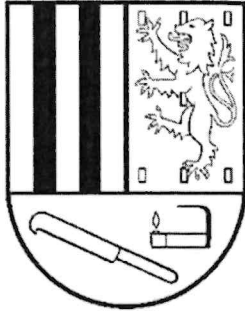
Insofern freue ich mich, dass hinsichtlich der für den Stellenplan 2024 neu einzurichtenden Stellen durchgehend Einvernehmen zwischen Personalvertretung und Arbeitgeber besteht.

Lassen Sie mich Ihnen abschließend für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit danken verbunden mit dem Wunsch, auf diese Erfahrungen auch zukünftig bauen zu können.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Müller
Landrat



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Finanzwirtschaft	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1495	Datum 21. November 2023
Aktenzeichen 20 20 01/2024	Drucksache 428/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung am 07.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Haushalt 2024;

- a) **Behandlung der Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen des Benehmensverfahrens nach § 55 KrO NRW**
- b) **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung schlägt vor,

der Kreisausschuss empfiehlt,

der Kreistag beschließt,

- a) über die in der gemeinsamen Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen des Benehmensverfahrens gemäß § 55 KrO NRW zum Kreishaushalt 2024 vom 06. Oktober 2023 zum Ausdruck gebrachten Einwendungen entsprechend der in der Sachdarstellung dieser Vorlage enthaltenen Bewertung.

- b) die Haushaltssatzung mit entsprechendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, bestehend aus

dem Ergebnisplan

dem Finanzplan sowie

den Teilplänen

nebst Anlagen in der vorgelegten Form mit den sich aus dieser Vorlage ergebenden Veränderungen zuzüglich der Veränderungen, die sich aus den Haushaltsbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Sitzung des Kreistags vom 15.12.2023 ergeben, die noch nicht in der Veränderungsliste dieser Vorlage berücksichtigt sind.

Sachdarstellung:

Zu a) Benehmensherstellung

Die Städte und Gemeinden des Kreises Siegen-Wittgenstein sind im Rahmen des Benehmensverfahrens gem. § 55 KrO NRW zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 beteiligt worden. Mit Eckwerteschreiben vom 30. August 2023 wurde das Benehmensverfahren nach § 55 KrO NRW eröffnet.

Daraufhin hat der stellvertretende Vorsitzende der Konferenz der Bürgermeisterin und Bürgermeister des Kreises Siegen-Wittgenstein mit Schreiben vom 06. Oktober 2023 eine gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterin und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgelegt, die den Kreistagsmitgliedern mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 zugeleitet wurde.

Nach § 55 KrO NRW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung über Einwendungen der Gemeinden.

In ihrer Stellungnahme verweisen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf folgende Punkte:

1. Die Zahlungsverpflichtung der Städte und Gemeinden gegenüber dem Kreis überschreite die Leistungsfähigkeit der kommunalen Familie und sei mit dem gesetzlich normierten „Rücksichtnahmegebot“ nicht mehr in Einklang zu bringen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 des Kreises Siegen-Wittgenstein sieht einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 19,7 M€ (Vorjahr 19,5 M€) vor. Erneut wird eine deutliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vorgesehen, denn der Kreis Siegen-Wittgenstein ist sich der angespannten Haushaltslage der kommunalen Familie bewusst.

In ihrer Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2023 vom 30.03.2023 bestätigte die Bezirksregierung Arnsberg dies: „Durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen Sie Ihrem Rücksichtnahmegebot gegenüber den kreisangehörigen Kommunen nach.“

Wertung:

Das gesetzlich normierte Rücksichtnahmegebot wird wie bisher auch bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2024 berücksichtigt.

2. Obwohl die Bürgermeisterkonferenz seit Jahren gegenüber dem Kreis reklamiere, wirkungsvolle Konsolidierungsanstrengungen zu unternehmen, enthalte das „Eckwertepapier“ keine Hinweise auf die Umsetzung etwaiger Sparvorschläge.

In der Vergangenheit und auch fortlaufend prüft der Kreis Konsolidierungsmaßnahmen zur Senkung der Umlagebedarfe. Der Kreis beteiligt sich an Projekten zur Interkommunalen Zusammenarbeit beispielsweise im Vergabe- und Ausländerwesen. Personalanforderungen aus Fachämtern werden sorgfältig geprüft und gegebenenfalls abgelehnt. Zahlreiche Energiesparmaßnahmen sind in den letzten Jahren durchgeführt worden, die nun zu signifikanten Energieeinsparungen führen. Im Haushalt 2024 wurde das Aufwandsvolumen, für die Unterhaltung von Grundstücken, baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens, unter anderem auch aufgrund eines Verzichts von Baumaßnahmen, gegenüber dem Vorjahr um rund 1,3 M€ reduziert.

Auch mittelbar konnten Konsolidierungserfolge durch die Akquise von Finanzierungsbeiträgen Dritter für den Verkehrsflughafen Siegerland und den Bau des Container-Terminals durch die Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH erzielt werden. Dies führt zu einer dauerhaften Reduzierung der Fehlbeträge bei der Siegerland Flughafen GmbH und der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH in Höhe von über 1 M€. Außerdem wird die Verbandsumlage an den Zweckverband Verkehrsflughafen Siegerland gegenüber dem Vorjahr um 100 T€ gesenkt.

Darüber hinaus ist im Haushalt 2024 erneut eine vollständige konsumtive Verwendung der Schulpauschale in Höhe von rund 3,1 M€ veranschlagt worden, um die Kreisumlagebelastung zu reduzieren.

Wertung:

Die verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises sind vollständig im Haushalt 2024 berücksichtigt worden.

3. In ihrer Stellungnahme fordert die Bürgermeisterkonferenz, dass alle freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand müssten, wozu auch zum Beispiel die enorm gestiegenen Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr gehörten.

Es bleibt festzuhalten, dass jede Neuaufnahme einer freiwilligen Leistung vom Kreistag gem. § 26 Abs. 1 s) KrO NRW beschlossen wird. Der Haushalt 2023 enthält insgesamt freiwillige Leistungen in Höhe von 18,7 M€, wovon 504 T€ auf den investiven Bereich entfallen. 18,2 M€ betreffen den konsumtiven Bereich, dies macht 3,3 % des gesamten Aufwandsvolumens aus.

Das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenerfüllung wird nun besonders auf den Prüfstand gestellt. In seiner Sitzung am 10.02.2023 zum Haushalt 2023 hat der Kreistag die Einberufung eines interfraktionellen Arbeitskreises zur Behandlung der freiwilligen Leistungen mit dem Ziel der Reduzierung um mind. 10 % beschlossen.

Bezüglich der freiwilligen Leistungen für den Öffentlichen Personennahverkehr ist festzuhalten, dass die Ticketangebote wie Schülerticket und Mobilitätskarte die Erlösbasis steigern sollen, um einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Eigenwirtschaftlichkeit des ÖPNV zu leisten.

Wertung:

Sämtliche freiwilligen Leistungen werden fortlaufend auf den Prüfstand gestellt. Neue freiwillige Leistungen werden vom Kreistag beschlossen.

4. Die Bürgermeisterkonferenz fordert, allen etwaigen Überlegungen auf Kreisebene, auf Einnahmen zu verzichten, eine klare Absage zu erteilen.

Grundsätzlich strebt der Kreis eine Ausschöpfung seiner sonstigen Einnahmemöglichkeiten an. Der teilweise Verzicht allerdings auf Kita-Elternbeiträge ist sowohl für den Kreistag als auch für den Stadtrat der Stadt Siegen Ausdruck einer kinder- und familienfreundlichen Politik im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Wertung:

Ein Verzicht auf sonstige Einnahmen bleibt die Ausnahme und wird durch den Kreistag beschlossen.

5. In der Stellungnahme der Bürgermeisterkonferenz wird darauf hingewiesen, dass das Volumen der Gesamt-Personalstellen in nur fünf Jahren um 63 erhöht worden sei. Dieser Aufwuchs im Personalsektor werde genauso kritisch gesehen wie die Verfahrensweise, zu erwartende Personalkostenerstattungen für neue Stellen (noch) nicht im Planwerk zu veranschlagen.

Der Stellenzuwachs in den letzten Jahren hat verschiedene Ursachen. Neben neuen oder geänderten Rechtsvorgaben, die zu neuen Aufgaben oder neuen Standards bei den durchzuführenden Arbeiten führen, ergeben sich auch zusätzliche Aufgaben auf Grund von organisatorischen Notwendigkeiten sowie Prozessen, die zu einer möglichst optimalen Erfüllung der Aufgaben unabdingbar sind. Dazu kommen Projekte des Bundes bzw. des Landes, die zwar jeweils in unterschiedlichem Maß einer Förderung unterliegen, aber dafür die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen erfordern. Dabei unterliegen diese Stellen häufig einer Befristung in Abhängigkeit von der jeweiligen Förderzusage.

In folgenden Bereichen ist ein Stellenzuwachs aus den o.a. Gründen erfolgt:

- + 29,5 Stellen im Jugendamt, u.a. 16,5 Stellen beim Regionalen Sozialdienst, aufgrund einer Organisationsuntersuchung und Änderung rechtlicher Vorgaben
- + 13,0 Stellen im Amt für Brand- Bevölkerungsschutz, Rettungswesen, wovon 10 Stellen auf die Leitstelle aufgrund eines Personalbemessungsverfahrens entfallen
- + 9,0 Stellen im Kommunalen Integrationszentrum (u.a. Baustein 3 -Ausländer- und Einbürgerungsbehörden-)
- + 8,0 Stellen im Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft, u.a. 3 Stellen für Planung der neuen Deponie Fludersbach und 5 Stellen Integration Langzeitarbeitslose
- + 8,0 Stellen in verschiedenen Organisationseinheiten zur Umsetzung von Digitalisierung
- + 8,5 Stellen für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilfunk
- + 5,0 Stellen im Gesundheitsamt, refinanziert über den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“

Bezüglich der Veranschlagung von zu erwartenden Personalkostenerstattungen für neue Stellen wird darauf hingewiesen, dass rund 185 T€ für Personalkostenerstattungen zwischenzeitlich in die Liste über die Änderungen seit Aufstellung des Haushaltsplanentwurf eingearbeitet wurden. (vgl. Anlage 1)

Wertung:

Der Stellenzuwachs in den letzten fünf Jahren ist hauptsächlich auf die Änderung rechtlicher Vorgaben und auf Organisationsänderungen zurückzuführen. Neue Stellen werden grundsätzlich durch den Kreistag beschlossen.

6. In der Stellungnahme wird moniert, dass der Kreis in den vergangenen Jahren sein Aufgabenspektrum um zusätzliche Tätigkeitsfelder ohne Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erweitert habe.

Solche Tätigkeitserweiterungen, bei denen das Subsidiaritätsprinzip ungeachtet blieb, sind dem Kreis nicht bekannt. Es besteht keinesfalls die Absicht, in Konkurrenz zu einzelnen Kommunen zu treten. Da keine konkreten Erweiterungen des Tätigkeitsfeldes des Kreises durch die Bürgermeisterkonferenz genannt werden, ist eine weitere Wertung nicht möglich.

7. Die Bürgermeisterkonferenz weist auf den Bericht der überörtlichen Prüfung 2022/2023 der Kreise durch die GPA hin. Darin werde ausgeführt, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein mit Blick auf den Umlagebedarf in Relation zu vergleichbaren Kreisen zu denjenigen mit dem höchsten Umlagebedarf je Einwohner gehöre.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt zahlreiche Leistungen bereit, die andere Kreise in der Form nicht vorhalten:

- Kultur!Büro mit umfangreichem Kulturprogramm (u.a. KulturPur)
- Verkehrsflughafen Siegerland
- Philharmonie Südwestfalen
- Eigene Wirtschaftsförderung
- Eigene Touristikförderung, TVSW
- Biologische Station
- Jugendwaldheim Gillerbergheim
- Strukturförderungsmaßnahmen für die Landwirtschaft
- Schülerticket, Nacht- und Schnellbus
- Großtagespflegestelle für Kinder der Kreisbediensteten
- Mitfinanzierung des ev. Gymnasiums
- Mitfinanzierung des Kunstturnleitzentrums
- u.a. (s. aktuelle Liste der freiwilligen Leistungen)

Wertung:

Die Umlagebedarfe je Einwohner der Kreise sind nicht unmittelbar vergleichbar. Dass der Umlagebedarf je Einwohner beim Kreis Siegen-Wittgenstein höher ist als in anderen Kreisen, heißt nicht, dass er unwirtschaftlich handelt. Vielmehr werden Leistungen für die Einwohner geboten, die andere Kreise so nicht vorhalten.

8. Die Veranschlagungspraxis wird erneut durch die Bürgermeisterkonferenz kritisiert. Mit System würden verschiedenste Haushaltsansätze mehr als auskömmlich dotiert bzw. mit mehr als auskömmlichen Risikoaufschlägen versehen und auf der Einnahmeseite eine Reihe von zu erwartenden Erträgen sehr zurückhaltend eingestellt.

Die Plan-Ist-Abweichungen resultieren im Wesentlichen durch nicht vorhersehbare bzw. nicht planbare Verbesserungen. Beim Jahresabschluss 2022 sind dies u.a. folgende Verbesserungen auf der Ertragsseite:

Zuwendungen Bund/Land Corona/Ukraine	+ 6,5 M€
Billigkeitsleistungen gem. § 53 Landeshaushaltsordnung	+ 1,9 M€
Auflösung Sonderposten Brücken	+ 1,6 M€
Wertberichtigungen auf Jobcenter-Forderungen	+ 2,2 M€
Verwaltungsgebühren	+ 1,1 M€
Leistungsbeteiligung Grundsicherung im Alter	+ 2,4 M€
Bußgeldeinnahmen	+ 1,3 M€

Zum anderen fielen verschiedene Aufwendungen geringer aus:

Instandhaltung von Gebäuden und Grundstücken	+ 1,0 M€
Sach- u. Dienstleistungen bei den Deponien	+ 2,6 M€
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	+ 1,6 M€
Transferaufwand im Bereich ÖPNV	+ 2,7 M€

In der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg zum Haushalt 2023 vom 30.03.2023 findet sich kein Hinweis zur Veranschlagungspraxis des Kreises: „Gründe für

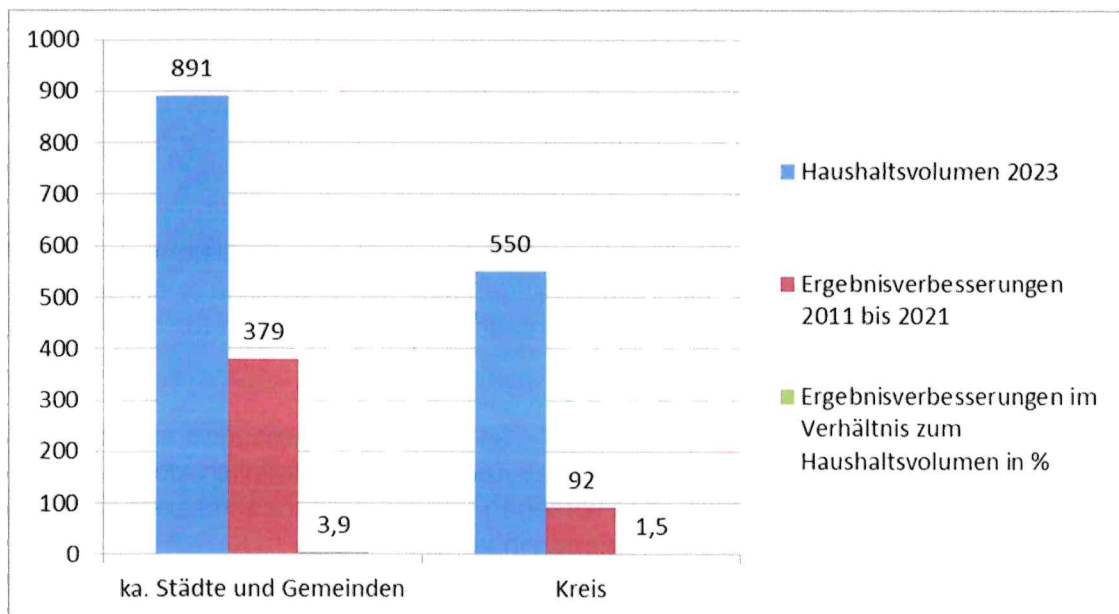
rechtsaufsichtliche Beanstandungen Ihrer Haushaltsplanung haben sich insgesamt nicht ergeben.“

Lediglich im GPA-Bericht 2022/2023 erfolgte ein Hinweis, der nur die investive Veranschlagungspraxis betrifft: „Die insgesamt geplanten investiven Auszahlungen können nur zu rd. 36% tatsächlich verausgabt werden.“

„Der Kreis sollte darauf achten, seine investiven Maßnahmen realitätsnäher zu veranschlagen.“

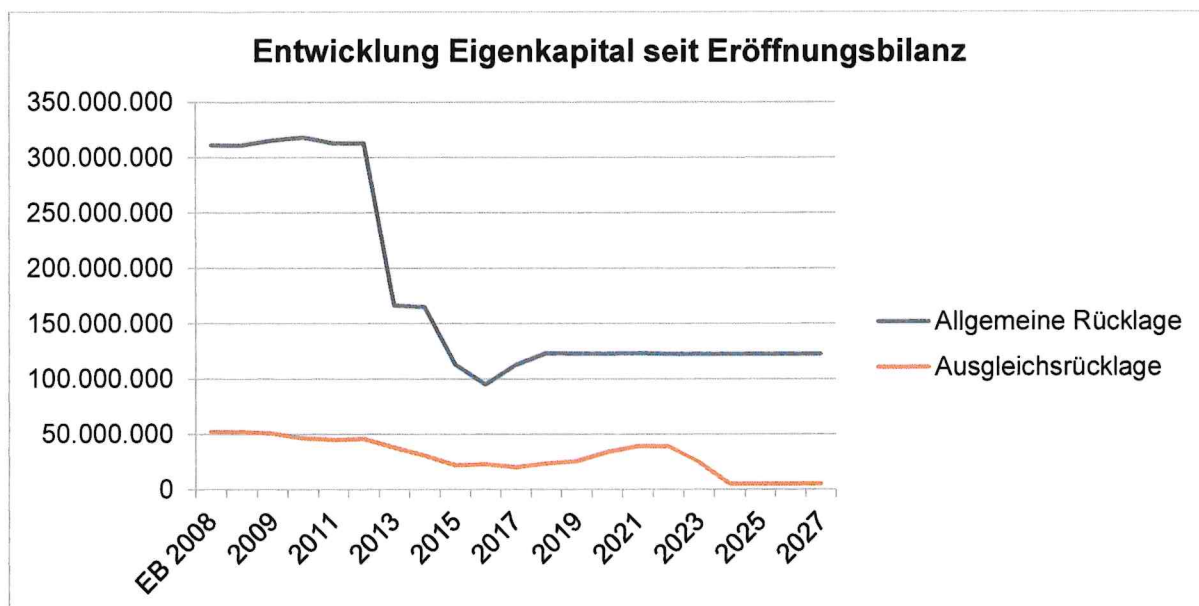
Weder die Bezirksregierung Arnsberg noch die GPA kritisierten damit die Veranschlagungspraxis im umlagewirksamen Ergebnishaushalt.

Beim Vergleich der Plan-Ist-Abweichungen der Haushaltsjahre 2011 bis 2021 zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis ergibt sich, dass die Abweichungen in den Haushalten des kreisangehörigen Raumes in absoluten Zahlen immer noch rund viermal so hoch und in Relation zu den Haushaltsvolumina 2,6-mal so hoch sind wie beim Kreis.



Für 2022 liegen bislang Prognosen über das Jahresergebnis oder Entwürfe des Jahresabschlusses 2022 von sieben kreisangehörigen Kommunen vor. Obwohl nicht die Daten sämtlicher Kommunen vorliegen, beträgt die Verbesserung bereits rund 55 M€. Beim Kreis beläuft sie sich dagegen auf 17 M€.

Seit der NKF-Einführung im Jahr 2008 hat der Kreis Siegen-Wittgenstein einen Großteil seines Eigenkapitals eingesetzt, um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu unterstützen, was folgende Grafik verdeutlicht:



Wertung:

Verbesserungen der Jahresergebnisse gegenüber den geplanten Haushalten sowohl beim Kreis als auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden führen zu einer wesentlichen Entlastung. Durch den Einsatz seines Eigenkapitals hat der Kreis wesentlich zu finanziellen Entlastungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beigetragen.

9. Erneut fordert die Bürgermeisterkonferenz die Einplanung eines globalen Minderaufwands, um damit auf pauschalem Wege Aufwandskürzungen im Kreishaushalt vorzunehmen. Mit Blick auf die erheblichen Plan-Ist-Abweichungen stelle ein solcher Schritt einen zielführenden Weg dar, die Konsolidierungsanstrengungen in allen Fachbereichen des Kreises zu unterstützen.

Zu dieser Forderung wird wie im Vorjahr auf die Ausführungen der einschlägigen Fachliteratur verwiesen: Die 7. NKF-Handreichung für Kommunen aus dem Oktober 2016 führt zum Thema globaler Minderaufwand aus:

„Die Anwendung der allgemeinen Planungsgrundsätze lässt die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands im Haushaltsplan nicht zu.“

„Der Veranschlagung eines globalen Minderaufwands stehen außerdem die allgemeinen Veranschlagungsgrundsätze entgegen, z. B. sachliche Bindung, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.“

„Die Erfordernisse der Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft bedingen bereits bei der Veranschlagung eine differenzierte Zuordnung und Abgrenzung hinsichtlich des Umfangs unter Berücksichtigung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung.“

„Vor diesem Hintergrund kommt die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands nicht in Betracht.“

Auch das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) positioniert sich in einem Schreiben vom 03.08.2018 an das MHKBG NRW (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen) deutlich zum Thema globaler Minderaufwand:

„Wesentlicher Zweck der Erfassung von Erträgen und Aufwendungen bei öffentlichen Haushalten ist die Messung der Generationengerechtigkeit. Dazu müssen u. a. alle

Aufwendungen (ungekürzt) erfasst werden. Die Erfassung eines globalen Minderaufwands ist insofern nicht zweckgerecht.“

„§ 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW verlangt eine Planung der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen. Für einen zusätzlichen globalen Minderaufwand ist insoweit kein Raum, wenn dieser Minderaufwand voraussichtlich nicht entsteht.“

„Im Übrigen würde mit der Kürzung um einen globalen Minderaufwand auch das Ziel der Gesetzesänderung nicht erreicht, den Haushaltsausgleich zu erleichtern. Denn der Haushalt muss nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW nicht nur in der Planung, sondern auch in der Rechnung ausgeglichen sein.“

Tatsächlich hat bislang nur eine der 11 kreisangehörigen Kommunen in einem Haushaltsjahr von der Veranschlagung eines globalen Minderaufwands Gebrauch gemacht, im Folgejahr dann aber davon wieder abgesehen.

Wertung:

Das Instrument der Veranschlagung von globalem Minderaufwand widerspricht den allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen von Haushaltsklarheit und -wahrheit sowie dem Grundsatz der Sachbindung und wird daher sowohl beim Kreis als auch im kreisangehörigen Raum nicht angewendet.

10. Angeregt wird außerdem die freiwillige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

Für die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen ist ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept nicht unbedingt erforderlich. Auch ohne ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept prüft und setzt der Kreis Konsolidierungsmaßnahmen um.

Wertung:

Die freiwillige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts liegt im Ermessen des Kreistags.

11. In der Stellungnahme wird auf die millionenschweren Rückstellungen, die im Zuge der Jahresabschlussarbeiten der vergangenen Jahre gebildet wurden, hingewiesen.

	2021	2022	Veränderung
3 - Rückstellungen	237.301.837	242.895.626	5.593.789
3.1 - Pensionsrückstellungen	127.716.869	132.668.143	4.951.274
3.2 - Rückstellungen f. Deponien und Altlasten	85.053.132	82.790.046	-2.263.086
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	2.248.695	3.198.681	949.985
3.4 - Sonstige Rückstellungen	22.283.140	24.238.756	1.955.616

Das Testat des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss des Kreises bestätigt die Rechtmäßigkeit der gemäß der KomHVO NRW gebildeten Rückstellungen:

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW als Rückstellung anzusetzen.

Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind Rückstellungen in der Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten ... anzusetzen (§ 37 Abs. 2 KomHVO NRW).

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung ... hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss (§ 37 Abs. 4 KomHVO NRW). Die Gründe für erhöhte Instandhaltungsrückstellungen in den Jahren 2019 bis 2022 waren eine Überlastung der

Baufirmen, eine hohe Auftragslage, keine Angebote bei Ausschreibungen oder Aufhebung von Ausschreibungen wegen überhöhter Angebotspreise sowie Verzögerungen bei der Bauausführung durch die Pandemie.

Für Verpflichtungen, die dem Grund oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen (sonstige) Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist (§ 37 Abs. 5 KomHVO NRW).

Wertung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises prüft die Rückstellungen fortlaufend im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse.

12. Die Bürgermeisterkonferenz hält es für gerechtfertigt, wenn die gebildete Bilanzierungshilfe im Jahr 2026 entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten des NKF-CUIG mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet würde.

Der Kreistag hat im Februar 2023 auf Basis des geänderten NKF-CUIG beschlossen, die Bilanzierungshilfe ab 2026 über einen Zeitraum von 20 Jahren abzuschreiben. Damit hält der Kreis den rechtlichen Rahmen zur Behandlung der Bilanzierungshilfe ein.

Eine Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage würde den Kardinalgrundsatz des NKF zur Substanzerhaltung des Eigenkapitals konterkarieren.

Wertung:

Eine vollständige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital wird abgelehnt, da der Kreis seit 2008 sein Eigenkapital bereits erheblich reduziert hat, auch um die Belastungen durch die Kreisumlage für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu verringern.

13. Nach Auffassung der Bürgermeisterkonferenz sollte der Kreistagsbeschluss, den Bestand der Ausgleichrücklage nicht unter einen Sockelbetrag von 5 M€ fallen zu lassen, überprüft werden.

Die Beibehaltung dieses Sockelbetrags ist sinnvoll, da ansonsten etwaige unterjährige Schwankungen zu Nachtragspflichten führen könnten. Denn eine Hebesatz-Erhöhung ist nur bis zum 30.06. eines Jahres mit entsprechendem Beteiligungs- und Aufstellungsverfahren möglich.

Einen Mindestpuffer hält auch die GPA für sinnvoll. In ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 führt sie aus:

„Eine bilanzielle Überschuldung ist zwar nicht zu erwarten, dennoch sollte eine Ausgleichsrücklage in gewisser Höhe vorgehalten werden. Die Ausgleichsrücklage ist ein wichtiger Faktor bei der Risikovorsorge.“

Wertung:

Die Ausgleichsrücklage sollte auch zukünftig nicht unter einen Sockelbetrag von 5 M€ fallen.

14. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass sich die Verschuldungssituation der kreisangehörigen Kommunen exorbitant schlechter darstelle als diejenige des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Es wird nicht verkannt, dass die Verschuldungssituation bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mehr als angespannt ist.

Bei ausgeglichenen Haushalten müsste der Kreis wegen der nicht mit Auszahlungen verknüpften Abschreibungen für die Anlagen-Nutzungsdauer einen Liquiditätsüberschuss erwirtschaften. Diese Entwicklung tritt aber nicht ein, die Abschreibungen werden „verfrühstückt“. Geplante Fehlbeträge werden früher oder später zu einem Rückgang der Liquidität führen.

Die in den letzten Jahren vorgenommene Isolierung von Haushaltsbelastungen führt ebenfalls zu einem Liquiditätsproblem beim Kreis, da mit den geplanten außerordentlichen Erträgen keine Einzahlungen verbunden sind.

Für die Tilgung von Krediten erhält der Kreis keine Umlagemittel, nur Zinsen sind Kreisumlage-relevant.

Wertung:

Es ist absehbar, dass sich auch beim Kreis durch die Einplanung von millionenschweren Defiziten im Rahmen der Haushaltsplanung eine deutliche Verschlechterung der Verschuldungssituation einstellen wird.

15. Die Bürgermeisterkonferenz schlägt vor, bei spürbaren unterjährigen Verbesserungen diese zeitnah durch eine entsprechende Senkung des Hebesatzes an den kreisangehörigen Raum weiterzugeben.

Die vom Kreistag beschlossenen Hebesätze sind grundsätzlich Jahreshebesätze. Unterjährige Abweichungen rechtfertigten in der Vergangenheit nicht den Aufwand für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts.

Auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden senken ihre Realsteuer-Hebesätze nicht unterjährig.

Wertung:

Eine unterjährige Senkung des Hebesatzes kommt aufgrund des Aufwands, der mit einem Nachtragshaushalt verbunden ist, nicht in Betracht.

16. Die Bürgermeisterkonferenz erwartet, dass finanzielle Verbesserungen für den Kreishaushalt 2024, die sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens noch ergeben, in das Gesamtwerk eingearbeitet werden. Dies gelte insbesondere für die sich abzeichnende niedrigere Landschaftsverbandsumlage.

Insgesamt wurde eine Verbesserung bei der Landschaftsumlage in Höhe von 864 T€ in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Diese resultiert zum einen aus der Reduzierung des Umlagehebesatzes von der Einleitung der LWL-Benehmensherstellung von 17,70 % auf 17,55 %. Zum anderen wurde auf Grundlage einer Berechnung des Städtetages NRW zur Bereinigung des Datenfehlers bei der Arbeitskreisrechnung des MHKBD eine korrigierte Umlagegrundlage berücksichtigt.

Wertung:

Die sich zwischenzeitlich im Saldo ergebene Verbesserung wurde durch eine Reduzierung der allgemeinen Kreisumlage an den kreisangehörigen Raum weitergegeben.

17. Von einer Erhöhung des Hebesatzes gegenüber dem Vorjahr für die Allgemeine Kreisumlage soll nach Ansicht der Bürgermeisterkonferenz abgesehen werden.

Die Umlagegrundlagen für die Allgemeine Kreisumlage betragen laut Modellrechnung des Landes insgesamt 548.162.346 €.

Eine Beibehaltung des Hebesatzes von 34,70 % würde zu Erträgen über die Allgemeine Kreisumlage in Höhe von 190.212.334 € führen, also rd. 20,2 M€ weniger Erträge als bisher im Haushaltsplanentwurf geplant. Dies ist nicht darstellbar, da ein vollständiger Verbrauch der Ausgleichsrücklage die Folge wäre. Dies würde in Zukunft zu einer Beschleunigung des Zeitpunkts für einen sprunghaften Hebesatz-Anstieg führen.

Aufgrund von verwaltungsinternen Einsparungsvorschlägen konnten allerdings Verbesserungen im Haushalt der Allgemeinen Kreisumlage i.H.v. rd. 2 M€ generiert werden.

Wertung:

Aufgrund des im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens ermittelten Finanzbedarfs des Kreises für den Haushalt der allgemeinen Kreisumlage ist die Herabsetzung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 34,70 % nicht darstellbar. Durch verwaltungsinterne Einsparungsvorschläge nach Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs ist es allerdings möglich, den Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 0,37 Prozentpunkte auf 38,03 % festzusetzen.

18. Mit der Anhebung des Hebesatzes für die differenzierte Kreisumlage auf 27,41 % sind die betroffene Bürgermeisterin und betroffenen Bürgermeister nicht einverstanden und halten eine Beibehaltung des Hebesatzes für auskömmlich.

Bezüglich des Vorwurfs der Vorfinanzierung des Jugendhilfehaushalts durch die Bildung millionenschwerer Rückstellungen ist darauf hinzuweisen, dass die Rückstellungen gemäß § 37 Abs. 5 KomHVO NRW gebildet werden müssen.

Die in Vorjahren für Kitas, wirtschaftliche Jugendhilfe und Kinder- und Jugendarbeit gebildeten Rückstellungen wurden in Folgejahren weit überwiegend verbraucht und nur in sehr geringem Umfang aufgelöst.

Die Kita-Bedarfsplanung sieht ab 01.08.2024 insgesamt 7.078 Kinder in 135 Einrichtungen vor. Die Fortschreibungsrate für Kindpauschalen beträgt + 7,2 %.

Damit verbunden sind erhöhte Betriebskosten in Höhe von 11,4 M€ und erhöhte Landeszuwendungen in Höhe von 7,8 M€; dies führt im Saldo zu einem Mehrbedarf von 3,6 M€.

Der Mehrbedarf begründet sich auch in einer Kostensteigerung bei den Hilfen zur Erziehung in Höhe von 16,6 % aus folgenden Gründen:

- Weiterhin ansteigende Aufnahmeverpflichtung für UmA: ca. 6 % Kostensteigerung
- Tarifierhöhungen im Bereich der Sozial- und Erziehungsberufe: 8 % Kostensteigerung
- Erhöhte Inanspruchnahme der HzE: 2,6 % Kostensteigerung
- Stärkung von Rechtsansprüchen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und des Landeskinderschutzgesetzes: Kostensteigerung netto rd. 3,2 M€

Außerdem führen auch erhöhte Personalaufwendungen im Jugendhilfehaushalt aufgrund von Tarifsteigerungen und Personalaufstockungen zu einem Mehrbedarf in Höhe von rund 2,1 M€.

Aufgrund von verwaltungsinternen Einsparungsvorschlägen, insbesondere hinsichtlich der Auflösung des U3-Fonds im Haushaltsjahr 2024, ergeben sich Verbesserungen im Jugendhilfehaushalt i.H.v. rd. 3 M€.

Wertung:

Die im Haushaltsplanentwurf ausgewiesenen Mehrbedarfe im Jugendhilfehaushalt sind begründet. Die Planansätze im Teilhaushalt der differenzierten Kreisumlage orientieren sich an dem tatsächlichen Finanzbedarf. Aufgrund von verwaltungsinternen Einsparvorschlägen ist es allerdings möglich, den Hebesatz der differenzierten Kreisumlage über die Forderung der Bürgermeisterkonferenz hinaus auf 26,46 % festzusetzen.

Gem. § 9 Kreisordnung NRW ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Aus der als Anlage 4 beigefügten Übersicht wird ersichtlich, dass sich in diesem Jahr nur noch eine Gemeinde in einem Haushaltssicherungskonzept befindet. Eine Überschuldung ist aktuell bei keiner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu erwarten.

Zu b) Haushaltssatzung

1. Haushaltsplanentwurf mit Stand 20.10.2023

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 an die Mitglieder des Kreistages wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Anlagen vorgelegt.

Der Haushaltsplan besteht aus

- dem Ergebnisplan
- dem Finanzplan sowie
- den Teilplänen.

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein sieht im Gesamtergebnisplan Erträge in Höhe von 567.727.443 € und Aufwendungen in Höhe von 587.431.383 € vor. Somit ergibt sich nach der Entwurfsplanung für den Haushalt 2024 ein Fehlbetrag von 19.703.940 €, der durch den weiteren Eigenkapitalverzehr durch Verrechnung mit der Ausgleichsrücklage über die Aufnahme von Schulden gedeckt werden soll.

2. Änderungen seit Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs, Stand 20.10.2023

Seit Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs haben sich noch die in der Anlage 1 aufgeführten Veränderungen in Ergebnisplan und Finanzplan ergeben. Die Veränderungen ergeben sich zum einen durch verwaltungsinterne Einsparvorschläge aus den Dezernaten bzw. von den Organisationseinheiten Referat Landrat und Stab. Hierdurch konnten Haushaltsverbesserungen erzielt werden im Haushalt der Allgemeinen Kreisumlage i.H.v. rd. 2 M€ und im Jugendhilfehaushalt i.H.v. rd. 3 M€. Weitere Veränderungen durch Nachmeldungen aus den Fachämtern aufgrund neuerer Erkenntnisse sind in Anlage 1 dargestellt.

Aufgrund der vorstehenden Veränderungen würden sich ergeben im Gesamtergebnisplan

Erträge in Höhe von	566.973.436 €
und Aufwendungen in Höhe von	586.677.376 €.

Somit ergibt sich für den Haushalt 2024 ein Fehlbedarf von 19.703.940 €, der durch die Verrechnung mit der Ausgleichsrücklage und der damit verbundenen Reduzierung des Eigenkapitals des Kreises gedeckt werden soll, so dass der Haushalt gem. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als ausgeglichen gilt.

Aufgrund der vorstehenden Veränderungen würden sich ergeben im Gesamtfinanzplan

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	536.013.783 € 552.720.857 €.
Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen und die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betragen	80.934.166 € 92.660.733 €
Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen und die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	52.726.567 € 41.350.000 €

Aufgrund der seit Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung eingetretenen Veränderungen verringert sich der Bedarf im Haushalt der Allgemeinen Kreisumlage um 1.991.682 €. Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage kann dadurch um 0,37 Prozentpunkte auf 38,03 % gesenkt werden

Auf Basis der Umlagegrundlagen nach der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 vom 27.10.2023 in Höhe von 548.162.345,94 € und des geplanten Hebesatzes von 38,03 % werden über die Allgemeine Kreisumlage Erträge von 208.442.743 € erwartet.

Da der tatsächliche Bedarf jedoch mit rd. 228.146.683 € kalkuliert wird, soll in Höhe der Differenz von 19.703.940 € durch die Verrechnung mit der Ausgleichsrücklage das Eigenkapital verringert werden.

Für die Finanzierung der vom Kreis Siegen-Wittgenstein wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe ist nun aufgrund der Veränderung der Umlagegrundlagen gemäß der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 vom 27.10.2023 sowie aufgrund der seit Aufstellung des Planentwurfs eingetretenen Haushaltsverbesserungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung für die entsprechenden Aufwendungen i.H.v. von 26,46 % der für das Haushaltsjahr 2024 maßgeblichen Umlagegrundlagen vorgesehen. Die Umlagegrundlagen für die differenzierte Kreisumlage wurden lt. Modellrechnung i.H.v. 323.400.002,32 € ermittelt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für das Haushaltsjahr 2024 erforderlich ist, erhöht sich gegenüber der Entwurfsfassung um 703.944 € auf 11.726.567 €.

Die sich aufgrund dieser Zahlen ergebende neue Haushaltssatzung ist als Anlage 2, Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan sind als Anlage 3 beigefügt.

Die Entwicklung maßgeblicher Daten für den Haushalt 2024 ist weiterhin mit Unsicherheiten verbunden. Wenn sich bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung weitere Erkenntnisse ergeben, fließen die sich hieraus ergebenden Konsequenzen in die weiteren Beratungen ein.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat



Andreas Müller

Haushaltsplanung 2024 - Änderungen ab Entwurf												
PSK / -I-Auftrag	2024		2025		2026		2027		VE	Begründung		
	EP	FP	EP	FP	EP	FP	EP	FP				
Verwaltungsinterne Einsparvorschläge												
RL 01 06 01 02 - 5291000/7291000	40.000	40.000								Verschiebung von Maßnahmen im Bereich Regionalmarketing		
Stab 09 01 01 01 - 5012000/7012000	6.000	6.000								Vereinfachung der Treibhausgasbilanz (THG). Bezugnahme auf Drucksache 465/2023 (Kreistag am 15.12.2023) und Diskussion im Umweltausschuss im Sep 2023. Das Einsparpotential liegt im Personalaufwand/Stellenanteile, ca. 6.000 EUR. Eine Aufstellung der THG-Bilanz für die Kommunen wird weiterhin möglich sein - in Form einer Territorialbilanz – jedoch nicht Verwaltungsscharf.		
Stab 09 01 01 01 - 5291000/7291000	10.000	10.000								European Energy Award (eea). Nach einer möglichen Re-Audifizierung - voraussichtlich im April 2024 - wird vorgeschlagen, den formellen eea Prozess nicht fortzuführen (2024-2028). Zum einen wird mit der Re-Audifizierung pflichtgemäß ein neues energiepolitisches Arbeitsprogramm für die Folgejahre aufgestellt und durch den Kreistag (März 2024) beschlossen, welches eigenständig ohne Begleitzbüro in den Folgejahren abgearbeitet werden kann. Zum anderen kann der Fokus auf die Zielsetzung der Klimaneutralität des Kreises im Jahr 2035 gelegt werden. Das Einsparpotential liegt in Folgejahren 2025 - 2028 bei 7.000 EUR p.a. Die Kalkulationen beinhalten Aufwand für die Marke eea und das Beratungsunternehmen.		
Stab 15 01 01 01 - 5499000/7499000	3.500	3.500								RAL - Gütesiegel/Audifizierung Mittelstandsfreundliche Verwaltung. Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird auch künftig mindestens die Kriterien des RAL-Gütesiegels „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“ anwenden. Eine pflichtgemäße Dokumentation zur Audifizierung entfällt. Die Einsparungen beziffern Kosten/Aufwand bei Mitgliedschaft, Zertifizierung, Dokumentation.		
I 01 07 01 01 - 5431110/7431110	30.000	30.000								In geeigneten Fällen Verzicht auf Veröffentlichung von Ausschreibungen in Tageszeitungen SZ/WP		
I 01 11 01 01 - 5241000/7241000	200.000	200.000								Einsparung der Energiekosten zulasten des Raumkomforts		
II 01 08 03 02 - 5379000/7379000	100.000	100.000	100.000	100.000	80.000	80.000	80.000	80.000		Reduzierung der Zweckverbandsumlage des Kreises Siegen-Wittgenstein dank gesteigener Zinssätze		
III 05 02 01 02 - 5332004/7332004	23.996	23.996								HZP PG 2		
III 05 02 01 02 - 5332005/7332005	86.792	86.792								HZP PG 3		
III 05 02 01 02 - 5332006/7332006	80.411	80.411								HZP PG 4		
III 05 02 01 02 - 5332022/7332022	38.801	38.801								HZP PG 5		
III 05 02 02 01 - 5331521/7331521	25.000	25.000								Verhütungsmittelfonds		
III 05 03 02 02 - 5338105/7338105	110.000	110.000								Pflichtaufgabe (BuT SGB II)		
III 05 03 02 02 - 5338255/7338255	40.000	40.000								Pflichtaufgabe (BuT WOG)		

Haushaltsplanung 2024 - Änderungen ab Entwurf												
PSK / -I-Auftrag	2024		2025		2026		2027		VE	Begründung		
	EP	FP	EP	FP	EP	FP	EP	FP				
III 05 03 02 02 - 4140000/6140000	-30.400	-30.400								Reduzierte Bundesbeteiligung BuT bei Einsparung von Pos. "Pflichtaufgabe (BuT SGB II)" und "Pflichtaufgabe (BuT WoG)"		
III 05 03 02 05 - 5468000/7468000	400.000	400.000								Pflichtaufgabe (KdU SGB II)		
III 05 03 02 05 - 4491000/6491000	-251.200	-251.200								Reduzierte Bundesbeteiligung KdU SGB II bei Einsparung von Pos. "Pflichtaufgabe (KdU SGB II)"		
III 06 02 01 01 - 4591000/6591000	2.579.788	2.579.788								Mehrertrag durch ertragswirksame Auflösung des u3 Fonds - 06 02 01 01 - SK 0978682 - I 54640001		
III 06 04 01 03 - 4481000/6481000	50.000	50.000								Zusätzliche Kostenerstattungen vom Land für Fälle, die unvorhersehbar in die Zuständigkeit des LWL übergegangen sind im Rahmen der Eingliederungshilfe		
III 06 04 02 01 - 4482000/6482000	6.000	6.000								Zusätzliche Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern, die sich unvorhersehbar infolge eines unterjährigen Wohnortwechsels der Sorgeberechtigten ergeben haben		
III 06 04 02 02 - 4481000/6481000	150.000	150.000								Zusätzliche Kostenerstattungen vom Land für Fälle, die unvorhersehbar in die Zuständigkeit des LWL übergegangen sind im Rahmen der Eingliederungshilfe		
III 06 04 03 02 - 4221000/6221000	30.000	30.000								Kostenbeiträge erhöhen sich unvorhergesehen aufgrund der positiven Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen		
III 06 04 03 02 - 4482000/6482000	50.000	50.000								Zusätzliche Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern, die sich unvorhersehbar infolge eines unterjährigen Wohnortwechsels der Sorgeberechtigten ergeben haben		
III 06 04 04 02 - 4482000/6482000	100.000	100.000								Zusätzliche Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern, die sich unvorhersehbar infolge eines unterjährigen Wohnortwechsels der Sorgeberechtigten ergeben haben		
III 06 05 01 01 - 4482000/6482000	50.000	50.000								Zusätzliche Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern, die sich unvorhersehbar infolge eines unterjährigen Wohnortwechsels der Sorgeberechtigten ergeben haben		
IV 11 01 02 03 - 5291690/7291690	150.000	150.000								Die mit der Reinigung der aus der alten Hausmülldeponie in Ernsthörbrück-Schameder austretenden Sickerwässer verbundenen Aufwendungen können voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2024 eingespart werden, weil wegen zurückgegangener Schadstoffraten eine Direkteinleitung in einen Vorfluter zulässig sein dürfte.		
IV 13 02 01 01 - 4311000/6311000	5.000	5.000								Erhöhung der Gebührensätze für den Verwaltungs- und Genehmigungsaufwand im Gebührenkatalog des Amtes für Natur und Landschaft		

Haushaltsplanung 2024 - Änderungen ab Entwurf												
PSK / I-Auftrag	2024		2025		2026		2027		VE	Begründung		
	EP	FP	EP	FP	EP	FP	EP	FP				
IV 13 02 01 02 - 5291670/7291670	25.000	25.000								Beschüsse des Kreistages vom 11.12.2015 (DS 286/2015) und 17.12.2021 (DS 413/2021). Nach Anerkennung als nationales Kulturerbe soll das mehrjährige Verfahren zur Anerkennung als Weltkulturerbe fortgeführt werden. Hierfür sind je Haushaltsjahr 25.000 € bereitgestellt worden. Nach derzeitiger Beurteilung könnte das Verfahren nur dann evtl. erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden, wenn dauerhaft mit deutlich größerem Personaleinsatz Aktivitäten und Programme entwickelt und umgesetzt würden, mit denen eine Positionierung als lebendiges Kulturerbe in der Region gelingt. Dies erspricht - auch angesichts mangelnden Interesses bei den Haubergsgenossenschaften nur schwer erreichbar. Zudem kann der Kreis selbst nicht Projektträger sein, wäre also immer in der Situation für Dritte (hier maßgeblich WBV NRW) dessen Aktivitäten vorzubereiten. Da es sich zudem um eine freiwillige Aufgabe handelt, wird empfohlen, auf weitere Aktivitäten zu verzichten.		
IV 13 02 01 05 - 5318670/7318670	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100		Streichung des Mietkostenzuschusses für die Biologische Station. Mietkostenaufwendungen können voraussichtlich über einen längeren Zeitraum aus bestehenden Rücklagen/Überschüssen der Biologischen Station finanziert werden.		
IV 14 01 01 03 - 5291000/7291000	5.000	5.000								Vorgänge des Flächenrecyclings (Flächenmanagement) als nutzungsbezogene Wiedereingliederung solcher Grundstücke in den Wirtschaftskreislauf, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben, werden fachlich und rechtlich begleitet sowie finanziell gefördert. Das Programm ist zuletzt durch die Städte und Gemeinden nicht in Anspruch genommen worden. (DS 122/2009 - KT-Beschluss am 20.11.2009)		
IV 14 01 02 01 - 4311000/6311000	120.000	120.000								Es wird erwartet, dass in 2024 in deutlich höherer Zahl Birmsch-Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen abgeschlossen werden, so dass mit einem erheblichen Anstieg der zu vereinnehmenden Genehmigungsgebühren zu rechnen ist.		
V 02 01 04 01 - 4561000/6561000	750.000	750.000								Mehrtrträge durch zusätzliche Semistation		
V 02 01 03 01 - 5238000/7238000	10.000	10.000								keine Vorsorge für Verdienstaussfall		
V 02 01 03 01 - 5251000/7251000	20.000	20.000								keine Erstattung für Großfahrzeugreparaturen		
V 02 01 03 03 - 5232000/7232000	50.000	50.000								Keine Erstattung an FW Siegen für Ausweitung Aemschutz-gerätekwerkstatt (AGW)		
V 02 01 03 03 - 5255000/7255000	10.000	10.000								Verschiebung von Maßnahmen		

Haushaltsplanung 2024 - Änderungen ab Entwurf										- Mehraufwand / Minderertrag + Minderaufwand / Mehrertrag	
PSK / I-Auftrag	2024		2025		2026		2027		VE	Begründung	
	EP	FP	EP	FP	EP	FP	EP	FP			
V 02 01 03 03 - 5291000/7291000	7.000	7.000								Verschiebung von Maßnahmen	
V 02 01 03 03 - 5431800/7431800	1.200	1.200								Verschiebung von Maßnahmen	
V 02 01 03 04 - 5255000/7255000	1.000	1.000								Keine Vorsorge für Hardwareausfälle	
V 02 01 03 04 - 5291000/7291000	15.000	15.000								Verschiebung von Maßnahmen	
V 02 01 03 04 - 5412000/7412000	63.430	63.430								Verschiebung von Maßnahmen	
V 02 01 03 04 - 5431800/7431800	1.000	1.000								Verschiebung von Maßnahmen	
Zwischensumme verwaltungsinterne Einsparvorschläge	5.168.418	5.168.418	106.100	106.100	86.100	86.100	86.100	86.100	0		
übrige konsumtive Veränderungen											
1 13 02 01 03 - 5241672/7241672	-20.000	-20.000								Aufwendungen zur Unterhaltung der Herdenmanagementanlage gem. Beschluss des Kreistages vom 22.09.2023 (DS 309/2023, Beschluss zu Ziffer 5.b.i.)	
1 13 02 01 03 - 5291672/7291672	-450.000	-450.000								Aufwendungen zum Herdenmanagement gem. Beschluss des Kreistages vom 22.09.2023 (DS 309/2023, Beschluss zu Ziffer 5.b.ii.)	
1 13 02 01 03 - 4141672/6141672	360.000	360.000								Zuwendungen des Landes NRW zu den Aufwendungen zum Herdenmanagement	
1 13 02 01 03 - 5499672/7499672	-75.000	-75.000								Kostenbeteiligung des Kreises an der Finanzierung einer neuen Trägerstruktur gem. Beschluss des Kreistages vom 22.09.2023 (DS 309/2023, Beschluss zu Ziffer 5.b.iii.)	
1 13 02 01 03 - 5291672/7291672	-50.000	-50.000								Externe Dienstleistungen und Gutachten, die zur Vorbereitung einer neuen Trägerstruktur erforderlich sind; gem. Beschluss des Kreistages vom 22.09.2023 (DS 309/2023, Beschluss zu Ziffer 5.a.iii.)	
										Hinweis: Laut Beschluss waren die Mittel für 2023 vorgesehen, werden aufgrund Verzögerungen jedoch in 2024 benötigt.	
2 01 02 01 01 - 5445010/7445010	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000		Bislang war der "Schadensfonds Wisentprojekt" in der Leistung 01 02 01 01 "Verwaltungsführung und dezernatsübergreifende Steuerungsaufgaben" veranschlagt. Die finanziellen Auswirkungen des Wisentprojekts werden zukünftig einheitlich in der Leistung 13 02 01 03 "Artenschutz" veranschlagt. Zudem wird der Schadensfonds der sachlich richtigen Kontengruppe zugeordnet.	
2 13 02 01 03 - 5448672/7448672	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000			
3 02 01 03 01 - 4481000/6481000	47.020	47.020	47.020	47.020	47.020	47.020	47.020	47.020			
3 06 03 01 02 - 4481000/6481000	25.670	25.670	25.670	25.670	25.670	25.670	25.670	25.670			
3 06 03 01 03 - 4481000/6481000	25.670	25.670	25.670	25.670	25.670	25.670	25.670	25.670		Die für neu einzurichtende Stellen zu erwartenden Personalkostenersatzungen sind im Haushaltsentwurf noch nicht enthalten gewesen.	
3 07 01 01 01 - 4481000/6481000	31.918	31.918	31.918	31.918	31.918	31.918	31.918	31.918			
3 07 01 01 02 - 4481000/6481000	2.588	2.588	2.588	2.588	2.588	2.588	2.588	2.588			
3 07 01 01 03 - 4481000/6481000	8.626	8.626	8.626	8.626	8.626	8.626	8.626	8.626			
3 07 01 01 04 - 4481000/6481000	43.132	43.132	43.132	43.132	43.132	43.132	43.132	43.132			

Haushaltsplanung 2024 - Änderungen ab Entwurf												
PSK / I-Auftrag	2024		2025		2026		2027		VE	Begründung		
	EP	FP	EP	FP	EP	FP	EP	FP				
4	02 01 03 04 - 4811000	-80.430									Durch die im 1. Abschnitt aufgeführten Minderaufwendungen in der Leistung 02 01 03 04 "Kreisleitstelle" reduzieren sich einerseits die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen in der Leistung 02 01 03 04. Andererseits reduzieren sich die Aufwendungen aus ILV (Kreisleitstelle) in den übrigen Leistungen des Produkt 02 01 03.	
4	02 01 03 01 - 5811010	4.021										
4	02 01 03 02 - 5811010	56.301										
4	02 01 03 03 - 5811010	20.108										
5	02 02 01 01 - 5312530/7312530	-47.569	-47.569	-118.826	-118.826	-199.203	-199.203	-289.673	-289.673		Am 25. Oktober 2023 hat der Beirat zur Entgeltanpassung des CVUA Westfalen in seiner Sitzung beschlossen, dem Verwaltungsrat zu empfehlen, in dessen Sitzung am 1. Dezember 2023 die Erstattungsordnung 2024 und den Wirtschaftsplan 2024 zu beschließen. Der Mehrbedarf für das Jahr 2024 wird aus einer Entgeltanpassung von ca. 28 Cent/Einwohner für die Kommunen und einer entsprechenden Erhöhung des Landesanteils finanziert. Auf der Basis der Einwohnerzahlen ergibt sich für den Kreis Siegen-Wittgenstein im Jahr 2024 eine Erhöhung von 9,31 %. Das voraussichtliche Trägerentgelt für den Kreis Siegen-Wittgenstein beträgt somit für das Jahr 2024 997.569,00 €. Für die folgenden Jahre werden jährliche Erhöhungen der voraussichtlichen Trägerentgelte von 10 % eingeplant.	
6	03 01 02 05 - 5318000/7318000	-25.114	-25.114	-25.114	-25.114	-25.114	-25.114	-25.114	-25.114		Aus dem zwischenzeitlich vorgelegten Haushaltsentwurf des Evangelischen Gymnasiums Siegen-Weidenau resultiert eine höhere Kreisbeteiligung von insgesamt 365.159 €. Dem Ausschuss für Schule, Weiterbildung, Sport und Integration wird der Haushaltsentwurf am 05.12.2023 und KA/KT am 15.12.2023 zur Kenntnis vorgelegt (Beschlussvorlage ohne finanzielle Auswirkungen).	
7	07 01 01 09 - 5012000/7012000	-65.817	-65.817	-66.475	-66.475	-67.140	-67.140	-67.811	-67.811		Vershenlicht wurden von Amt 11 in der Leistung "Zukunftsinitiative "Gesund in Siegen-Wittgenstein"" keine Personalaufwendungen eingeplant.	
7	07 01 01 09 - 5022000/7022000	-5.101	-5.101	-5.152	-5.152	-5.204	-5.204	-5.256	-5.256			
7	07 01 01 09 - 5032000/7032000	-14.151	-14.151	-14.293	-14.293	-14.435	-14.435	-14.580	-14.580			
8	09 01 01 01 - 4141006/6141006	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204		Zukünftig sollen die bestehenden Sachkonten 4141014 "Auflösung PRAP Klimaresilienz" und 5318014 "Auflösung ARAP Klimaresilienz" für die Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung verwendet werden.	
8	09 01 01 01 - 5318007/7318007	36.204	36.204	36.204	36.204	36.204	36.204	36.204	36.204			
8	09 01 01 01 - 4141014	36.204	36.204	36.204	36.204	36.204	36.204	36.204	36.204			
8	09 01 01 01 - 5318014	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204	-36.204			
9	11 01 02 02 - 5711000	-7.500		-15.000		-15.000		-15.000			Abschreibung der installierten Grundwassermessstellen (s. Investive Veränderungen) - 10 Jahre Nutzungsdauer als Mittelwert zu Grunde gelegt	
10	12 01 01 01 - 5711000	7.143		21.428							Abschreibung und Auflösung von Sonderposten im Zusammenhang mit der verschobenen Baumaßnahme K 7.1 (s. investive Veränderungen)	
10	12 01 01 01 - 4161000	-5.000		-15.000								

Haushaltsplanung 2024 - Änderungen ab Entwurf												
	PSK / I-Auftrag	2024		2025		2026		2027		VE	Begründung	
		EP	FP	EP	FP	EP	FP	EP	FP			
11	12 01 01 01 - 5711000	4.286		12.857							Abschreibung und Auflösung von Sonderposten im Zusammenhang mit der verschobenen Baumaßnahme K 46.2 (s. Investive Veränderungen)	
11	12 01 01 01 - 4161000	-3.000		-9.000								
12	13 04 01 01 - 4141000/6141000	-16.000	-16.000								Korrektur: geplante Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen i. H. v. 80.000 € werden anteilig mit 80 % (nicht mit 100 %) gefördert	
13	16 01 01 01 - 3261003/6927300		703.944		486.944						Durch Änderungen bei den Investitionen verändert sich die Aufnahme von Investitionskrediten.	
14	16 01 01 01 - 4111000/6111000	179.500	179.500	-91.300	-91.300	-67.500	-67.500	-70.400	-70.400		Anpassung der Schlüsselzuweisungen vom Land, der allg. Kreisumlage und der Landschaftsumlage durch Modellrechnung zum GFG	
14	16 01 01 01 - 4184000/6184000	54.407	54.407									
14	16 01 01 01 - 5377000/7377000	-56.400	-56.400	-59.500	-59.500	-62.300	-62.300	-64.500	-64.500		Anpassung aufgrund der sich aus der Modellrechnung ergebenden verringerten Schulpauschale	
15	16 01 01 01 - 4141000/6141000	-4.509	-4.509	-4.509	-4.509	-4.509	-4.509	-4.509	-4.509		Anpassung der allg. Kreisumlage, um das geplante Jahresergebnis von -19,7 Mio. € beizubehalten	
16	16 01 01 01 - 4184000/6184000	-2.046.089	-2.046.089	225.500	225.500	316.021	316.021	412.459	412.459		Anpassung der diff. Kreisumlage durch geänderten zu finanzierenden Bedarf für die vom Kreis Siegen-Wittgenstein wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe; neuer Hebesatz (inkl. berücksichtigter veränderter Umlagegrundlagen durch Modellrechnung zum GFG): 26,46 % (HH-Entwurf: 27,41 %)	
17	16 01 01 01 - 4185000/6185000	-3.067.128	-3.067.128	-51.340	-51.340	-51.340	-51.340	-51.340	-51.340			
Zwischensumme übrige konsumtive Veränderungen		-5.168.418	-4.460.403	-106.100	385.559	-86.100	-71.100	-86.100	-71.100	0		
Investive Veränderungen												
100	02 01 04 01 - 24990001 - 0978310		-10.000								Versiehtlich wurde der Ansatz für die Anschaffung des Moduls "WINDOW.mailbox" nicht nach Infoma importiert (Abschr. und ggf. Sopo-Auflösung sind im HHP-Entwurf berücksichtigt).	
101	04 02 01 01 - 22000003 - 0978180		-1.000.000								Der Zuschuss für die Erweiterungsmaßnahme im Museum für Gegenwartskunst Siegen muss erneut veranschlagt werden (Verzögerung); KT-Beschluss vom 17.12.2021, DS 426/2021).	
102	11 01 02 03 - 24990004 - 0978530		-150.000								Installation von Grundwassermessstellen für die Deponie Würgendorf zur Überwachung der Grundwasserstände, um Aussagen über die Standfestigkeit der alten Deponieböschung zu erhalten, worauf die weiteren Planungen für die Deponie aufbauen	

Haushaltsplanung 2024 - Änderungen ab Entwurf										
PSK / I-Auftrag	2024		2025		2026		2027		VE	Begründung
	EP	FP	EP	FP	EP	FP	EP	FP		
103	12 01 01 01 - 24160001 - 0978520	1.000.000		-1.000.000					-1.000.000	Für die Maßnahme "K 7 Abschnitt 1, Stat. 0,470 bis 1,870 von Siegen Kaan-Marienborn bis Abzweig Volnsberg" sind die für das Haushaltsjahr 2024 eingeplanten Mittel zu streichen und stattdessen mit einer Verpflichtungs-ermächtigung für 2025 vorzusehen. Da der Kreis mehrere Förderanträge eingereicht hat und im Fördertopf nicht mehr so viele Mittel zur Verfügung stehen wie in der Vergangenheit, wurde die Maßnahme K 7.1 bei den Einplanungsgesprächen der Bezirksregierung auf das Haushaltsjahr 2025 geschoben.
103	12 01 01 01 - 24160001 - 2366110	-700.000		700.000						Für die Maßnahme "K 46 Abschnitt 2, Stat. 0,420 bis 1,230 von Erndtebrück-Balde bis K 48" sind die für das Haushaltsjahr 2024 eingeplanten Mittel zu streichen und stattdessen mit einer Verpflichtungsermächtigung für 2025 vorzusehen. Da der Kreis mehrere Förderanträge eingereicht hat und im Fördertopf nicht mehr so viele Mittel zur Verfügung stehen wie in der Vergangenheit, wurde die Maßnahme K 46.2 bei den Einplanungsgesprächen der Bezirksregierung auf das Haushaltsjahr 2025 geschoben.
104	12 01 01 01 - 24160003 - 0978520	600.000		-600.000					-600.000	Für die Maßnahme "K 46 Abschnitt 2, Stat. 0,420 bis 1,230 von Erndtebrück-Balde bis K 48" sind die für das Haushaltsjahr 2024 eingeplanten Mittel zu streichen und stattdessen mit einer Verpflichtungsermächtigung für 2025 vorzusehen. Da der Kreis mehrere Förderanträge eingereicht hat und im Fördertopf nicht mehr so viele Mittel zur Verfügung stehen wie in der Vergangenheit, wurde die Maßnahme K 46.2 bei den Einplanungsgesprächen der Bezirksregierung auf das Haushaltsjahr 2025 geschoben.
104	12 01 01 01 - 24160003 - 2368110	-420.000		420.000						Versichtlich wurde der Ansatz für den Kauf einer Pfahlramme nicht nach Infoma importiert (Abschr. und ggf. Sopo-Auflösung sind im HPL-Entwurf berücksichtigt).
105	13 02 01 02 - 24990002 - 0978310	-7.000								Versichtlich wurde der Ansatz für den Kauf eines Ladewagens nicht nach Infoma importiert (Abschr. und ggf. Sopo-Auflösung sind im HPL-Entwurf berücksichtigt).
106	13 02 01 02 - 24990003 - 0978310	-10.000								Versichtlich wurde der Ansatz für den Kauf eines Ladewagens nicht nach Infoma importiert (Abschr. und ggf. Sopo-Auflösung sind im HPL-Entwurf berücksichtigt).
107	16 01 01 01 - 89000001 - 2368110	-2.435		-2.435					-2.435	Anpassung der Investitionspauschale und der Schulpauschale durch Modellrechnung zum GFG
107	16 01 01 01 - 89000002 - 2368110	-4.509		-4.509					-4.509	
Zwischensumme investive Veränderungen		0	-703.944	0	-486.944	0	-6.944	0	-6.944	-1.600.000
Gesamtveränderung		0	4.071	0	4.715	0	8.056	0	8.056	-1.600.000

Haushaltssatzung des Kreises Siegen- Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am . . . folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	566.973.436 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	586.677.376 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	536.013.783 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	552.720.857 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	80.934.166 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	92.660.733 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	52.726.567 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.350.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

11.726.567 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

58.276.086 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

19.703.940 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

41.000.000 €

festgesetzt

§ 6

(1) Der Hebesatz der **allgemeinen Kreisumlage** wird auf **38,03 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2024 maßgeblichen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(2) Für die **Finanzierung der vom Kreis Siegen-Wittgenstein wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe** wird für die **kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt** eine einheitliche ausschließliche Belastung

für die entsprechenden Aufwendungen in Höhe von **26,46 v. H.**

der für das Haushaltsjahr 2024 maßgeblichen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(3) Die Kreisumlage ist mit je 1/12 des Jahresbetrags jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

entfällt

§ 8

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Kreistags bedürfen, liegen vor, wenn 1 % des jeweiligen Aufwands- oder Auszahlungsvolumens bzw. bei investiven Auszahlungen des jeweiligen investiven Auszahlungsvolumens des allgemeinen Haushalts bzw. des Jugendhilfehaushalts überschritten werden.

Über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen von Jahresabschlussbuchungen notwendig sind, wird hiermit vorab zugestimmt.

§ 9

Erhebliche bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW zum Erlass einer Nachtragssatzung führen, liegen vor, wenn 2 % des jeweiligen Aufwands- oder Auszahlungsvolumens bzw. bei investiven Auszahlungen des jeweiligen investiven Auszahlungsvolumens des allgemeinen Haushalts bzw. des Jugendhilfehaushalts überschritten werden.

§ 10

Die **Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen** gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g) KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW bzw. § 13 Abs. 1 KomHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** gem. § 81 Abs. 3 GO NRW wird auf 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.

Ausgenommen von der Geringfügigkeitsgrenze gem. § 81 Abs. 3 GO NRW sind investive Einzelmaßnahmen aus dem vom Kreistag beschlossenen Vorratsprogramm im Bereich Kreisstraßen. Sollte eine im Haushaltsplan veranschlagte Einzelmaßnahme im laufenden Haushaltsjahr nicht durchgeführt werden können, so können die hierfür eingeplanten investiven Mittel für ein oder mehrere Einzelmaßnahmen aus dem o.g. Vorratsprogramm Kreisstraßen verwendet werden, ohne dass eine Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW zu beschließen ist.

§ 11

Im laufenden Haushaltsjahr können aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen vorübergehend **Planstellen** von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten sowie Planstellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

Gesamtergebnisplan

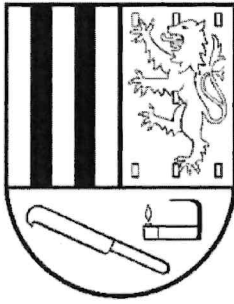
	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
01	Steuern und ähnliche Abgaben	2.770.292,20	2.800.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	356.134.961,41	384.901.796	417.528.614	455.457.257	465.284.803	474.796.976
03	Sonstige Transfererträge	6.181.706,38	4.267.148	4.421.900	4.409.400	4.427.000	4.444.700
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.234.809,16	32.158.951	32.935.176	32.705.414	34.594.235	35.026.951
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.238.118,93	1.179.320	1.240.063	1.247.063	1.261.063	1.253.063
06	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	76.086.358,08	86.845.723	91.133.666	91.552.163	91.987.805	92.570.594
07	Sonstige ordentliche Erträge	13.147.950,46	10.335.541	15.079.137	10.233.817	10.245.755	10.367.733
08	Aktivierete Eigenleistungen	76.817,17	110.000	115.000	115.000	115.000	115.000
09	Bestandsveränderungen	--	--	--	--	--	--
10	Ordentliche Erträge	486.871.013,79	522.598.479	565.853.556	599.120.114	611.315.661	621.975.017
11	Personalaufwendungen	70.796.888,08	77.631.781	84.856.416	85.623.345	86.474.622	87.025.578
12	Versorgungsaufwendungen	7.063.472,84	7.715.000	7.785.000	7.799.500	7.814.145	7.828.937
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46.554.060,57	53.063.192	53.792.208	53.965.644	52.214.580	52.120.918
14	Bilanzielle Abschreibungen	12.797.467,66	14.043.637	14.292.771	14.377.847	16.059.053	15.522.503
15	Transferaufwendungen	284.702.094,44	325.436.163	355.533.987	367.202.088	378.017.349	388.389.995
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	65.065.209,54	72.419.881	70.343.994	71.198.255	71.782.162	72.133.170
17	Ordentliche Aufwendungen	486.979.193,13	550.309.654	586.604.376	600.166.679	612.361.911	623.021.101
18	Ordentliches Ergebnis	-108.179,34	-27.711.175	-20.750.820	-1.046.565	-1.046.250	-1.046.084
19	Finanzerträge	75.667,05	1.120.455	1.119.880	1.119.565	1.119.250	1.119.084
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	87.290,20	215.100	73.000	73.000	73.000	73.000
21	Finanzergebnis	-11.623,15	905.355	1.046.880	1.046.565	1.046.250	1.046.084
22	Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-119.802,49	-26.805.820	-19.703.940	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge	100.575,13	7.293.934	--	--	--	--
24	Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--	--	--
25	Außerordentliches Ergebnis	100.575,13	7.293.934	--	--	--	--
26	Jahresergebnis	-19.227,36	-19.511.886	-19.703.940	0	0	0
27	globaler Minderaufwand	--	--	0	--	--	--
28	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-19.227,36	-19.511.886	-19.703.940	0	0	0
29	Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	--	--	--	--	--	--
30	Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	--	--	--	--	--	--
31	Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	--	--	--	--	--	--
32	Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	--	--	--	--	--	--
33	Verrechnungssaldo	--	--	--	--	--	--

Gesamtfinanzplan

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.770.292,20	2.800.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000	3.400.000
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	346.142.015,35	361.090.026	393.844.112	431.586.321	441.963.829	451.523.312
3	Sonstige Transfereinzahlungen	3.875.553,80	4.267.148	4.421.900	4.409.400	4.427.000	4.444.700
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	27.981.383,05	30.525.355	30.303.468	32.457.543	34.350.431	34.817.073
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.233.618,17	1.179.320	1.240.063	1.247.063	1.261.063	1.253.063
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	73.579.427,69	86.742.823	91.018.179	91.436.676	91.987.805	92.570.594
7	Sonstige Einzahlungen	7.475.059,71	5.788.895	10.666.181	6.018.321	6.056.279	6.195.177
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.335.263,23	1.120.455	1.119.880	1.119.565	1.119.250	1.119.084
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	465.392.613,20	493.514.022	536.013.783	571.674.889	584.565.657	595.323.003
10	Personalauszahlungen	65.561.137,97	74.141.252	81.443.661	82.246.562	83.063.315	83.757.067
11	Versorgungsauszahlungen	7.760.538,50	7.715.000	7.785.000	7.799.500	7.814.145	7.828.937
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	44.373.052,64	53.063.192	53.792.208	53.965.644	52.214.580	52.120.918
13	Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	1.297.450,49	217.600	75.500	75.500	75.500	75.500
14	Transferauszahlungen	278.542.214,88	310.198.655	341.135.535	349.678.476	361.010.235	371.382.881
15	Sonstige Auszahlungen	59.143.000,58	69.741.030	68.488.953	69.269.804	69.630.131	69.987.889
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*	456.677.395,06	515.076.729	552.720.857	563.035.486	573.807.906	585.153.192
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	8.715.218,14	-21.562.707	-16.707.074	8.639.403	10.757.751	10.169.811
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	27.124.763,62	65.427.511	79.838.536	46.729.454	20.632.187	6.947.778
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	78.179,66	62.500	6.500	2.500	2.500	2.500
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	39.000,00	--	--	--	--	--
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	376.574,35	1.320.210	1.089.130	2.066.290	2.063.960	2.064.130
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.618.517,63	66.810.221	80.934.166	48.798.244	22.698.647	9.014.408
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	106.405,77	851.700	920.000	155.000	155.000	155.000
25	Auszahlungen für Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.392.469,14	26.382.500	15.955.000	5.535.000	1.505.000	1.505.000
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.999.037,67	5.608.138	2.929.748	1.138.315	1.086.190	953.640
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	2.000.984,22	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	19.276.580,63	53.731.216	68.830.566	40.477.834	15.495.566	1.091.157
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	15.797,30	1.217.000	2.025.419	2.000.000	2.000.000	2.000.000
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.791.274,73	89.790.554	92.660.733	51.306.149	22.241.756	7.704.797

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
31	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-8.172.757,10	-22.980.333	-11.726.567	-2.507.905	456.891	1.309.611
32	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	542.461,04	-44.543.040	-28.433.641	6.131.498	11.214.642	11.479.422
33	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	22.980.333	11.726.567	2.507.905	–	–
34	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	–	41.000.000	41.000.000	41.000.000	41.000.000	41.000.000
35	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	551.390,24	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
36	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	–	41.000.000	41.000.000	41.000.000	41.000.000	41.000.000
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-551.390,24	22.630.333	11.376.567	2.157.905	-350.000	-350.000
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-8.929,20	-21.912.707	-17.057.074	8.289.403	10.864.642	11.129.422
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	18.963.377,69	21.218.459	0	0	8.289.403	19.154.045
	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	2.264.011,07	–	–	–	–	–
40	Liquide Mittel (= Zeilen 38 und 39)	21.218.459,56	0	0	8.289.403	19.154.045	30.283.467

Kommune	Haushaltsstatus 30.09.2023	Ausgleichsrücklage verbraucht?	Negatives Eigenkapital/Überschuldung zu erwarten?
Bad Berleburg	Fiktiv ausgeglichener Haushalt	nein	nein
Burbach	Fiktiv ausgeglichener Haushalt	nein	nein
Erndtebrück	HSK genehmigt, HH-Ausgleich 2023	ja	nein
Freudenberg	Fiktiv ausgeglichener Haushalt	nein	nein
Hilchenbach	Genehmigte Verringerung d. Allg. Rücklage	ja	nein
Kreuztal	Fiktiv ausgeglichener Haushalt	nein	nein
Bad Laasphe	Ausgeglichener Haushalt	ja	nein
Netphen	Genehmigte Verringerung d. Allg. Rücklage	ja	nein
Neunkirchen	Fiktiv ausgeglichener Haushalt	nein	nein
Siegen	Ausgeglichener Haushalt	ja	nein
Wilnsdorf	Ausgeglichener Haushalt	ja	nein



KREISTAG

Des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2214	Datum 30.11.2023
Aktenzeichen	Drucksache 294/2023 1. Ergänzung	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Tag des Bevölkerungsschutzes

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt

1. Der Kreis Siegen-Wittgenstein richtet in Abstimmung mit den relevanten Akteuren und den Kommunen einen „Tag des Bevölkerungsschutzes“ aus.
2. Der Kreis Siegen-Wittgenstein bewirbt sich um die Ausrichtung eines landesweiten Katastrophenschutztages in einem der Folgejahre.

Sachdarstellung:

Tag des Bevölkerungsschutzes

Derzeit bestimmen unterschiedliche krisenhafte Szenarien in der Verwaltung den Alltag.

So führt der Klimawandel vermehrt zu Extremwetterlagen, die von Dürre über Starkregenereignissen mit Überflutungen bis hin zu Orkanen mit einzelnen Tornados reichen. Die Ereignisse im Juli 2021 haben nachhaltig aufgezeigt, welche Gefahrenlagen entstehen können: Nach Starkregen liefen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz manche Flüsse in kurzer Zeit so voll, dass es Hochwasser und heftige Überflutungen gab. Experten gehen davon aus, dass die Zahl der Extremwetterereignisse weiter zunehmen werden.

Auch der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat spürbare Auswirkungen auf unsere Sicherheit und Versorgung. Im Winter 2022/2023 konnte eine Gasmangellage vermieden werden, weil starke Sparanstrengungen unternommen und in kürzester Zeit neue Lieferwege (Flüssiggastterminals) erschlossen wurden.

Die Kreisverwaltung möchte einen „Tag des Bevölkerungsschutzes“ als Ankerveranstaltung nutzen, um die Menschen in Siegen-Wittgenstein für mögliche krisenhafte Szenarien zu sensibilisieren und zur eigenverantwortlichen Vorsorge zu motivieren.

Der „Tag des Bevölkerungsschutzes“ soll gemeinsam mit den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden, in Kooperation mit den Städten und Gemeinden. Es sind Vorführungen und Informationen über die Arbeit der Hilfs- und Rettungsorganisationen vorgesehen. Die Vielfalt der Akteure ermöglicht es den Besucherinnen und Besuchern, einen umfassenden Einblick in die Arbeit der verschiedenen Institutionen zu erhalten und mögliche Gefahrensituationen besser zu verstehen.

In kurzen Vorträgen soll zudem der Öffentlichkeit vermittelt werden, welche Möglichkeiten es gibt, Eigenvorsorge zu betreiben. Dafür möchte die Kreisverwaltung auch überregionale Fachleute und Experten des Katastrophenschutzes als Referenten gewinnen.

Mit dem „Tag des Bevölkerungsschutzes“ soll zudem auch noch einmal auf das hervorragende Informationsangebot hingewiesen werden, dass z.B. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe anbietet und für jedermann stets abrufbar ist.

Katastrophenschutztag

Das Land Nordrhein-Westfalen hat 2021 zum ersten Mal einen landesweiten Katastrophenschutztag in Bonn ausgerichtet. Unter dem Motto „Blackout – Was geht, wenn nichts mehr geht?“ informierten sich in Bonn tausende Besucherinnen und Besucher darüber, wie man sich bestmöglich für den Ernstfall wappnen kann. 2022 fand der Katastrophenschutztag in Krefeld statt, 2023 in Paderborn. Auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass Siegen-Wittgenstein den Zuschlag für die kurzfristige Ausrichtung eines Katastrophenschutztages erhalten wird, hält die Verwaltung einen entsprechenden Antrag für sinnvoll. Selbst wenn der Kreis erst in ein paar Jahren ausgerichtet werden würde, wäre dies zielführend, weil die Vorsorge für und die Vorbereitung auf außergewöhnliche Lagen eine Daueraufgabe bleibt.

Eine Bewerbung um die Ausrichtung des landesweiten Katastrophenschutztages würde der Kreis mit der Universitätsstadt Siegen abstimmen und ggf. als gemeinsame Bewerbung einreichen.

Die Planungen wurden bereits mit den Kommunen in der Bürgermeisterkonferenz am 11.08.2023 thematisiert und entsprechend befürwortet.

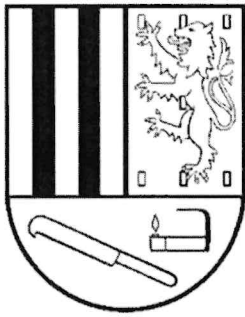
Sollte dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt werden, werden die Planungen in den Fachausschüssen entsprechend vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses sind derzeit nicht zu erwarten.

Der Landrat



Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Finanzwirtschaft	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1495	Datum 8. November 2023
Aktenzeichen 20	Drucksache 429/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung am 07.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Neuregelung der Umsatzbesteuerung nach § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG); Verlängerung des Optionszeitraumes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

dass der Kreis Siegen-Wittgenstein für sämtliche Leistungen, die vor dem 01. Januar 2025 ausgeführt werden, weiterhin den § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.

Sachdarstellung:

Mit Kreistagsbeschluss vom 08. Dezember 2016 wurde der Landrat ermächtigt, gegenüber dem Finanzamt Siegen eine Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, so dass auch über das Jahr 2016 hinaus bis spätestens 31. Dezember 2020 für ausgeführte Leistungen weiterhin der bisherige § 2 Abs. 3 UStG angewendet wird.

Hätte der Kreis die Optionserklärung nicht abgegeben, wären mit der Einführung des neuen § 2 b UStG sämtliche Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage als unternehmerisch eingestuft und somit der Umsatzsteuerpflicht unterworfen worden.

Aufgrund des damit einhergehenden Aufwands hatte der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG einen Übergangszeitraum zunächst bis 31. Dezember 2020 geschaffen und diesen noch einmal bis 31.12.2022 verlängert. Dieser Zeitraum sollte es der öffentlichen Hand ermöglichen, ihre umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte zu identifizieren und anzupassen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Anwendung der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 b UStG zwingend ab dem 01. Januar 2025 festgelegt.

Die Prozesse zur Erfassung und Erkennung aller Sachverhalte sollten vor der Anwendung der Neuregelung im Rahmen eines Tax Compliance Management Systems vollständig etabliert sein, um das Risiko fehlender bzw. fehlerhafter Besteuerung zu minimieren.

Da dies noch nicht gegeben ist, wird vorgeschlagen, die Optionserklärung nicht zu widerrufen, sodass die Optionserklärung bis zum 31. Dezember 2024 weiter gelten würde.

Für den Kreis sind finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschlussfassung derzeit nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

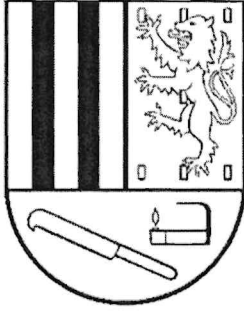
Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 16. November 2023
Aktenzeichen IV/67.80	Drucksache 472/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein sieht es als wichtige Voraussetzung für eine Bewerbung als Nationalparkregion an, dass die dazu notwendigen Entscheidungen von allen betroffenen Städten und Gemeinden mitgetragen werden, eine breite Unterstützung von gesellschaftlich relevanten Gruppen, Institutionen und Verbänden erfahren, auf große Akzeptanz in der Bevölkerung treffen und im Konsens mit betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern herbeigeführt werden. Es wird angesichts der für das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein festzustellenden Ausgangssituation für nicht möglich gehalten, die dazu erforderlichen Prozesse in dem von der Landesregierung vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird sich deswegen in den jetzt von der Landesregierung eingeleiteten Findungsprozess für einen zweiten Nationalpark in Nordrhein-Westfalen nicht einbringen und auf eine Bewerbung als Nationalparkregion verzichten.

Sachdarstellung:

Es wird auf die Beratungen in den Sitzungen von Kreisausschuss und Kreistag am 22.09.2023 und die dazu vorgelegte Drucksache 300/2023 (als Anlage C nochmals beigefügt), die Beratungen in der Sitzung des Kreisausschuss am 27.10.2023 und die zu diesen Sitzungen verfassten Protokolle hingewiesen.

Entsprechend den in diesen Sitzungen getroffenen Verabredungen wurden

a) das in der Landesregierung Nordrhein-Westfalen federführende Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr mit Schreiben vom 06.10.2023 zu den Möglichkeiten einer Verlängerung der grundsätzlich bis Ende des ersten Quartals 2024 laufenden Frist zur Einreichung von Bewerbungen befragt.

Das Antwortschreiben des Ministeriums vom 30.10.2023 ist als Anlage A beigefügt.

b) mit

- a. den Arbeitgeberverbänden Siegen-Wittgenstein,
- b. der Industrie- und Handelskammer Siegen,
- c. der Kreishandwerkerschaft Westfalen-Süd,
- d. der DGB Region Südwestfalen,
- e. der IG Metall Siegen,
- f. dem ver.di-Bezirk Südwestfalen,
- g. dem NABU Siegen-Wittgenstein,
- h. der BUND-Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein,
- i. dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Siegen-Wittgenstein und
- j. der Kreisjägerschaft Siegen-Wittgenstein

ausgewählte regionale Akteure um eine Stellungnahme dazu gebeten, wie die Überlegungen für einen Nationalpark im Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein von ihnen beurteilt werden und ob es aus ihrer Sicht für sinnvoll und zielführend gehalten wird, einen entsprechenden Findungsprozess einzuleiten und durchzuführen.

Die eingehenden Stellungnahmen werden rechtzeitig zu den anstehenden Beratungen nachgereicht.

Die Bezirksgruppe Siegen-Wittgenstein im Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen hatte bereits aus eigener Initiative ein Schreiben mit einem Meinungsbild eingereicht, das als Anlage B beigefügt ist.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde wird sich auf Vorschlag der Vorsitzenden des Beirates in seiner Sitzung am 23.11.2023 mit der Thematik befassen. Über die Ergebnisse der dortigen Beratungen wird in den anstehenden Sitzungen berichtet.

Die Verwaltung verbleibt bei dem von ihr mit Drucksache 300/2023 unterbreiteten Beschlussvorschlag, weil bislang zu dem dort dargestellten Sachverhalt keine neuen Erkenntnisse hinzugetreten sind, die im Hinblick auf das jetzt von der Landesregierung angestoßene Bewerbungsverfahren eine andere Entscheidung angeraten erscheinen lassen.

Zur Drucksache 300/2023 ist noch korrigierend zu ergänzen, dass entgegen der dortigen Ausführungen der Nationalpark Jasmund in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Fläche von 3.070 ha der kleinste Nationalpark in der Bundesrepublik ist. Danach folgen der Flächengröße nach aufsteigend die Nationalparke Hainich in Thüringen (7.513 ha), der Nationalpark Kellerwald-Edersee in Hessen (7.688 ha) und der Nationalpark Sächsische Schweiz (9.350 ha) in Sachsen. Eine vollständige Übersicht über die 16 im Bundesgebiet ausgewiesenen Nationalparke kann im Internetangebot des Bundesamtes für Naturschutz unter www.bfn.de/nationalparke eingesehen werden

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat



Andreas Müller

ANLAGE A

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn Arno Wied
Dezernent für Bauen und Umwelt
Kreis Siegen-Wittgenstein
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Oktober 2023
Seite 1 von 2

Ihr Zeichen: IV/67.80
mein Zeichen: 63.06.12.15

Tom Polenz
Telefon: 0211 4566-976
Telefax: 0211 4566-
tom.polenz@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Aufruf zur Bewerbung für eine Nationalparkregion, Ihr Schreiben vom 06. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Wied,

in Ihrem Schreiben haben Sie den aktuellen Stand der Diskussion über die Möglichkeit zur Einrichtung eines Nationalparks auf dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein dargestellt. Es freut mich, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein das Interesse hat, einen Findungsprozess unter Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots des Landes einzuleiten. Sie fragen dabei nach der Möglichkeit einer Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Bewerbung, welche aktuell auf Ende des ersten Quartals 2024 terminiert ist.

Ich möchte Sie ausdrücklich dazu motivieren und einladen, die Zeit bis dahin schon einmal aktiv zu nutzen und die Angebote des Landes unter www.nationalpark.nrw.de aufzugreifen und die Thematik im Kreis Siegen-Wittgenstein offen zu besprechen. Ich und mein Haus stehen Ihnen auch sehr kurzfristig gerne für die konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung von Dialogformaten sowie für fachliche Fragen zur Verfügung.

Die Bewerbungen der Kreise und kreisfreien Städte sollen bis Ende des ersten Quartals 2024 vorliegen, jedoch soll durch diese Terminierung auch keine Diskussion abgebrochen werden, die zu diesem Zeitpunkt ggf. noch etwas Zeit in Anspruch nimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



In diesem Sinne würde ich mich sehr freuen, wenn der Kreis Siegen-Wittgenstein seine Beteiligung an der Findung eines zweiten Nationalparks starten würde.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Bönninghausen

11/11/11



**WALDBAUERNVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.**
Bezirksgruppe Siegen-Wittgenstein



600.000 ha Privatwald
in Nordrhein-Westfalen
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. – In der Zitzenbach 2 – 57223 Kreuztal

Kreis Siegen-Wittgenstein
Herrn Landrat Andreas Müller
Koblenzerstraße 73
57072 Siegen



In der Zitzenbach 2
57223 Kreuztal-Ferndorf

Tel. 02732/55271-40
Fax 02732/55271-50

E-mail: info-ferndorf@wlv.de
www.waldbauernverband.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN

Datum

6. November 2023

Sehr geehrter Landrat Müller,

Die Bezirksgruppe Siegen-Wittgenstein des Waldbauernverbands lehnt die Einrichtung eines Nationalparks im Kreis Siegen-Wittgenstein ab.

Eine erstrebenswerte Flächengröße der öffentlichen Hand ist im Kreisgebiet nicht gegeben und entsprechende Verkaufsangebote durch private Eigentümer nicht zu erwarten. Ein Verbund der vorhandenen Flächen in öffentlicher Hand ist daher nicht zu erwarten.

Die Bezirksgruppe sieht durch einen Nationalpark keine Vorteile, sondern mehr Nachteile für die Region. Es ist zu erwarten, im Nationalpark wird nur im geringen Umfang noch Holzeinschlag stattfinden, so dass das Holzangebot in der Region zusätzlich knapp wird. Dies erschwert die Lage für die Sägewerke in der Region und kann mittelfristig zur Schließung von Betrieben führen, die wiederum langfristig den Waldbauern fehlen werden. Zudem besteht die Gefahr, dass weniger Holz aus der Region verarbeitet und damit weniger Kohlenstoffdioxid langfristig in Bauwerken gebunden wird. Alternativ stehen bei Bauwerken dann der Import von Holz oder der Ersatz durch Stahl und Beton zur Wahl, beides keine Alternativen, wenn Kohlenstoffdioxid gebunden werden soll.

Die Ausweisung von Kernzonen im Nationalpark, in denen keine Eingriffe stattfinden, führt zu entsprechenden Verschiebungen beispielsweise beim Besucherdruck auf die angrenzenden Flächen. Auch die Jagd wird erschwert, wenn ein Teil der Fläche bei der Bejagung entfällt. Dabei ist eine intensive Bejagung notwendig, um die Begründung von klimastabilen Wäldern auf den Kalamitätsflächen zu ermöglichen. Erfolgen im Nationalpark bei Kalamitäten keine Eingriffe, be-

steht für die angrenzenden Bestände eine erhöhte Gefahr. Das Risiko trägt aber nicht der Nationalpark, sondern der angrenzende Waldbauer.

Zuletzt dürfte die Anlage von Windkraftanlagen im Wald erschwert werden, die in der Region zur Energiewende beitragen sollen. Eine sichere Energieversorgung ist im Kreis Siegen-Wittgenstein notwendig, um den vorhandenen Unternehmen dauerhaft eine Perspektive und damit auch Arbeitsplätze zu sichern. Darüber hinaus fehlen den Waldbauern damit mögliche Pachteinnahmen, um den Aufbau klimagerechter Wälder zu finanzieren. Entsprechend zu erwartende Einnahmen bei den Kommunen des Kreises dürften ebenso entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



-Andree Georg-
(1. Vorsitzender)



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 07.09.2023
Aktenzeichen IV/67.80	Drucksache 300/2023	ö / nö öffentlich

Kreisausschuss am 22.09.2023

Kreistag am 22.09.2023

Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein sieht es als wichtige Voraussetzung für eine Bewerbung als Nationalparkregion an, dass die dazu notwendigen Entscheidungen von allen betroffenen Städten und Gemeinden mitgetragen werden, eine breite Unterstützung von gesellschaftlich relevanten Gruppen, Institutionen und Verbänden erfahren, auf große Akzeptanz in der Bevölkerung treffen und im Konsens mit betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern herbeigeführt werden. Es wird angesichts der für das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein festzustellenden Ausgangssituation für nicht möglich gehalten, die dazu erforderlichen Prozesse in dem von der Landesregierung vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird sich deswegen in den jetzt von der Landesregierung eingeleiteten Findungsprozess für einen zweiten Nationalpark in Nordrhein-Westfalen nicht einbringen und auf eine Bewerbung als Nationalparkregion verzichten.

Sachdarstellung:

I. Ausgangssituation

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat nach früheren Vorankündigungen das von den Koalitionsparteien bereits in dem im Jahr 2022 abgeschlossenen Koalitionsvertrag „Zukunft für Nordrhein-Westfalen“ genannte Ziel, im Landesgebiet neben dem Nationalpark Eifel einen zweiten Nationalpark auf der Basis dazu zu initiierender Beteiligungsprozesse am 06.09.2023 mit einem „Aufruf zu Nationalpark-Bewerbung“ (Anlage 1) konkretisiert. Dazu soll mit einer für den 29.09.2023 terminierten Auftaktkonferenz ein landesweiter und ergebnisoffener Findungsprozess gestartet werden. Dieser Findungsprozess, auf dessen Ausgestaltung nachstehend noch näher eingegangen wird, soll bis Ende des ersten Quartals 2024 laufen und in Entscheidungen der kreisfreien Städte und Kreise münden, ob sie sich mit konkreten Vorschlägen und Gebieten für die Einrichtung eines Nationalparks bewerben möchten.

In ihren Ankündigungen hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass für die Einrichtung eines Nationalparks u.a. auch großflächige, weitgehend unzerschnittene und naturschutzfachlich bedeutsame Naturräume geeignet sein können, die einen hohen Anteil an im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Grundstücken aufweisen. In diesem Zusammenhang wurde auch konkret ein sich im Bereich des Rothaarkamms zwischen – grob skizziert – Hilchenbach-Lützel und Netphen-Hainchen erstreckendes Gebiet benannt (siehe hierzu Seite 4 in Anlage 1). Zu näheren Erläuterungen zu diesem Gebiet und zu anderen ähnliche Qualitäten aufweisenden Gebieten wird auf Ziffer III. verwiesen.

II. Schutzgebietskategorie Nationalpark

Nationalparke sind nach § 24 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

- **großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart** sind,
- in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
- sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Nach § 24 Abs. 2 BNatSchG haben Nationalparke zum Ziel, **in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten**. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen **wie Naturschutzgebiete zu schützen**. In ihnen ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ebenso grundsätzlich verboten, wie die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen im städtebaulichen Außenbereich.

Nach den gängigen Kommentaren zählen Nationalparks neben den Naturschutzgebieten zu jenem Teil von Natur und Landschaft, die **einen besonders strengen Schutz** erfahren. Sie sollen verhältnismäßig groß sein, was nach geläufiger Auffassung **in der Regel ab einer Fläche von 10.000 ha** (oder 100 qkm) anzunehmen ist. Eine weitgehende Unzerschnittenheit wird als Grundbedingung dafür gesehen, dass sich die Naturvorgänge in einem entsprechend zu schützenden Natur- und Landschaftsraum möglichst ungestört vollziehen können.

Die vom Gesetzgeber definierte Anforderung, nach der das Gebiet eines Nationalparks in einem überwiegenden Teil seiner Fläche über die Qualitäten eines Naturschutzgebietes verfügen soll, wird so ausgelegt, dass das für die Einrichtung des Nationalparks vorgesehene Areal **auf mindestens mehr als 50 % seiner Fläche** über diese Qualität verfügt.

Unterliegt ein Gebiet mehr als nur unbedeutenden anthropogenen Einflüssen, kommt seine Erklärung zum Nationalpark dennoch infrage, wenn es in seinem überwiegenden Teil geeignet ist, sich in einen Zustand zu entwickeln oder entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. In diesem Fall spricht man auch von einem „Entwicklungsnationalpark“. Ein zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung stark von Menschen geprägtes Gebiet kann dann zum Nationalpark erklärt werden, wenn das Ziel der Unterschutzstellung darin besteht, diese Prägung rückgängig zu machen.

Da ein Gebiet nur dann zu Nationalpark erklärt werden kann, wenn es im überwiegenden Teil die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllt, handelt es sich der Sache nach um eine Art großes Naturschutzgebiet, das eines entsprechend strengen Schutzes bedarf. Ebenso wie diese Naturschutzgebiete unterliegen auch Nationalparks daher einem absoluten Veränderungsverbot, das allerdings aus Gründen der Großräumigkeit dieser Gebiete und ihrer Besiedlung gewissen Ausnahmen zugänglich ist, die es gestatten, den Wirtschaft-, Verkehrs- und Versorgungsbedürfnissen der dort ansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

In Deutschland gibt es derzeit 16 Nationalparks mit einer Gesamtfläche von 1.050.442 ha. Der größte Nationalpark ist der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit einer Größe

von 441.500 ha, allerdings mit einem Wasserflächenanteil von 99,5 %. Der kleinste Nationalpark ist der Nationalpark Hainich in Thüringen mit einer Fläche von 7.513 ha.

Bezogen auf die terrestrische Fläche Deutschlands, bei der die marinen Gebiete unberücksichtigt bleiben, beträgt die Gesamtfläche der Nationalparke 208.238 ha (rd. 2.082 qkm), das entspricht einem Flächenanteil von rd. 0,6 % des Bundesgebietes. Zum Vergleich: das Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein hat eine Größe von 1.133 qkm.

III. Gebietskulisse im Kreis Siegen-Wittgenstein

Es steht außer Frage, dass die Natur- und Kulturlandschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein in weiten Teilen in besonderer Weise nicht nur schützenswert ist, sondern bereits durch entsprechende Festsetzungen in den Landschaftsplänen oder besondere ordnungsbehördliche Verordnungen unter besonderen Schutz gestellt ist:

- **11.819 ha** (was einem Anteil von 10,40 % der Gesamtfläche des Kreisgebietes entspricht) sind als **Naturschutzgebiet (NSG)** und
- **97.883 ha** (86,49 %) sind als **Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

ausgewiesen. Durch die Ausweisung als NSG sind auch bereits fast alle im Kreisgebiet als FFH-Gebiet festgestellten Bereiche gesichert.

Als Gebiete, in denen die vom Gesetzgeber für ein Nationalparkgebiet erwartete Qualität unzweifelhaft vorliegt, sind sicherlich die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU festgestellten großflächigen Gebiete, die teilweise auch über die Grenzen des Kreises hinweg reichen, anzunehmen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- **FFH-Gebiet „Schanze“** (Gebiets-Nr. DE-4816-302) auf Flächen des Kreises Siegen-Wittgenstein und des Hochsauerlandkreises mit einer Größe von **6.154 ha** (die ungefähre Abgrenzung kann der als Anlage 2 beigefügten Karte entnommen werden)
- **FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“** (DE-5015-301) im Kreis Siegen-Wittgenstein mit einer Größe von **3.441 ha** (Anlage 3), das in seinen Abgrenzungen der im o.g. Aufruf auf Seite 4 dargestellten Karte nahe kommt.

Bei einer weitergehenden Betrachtung möglicher Gebietskulissen könnten aber auch die – teilweise ebenfalls die Grenzen des Kreises überschreitenden – Flächen in den Blick genommen werden, die vom Landesumweltamt (ugs.) als **großräumige unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)** mit einer Größe von mehr als 50 qkm definiert werden. Dabei handelt es sich um Gebiete

- zwischen Kreuztal, Olpe und Lennestadt (bei einer näheren Beschreibung der Grenzen nach Straßenverläufen nördlich der B508, südlich der B55, östlich der B54 und westlich der L728) mit einer Größe von rd. 117 qkm (LANUV-Gebietsnrn. 2310 u. 2312);
- zwischen Hilchenbach, Kirchhundem, Schmallenberg und Bad Berleburg (nördl. B62, südl. der B236, östl. L728 u. westl. B480) mit einer Größe von rd. 295 qkm (Nr. 2334);
- zwischen Bad Berleburg, Winterberg, Medebach und Hallenberg (in Siegen-Wittgenstein östl. B480) mit einer Größe von rd. 152 qkm (Nrn. 2396 u. 2350);
- zwischen Netphen, Erndtebrück und Bad Laasphe mit einer Größe von rd. 141 qkm (Nrn. 2232 u. 2259).

Diese in der als Anlage 4 beigefügten Karte grob abgegrenzten Gebiete haben unter Einbeziehung der in den Nachbarkreisen Olpe und Hochsauerlandkreis gelegenen Flächen **eine Gesamtgröße von 705 qkm bzw. 70.500 ha**. Sie sind weitgehend unzerschnitten. Bei einer solchen Abgrenzung könnte tatsächlich von „Großräumigkeit“ gesprochen werden.

Aber dabei darf nicht verkannt werden, dass weite Teile dieser Gebiete einer intensiven Forstwirtschaft gedient haben und in dieser bisherigen Nutzung und ihrer bisherigen ökologischen

Wertigkeit nicht der vom Gesetzgeber erwarteten Qualität, die Nationalparkgebiete prägen soll, entsprechen. Sie bieten angesichts der zuletzt in Folge der Borkenkäferkatastrophe eingetretenen Entwicklung sicherlich in vielen Bereichen ein erhebliches Entwicklungspotenzial, das unter Berücksichtigung einer sehr heterogenen Eigentümerstruktur aber nur in eher begrenztem Umfang in Landesbesitz befindliche Flächen interpretieren könnte – mehr an staatlichen Eigentumsflächen als an naturfachlichen Prägungen orientierte Abgrenzung denkbarer Nationalparkgebiete an den Zielsetzungen des Bundesgesetzgebers vorbeigehen.

Besonders zu berücksichtigen ist auch, dass angesichts des strengen Schutzregimes und der damit einhergehenden Ver- und Gebote, die mit der Festsetzung größerer Teilgebiete des Kreises als Nationalpark verbunden wären, eine **erhebliche Skepsis** anzumelden ist, ob diese Region im südlichsten Westfalen, die gleichzeitig eine der stärksten Wirtschaftsregionen in Nordrhein-Westfalen ist, tatsächlich dafür geeignet ist. Denn damit sind schließlich auch unterschiedlichste Anforderungen an die Weiterentwicklung der Infrastruktur und zur Bereitstellung von Siedlungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie verbunden, die vor zusätzliche Hemmnisse gestellt werden könnten. Hierbei müssen auch die zuletzt in immer stärkerer Intensität von z.B. Städten und Gemeinden, Kammern und Wirtschaftsverbänden vorgetragene Sorgen, angesichts der im Landesentwicklungsplan NRW und im Erarbeitungsentwurf des neuen Teilregionalplans enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen verfüge man schon über keine ausreichenden planerischen Entwicklungspotenziale mehr, beachtet werden. Und nicht zuletzt ist sicherlich auch zu berücksichtigen, dass Sauer- und Siegerland und der Wittgensteiner Raum nach den jüngsten Planungen des Landes auch zu den Gebieten gehören sollen, die beim Ausbau der erneuerbaren Energien, namentlich der Windenergie, besondere, auch flächenmäßige Beiträge leisten sollen, mit der nicht unerheblichen Belastungen für den Natur- und Landschaftsraum verbunden sind, die mit Überlegungen für die Ausweisung eines neuen Nationalparks nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Die von der Landesregierung mit der Einrichtung eines Nationalparks für die jeweilige Region zu generierenden positiven wirtschaftlichen Effekte werden keinesfalls grundsätzlich in Frage gestellt, allerdings ist zu berücksichtigen, dass die dazu beispielhaft angeführten Nationalparke Eifel, Bayerischer Wald oder Jasmund sich in Regionen und Gebieten befinden, die in der wirtschaftlichen Entwicklung erheblich schwächer strukturiert waren und sind, als dies für den Kreis Siegen-Wittgenstein oder für die Region Südwestfalen anzunehmen ist. Die Ausgangssituation, für eine Region, mit z.B. naturnahem Tourismus deutliche ökonomische Effekte zu erzielen, stellt sich hier schon angesichts der für den heimischen Arbeitsmarkt festzustellenden Rahmenbedingungen völlig anders dar als in Regionen, die nicht in dieser Intensität auf eine gesunde mittelständische Wirtschaft und einen noch so hohen Anteil an gewerblichen und industriellen Arbeitsplätzen bauen können.

IV. Beteiligung am „Findungsprozess“

Intention des von der Landesregierung vorgeschlagenen Findungsprozesses ist es, Bürgerinnen und Bürger in interessierten Regionen des Landes bei der Suche nach einem geeigneten Gebiet für einen zweiten Nationalpark einzubinden und einen ergebnisoffenen Prozess mit Menschen aus ganz Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Gemeinsam sollen die verschiedenen Interessengruppen Konfliktlinien aufzeigen, aber vor allem Lösungsansätze erarbeiten und Potentiale für einen Nationalpark sichtbar machen. Ziel des Findungsprozesses ist es, dass sich möglichst viele Regionen über die Einrichtung eines zweiten Nationalparks austauschen.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch nach Auffassung der Kreisverwaltung bedarf es für eine Bewerbung einer von allen betroffenen Städten und Gemeinden mitgetragenen Entscheidung des Kreistages, die breite Unterstützung von gesellschaftlich relevanten Gruppen, Institutionen und Verbänden erfährt, die auf große Akzeptanz in der Bevölkerung trifft und im Konsens mit betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern herbeigeführt werden kann.

Einen solchen (Findungs-)Prozess in einem Zeitfenster von – faktisch – **Anfang Oktober 2023 bis Ende März 2024** abzuschließen, erscheint indes mehr als ambitioniert. Denn letztlich ist mit diesem vorgegebenen Zeitfenster die Erwartung verbunden, dass der Kreistag spätestens im März 2024 abschließend darüber entscheidet, ob der Kreis Siegen-Wittgenstein ein schon weitgehend konkret abgegrenztes Gebiet für einen neuen Nationalpark benennen und sich damit für dessen Einrichtung bewerben möchte.

Selbst unter Inanspruchnahme der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für diesen Findungsprozess dankenswerterweise in Aussicht gestellten (kostenfreien) Unterstützungsangebote – sie umfassen neben Beratungen zum Gesamtprozess sowie zu Einzelfragen vor allem Unterstützung bei der Vorbereitung, Moderation und Durchführung von virtuellen oder in Präsenz durchgeführten Beteiligungsformaten – ist zu erwarten, dass diese Arbeitsphase mit erheblichen Belastungen für alle zu beteiligenden Akteure und Verwaltungen verbunden ist. Ebenso ist sicherlich zu hinterfragen, ob in einem solch zeitlich gedrängten Prozess – wenn man denn überhaupt eine Bewerbung als Nationalparkregion in Erwägung ziehen sollte – alle Vertreterinnen und Vertreter von Politik, Verwaltung oder zivilgesellschaftlichen Organisationen (Vereine, Verbände, Interessengruppen) sowie betroffene Eigentümer und Bewirtschafter in einer der Sache angemessenen Weise eingebunden werden können, ohne dass es zu Spannungen zwischen den Beteiligten kommt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht dienlich wären.

Letztlich ist es auch das von der Landesregierung vorgegebene Zeitfenster, das aus Sicht der Verwaltung eine umgehende Beratung im Kreistag mit dem Ziel, eine frühzeitige, richtungsweisende Entscheidung herbeizuführen, notwendig macht. Nach den Vorschlägen der Landesregierung könnte für die Region ein Findungs- und Beteiligungsprozess in der skizzierten Form auch durch andere Akteure ausgelöst werden. Dies erscheint aber nicht sinnvoll, wenn der Kreistag frühzeitig zu der Erkenntnis kommen sollte, dass er den vorgegebenen Zeitraum für eine ausgewogene Beteiligung und Diskussion in der Region – insbesondere, wenn man auch über eine über die Kreisgrenzen hinweg reichende Abgrenzung nachdenken möchte – für unzureichend hält oder eine Bewerbung als Nationalparkregion unter derzeitigen Rahmenbedingungen ohnehin ausschließt.

Eine Vorberatung in den tangierten Ausschüssen war aufgrund der zeitlichen Abläufe ebenso wenig möglich, wie auch eine Verschiebung der Beratung auf spätere Sitzungszyklen nicht hilfreich ist, weil dann schon fast die Hälfte des von der Landesregierung eingeräumten Zeitfensters verstrichen wäre.

Für den Kreis sind finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschlussfassung derzeit nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

ja, positiv ja, negativ nein

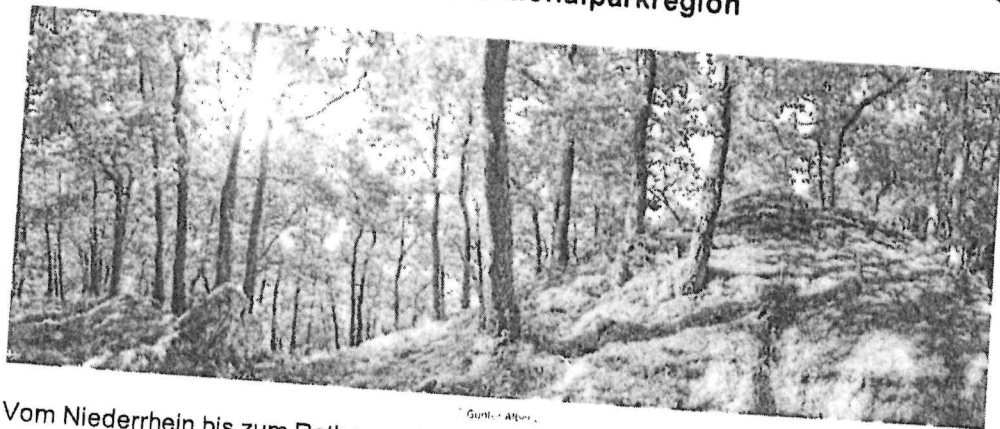
³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

Andreas Müller



Aufruf zur Bewerbung für eine Nationalparkregion



Vom Niederrhein bis zum Rothaargebirge, von der Eifel bis zum Teutoburger Wald und Wiehengebirge: Nordrhein-Westfalen ist reich an Naturschätzen. Unsere Aufgabe ist es, unser einmaliges Naturvermögen zu schützen und für nachfolgende Generationen zu bewahren. Daher gilt es, großflächige Naturlandschaften zu Schutzgebieten weiter zu entwickeln und ihnen als Nationalpark die nationale und internationale Bedeutung zukommen zu lassen, die ihnen gebührt.

Durch die Einrichtung eines Nationalparks wird der Natur ein Freiraum geschaffen, in der sie sich ihrer eigenen natürlichen Dynamik folgend frei und ungestört entwickeln darf. Die entstehende Wildnis kann neben dem Schutz der Arten- und Biotopvielfalt auch Platz für wissenschaftliche Umweltbeobachtungen, Umweltbildung und Naturerlebnis bieten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des alarmierenden Rückgangs der biologischen Vielfalt haben Nationalparke weltweit eine herausragende Bedeutung beim Schutz von Arten und Lebensräumen. Daher sind Nationalparke unerlässlich, um der Biodiversitätskrise als zweiter großer ökologischer Krise unserer Zeit etwas entgegen zu setzen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat sich daher entsprechend der Koalitionsvereinbarung zum Ziel gesetzt, nach Gründung des Nationalparks Eifel im Jahr 2004 einen zweiten Nationalpark in Nordrhein-Westfalen auszuweisen. Der Ausweisung eines zweiten Nationalparks geht eine Bewerbung der Regionen voraus, um geeignete Gebiete zur Errichtung eines Nationalparks zu finden. Alle Regionen Nordrhein-Westfalens werden hiermit dazu aufgerufen, sich mit ihren Naturschätzen für diesen Prozess zu bewerben.

Hotspots der biologischen Vielfalt und Motor der Regionalentwicklung

Nationalparke sind Hotspots der Biologischen Vielfalt! In ihnen darf Natur Natur sein, ihre Faszination ist für alle Menschen erlebbar. Nationalparke haben aber auch positive Effekte auf die Entwicklung und Beschäftigung im ländlichen Raum. Sie sind Motor für

einen nachhaltigen Naturtourismus, denn der Bedarf danach, die Natur zu erleben, steigt nicht erst seit der Corona-Pandemie erheblich an. Der nachhaltige Naturtourismus stärkt die Wirtschaftskraft einer Region und wertet ihn auch als Lebens-, Arbeits-, Innovations- und Investitionsstandort enorm auf. Er strahlt als Querschnittsbranche mit erheblicher Nachfragekraft auf andere Branchen aus.

Bezogen auf den Tourismus insgesamt sind in Nordrhein-Westfalen mehr als 600.000 Arbeitsplätze auf diese Branche rückführbar. Der Tourismus sorgt für Nachfrage im Handel, in der Produktion von Lebensmitteln und Infrastrukturen und auch bei den Dienstleistungen.

Der nachhaltige Naturtourismus und natürlich auch der bereits bestehende Nationalpark Eifel haben daran einen großen Anteil.

Der Nationalpark Eifel hat für die ganze Region nachweislich multiple positive Effekte in Gang gesetzt. Er ist zunächst ein Erfolgsprojekt des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen, das in hervorragender Art und Weise Forschung, Bildung und Erholung zusammenbringt. Wir sind stolz, dass wir in Nordrhein-Westfalen seit 2004 einen solchen Nationalpark haben und wollen diese Erfolgsgeschichte fortsetzen. Längst ist aber bekannt, dass der Nationalpark Eifel nicht nur für den Schutz von Natur und Landschaft seinen Mehrwert hat, sondern deutliche ökonomische Effekte erbringt. Mit einem Bruttoumsatz von über 30 Millionen Euro¹ generiert der Nationalpark Eifel einen wirtschaftlichen Mehrwert, der wiederum die Nationalparkregion nachhaltig vitalisiert hat. Seit der ersten Untersuchung 2007 hat sich die Zahl der Nationalparkgäste auf über 1 Millionen gesteigert und damit mehr als verdoppelt². Auch andere Bundesländer haben diese Erfahrungen gemacht. Die Nationalparke Bayerischer Wald und Jasmund zeigen, dass die Errichtung eines Nationalparks den Naturtourismus befördert. Die Investition in einen Nationalpark schafft somit auch Zukunftsperspektiven für den ländlichen Raum.

Zweiter Nationalpark für Nordrhein-Westfalen – ein Prozess aus der Region für die Region

Es bestehen keine Gebietsvorfestlegungen durch das Land. Die Findung möglicher Gebiete, innerhalb derer ein zweiter Nationalpark ausgewiesen werden soll, erfolgt in diesem Prozess vor Ort.

Die Initiative für eine Teilnahme an diesem Prozess kann sowohl aus der Politik als auch aus der engagierten Öffentlichkeit erfolgen. Die Entscheidung, sich für die Einrichtung eines Nationalparks beim Land zu bewerben, liegt in den Regionen bei den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten und steht am Ende des Prozesses, der vor Ort stattfindet.

Wie der Prozess in den Regionen konkret abläuft, bestimmen Sie!

¹ Nationalpark Eifel: Abschlussbericht zum sozioökonomischen Monitoring 2014 - 2015
² Pressemitteilung Vorstellung des Nationalpark-Jahresberichtes 2022.

Unterstützungsangebote des Landes für die Regionen

Über eine vom Umweltministerium beauftragte Agentur können aus den interessierten Regionen Unterstützungsangebote zu Beratung, Moderation, Umsetzung von Veranstaltungen und Online-Dialogen kostenlos abgerufen werden. Zusätzlich werden über die Bezirksregierungen Fördermittel bereitgestellt, um individuelle Formate der Meinungsbildung in den Regionen zu unterstützen (z.B. Einladung von Fachleuten oder die Erstellung von Gutachten). Diese Unterstützungsangebote kommen für kommunale Gebietskörperschaften sowie Vereine und Verbände, deren Ziel die Unterstützung des Nationalparkdialoges ist, in Frage.

Detaillierte Informationen zu den Unterstützungsangeboten finden Sie unter www.nationalpark.nrw.de. Das Kontaktformular für diese Unterstützungsangebote finden Sie unter <http://www.nationalpark.nrw.de/kontakt>.

Das Gebiet des Nationalparks

Das mögliche Gebiet für einen Nationalpark ist großräumig, von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung und besonderer Eigenart und hat das Potential, die Kriterien nach § 24 Bundesnaturschutzgesetz zu erfüllen. Demnach handelt es sich um ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes Gebiet von besonderer Eigenart. Das Gebiet ist auf einem überwiegenden Teil geeignet, in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet und dient so der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Zur Einrichtung des Nationalparks wird das Land Nordrhein-Westfalen seine innerhalb einer Region liegenden, geeigneten Flächen einbringen.

Aber auch Flächen, die sich nicht im Landesbesitz befinden, können unter Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer Teil eines Nationalparkgebietes werden.

Auch wird nach Gründung des Nationalparks eine Nationalparkverwaltung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bereitgestellt.

Das Land NRW bringt die dafür geeigneten Flächenpotentiale des landeseigenen Waldes in den Findungsprozess mit ein. Hierzu sind besonders geeignete Gebiete identifiziert worden. Die nachfolgend dargestellten Gebiete stellen eine Übersicht über großflächige, weitgehend unzerschnittene und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen im Landeseigentum dar. Sie basieren auf einer Auswertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Januar 2023).

Arnberger Wald
 Ebbegebirge
 Egge
 Hürtgenwald
 Reichswald
 Rothaarkamm

Hochsauerlandkreis, Soest
 Olpe, Märkischer Kreis
 Paderborn, Höxter (Lippe, Hochsauerlandkreis)
 Städtereion Aachen, Düren
 Kleve
 Siegen-Wittgenstein

**Großflächige, weitgehend unzerschnittene
 und naturschutzfachlich bedeutsame Naturräume
 im Besitz des Landes NRW**

Übersichtskarte NRW



Die Einbeziehung dieser Gebiete ist keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an dem Findungsprozess. Entscheidend ist, dass der Vorschlag einer Region für eine Nationalparkkulisse die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Ausweisung eines Nationalparks ist grundsätzlich nicht an die Flächen des Eigentums des Landes gebunden. Darüber hinaus können selbstverständlich auch Flächen Dritter in das Gebiet integriert werden, wenn hierzu eine belastbare Zusage der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beigebracht wird. Perspektiven für eine zukünftige räumliche Erweiterung können in die Überlegungen für eine Kulisse mit einbezogen werden. Die Bewerbung für die Einrichtung des zweiten Nationalparks enthält einen Vorschlag für ein Gebiet, das sich für die Einrichtung eines Nationalparks eignet.

Bewerbung und weiteres Verfahren

Bewerbungen für die Einrichtung des zweiten Nationalparks in ihrer Region können Kreise (bzw. kreisfreie Städte) bis Ende des ersten Quartals 2024 beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf oder per E-Mail an nationalpark@munv.nrw.de einreichen.

Den Abschluss des Findungsprozesses bildet dann im Frühjahr 2024 die Auswahlentscheidung des Gebietes, das als zweiter Nationalpark in Nordrhein-Westfalen ausgewiesen werden soll. Diese Entscheidung trifft das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in Abstimmung mit anderen Ressorts der Landesregierung. Das formale Ausweisungsverfahren des Nationalparks erfolgt im Anschluss daran.

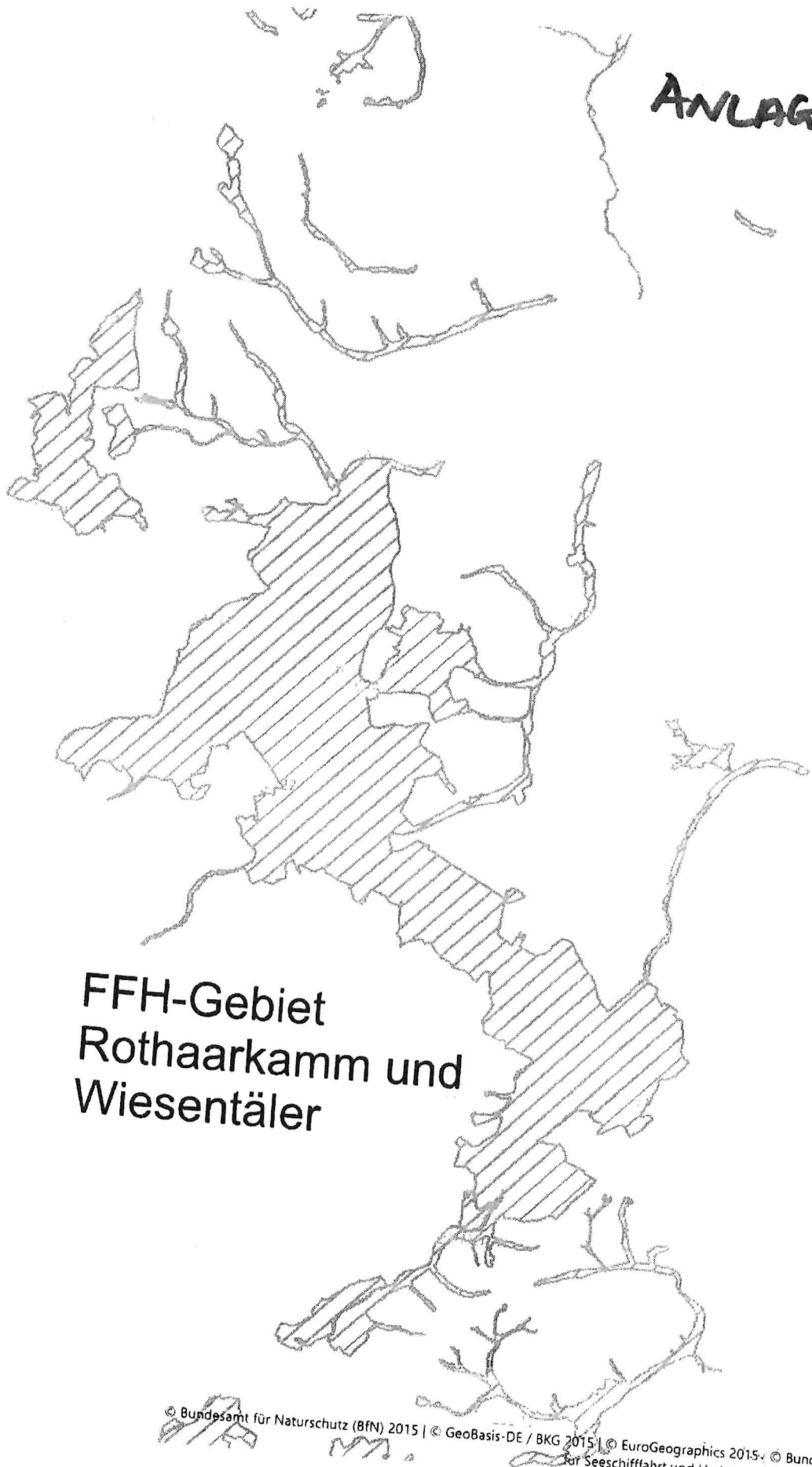


ANLAGE 2

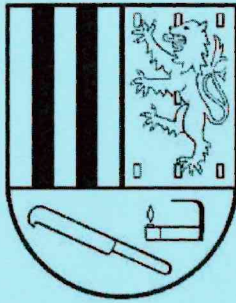
FFH-Gebiet Schanze



ANLAGE 3



**FFH-Gebiet
Rothaarkamm und
Wiesentäler**



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 30. November 2023
Aktenzeichen IV/67.80	Drucksache 472/2023 1. Ergänzung	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Nachreichung von Stellungnahmen

Sachdarstellung:

Wie in der Drucksache 472/2023 angekündigt, werden anliegend die vorliegenden Stellungnahmen folgender regionaler Akteure nachgereicht:

- Verband der Siegerländer Metallindustriellen e.V. (Anl. 1)
- NABU Siegen-Wittgenstein (Anl. 2)
- BUND-Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein (Anl. 3)
- Landwirtschaftlicher Kreisverband Siegen-Wittgenstein (Anl. 4)
- Natur 57 Aktionsgemeinschaft Rothaargebirge e.V. (Anl. 5)
- DGB Region Südwestfalen (Anl. 6)

Die Industrie- und Handelskammer Siegen hat mitgeteilt, ihre Stellungnahme bis zur Sitzung des Kreistages am 15. Dezember 2023 nachzureichen. Weitere Stellungnahmen werden noch bis zu den anstehenden Beratungen nachgereicht.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:


Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

the 1990s, the number of people with a diagnosis of schizophrenia has increased in many countries (1).

There is a growing awareness of the need to improve the quality of life of people with schizophrenia. This has led to a focus on the development of psychosocial interventions that can help people with schizophrenia to live more independently and to participate more fully in society (2).

One of the most important areas of research in this field is the development of self-help interventions. These are interventions that can be used by people with schizophrenia to manage their own symptoms and to improve their quality of life (3).

Self-help interventions can be delivered in a variety of ways, including through self-help manuals, audio cassettes, and computer programs. They can be used by people with schizophrenia to learn about their condition, to manage their symptoms, and to improve their social skills (4).

One of the most widely used self-help interventions is the *Self-Help Manual for People with Schizophrenia*. This manual was developed by the National Institute of Mental Health (NIMH) and is available in both English and Spanish (5).

The manual is designed to help people with schizophrenia to understand their condition, to manage their symptoms, and to improve their social skills. It includes information about the symptoms of schizophrenia, the causes of schizophrenia, and the treatment of schizophrenia (6).

The manual is divided into several sections, including: (1) Understanding Schizophrenia, (2) Managing Your Symptoms, (3) Improving Your Social Skills, (4) Finding Support, and (5) Living Independently (7).

The manual is written in a clear and easy-to-understand style. It includes many examples and exercises that can help people with schizophrenia to apply the information they learn to their own lives (8).

The manual has been found to be effective in helping people with schizophrenia to manage their symptoms and to improve their social skills. It has been used by many people with schizophrenia and has been found to be one of the most helpful self-help interventions available (9).

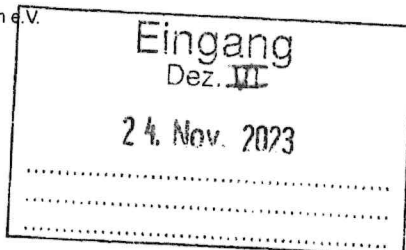
In conclusion, self-help interventions are an important part of the treatment of schizophrenia. They can help people with schizophrenia to manage their symptoms and to improve their quality of life. The *Self-Help Manual for People with Schizophrenia* is one of the most widely used and most effective self-help interventions available (10).

References

1. World Health Organization. (1993). *World Health Survey: The Global Burden of Disease*. Geneva: World Health Organization.
2. Leff, J. P., & Marder, S. R. (1998). *Psychosocial Interventions for Schizophrenia*. London: Taylor & Francis.
3. Marder, S. R., & Leff, J. P. (1995). *Psychosocial Interventions for Schizophrenia*. London: Taylor & Francis.
4. Marder, S. R., & Leff, J. P. (1995). *Psychosocial Interventions for Schizophrenia*. London: Taylor & Francis.
5. National Institute of Mental Health. (1990). *Self-Help Manual for People with Schizophrenia*. Washington, DC: National Institute of Mental Health.
6. National Institute of Mental Health. (1990). *Self-Help Manual for People with Schizophrenia*. Washington, DC: National Institute of Mental Health.
7. National Institute of Mental Health. (1990). *Self-Help Manual for People with Schizophrenia*. Washington, DC: National Institute of Mental Health.
8. National Institute of Mental Health. (1990). *Self-Help Manual for People with Schizophrenia*. Washington, DC: National Institute of Mental Health.
9. National Institute of Mental Health. (1990). *Self-Help Manual for People with Schizophrenia*. Washington, DC: National Institute of Mental Health.
10. National Institute of Mental Health. (1990). *Self-Help Manual for People with Schizophrenia*. Washington, DC: National Institute of Mental Health.

Verband der Siegerländer Metallindustriellen e.V.
Postfach 101062 57010 Siegen

Kreis Siegen-Wittgenstein
Herrn Arno Wied
Dezernat IV
57069 Siegen



Haus der
Siegerländer Wirtschaft
Spandauer Straße 25 • 57072 Siegen
Postfach 10 10 62 • 57010 Siegen
Telefon: 0271/23 04 30
Telefax: 0271/2 31 69 48
E-Mail: vdsm@arbeitgeberverbaende.de
Internet: www.arbeitgeberverbaende.de

23. November 2023

Bewerbung Nationalpark – Unsere Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Wied,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 13. November 2023 bzgl. der Einrichtung eines Nationalparks im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund der seit Jahrzehnten bekannt schlechten Verkehrsinfrastruktur zwischen Siegerland und Wittgenstein sehen wir eine strengere Unterschutzstellung durch die Einrichtung eines Nationalparks – zumal mitten im möglichen Trassenverlauf der geplanten B508 - kritisch.

Zudem darf die Möglichkeit der Erweiterung von Industriebetrieben und anderen wirtschaftlichen Einrichtungen nicht durch die Ausweisung eines Nationalparks gefährdet werden. Wohlstand und gesellschaftlicher Zusammenhalt innerhalb der Region sind von prosperierenden Unternehmen abhängig, die sich zu jeder Zeit weiterentwickeln können.

Der Schutz von Natur und Umwelt ist mit Blick auf den Klimawandel ein wichtiges Gut, allerdings sehen wir diesen in unserer Region durch die bereits erfolgte Ausweisung von FFH-Gebieten hinreichend gewürdigt.

Abzuwägen ist aus unserer Sicht ferner, ob die Ausweisung von Nationalpark-Flächen nicht mit dem notwendigen Beitrag unserer Region zu einer gelingenden Energiewende kollidiert, zumal hier gerade erst in Ansätzen ein gesellschaftlicher Konsens erreicht wurde.

Vor allem aufgrund des engen Zeitkorridors in Verbindung mit den unabsehbaren langfristigen negativen Folgen für die Verkehrsinfrastruktur und die Erweiterungsmöglichkeiten für Unternehmen sprechen wir uns gegen die Einrichtung eines Nationalparks zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Mit freundlichen Grüßen

Christian F. Kocherscheidt
Vorsitzender

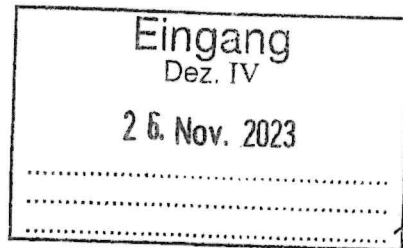
Anlage 2



NABU-Siegen-Wittgenstein Kirchweg 17 57271 Hilchenbach

An
Herrn Arno Wied
Leiter des Dezernats IV
Koblenzer Straße 73

57072 Siegen



Kreisverband Siegen-Wittgenstein

1. Vorsitzende
Prof. Dr. Klaudia Witte
Kirchwiese 12
57078 Siegen

Tel.: 0271/ 2385184
witte@biologie.uni-siegen.de

Siegen, den 26.11.2023

Stellungnahme des Naturschutzbundes KV Siegen-Wittgenstein e.V. zur Idee einen Nationalpark im Kreis Siegen-Wittgenstein einzurichten

Sehr geehrter Herr Wied, sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 13.11.23 baten Sie den NABU KV SiWi um eine Stellungnahme, wie der NABU die Überlegungen für einen Nationalpark im Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein beurteilt und ob der NABU es für sinnvoll und zielführend hält, einen entsprechenden Findungsprozess einzuleiten und durchzuführen. Dies will ich hiermit gerne tun.

Der NABU KV SiWi spricht sich ausdrücklich für einen Nationalpark im Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein aus und erachtet es für sinnvoll und zielführend, einen Findungsprozess für die Staatswaldfläche im Bereich des FFH-Gebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (DE-5015-301) als Nationalparkkulisse einzuleiten.

Wir erachten eine konkrete Gebietskulisse als grundlegend für eine Nationalparkdiskussion - als Gesprächsbasis und für die sachgerechte Ermittlung von etwaigen Betroffenheiten.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) hat für den Kreis Siegen-Wittgenstein eine potenzielle Fläche für den Nationalpark vorgeschlagen: **die sich im Landeseigentum befindlichen Staatswaldflächen im Bereich des FFH-Gebietes „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (DE-5015-301).** Der NABU begrüßt und unterstützt diesen Vorschlag des MUNV aus folgenden Gründen:

1. Landeseigentum statt Privateigentum

Eine Nationalparkausweisung sollte entsprechend den bisherigen bundesweiten Ausweisungsverfahren **auf Staatswaldflächen** erfolgen. Es besteht die Zusage des Landes NRW zur Einrichtung des Nationalparks seine innerhalb einer Region liegenden, geeigneten Flächen einzubringen. Bedenken privater Waldbesitzer hinsichtlich möglicher Eingriffe in ihre Eigentumsrechte können damit ausgeräumt werden. Dieser Nationalpark würde als „Waldnationalpark“ geplant, somit sind landwirtschaftliche Flächen kaum berührt. Für landwirtschaftliche Nutzflächen, die an einen Nationalpark angrenzen, entstehen keinerlei Bewirtschaftungsbeschränkungen.

2. Nationalpark fördert den Arten- und Naturschutz im Kreisgebiet

Die Staatswaldflächen bei Lützel (Abb. 1) decken sich zum großen Teil mit dem FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ sowie mit dem Naturschutzgebiet (NSG) „Elberndorfer Bachtal und Oberes Zinsetal“. Das FFH-Gebiet und das NSG in einen Nationalpark einzubetten, ist aus Sicht des Artenschutzes sehr bedeutsam, denn nur ein Nationalpark ist ein Schutzgebiet, in dem sich die Natur weitgehend ungestört und möglichst ursprünglich entfalten darf. Dies ist in FFH-Gebieten und NSG nicht der Fall. Hier ist eine wirtschaftliche Nutzung möglich und wird auch im Kreisgebiet praktiziert. Das vorrangige Ziel von Nationalparks ist es, Natur Natur sein zu lassen. Nur ein Nationalpark schafft und bewahrt Rückzugsräume für wildlebende Pflanzen und Tiere ohne jeglichen Eingriff des Menschen. Nationalparke sind deshalb unverzichtbar für die biologische Vielfalt und das Aufhalten des Artenschwundes. Der Verlust der Biodiversität und der Artenschwund in unseren Wäldern gehen zurzeit ungebremst weiter. Und es wird noch schlimmer: Die großflächigen Kalamitäten und die nachfolgende Abräumung haben vielerorts Böden und Standortpotenziale geschädigt und zerstört. Zudem werden ehemalige Waldflächen zu großflächigen Industriestandorten.

Das FFH-Gebiet Rothaarkamm und Wiesentäler zeigt die typischen natürlichen Lebensraumtypen des Kreises Siegen-Wittgenstein. Es handelt es sich um ein ausgedehntes Waldgebiet des südlichen Rothaarkammes und ein Kerngebiet der bodensauren Buchenwälder im Rothaargebirge.

Obwohl Europa, und insbesondere Deutschland, eine weltweite Verantwortung für Buchenwälder besitzen (als zentrales Verbreitungsgebiet der Buchenwälder) und der heutige Zustand äußerst kritisch ist, wird die derzeitige Schutzsituation diesem Umstand nicht gerecht. Insofern ist ein weiterer Nationalpark zum großflächigen Schutz dieses international bedeutsamen und hochgradig gefährdeten Ökosystems Buchenwald essenziell.

Mit den Quellen, Quellzuflüssen und Oberläufen von Eder, Lahn, Sieg und Benfe ist das Gebiet zudem wesentlicher Bestandteil überregional bedeutsamer Fließgewässersysteme. Die Quellregionen sind häufig vermoort mit Übergangsmoorbereichen und gut erhaltenen Birkenmoorwäldern.

Sie bieten einer großen Anzahl gefährdeter, seltener und nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie bedeutender Arten Lebensraum. Das Gebiet ist in seiner Ausdehnung, Geschlossenheit und in seinem Erhaltungszustand herausragend.

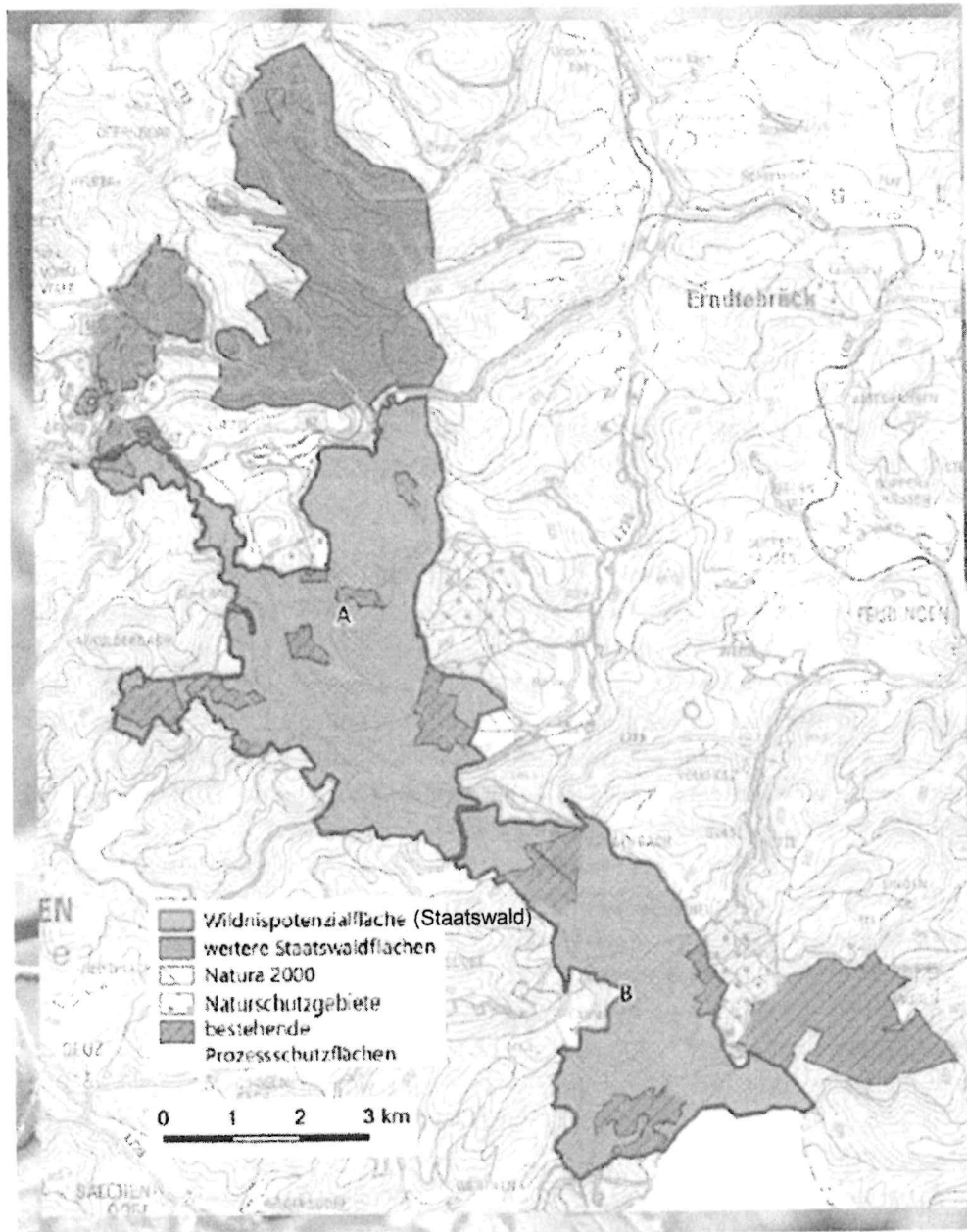


Abb. 1: Karte des potenziellen Nationalparks aus der Wildnisstudie NRW von NABU und BUND (2022)

Auch die Wildnispotentialflächen sind ausschließlich Flächen des Staatswaldes (Abb. 1).
Für einen Nationalpark relevante im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Bedeutsam für dieses Gebiet und repräsentativ für diese Lebensraumtypen sind Vorkommen von Raufußkauz, Grauspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch.

In diesem Staatsforst gibt es bereits kleinere Prozessschutzflächen (s. Abb.1), in denen auf die wirtschaftliche Nutzung der Flächen verzichtet wird. In einem Nationalpark würden diese Prozessschutzflächen zu einer großen Fläche zusammengeführt. Dies würde den Austausch von Kleinstpopulationen verschiedener Tierarten erleichtern und wesentlich zum Artenschutz beitragen. Mit einem Nationalpark würde der Arten- und Naturschutz in der Region sichtbar gestärkt werden. Mit einer Nationalparkverwaltung gewinnen wir ein kompetentes Team und große Unterstützung bei den vielfältigen Aufgaben im Natur- und Artenschutz. Dieses Team kann auch endlich die Maßnahmenkonzepte für die Flächen im zukünftigen Nationalpark umsetzen. Es kann gezielte Artenschutzmaßnahmen umsetzen, z. B. zur Wildkatze, zu Spechtarten, Schwarzstorch (Horstbewachung) etc. Dieses Team könnte auch Beratungen für Waldbesitzer und Waldgenossenschaften zur nachhaltigen Waldwirtschaft anbieten, es könnte die Arbeit der ehrenamtlichen Naturschutzverbände und die der Unteren Naturschutzbehörde unterstützen.

Das FFH-Gebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ umfasst 3441 ha. Es liegt überwiegend innerhalb der Staatsforstfläche von 4310 ha. Das NSG „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ umfasst 116 ha. Zusätzlich könnten weitere 1550 ha Staatswaldfläche nördlich der B 62 (Abb. 1, braune Flächen) in die potenzielle Flächenkulisse des Nationalparks integriert werden. Südöstlich schließt sich an den Staatswald das Wildnisgebiet „Heiligenborner Wald“ (Abb. 1, 338 ha) der DIMUs-Stiftung an, die ihre Fläche nach Klärung noch offener Fragen für den potenziellen Nationalpark zur Verfügung stellen würde. Somit ergäbe dies eine Gebietskulisse von 4764 ha. Damit wäre die Fläche größer als der Nationalpark Jasmund in Mecklenburg-Vorpommern mit 3017 ha Größe.

Nur Nationalparke gewährleisten mit ihren Prozessschutzflächen die langfristige Sicherung ungestörter Sukzessionsabläufe bzw. die Naturentwicklung ohne menschliche Eingriffe auf größeren Flächen. Andere Schutzgebietstypen in Deutschland leisten dies nicht in gleichem Maße. Durch die qualitativ klare Abgrenzung von dem Naturpark „Sauerland Rothaargebirge“ und den Landschaftsschutzgebieten des Kreises bedeutet ein Nationalpark ein Alleinstellungsmerkmal.

Obwohl der Kreis Siegen-Wittgenstein 11.819 ha Fläche als Naturschutzgebiete ausgewiesen hat, wird die Liste der im Kreisgebiet bedrohten schutzwürdigen Arten leider immer länger. Dies zeigt, dass der Schutzstatus kleinflächiger und oft isoliert liegender Naturschutzgebiete für einen wirksamen Artenschutz nicht ausreichend ist.

Aufgrund der regionalen, nationalen und internationalen Bedeutsamkeit eines zweiten Nationalparks in NRW hält der NABU die Durchführung eines Findungsprozesses für unabdingbar.

3. Ein Nationalpark fördert die Wirtschaftskraft der Region

Die Flächen des zukünftigen Nationalparks sind seit Jahrzehnten bereits FFH-Flächen und haben den zweithöchsten Schutzstatus. Diese Flächen können seit der Einstufung als FFH-Gebiet nicht für Gewerbegebietserweiterungen, Straßenerweiterungen oder Wohngebietserweiterungen genutzt werden. Das Gebiet ist dünnbesiedelt, die vorhandenen Straßen werden für LKW-Verkehr nicht genutzt. Die Verkehrsplanungen des Kreises sind daher von der Einrichtung eines Nationalparks nicht betroffen.

Es gibt daher **keine Einschränkungen** durch die Einrichtung eines Nationalparks für die Wirtschaft in der Region. Im Gegenteil, ein Nationalpark wäre eine **neue Quelle der Wertschöpfung**.

Deutsche Nationalparke sind zu einem wichtigen Faktor regionaler Entwicklung geworden. Sie prägen das Erscheinungsbild einer Region und tragen mit dazu bei, das Image zu stärken. Damit fördern sie einen naturverbundenen Tourismus und erhöhen die Nachfrage nach regionalen Angeboten. Somit

würde ein Nationalpark im Kreis Siegen-Wittgenstein den touristischen Wirtschaftssektor der Region enorm stärken. **Ein Nationalpark wäre ein touristisches Highlight der Region und für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ein großer Gewinn.**

(<https://nationale-naturlandschaften.de/nationalparke/haeufige-fragen>.)

Nationalparks in Deutschland sind Aufgabe der Länder. Daher erhalten die Nationalparks ihr jährliches Budget im Rahmen der durch die Landesparlamente verabschiedeten Haushalte durch die jeweils zuständigen Finanzministerien.

Im Durchschnitt belaufen sich die jährlichen Ausgaben eines Nationalparks in Deutschland auf fünf bis sechs Millionen Euro, sind aber je nach Größe des Nationalparks und Mitarbeiterzahl unterschiedlich.

(<https://nationale-naturlandschaften.de/wissensbeitraege/kosten-eines-nationalparks>) .

Weder der Haushalt des Kreises noch der der Kommunen müssten für den Nationalpark Abgaben bezahlen, da die Finanzierung zu 100 % vom Land getragen wird.

4. Ein Nationalpark lädt die Menschen ein

Der Zugang für die Öffentlichkeit entspricht der Grundidee eines Nationalparks, wonach der Mensch von der Natur nicht ausgeschlossen, sondern eingeladen werden soll. Nationalparks dienen der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung. Es soll das Interesse und Verständnis für die komplexen Zusammenhänge von Ökosystemen, für die Gefährdung von Arten und Biotopen sowie für die Bedeutung der Natur als Grundlage menschlichen Lebens geweckt werden.

Empfehlungen des NABU zum weiteren Vorgehen

Die Abfrage eines „Meinungsbildes“ ohne die oben erläuterte konkrete Nationalparkkulisse kann für eine Entscheidung des Kreistags über eine Bewerbung keinesfalls ausreichend sein und ist der Bedeutung des Themas nicht angemessen. Anhand der bisherigen öffentlichen Äußerungen zu dem Thema lässt sich umfassender Aufklärungsbedarf erkennen. Es bedarf einer sachlichen Erörterung der Potentiale und Bedenken anstelle einer polarisierten Diskussion mit Spekulationen und nicht hinreichend definierter gemeinsamer Grundlage.

Daher ist es absolut notwendig, den Findungsprozess im Kreis Siegen-Wittgenstein zu starten. Wie Sie wissen, steht erst nach dem Findungsprozess die Entscheidung an, ob der Kreis eine formlose und unaufwendige Bewerbung an das MUNV schickt oder nicht. Der NABU KV Siegen-Wittgenstein hat bereits dem MUNV seine Interessensbekundung geschickt und möchte sich aktiv in den Findungsprozess einbringen.

Am Ende der Stellungnahme möchte ich nochmals betonen, dass der NABU KV Siegen-Wittgenstein mit über 2800 Mitgliedern dem Kreis empfiehlt den Findungsprozess zu starten, denn diesen Findungsprozess halten wir für äußerst sinnvoll und sehr zielführend.

Ohne konkret auf einzelne der bislang geäußerten Bedenken eingehen zu wollen (da das den Rahmen der Stellungnahme sprengen würde), verweise ich für weitere Informationen und häufige Fragen im Zusammenhang mit Nationalparks und deren Ausweisung auf die Internetseite der „Nationalen Naturlandschaften“ (<https://nationale-naturlandschaften.de/>) als seriöse Quelle. Nationale Naturlandschaften e. V. ist der Dachverband der deutschen Nationalparke, Biosphärenreservate und Wildnisgebiete.

Ich begrüße das Einholen von Stellungnahmen der Vereine und Verbände, Meinungsbild gesellschaftlich relevanter Institutionen, Vereine und Gruppen, kritisiere aber den gewählten Zeitpunkt. Zum

jetzigen Zeitpunkt liegen den Vertretern der Verbände zu wenig Informationen vor, um eine fundierte und auf Basis umfassender Informationen beruhende Entscheidung zum jetzt zu treffen.

Ich möchte ihnen daher vorschlagen, die Stellungnahmen der Verbände, das Meinungsbild gesellschaftlich relevanter Institutionen, Vereine und Gruppen am Ende des erfolgten Findungsprozesses erneut einzuholen.

Mit der Beschlussvorlage in der Kreistagssitzung am 15.12.23 darüber abstimmen zu lassen, ob der Kreis den Findungsprozess startet oder nicht, verkürzen Sie den ohnehin knapp bemessenen Zeitraum des Findungsprozesses von mehreren Monaten (bis Ende März 2024 und darüber hinaus, falls nötig) auf wenige Wochen (bis zum 15.12.23). Dies ist nicht im Sinne des MUNV und folgt nicht dem vom MUNV vorgeschlagenen Prozessschritten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Klaudia Witte

1. Vorsitzende des NABU KV Siegen-Wittgenstein e.V.

Anlage 3

BUND- KG Si/Wi
Emmaweg 7
57074 Siegen



OSTR i.R Ulrich Banken
Morgenröthe 18
57080 Siegen
Tel.: 0271/351167
mail: Ulrich.Banken@gmx.de

An den Kreis Siegen- Wittgenstein
an den Landrat
Herrn Andreas Müller

An die Kreisverwaltung
an den Dezernenten
Herrn Arno Wied

Koblenzer Straße
57072 Siegen

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Wied!

Vorschlag für einen Nationalpark „Rothaarkamm und Wiesentäler“ – BUND

Auch die BUND KG- Si/i möchte ihr Interesse bekunden, dem Vorschlag des NRW-Umweltministeriums zu folgen, in NRW einen weiteren großen Nationalpark zu realisieren: Die Lage, die Größe und Bedeutung dieses Gebietes ist schon ausreichend in den Landschaftsplänen des Kreises Siegen Wittgenstein beschrieben, z.B. im Landschaftsplan für Erndtebrück. Er würde den Staatswald am Rothaarkamm (1540 ha und 82 % Staatswald) und die angrenzenden FFH-Gebiete Rothaarkamm und Wiesentäler (2760 ha und 100 % Staatswald) und die typischen natürlichen Lebensraumtypen in einer noch weitgehend unbeeinträchtigten und negativ veränderten Form decken. Das Gebiet liegt auf dem südlichen Teil des Rothaarkamms und erstreckt sich meist von SSE nach NNW. Dadurch bildet es eine wichtige Regenbarriere und hält große Mengen des Wassers fest. Dafür sorgen die ausgedehnten Hainsimsen- Buchenwälder und die anschließend zu nennenden Feuchtgebiete: Außer der Eder, der Sieg, Lahn

und Benfe beginnen hier nämlich noch zahlreiche Quellbäche und Bachoberläufe. Gerade durch das Vorkommen großer zusammenhängender Wälder kommt es hier zu bedeutenden Niederschlägen in der heutigen Zeit zunehmender Trockenheit. Auch die Böden sind durch eine jahrhundertalte extensive Forst- und Landwirtschaft noch recht humusreich. Aus pflanzensoziologischer Sicht handelt es sich - wie zuvor genannt - um das Kerngebiet der bodensauren Buchenwälder (Luzulo-fagetum) im Rothaargebirge. Im Anschluss an die Quellen und im Verlauf der naturnahen Bäche befinden sich zahlreiche schützenswerte und FFH-würdige Biotoptypen wie Moor- und Auenwälder, Übergangsmoore, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen u.a. Diese sind Lebensraum zahlreicher gefährdeter, seltener und nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten. Der Kreis Siegen- Wittgenstein hat somit rechtzeitig den besonderen Schutzstatus erkannt, sodass Siedlungserweiterungen, Weiterentwicklungen von Gewerbegebieten, weiterer Straßenbau nicht zu Gebietsverlusten, Versiegelungen und Zerschneidungen geführt haben. Wegen der großen Bedeutung für Natur- und Landschaft wäre es auch aus Sicht der BUND – KG eine große Bereicherung für die Region, hier einen Nationalpark zu etablieren. So ein Nationalpark ist immer etwas Einzigartiges, erkennbar an seiner Landschaft, der Pflanzen- und Tierwelt und den bisherigen Wirtschaftsformen der damaligen und hiesigen Bevölkerung für die Natur- und Kultur. Die hier vorhandenen FFH- Gebiete könnten somit zu einem großen zusammenhängenden Gebiet vereinigt und unter Umständen noch erweitert werden. Somit würde diese einzigartige Kultur- und Naturlandschaft, die im Laufe der Zeit durch Waldwirtschaft, Ackerbau und Mahd im Zentrum der Mittelgebirge entstanden ist, erhalten bleiben. Natürlich müssen diese extensiven Bewirtschaftungsformen dauerhaft erhalten bleiben und ebenso die Jagd und eine naturverträgliche Freizeit- und Erholung garantiert werden .

Auch aus einem weiteren Grund wäre es für die Naturschutzverbände sehr wünschenswert - ja sogar eine dringende Notwendigkeit - einen Nationalpark in Südwestfalen zu schaffen. In einer „Wildnisstudie Nordrhein-Westfalen April 2022“ von den Herausgebern:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. zufolge, schlagen sie vor großflächige Gebiete wie schon vorhandene Naturreservate, Naturschutzgebiete, Naturwaldparzellen und sogar

Prozessionsflächen mit *Wildnisentwicklungsgebieten* zu vervollständigen und einem Biotopverbundnetz zusammenzufügen. Wenn man diese Gebiete zu einem Nationalpark zusammenfassen würde, wäre damit ein nationaler Schutz garantiert. – Durch diesen zusätzlichen Schutz würde sich bald auch ein natürliches Gleichgewicht zwischen Pflanzenfressern und Beutegreifern einstellen, was auch dem Aufwuchs von Laubmischwäldern förderlich sein würde. – Verfasser weist deshalb auf Texte aus der angegebenen Literatur aus dem Internet im Originaltext hin. „Auch bei den nachfolgend aufgeführten Gebieten handelt es sich um Flächen im öffentlichen Eigentum. Alle Gebiete sind geschlossene Waldflächen, die mit Quellen, Fließgewässern, Mooren und z. T. mit besonderen Gesteinsformationen wichtige strukturelle Bedingungen für *Wildnisentwicklungen* bieten. Der überwiegende Teil setzt sich aus Staatswaldflächen zusammen.“ – „Eine natürliche Entwicklung von *Wildnisgebieten* ist auch dann möglich, wenn sie Kalamitätsflächen einschließt. Gerade diese haben trotz einer etwas längeren Entwicklungsdauer ein enormes Potenzial zu einer natürlichen Wiederbewaldung.“ –

Durch die Etablierung des vorgeschlagenen Nationalparks würde für die Wildnisentwicklung ein großer Beitrag geleistet werden.

Als dritter und sogar noch wichtiger Grund für die Errichtung eines Nationalparks sind natürlich die sich aufgrund der immer mehr abzeichnenden weltweiten Katastrophen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung. - Wegen diesen immer mehr zunehmenden gegenwärtigen globalen Gefahren durch den Klimawandel sollte der Errichtung eines Nationalparks allen relevanten Zielen gegenüber ein Vorrang haben. - Die von den Vereinten Nationen erhobenen Forderungen, grundsätzlich bei allen Planungen die Nachhaltigkeit (insbesondere die ökologische Tragfähigkeit) in den Vordergrund zu stellen, werden vom BUND unterstützt. - Die von der Bundesregierung und NRW geforderte Nachhaltigkeitsstrategie der globalen Nachhaltigkeitsziele der weltweiten Agenda müssen streng beachtet werden, um den globalen Zielen gerecht zu werden. – Dies wird nicht nur durch die Weltklimakonferenz und inzwischen auch von der Bundesregierung, dem Land NRW und der Bezirksregierung in ihrem Regionalplan gefordert. Der globale Klimawandel sollte unbedingt bei allen Festlegungen des Regionalplanes ein Querschnittsthema sein. Dazu gehört der Schutz klimarelevanter Böden, die Sicherung und Entwicklung von Retentionsflächen für Hochwässer, die Sicherung der Wasserressourcen, Grundwasser- und Gewässerschutz und die Erhaltung und die Ausdehnung innerörtlicher Grün- und Was-

serflächen. - Der Regionalplan möchte den Rahmen für den Natur- und Landschaftsschutz schaffen: Genannt werden der langfristige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Erhalt der Biodiversität, Schaffung eines Biotopverbundnetzes, Klimafolgeanpassungen und die Sicherung der Wasservorkommen. Dazu gehören auch eine naturpflegliche Landwirtschaft und eine vielfältige Forstwirtschaft. – Alles das würde durch einen Nationalpark gewährleistet.

- **Fazit:** Die *BUND KG Si/Wi* schlägt vor, in NRW aus den aufgeführten Gründen einen 2. Nationalpark auszuweisen und dies vor allem wegen des sich fortschreitendem Artenschwunds und wegen des zunehmenden Klimawandels Vorrang einzuräumen. – Ulrich Banken (BUND)



WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Siegen-Wittgenstein
In der Zitzenbach 2 57223 Kreuztal

Kreis Siegen-Wittgenstein
Herrn Landrat Andreas Müller
Koblenzerstraße 73
57072 Siegen



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Siegen-Wittgenstein**

57223 Kreuztal
In der Zitzenbach 2

Telefon: 02732 55271-40
Telefax: 02732 55271-50
E-Mail: info-ferndorf@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Ferndorf, 09.11.2023

Stellungnahme zum Bewerbungsverfahren Nationalpark in Siegen-Wittgenstein

Sehr geehrter Landrat Müller,

der Landwirtschaftliche Kreisverband Siegen-Wittgenstein lehnt nach ausgiebiger Beratung in seiner jüngsten Vorstandssitzung dieses Vorhaben entschieden ab.

Für die Land- und Forstwirtschaft im Kreisgebiet ist das Wechselspiel weitgehend intakter Naturlandschaft und florierender Industrie- und Gewerbeflächen von Vorteil, da mehr als 85 % der bäuerlichen Betriebe im Nebenerwerb wirtschaften.

Es hat sich eine sehr naturverträgliche Landbewirtschaftung, verbunden mit etablierten touristischen Angeboten in einer stabilen Industrieregion herausgebildet. Diesen Zustand will der Landwirtschaftliche Kreisverband erhalten und weiterentwickeln.

Eine durch die Einrichtung eines Nationalparks zu erwartende umfängliche Strukturförderung insbesondere in den Tourismus, wiegt die zu erwartenden Auflagen und Einschränkungen in Land- und Forstwirtschaft in keiner Weise auf, zumal dieser ganz erheblich, mangels öffentlicher Flächen, auf private Flächen gelegt werden müsste.

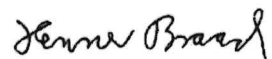
Im Gegenteil: Die aktive Nutzung der Flächen durch Land- und Forstwirtschaft hat zu dem heute existierenden vielfältigen Landschaftsbild und einem Großteil der jetzt zu schützenden Biotop geführt. Konventionelle, biologische oder extensive Anbaumethoden wechseln sich je nach Standort in einem bunten Nebeneinander ab. Eine auf Kooperation angelegte Biotop- und Artenentwicklung wird seit Jahrzehnten mit Erfolg betrieben (Biologische Station SI).

Eine aktive Forstwirtschaft mit aktiv zu entwickelnden klimastabilen Wäldern entspricht aktuellen Erkenntnissen zur Notwendigkeit umfangreicher CO₂-Speicherung und dem Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Grundeigentümer.

Nach ausgiebiger Diskussion unter Abwägung vielfältiger Aspekte kommt der Vorstand des Kreisverbandes zu dem Schluss, dass ein Nationalpark vorrangig der Konservierung von Strukturen dient, aber nicht die immer notwendiger werdende unternehmerische Anpassung an sich wandelnde gesellschaftliche Anforderungen sowie klimatische Notwendigkeiten unterstützt.

Weitere zusätzliche Auflagen durch einen Nationalpark sind daher den Mitgliedern im Landwirtschaftlichen Kreisverband nicht vermittelbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henner Braach', written in a cursive style.

Henner Braach
(Kreisverbandsvorsitzender)



Aktionsgemeinschaft Rothaargebirge e.V.

Verein zur Erhaltung von Natur und Umwelt

Nach § 3 UmwRG für den Kreis Siegen-Wittgenstein anerkannte Naturschutzvereinigung

AG Rothaargebirge e.V. Landsberger Str. 20, 57072 Siegen

Vorstand: Ulrich Freudenberger, Siegen

Kreis Siegen-Wittgenstein

Wolfgang Weber-Barteit, Hilchenbach

Dezernat IV

Dieter Trösken, Siegen

Siegen

Friedrich Henstorf, Hilchenbach

Per E-Mail

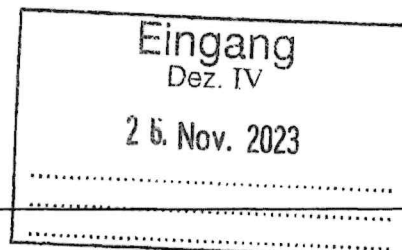
Wolfgang Lückert, Bad Berleburg

Michael Poser, Siegen

Konto: Volksbank Südwestfalen eG

BIC GENODEM1NRD

IBAN DE07 4476 1534 0753 1074 01



26. 11. 2023

Stellungnahme der Ag Rothaargebirge zur Einrichtung eines Nationalparks

Sehr geehrter Herr Wied,

mit Ihrem Schreiben vom 20.11.2023 haben Sie verschiedene Verbände und Institutionen des Kreises Siegen-Wittgenstein angeschrieben, um ein Meinungsbild zum möglichen Findungsprozess über eine Bewerbung für einen Nationalpark zu erlangen. Leider fand unsere AG Rothaargebirge, ein anerkannter Umweltverband des Kreises Siegen-Wittgenstein, dabei keine Berücksichtigung, wir erlauben uns aber trotzdem aufgrund der enormen Tragweite der Entscheidung für die Zukunft der Region im Namen unserer Mitglieder eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Den Vorschlag, den hiesigen Rothaarkamm als möglichen Kandidaten bei der Auswahl in einem Bewerbungsverfahren zum Nationalpark zu berücksichtigen, unterstützen wir ausdrücklich. Wir freuen uns sehr, dass durch das Vorauswahlverfahren des Umweltministeriums NRW der Wert des Naturraumes Rothaarkamm als geeignetes Gebiet eine hohe Anerkennung findet und über die Region hinaus Beachtung erfährt. Sowohl für die natürliche Entwicklung unserer Lebensgrundlagen wie auch für die wirtschaftliche Zukunft des Kreises wird es sehr bedeutsam sein, ob ein solcher Nationalpark in unserer Region errichtet wird oder nicht. Aufgrund der Tragweite einer solchen Entscheidung sollten die Verantwortungsträger das Für und Wider gründlich abwägen können und nicht vorschnell ablehnen.

Da es zunächst nur um einen Findungsprozess für eine mögliche Bewerbung geht, ist es erstmal ein vollkommen offenes Verfahren ohne rechtliche Verpflichtungen oder Festlegungen der Beteiligten.

Dies sollte der Kreis als demokratische Chance nutzen, die Bevölkerung, Politik und Verbände so umfassend wie möglich über die Vorteile und Nachteile eines Nationalparks zu informieren um dadurch in einem öffentlichen Diskussionsprozess ein fundiertes Meinungsbild zu gewinnen.

Eine von der Kreisverwaltung initiierte Diskussionsveranstaltung mit anerkannten Fachleuten könnte z.B. dabei ein geeignetes Mittel sein, der Öffentlichkeit alle relevanten Aspekte und Folgen eines Nationalparks nahezubringen.

Soweit wir die bisherige Diskussion darüber verfolgen konnten, gibt es dazu in der öffentlichen Debatte momentan noch eine Fülle von Missverständnissen und Fehlinterpretationen. Die ablehnenden Stellungnahmen vom hiesigen Waldbauern- und vom Landwirtschaftsverband beruhen offensichtlich auf falschen Annahmen über Eingriffe in Eigentumsrechte. Die vorliegenden Pläne beziehen sich ja nur auf die Staatswaldflächen NRW mit den geschützten FFH-Flächen „Rothaarkamm und Wiesentäler“, „Elberndorfer und Zinser Bachtal“ sowie Flächen der DIMUS-Stiftung. Privatwald ist davon offenbar gar nicht betroffen. Sollte solcher doch noch in spätere

Planungen einbezogen werden, so wäre dies nur mit Einverständnis der Besitzer machbar. Die Angst vor Enteignungen ist daher völlig unbegründet.

Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2007 sah vor, in Deutschland bis zum Jahr 2020 Wildnisentwicklung auf 2 % der Landesfläche zu ermöglichen. Von diesem Ziel sind sowohl die Bundesrepublik wie auch das Land NRW noch weit entfernt. Der politische Handlungsdruck wird aber aufgrund der sich beschleunigenden Biodiversitätskrise in den nächsten Jahren deutlich zunehmen und dann möglicherweise Maßnahmen beinhalten, bei denen der Interessenausgleich zwischen Gemeinwohl und Privateigentum viel schwerer zu managen sein wird.

Mit der Errichtung eines Nationalparks könnte der Kreis Siegen-Wittgenstein vorzeitig diese Konflikte entschärfen, denn die für den Park vorgesehenen Flächen entsprechen ca. 4,5 % des Kreisgebietes. Sehr vorteilhaft ist hierbei die Bereitschaft der DIMUS-Stiftung, das Einbringen ihrer Flächen in einen Nationalpark wohlwollend zu prüfen. Diese schon als Wildnisgebiet konzipierte Fläche bei Heiligenborn von ca. 338 ha könnte sich zur Kernzone des Parks entwickeln.

Unzweifelhaft sind die für einen Nationalpark vorgesehenen, relativ unzerschnittenen Flächen am südlichen Rothaarkamm aus naturschutzfachlicher Sicht herausragend und besonders schützenswert. Das Gebiet gilt als Kerngebiet der bodensauren Buchenwälder. Aufgrund der relativ hohen Niederschlagsmengen gibt es eine Fülle von überregional bedeutsamen Quellgebieten von Sieg, Eder, Lahn u.a.m. mit Birkenmoor- und Auwäldern, Übergangsmooren und ausgedehnten Feuchtgebieten. Das Gebiet bietet Lebensraum für eine Fülle von Arten, die teilweise stark gefährdet sind und für die der Kreis Siegen-Wittgenstein eine besondere Verantwortung trägt. Ein Nationalpark bietet hier größtmöglichen Schutz mit fachlicher Begleitung. Wir alle wissen nicht, wie sich in Zukunft der Wald aufgrund der klimatischen Veränderungen entwickeln wird. Forstleute und Waldbesitzer probieren auf ihren Kalamitätsflächen alle möglichen, auch standortfremde neue Arten aus. Im Nationalpark bleibt dies der Natur überlassen, und wir sollten den jahrhunderttausende alten natürlichen Abläufen ausreichend Vertrauen schenken.

Ein Nationalpark erfüllt darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Natur und Umweltbildung und beinhaltet einen eigenständigen Bildungsauftrag. Einer Sensibilisierung der Menschen für die Prozesse der Natur muss zukünftig ein bedeutsamer Wert zukommen. Eine Zusammenarbeit z.B. mit dem Fachbereich Biologie der Universität Siegen könnte neue wissenschaftliche Forschungsfelder begründen. Ebenso wäre es vorteilhaft, den Naturparkverein Sauerland Rothaargebirge mit seinen vielfältigen Aktivitäten, z. B. BNE, einzubinden.

Die Befürchtungen des Kreises, eine Ausweisung zum Nationalpark würde die Chancen einer wirtschaftlichen Entwicklung der Region behindern, halten wir für unbegründet, da diese Flächen sowieso schon einem gewissen Schutzstatus unterliegen und es hier zukünftig nicht zu einer Neuausweisung von Gewerbe- oder Wohngebieten kommen wird. Beispiele anderer zuletzt errichteter Nationalparks, z.B. in der Eifel, belegen eine hohe Anziehungskraft für sanften Tourismus, den sich unsere Region zu nutzen machen sollte. Zusammen mit weiteren touristischen Highlights wie Wisent-Wildnis, Rothaarsteig, Ginsberger Heide, den Talsperren u.v.m. wird ein Nationalpark eine enorme Anziehung für Erholungssuchende darstellen und wirtschaftliche Wertschöpfung in den Kommunen generieren.

Der Region bietet sich hier die einmalige Chance, innovative, klima-, natur- und familienfreundliche Tourismuskonzepte zu entwickeln, zumal das Gebiet mit der Rothaarbahn gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden ist.

Da das Land NRW die Finanzierung zu 100 % übernehmen wird, entstehen dem Kreis und den Kommunen keine zusätzlichen Kosten für die Errichtung der notwendigen Infrastruktur.

Wir appellieren daher an die Kreisverwaltung und an die Mitglieder des Kreistages, sich für die Beteiligung am Findungsprozess für eine mögliche Bewerbung zu beteiligen. Dies bedeutet ganz sicher für die Verwaltung zusätzlichen Aufwand, wir glauben aber, dass sich dieser unabhängig davon, ob man eine Bewerbung startet oder nicht, für die Zukunft lohnen wird.

Der Vorstand

Wolfgang Weber-Barteit 2.Vorsitzender

Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreisverband Siegen-Wittgenstein



DGB-Kreisverband Siegen-Wittgenstein · Donnerscheidstraße 30 · 57072 Siegen

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
z.Hd. Herrn Dezernenten Arno Wied

per Mail: dezernat4@kreisswi.de

Bewerbung Nationalpark
hier: Ihr Schreiben vom 13.11.2023

28. November 2023

Sehr geehrter Herr Wied,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Verfahren „Bewerbung Nationalpark“.

Als DGB-Kreisverband Siegen-Wittgenstein können wir zu naturschutzfachlichen Perspektiven hier keine Aussagen tätigen.

Gewerkschaften sind die Organisation der Arbeit. Aus diesem Blickwinkel heraus bewerten wir eine mögliche Bewerbung für die Einrichtung eines Nationalparks im Kreisgebiet.

Unsere Region muss auch in Zukunft ein wettbewerbsfähiger, sozialer und ökologischer Industriestandort bleiben und weiterentwickelt werden. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es deshalb essenziell, dass ein solcher Nationalpark zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und Beibehaltung unserer Wirtschaftsstruktur beiträgt, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützt und die Daseinsvorsorge verbessert – sofern dies miteinander in Einklang gebracht werden kann. Unter diesen Gesichtspunkten sehen wir den Einstieg in den Findungsprozess um eine Bewerbung als Nationalpark.

Das Vorhaben kann als Chance für unsere Region verstanden werden. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist jedoch sehr kurz bemessen. Eine Abstimmung mit allen unseren Mitgliedsgewerkschaften war daher nicht möglich. Neben uns als DGB wurden zudem die IG Metall und ver.di angeschrieben. Diese Stellungnahme erfolgt daher als gemeinsame Position.

Aus den Erfahrungen des Nationalparks Eifel lassen sich diverse Erwartungen ableiten. So könnte ein solcher Nationalpark positive Effekte auf die Entwicklung und Beschäftigung in unserem ländlichen Raum beispielsweise durch eine Stärkung und Ausweitung des naturnahen Tourismus entfalten und unsere Region als Lebens-, Arbeits- und Innovationsstandort stärken und weitere Nachfrage in Sektoren wie Handel, Infrastruktur und Dienstleistung generieren.

Kontaktperson:

Ingo Degenhardt
Kreisverbandsvorsitzender

Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreisverband Siegen-
Wittgenstein
Donnerscheidstraße 30
57072 Siegen
Telefon: 0271 31345-14
Telefax: 0271 31345-20
Mobil: 0171 8658344

Ingo.Degenhardt@dgb.de
www.suedwestfalen.dgb.de



Darüber hinaus könnte ein solcher Nationalpark mit seiner touristischen Infrastruktur als Naherholungsraum regionaler Beschäftigter dienen.

Aus heutiger Sicht erwarten wir jedoch keine positiven Effekte für den Arbeitsmarkt im Hotel- und Gaststättengewerbe. Diese Einschätzung ist zudem dem bereits aktuellen Fachkräftebedarf in dieser Branche geschuldet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Konkretisierung des Planungsgebietes keine Flächen Berücksichtigung finden sollen, die möglichen Erweiterungen im gewerblichen Sektor oder geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen wie der „Route57“ entgegenstehen. Die „Route 57“ steht im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans. Ein Nichtausbau – auch im Zusammenhang mit einer Bewerbung pro Nationalpark – könnte die wirtschaftliche Entwicklung Wittgensteins beeinträchtigen und hätte nicht abschätzbare Folgen für Betriebe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für die Bevölkerung.

Zudem gilt es auch die Verkehrssituation auf der L 719 mit in den Blick zu nehmen. Die L 719 ist neben der B 62 die einzige LKW-taugliche Straßenverbindung zwischen dem Siegerland und Wittgenstein und für die Landungsverkehre und den Berufsverkehr unerlässlich.

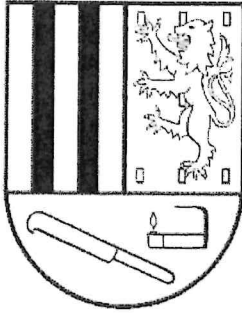
Hinweisen möchten wir auch auf den weiteren Ausbau der Windenergie in Wittgenstein. Schon allein für die Transport der Windkraftanlagen in die Region ist eine ausgebaute und funktionsfähige Verkehrsinfrastruktur notwendig.

All diese Faktoren müssen dann in einem weiteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des offiziellen Findungsprozesses auf Basis eines konkreten Planungsgebietes Beachtung finden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingo Degenhardt', is written over a horizontal line.

Ingo Degenhardt



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt RL	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333 2002	Datum 10. November 2023
Aktenzeichen	Drucksache 452/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Tourismus am 30.11.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Finanzielle Unterstützung für den Rothaarsteigverein e. V.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Tourismus schlägt dem Kreisausschuss zur Empfehlung an den Kreistag vor:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein gewährt dem Rothaarsteigverein e. V. in den Jahren 2024 bis 2026 einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von jährlich 3.750,00 Euro (insgesamt 11.250,00 Euro).

Sachdarstellung

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist Mitglied im Rothaarsteigverein e. V., der zu rund der Hälfte seiner Länge durch das Kreisgebiet verläuft. Der Rothaarsteigverein e. V. unterhält eine Geschäftsstelle in Schmallenberg (HSK), deren Personal sich um die Sicherung der Produktqualität des Qualitätswanderweges und des begleitenden Wanderwegenetzes (RHS-Spuren und RHS-Zuwege) einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur (Beschilderung, Mobiliar) sowie die touristische Vermarktung des Produktes kümmert.

Alle Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 €. Darüber hinaus erhält der Verein von den 26 Anliegerkommunen des Rothaarsteiges sowie den vier vom ihm durchlaufenen Landkreisen (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Lahn-Dill-Kreis) Betriebskostenzuschüsse zur Finanzierung der Geschäftsstelle sowie der Infrastruktur. Die Höhe dieser Betriebskostenzuschüsse ist seit dem Jahr 2008 unverändert. Der jährliche Zuschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein beträgt 12.500,00 €.

Eine dauerhafte Finanzierung der Geschäftsstelle ist mit dem seitens der Mitglieder zur Verfügung gestellten Gesamtbudget aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren nicht mehr sichergestellt.

Zur Unterstützung der anstehenden Aufgaben und der Sicherstellung der Finanzierung hat der Vorstand des Rothaarsteigvereins alle Mitglieder gebeten, den jeweiligen Förderzuschuss um 30% zu erhöhen. In Bezug auf den Förderzuschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein in Höhe von 12.500,00 € pro Jahr ergibt sich eine jährliche Erhöhung um 3.750,00 €.

Der Rothaarsteigverein e. V. ist sich darüber bewusst, dass es im Hinblick auf den Erhalt der touristischen Qualität des Rothaarsteiges der Erarbeitung eines tragfähigen Zukunftskonzeptes bedarf. Dieses kann hinsichtlich der Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte ggf. auch eine Überführung in andere Trägerstrukturen beinhalten, wobei die Fortführung des Rothaarsteiges als herausragendes kooperatives Wanderprodukt keinesfalls in Frage steht. Für die Erarbeitung dieses Zukunftskonzeptes sollen die Jahre 2024 bis 2026 genutzt werde.

Da die Erhöhung der Förderzuschüsse somit im Kontext der Erarbeitung dieses Zukunftskonzeptes steht, soll der „Zusatzbeitrag“ im Sinne einer Projektförderung auf drei Jahre begrenzt werden. Dieses Vorgehen entspricht u.a. der vom Umwelt- und Strukturausschuss des Kreises Olpe für den Kreisausschuss/Kreistag empfohlenen Verfahrensweise.

Über das Zukunftskonzept, die weitere Finanzierung des Rothaarsteigvereins und die dem Kreis Siegen-Wittgenstein dabei zufallende Rolle ist im Jahr 2026 zu befinden.

Der befristet erhöhte Zuschuss kann aus dem Produkt 15.02.01.Tourismus erbracht werden. Dort wird der Förderzuschuss in der bisherigen Höhe in der Leistung 15.02.01.01 Touristische Infrastrukturvorhaben auf dem SK 5318000 abgebildet.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr 2024	Betrag	Mittel sind etatisiert	
Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
15.02.01.01 SK: 5318000	(3.750)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

Nein

Ja

€	Ja	Nein ²⁾
(3.750)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

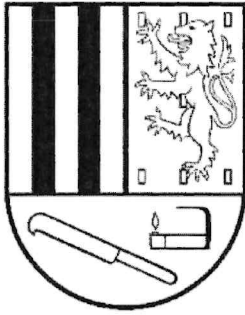
Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung


Der Landrat
Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt 70	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 2061	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen 70.01-S-V-01/23	Drucksache 407/2023	ö/nö öffentlich

Umweltausschuss, am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Änderung der Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2023 und der Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,

der Kreistag beschließt die Abfallwirtschaftssatzung und die Betriebsordnung gemäß der Vorlage zu ändern und ab dem 01.01.2024 in Kraft zu setzen. Der Landrat wird mit der rechtzeitigen Bekanntmachung beauftragt.

Sachdarstellung:

Nach der vom Kreistag beschlossenen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Siegen-Wittgenstein für die Jahre 2022 bis 2026 besteht das System zur Erfassung der gefährlichen Abfälle bislang aus regelmäßigen Touren von Schadstoffsammelmobilen durch die Städte, Gemeinden und Ortschaften des Kreisgebietes sowie einer stationären Schadstoffsammelstelle eines beauftragten Dritten in Kreuztal-Krombach. Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes war festgelegt worden, dass dieses bisherige Schadstoffsammelsystem auf seine Wirkung überprüft werden soll mit dem Ziel, mögliche Verbesserungen zu erarbeiten und umzusetzen. In einer gemeinsamen Bewertung des bisherigen Angebotes in dem mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingerichteten Arbeitskreis Kreislaufwirtschaft ist man zu der Überzeugung gelangt, dass das Angebot der stationären Schadstoffsammlung nur von einem sehr begrenzten Teil der Haushalte genutzt wird. Es wird deswegen für sinnvoll gehalten, auf das Angebot einer einzigen ortsfesten Sammelstelle im Kreisgebiet ab 01.01.2024 – auch aufgrund der damit verbundenen Kosten in Höhe von rd. 80.000 € jährlich – zu verzichten und stattdessen alternative Angebote ergänzender ortsnaher Sammlungen zu erproben. Diese alternativen Angebote werden derzeit untersucht und zu gegebener Zeit vor Beginn einer Erprobungsphase vorgestellt.

In der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises ist deswegen der bisher in § 6 Abs. 3 enthaltene Hinweis auf die stationäre Sammelstelle zu streichen.

Den Bürgern im Kreis stehen weiterhin die kostenlosen mobilen Schadstoffsammlungen der Kommunen zur Verfügung. Langfristig ist eine einheitliche, möglichst ortsnahe und bürgerfreundliche Schadstoffsammlung geplant.

Daneben wird eine Änderung der zu § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung zu erlassenden Betriebsordnung für die Abfallwirtschaftsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein für erforderlich gehalten. Nach § 7 Abs. 3 der Betriebsordnung dürfen Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Kreises Siegen-Wittgenstein anfallen, grundsätzlich nicht an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden, es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall zur Annahme des Materials bereit erklärt. Mit dieser Regelung soll einerseits erreicht werden, dass wertvoller Deponieraum für die Ablagerung von inerten Materialien vorrangig für im Kreisgebiet anfallende Mengen genutzt wird, soweit sich aus dem Betrieb der Deponien nicht der Bedarf für Ausnahmen ergeben. Gleichzeitig soll mit dieser Regelung aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass in Ausnahmesituationen – z.B. bei Katastrophenereignissen oder Entsorgungsnotständen – auch Abfälle aus anderen Entsorgungsregionen angenommen werden können.

§ 7 Abs. 3 soll deswegen um die Formulierung „...es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall **aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen** zur Annahme des Materials bereit erklärt.“ ergänzt werden

Die Entwürfe der Abfallwirtschaftssatzung mit Anlagen (Abfallpositivkatalog) und der Betriebsordnung sind in den Fassungen, die zum 01.01.2024 in Kraft treten sollen, sind als Anlagen beigefügt.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

Andreas Müller

**Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft vom
01.01.2024**

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / \$GV. NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

1.

Grundlagen der Abfallwirtschaft

§ 1

**Abfallwirtschaftliche
Zielhierarchie**

Die Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein richtet sich nach folgender Zielhierarchie:

- 1) Abfallvermeidung
- 2) Vorbereitung zur Wiederverwertung
- 3) Recycling
- 4) Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5) Beseitigung

§ 2

Vermeidung von Abfällen

- (1) Zur Vermeidung von Abfällen werden Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und Haushalte beraten und informiert mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei Produktion, Vertrieb und Einkauf von Produkten zu vermeiden.
- (2) Die Beratung der privaten Haushalte wird durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Kreis sichergestellt.

II.

Abfallentsorgung

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Abfallwirtschaftssatzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann sich zur Durchführung der ihm nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen dieser Satzung obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein umfasst entsprechend den Ansätzen des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung einer Wiederverwendung, zum Recyceln und zur sonstigen Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung und Verfüllung und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle nach den von ihnen unter Beachtung der Vorgaben dieser Abfallwirtschaftsatzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Siegen-Wittgenstein erlassenen Abfallsatzungen ein und befördern sie zu den vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist durch den Kreis Siegen-Wittgenstein gem. § 5 Abs. 6 LKrWG die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für
- 1) die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Abfällen gem. ElektroG
 - 2) Die Verwertung von Altpapier, Glas, Metallen Kunststoffen und Alttextilien gemäß KrWG und
 - 3) Die Entsorgung im Rahmen von mobilen und stationären Sammlungen erfassten Schadstoffen gemäß KrWG

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG
1. alle Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Abfallpositivkatalog aufgeführt sind.
 2. Verpackungen im Sinne des § 3 des VerpackG in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Siegen-Wittgenstein in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück oder in anderer geeigneter Weise so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.

- (4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (5) Weitere Abfälle können vom Kreis Siegen-Wittgenstein entsorgt werden, soweit ihm hierzu die erforderlichen- Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt worden sind.
- (6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:
 1. Verwertbares Altpapier
 2. Hohlglas
 3. Altmetalle
 4. Kunststoffe
 5. Textilien

§ 6 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 5 Abs. 1 -und 2 findet keine Anwendung auf gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AW) vom 10.12.2001 (BGBl. 1 S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe)".
- (3) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen bieten die kreisangehörigen Kommunen mobile oder stationäre Schadstoffsammlungen an, bei denen die folgenden Schadstoffe abgegeben werden können:
 - a) Batterien jeglicher Art
 - b) Leuchtstoffröhren
 - c) Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
 - d) Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
 - e) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel- und Holzschutzmittel
 - f) Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
 - g) Fotochemikalien
 - h) Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
 - i) Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
 - j) Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
 - k) Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht)

§ 7

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 - a. Umladestationen für Siedlungsabfälle
 - I. Siegen (Fludersbach)
 - II. Netphen-Herzhausen (Winterbach)
 - b. Erdaushubdeponien
 - I. Inertstoffdeponie Siegen-Fludersbach
 - II. Burbach-Würgendorf (Bedarfsdeponie)
 - III. Bad-Berleburg Raumland - Betreiber: Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH als beauftragter Dritter im Sinne von § 3 Abs.1
 - c. Sonstige kreiseigene Abfallentsorgungsanlagen
 - I. Netphen-Herzhausen (Winterbach) zur Annahme von zur deponietechnischen Verwertung geeignetem Erdaushub und sonstigen inerten Materialien
- (2) Es können grundsätzlich nur die im Abfallpositivkatalog (Anlage 1) verzeichneten Abfallarten angenommen werden.
- (3) Die ordnungsgemäße Beseitigung von asbesthaltigen Baustoffen und Dämmmaterialien kann auf den folgenden Entsorgungsanlagen erfolgen:
 - a) Olper Entsorgungszentrum GmbH & Co KG, Alte Scheune, 57462 Olpe
 - b) Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises, Frielinghausen 2, 59872 Meschede
- (4) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet oder der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchzuführenden Bioabfallsammlungen zugeführt werden, sind an den in Abs. 1, Buchstabe a aufgeführten Umschlaganlagen der Verwertung zuzuführen.
- (5) Die Andienung von Erdaushub ist an folgenden Standorten möglich:
 - I. Siegen (Fludersbach)
 - II. Burbach-Würgendorf (Bedarfsdeponie)
 - III. Netphen-Herzhausen (Winterbach) zur Annahme von zur deponietechnischen Verwertung geeignetem Erdaushub und sonstigen inerten Materialien
 - IV. Bad Berleburg-Raumland, Steinwerk Raumland Böhl GmbH (beauftragter Dritter im Sinne von § 3 Abs. 2)
- (6) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 8

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt die Abfälle dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Entsorgung anzudienen, soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Auch Abfälle, die nicht nach § 5 ausgeschlossen sind, können vom Kreis Siegen-Wittgenstein zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.
- (3) Für außerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein und innerhalb des Geltungsbereiches des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt, dass die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein und vorheriger Bestätigung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, zulässig ist.
- (4) Für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angefallene Abfälle zur Beseitigung gilt, dass die Entsorgung dieser Abfälle über die Anlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein grundsätzlich ausgeschlossen ist und nur zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit vorheriger Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig ist.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Soweit Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung von bei ihnen anfallenden Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, verpflichtet ist, sind diese Abfälle den in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen, soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der GewAbN in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.
- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.

§ 10

Anlieferung von Abfällen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die von ihnen nach Maßgabe der §§ 3- 5 in ihrem Gebiet angefallenen oder gesammelten Abfälle zu den vom Kreis Siegen- Wittgenstein in § 7 genannten Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der nachstehenden Regelungen zuzuführen.
- (2) Für Bioabfall, Garten- und Parkabfälle und Restabfall sind die Städte und Gemeinde gemäß nachstehender Zuordnung angeschlossen:
 - a. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Siegen (Fludersbach):
Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
 - b. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Netphen-Herzhausen (Winterbach):
Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen

Für den Sperrmüll besteht folgende kommunale Zuordnung:

- a. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Siegen (Fludersbach):
Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
 - b. Zuführung zur Abfallentsorgungsanlage Netphen-Herzhausen (Winterbach):
Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Erndtebrück, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann den Betrieb einzelner Abfallentsorgungsanlagen in Fällen höherer Gewalt nach Unwetterereignissen, während der Zeit von Tarifstreitigkeiten, die sich auf den Betrieb auswirken oder in sonstigen betrieblichen Ausnahmesituationen vorübergehend einschränken oder einstellen mit der Folge, dass ein oder alle Städte und Gemeinden ihre Anlieferung vorübergehend einer anderen vom Kreis Siegen-Wittgenstein zu benennenden Abfallentsorgungsanlage zuführen müssen. Eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung des Betriebs einzelner Abfallentsorgungsanlagen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

§ 11

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der dieser als Anlage 2 Satzung beigefügten Betriebsordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Für von Dritten betriebene Anlagen sind vom Anlagenbetreiber Betriebsordnungen im Ein- vernehmen mit dem Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein zu erlassen.
- (2) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein oder der von ihm beauftragte Dritte können Abfälle

zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 12

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 5 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher, soweit die Verwertung nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 übertragen wurde.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben die Abfälle gern. § 5 Abs. 6 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen, sofern eine solche möglich ist.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Bioabfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 1. Bioabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein zuzuführen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen einer Kompostierungsanlage abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft so- wie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 2. Zur Sicherung der Kompostqualität oder der weiteren Verarbeitung von Bioabfällen dürfen in die Biotonne nur folgende Stoffe:
 - Gartenabfälle (zum Beispiel Abraum von Beeten, Baumschnitt, Baumrinde, Blumen, Blumenerde, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Nadeln, Pflanzen, Pflanzenteile, Reisig, Moos, Rasen- und Grasschnitt, Unkraut, Wildkraut, Zweige)
 - Heu, Stroh (kleine Mengen)
 - Topfpflanzen (ohne Topf), auch mit Blumenerde
 - Schnittblumen
 - Bioabfall-Sammeltüten/-beutel aus Papier
 - Brot- und Backwarenreste
 - Eierschalen
 - Fischreste und -gräten (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
 - Fleisch- und Wurstreste (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
 - Gemüsereste, Gemüseabfälle (zum Beispiel Kartoffelschalen,

- Gemüseputzreste und so weiter)
- Salatreste, Salatabfälle
- Käsereste, einschließlich Naturrinde
- Kaffee-Filtertüten, Kaffeesatz
- Knochen (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier, zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
- Milchproduktreste
- Nussschalen
- Obstreste, Obstschalen (auch von Südfrüchten, Zitrusfrüchten)
- Speisereste, roh, gekocht, verdorben (haushaltsübliche Mengen; gegebenenfalls in Küchenpapier/Küchenkrepp oder Zeitungspapier eingewickelt, kein Hochglanzpapier zum Beispiel von Zeitschriften, Illustrierten, oder Papier aus Alttapeten)
- Teebeutel, Teereste
- Federn
- Haare
- Kleintierstreu (nur aus biologisch abbaubarem Material) einschließlich enthaltenen Exkrementen von Kleintieren
- Holzwohle, Holzspäne, Sägespäne (nur von unbehandeltem Holz)

In die **Biotonne dürfen auf keinen Fall:**

- Asche
- Blumen- und Pflanztöpfe aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Ton, Keramik, Glas, Metall
- Draht (zum Beispiel Blumenbindendraht)
- Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
- Exkremente von Tieren (zum Beispiel Hundekot)
- Glas
- Geschenkband
- Gummiartikel
- Holzreste, behandelt (zum Beispiel imprägniert, lackiert, lasiert)
- Hygieneartikel (Tampons, Binden und so weiter)
- Kaffee kapseln aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet),
- Aluminium
- Kehrlicht
- Keramik, Porzellan
- Kerzenreste
- Kleintierstreu, nicht biologisch abbaubar (zum Beispiel mineralische Katzenstreu aus Tonmineralien wie Bentonit und so weiter)
- Kohlepapier
- Kunststoffverpackungen, Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke
- Lederreste
- Medikamente
- Möbelholz
- Papier, Pappe, Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Servietten
- Plastiktüten, Trage- und Einkaufstaschen aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet)
- Putzlappen und -tücher
- Ruß

- schadstoffhaltige Abfälle, Problemabfälle
 - Spanplattenholz
 - Staubsaugerbeutel
 - Tapeten
 - Teppichböden
 - Textilien
 - Verbandmaterial
 - Verpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff (auch zertifiziert biologisch abbaubar oder als kompostierbar gekennzeichnet), Aluminium, Glas, Metall, Verbundverpackungen
 - Watte, Wattestäbchen
 - Windeln
3. Der Abfuhrhythmus der Bioabfallsammlung sollte zwei Wochen nicht überschreiten.
4. Die ordnungsgemäße Befüllung der Biotonnen im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Biotonnen sind von der Bioabfallsammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, zusammen mit dem Restabfall einzusammeln.

§ 13

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich derjenigen, die Abfälle transportieren, getrennt zu halten und den für die jeweilige Abfallart eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (z. B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Siegen-Wittgenstein durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 14

Mitteilungspflichten

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Siegen-Wittgenstein jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 9 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis Siegen-Wittgenstein zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wenn Besitzer oder Betreiber von Betrieben, aus denen bisher Abfälle zu einer der in § 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen direkt befördert worden sind, so haben neue Besitzer oder Betreiber dies dem Kreis Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Über § 14 hinaus sind alle, die den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder den Abfallentsorgungsanlagen der vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragten Dritten Abfälle zuführen verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Den Anordnungen des Kreises Siegen-Wittgenstein oder der von ihm im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Siegen-Wittgenstein berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des VwVG NRW, in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 16

Abfallberatung

- (1) Der Kreis Siegen-Wittgenstein informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sowie über die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Abfallberatung privater Haushalte, Kindergärten und Schulen wird ergänzend ortsnah durch die Städte und Gemeinden des Kreisgebietes vorgenommen.
- (3) Für die Abfallberatung für Gewerbebetriebe und private und öffentliche Einrichtungen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zuständig. Bei der Information und Beratung der gewerblichen Wirtschaft erfolgt eine Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Siegen-Wittgenstein obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von z. B. Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 18

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 - 4 und Abs. 8 - 13 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Siegen-Wittgenstein über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.
- (3) Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Modellversuche

- (1) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen kann der Kreis Siegen-Wittgenstein in Abstimmung bzw. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Soweit es erforderlich ist, kann der Kreis Siegen-Wittgenstein dazu Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Im Rahmen solcher Modellversuche kann eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein auch dazu geeignete Betriebe, Dienstleister und Einrichtungen mit dem Einsammeln, Sortieren, Verwerten oder Recyceln von Abfällen beauftragen, die nach den Regelungen dieser Satzung eigentlich den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises zuzuführen wären. Die im Rahmen solcher Modellversuche in anderer Weise als nach den Regelungen dieser Satzung vorgesehene gesammelten Abfälle sind nach Art und Menge dem Kreis Siegen-Wittgenstein in einer von ihm vorzugebenden Art und Weise mitzuteilen. Ebenso ist mitzuteilen, in welchem Umfang die Abfälle und in welcher Art und Weise verwertet oder recycelt worden sind. Verbleibende Restmengen, die nicht verwertbar oder recycelbar sind, müssen den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein zugeführt werden.
- (3) Es besteht gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein kein Anspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Erteilung der Zustimmung.
- (4) Die Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zu befristen. Sie kann mit weiteren Vorgaben und Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 20

Gebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Satzung

des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die vom Kreis Siegen-Wittgenstein mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten setzen die von ihnen zu erhebenden Entgelte in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein fest.

§ 21

Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Anlage 1: Abfallpositivkatalog
2. Anlage 2: Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig; wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden aus- geschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 6 und 11 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 5, 7, 9 und 11 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 11 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. entgegen § 13 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 14),
 7. entgegen § 9 und 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 15 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 15 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die

Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 16.12.2022 außer Kraft.

§ 24 Rechtsquellen

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsquellen sind

1. KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212), das zuletzt durch Artikel 20. des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. 1 S. 3436) geändert worden ist (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
2. LKrWG NRW -Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74) (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz –LKrWG)
3. VerpackG - Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. 1 Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), in der zurzeit geltenden Fassung,
4. GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbN) vom 18.04.2017 (BGBl. 1 S. 896)
5. VwVG NRW - Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156 - SGV. NRW. 2010)
6. BioAbfV- Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. 1 S. 658), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. 1 S. 700)

Anlage 1:

**Abfallpositiv
katalog**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Umladestation Fludersbach	Inertstoffdeponie Fludersbach ¹⁾	Umladestation Winterbach	Deponie Winterbach ²⁾	Erdaushubdeponie Würgendorf ²⁾	Erdaushubdeponie Raumland ^{2) 3)}
10	Abfälle aus thermischen Prozessen						
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie						
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke		X				
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl						
10 09 03	Ofensehlacke		X				
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X				
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X				
10 09 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X				
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen						
1010 03	Ofensehlacke		X				
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X				
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X				
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X				
101012	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X				
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind						
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien						
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 1103 fallen		X				
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)						
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik						
17 0101	Beton		X				
17 01 02	Ziegel		X				
17 01 03	Fliesen und Keramik		X				
17 0107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	X			
17.03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte						
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen- ¹		X	X			
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut						
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X	X	X	X	
17 05 08	Glattschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X				
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen						
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)						
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X		X			
2003	Andere Siedlungsabfälle						
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X		X			
20 03 07	Sperrmüll	X		X			

- 1) Deponieklasse 1: Abfälle können nur dann angenommen werden, wenn sie die Zuordnungswerte zur Deponieklasse 1 gemäß Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung- DepV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 2) Deponieklasse 0: Abfälle können nur dann bzw. zur Verwertung angenommen werden, wenn sie die Zuordnungswerte zur Deponieklasse O gemäß Anhang 3 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung- DepV) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 3) Betreiber: Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH als beauftragter Dritter
- 4) Für Bitumengemische ist vor Ablagerung je Anfallstelle ein geeigneter Nachweis (Herkunftsbeschreibung oder Test) zu erbringen, dass der Abfall keine Teermischung enthält.

Anlage 2:

Betriebsordnung

für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein (zu § 9 Abs. 1 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft) (Stand 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- §2 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- §3 Benutzung
- §4 Verkehrsregelung
- §5 Anlieferfahrzeuge
- §6 Brandschutz
- §7 Zugelassene Abfallarten
- §8 Annahmeveraussetzungen
- §9 Abfallannahme
- § 10 Übergang des Eigentums am Abfall
- § 11 Gebühren
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Anlieferungsverbot
- § 14 Haftung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für die Annahme, die Lagerung, die Behandlung sowie den Abtransport von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein:
 1. Inertstoffdeponie Fludersbach (Siegen) mit Umladeanlage für Siedlungsabfälle
 2. Deponie Winterbach (Netphen-Herzhausen) mit Umladeanlage für Siedlungsabfälle
 3. Erdaushubdeponie Würgendorf (Burbach-Würgendorf)
- (2) Diese Betriebsordnung gilt jeweils auf dem gesamten Gelände der in Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen und zwar:
 1. Für das eingezäunte Gelände.
 2. Für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.
- (3) Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten

und Rechte bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein.

- (4) Spätestens mit der ersten Anlieferung dem Betreten oder Befahren der Anlagen erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf den Anlagen aus.
- (5) Jede Person, die sich auf dem Gelände einer der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

§ 2

Anordnungsbefugnis, Aufsicht

Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben das Betriebspersonal und die sonstigen Beauftragten des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Benutzer der Deponie und ihrer Anlagen haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein stehen nach Maßgabe dieser Betriebsordnung allen zur Verfügung, die nach der Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Annahmeerklärung des Kreises zur Überlassung von Abfällen an den Kreis berechtigt sind. Soweit die allgemein oder für den Einzelfall erteilte Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen entsprechend.
- (2) Der Zutritt zum Deponiegelände ist nur den Abfallanlieferern gestattet. Alle Anlieferungen müssen an der Deponiewaage angemeldet werden. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein und in Begleitung von Betriebspersonal der Deponie gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (4) Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

§ 4

Verkehrsregelung

- (1) Die Verkehrsregelung auf den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Dabei haben Handzeichen Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (2) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur auf den kenntlich gemachten Wegen

unter Beachtung der Verkehrszeichen und Hinweisschilder und nur zu den Betriebszeiten befahren und betreten werden.

- (3) Im Kassenbereich, über die Fahrzeugwaagen und im Bereich der Abladestellen darf nur im Schrittempo gefahren werden, im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gilt max. 20 km/h.
- (4) Vor dem Rückwärtsfahren von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit und Umsicht geboten!

§ 5 Anlieferfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von jeglichen Abfällen auf dem Weg von und zu den Abfallentsorgungsanlagen verhindert wird.
- (2) Die Fahrzeuge zur Andienung von Mineralischen Abfällen müssen zum Befahren des Deponiegeländes und insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein (Geländegängigkeit).
- (3) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (4) Für Anlieferer von mineralischen Abfällen gilt: Die Räder der Anlieferfahrzeuge sind vor dem Verlassen der Deponie durch die Benutzer so zu reinigen, dass eine Verschmutzung des Deponiebereiches und der Straßen ausgeschlossen ist. Alle Lastkraftwagen müssen deshalb die auf der Deponie vorhandenen entsprechenden Einrichtungen (Waschstraße, Reifenreinigungsanlage, Abrollstrecke) benutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Vor der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

§ 6 Brandschutz

- (1) Rauchen sowie Feuer und offenes Licht ist auf den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein verboten. Für Rauchen gilt: Ausgenommen sind die Eingänge vor den Sozialgebäuden.
- (2) Rauchentwicklung, Feuer oder Brände sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Zugelassene Abfallarten

- (1) An den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein können die gemäß **Anlage 1** der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Siegen-

Wittgenstein zugelassenen und der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zugeordneten Abfälle (Positivkatalog) angedient werden.

- (2) Von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen sind Abfälle, die nach § 3 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft von der Abfallentsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Kreises Siegen-Wittgenstein anfallen, dürfen grundsätzlich nicht an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises angeliefert werden, es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen zur Annahme des Materials bereit erklärt.
- (4) der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall zur Annahme des Abfalls bereit erklärt und der Materialbedarf zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht entgegensteht.
- (4) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann bestimmte Abfälle einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises zuweisen, wenn dies aus abfallwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
- (5) Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann Erd- und Felsaushub einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises zuweisen.
- (6) Die Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist. es sei denn, der Kreis hat sich allgemein oder im Einzelfall **aus übergeordneten oder betrieblichen Gründen** zur Annahme des Materials bereit erklärt.
- (7) Der Kreis kann daher allgemein oder im Einzelfall Anforderungen an die Anlieferung von Abfällen stellen. Darüber hinaus kann der Kreis Siegen-Wittgenstein die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.
- (8) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor deren Entladen zu überprüfen und diese, soweit sie den Anlieferungsbedingungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.
- (9) Ferner kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig gemacht werden. Der Kreis ist berechtigt, Gutachter vorzuschreiben. Damit zusammenhängende Kosten muss der Anlieferer tragen.
- (10) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Abfälle zurückzuweisen, die für die Abfallentsorgungsanlagen nicht zugelassen sind, und dies erst bei der Entladung erkennbar ist und vorher vom Anlieferer nicht angezeigt wurde. In diesem Fall hat der Anlieferer die Abfälle unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der Kreis berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Anlieferers zu entfernen und zu entsorgen.

§ 8

Annahmeveraussetzungen

- (1) Die an den Umladeanlagen für Siedlungsabfälle des Kreises Siegen-Wittgenstein ausschließlich zugelassenen Siedlungsabfälle (Rest-, Bio- und Sperrmüll aus Haushaltsammlungen und vergleichbare Abfälle aus Gewerbebetrieben sowie von Privatanlieferern) können ohne Voranmeldung angedient werden.
- (2) Die Andienung von mineralischen Materialien ist nur mit einer Entsorgungsgenehmigung möglich.
- (3) Die Anlieferungsgenehmigung ist rechtzeitig vor dem geplanten Anlieferungstermin beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Sachgebiet Abfallentsorgung zu beantragen. Für die Genehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen (Verantwortliche Erklärung, Grundlegende Charakterisierung) vorzulegen. Hierbei gelten insbesondere die

Anforderungen der Deponieverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung. Die Formulare und ergänzende Informationen können von der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein geladen werden:

- (4) Änderungen von Art und Menge der Abfälle sind dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Sachgebiet Abfallentsorgung rechtzeitig vor Anlieferung mitzuteilen. Entsprechen die Änderungen nicht mehr der bestehenden Genehmigung ist eine neue Prüfung der Anlieferungsvoraussetzungen erforderlich.
- (5) Sperrige Einzelstücke (Hohlkörper), wie zum Beispiel Möbel oder sonstige Bauteile sowie Balken, Ast- und Stammholz sind so vorzerkleinert anzuliefern, dass die Maße 2,00 m x 1,00 m x 0,60 m und ein Durchmesser von 0,12 m pro Stück nicht überschritten werden.
- (6) Bei der Anlieferung von Behältern jeglicher Art sind diese vor dem Entsorgungsvorgang voll- ständig zu entleeren und vorzureinigen. Die Behälter sind aufzuschneiden oder es müssen die Verschlüsse/ Deckel entfernt sein.
- (7) Mineralische Abfälle dürfen lediglich mit einer maximalen Kantenlänge von 0,40 m angeliefert werden. Bei Überschreitung der Kantenlänge steht es dem Deponiebetreiber frei, die Annahme der Abfälle zu verweigern.
- (8) Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren (z.B. Befeuchtung, Pelletierung, o.ä.), dass beim Transport und beim Abladen auf der Abfallentsorgungsanlage keine Staubbelastungen auftreten können.

§ 9 Abfallannahme

- (1) Das Betriebspersonal des Kreises ist berechtigt, die in die Abfallentsorgungsanlagen einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob die mitgeführten Abfälle den satzungsrechtlichen Vorgaben des Kreises entsprechen und die abfallrechtlichen Zulassungen für Transport und Entsorgung vorliegen.
- (2) Bei allen genehmigungspflichtigen Abfällen ist die Anlieferungsgenehmigung an der Eingangswaage vorzulegen.
- (3) Bei allen Abfallanlieferungen werden Kontrollen nach den geltenden rechtlichen Anforderungen durchgeführt:
 - a. Kontrolle der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Angaben der Anlieferungsgenehmigung
 - b. Sichtkontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch.
- (4) Die Festlegungen zur Einstufung des Abfalls nach Art und Menge trifft das Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch Verwiegungen des geladenen und des entladenen Transportfahrzeuges festgestellt und auf einem Wiegeschein festgehalten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Wiegescheins. Die Wiegescheine werden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig.
- (6) Unterbleibt die Rückwiegung aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, so ist der Kreis Siegen-Wittgenstein berechtigt, das Bruttogewicht und den Preis der tatsächlichen Abfallart der Berechnung des Benutzungsentgeltes zugrunde zu legen.

- (7) Bei vorübergehendem Ausfall der Wiegeeinrichtungen wird bei der Anlieferung von Abfällen das Gewicht geschätzt, sofern keine Umleitung der Anlieferung auf eine andere hierzu geeignete Abfallentsorgungseinrichtung möglich ist. Bei Ausfall einer Waage hat der Anlieferer dem Betriebspersonal die Ermittlung von Art und Gewicht des Abfalls zu ermöglichen. In diesem Fall wird auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung d.er handschriftliche Vermerk "Schätzung" angebracht. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Schätzung an.
- (8) Mit der Annahme des Wiegescheines durch den Anlieferer gelten das Wiegen sowie der Datenausdruck auf dem Wiegeschein als anerkannt. Kommunale Abfallerzeuger und registrierte gewerbliche Anlieferer erhalten einen Gebührenbescheid. Anlieferungen von privaten Abfallerzeugern und nicht registrierten gewerblichen Benutzern erfolgen grundsätzlich gegen Barzahlung.
- (9) Die Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal der Abfallentsorgungsanlage zugewiesenen Abladestellen und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals abgeladen werden. Dabei ist der zugewiesene Abladeplatz auf direktem, markiertem Zugangsweg anzufahren.
- (10) Die Anlieferfahrzeuge sind in kürzester Zeit zu entladen. Nach dem Entladen ist das Gelände der Abfallentsorgungsanlage unverzüglich zu verlassen. Auf den Straßen der Abfallentsorgungsanlagen besteht ein grundsätzliches Halteverbot.
- (11) Die Entnahme von Stoffen/Gegenständen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.
- (12) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 10

Übergang des Eigentums am Abfall

1. Mit der Übergabe der zugelassenen Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen geht das Eigentum an den Kreis Siegen-Wittgenstein über.
2. Vom Eigentumsübergang sind aber solche Abfälle ausgeschlossen, die auf der Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese Satzung kann am Wägehaus eingesehen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Deponien sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. Inertstoffdeponie Fludersbach in Siegen

ganzjährig
Montag bis Freitag
von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

am 24.12. und 31.12., soweit auf einen Werktag fallend, von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Deponie Winterbach in Netphen-

Herzhausen ganzjährig
Montag bis
Freitag 7:00 Uhr
bis 17:00 Uhr

Am 24.12. und 31.12., soweit auf einen Werktag fallend, von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Erdaushubdeponie Würgendorf in Burbach-Würgendorf

Zur Zeit außer Betrieb, keine Abfallannahme möglich.

4. In Abstimmung mit dem Deponiebetreiber sind für Anlieferungen größerer Mengen besondere Regelungen möglich.

5. Samstags sind die Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich geschlossen; es sei denn, die kommunalen Abfallanlieferungen verschieben sich infolge eines Feiertags auf den Samstag, Öffnungszeit: 7:00 Uhr - 12:00 Uhr.

§ 13 Anlieferungsverbot

Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung oder die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgeschlossen werden.

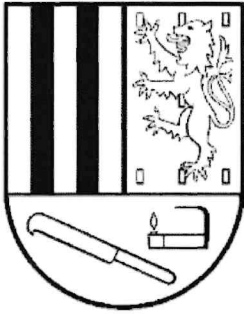
Dies gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die:

1. Nicht zugelassene Abfälle anliefern
2. Keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. Außerhalb des Kreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Kreises befördern und in den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,

4. Die Ladung der Anlieferfahrzeuge ungenügend sichern, so dass auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können,
5. Vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte, Waschstraßen und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen.
6. Den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten,

§ 14 Haftungsregelungen

- (1) Der Kreis haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung und bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch von bereits abgeladenen Abfallstoffen.
- (2) Für Kosten oder Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (3) Benutzer oder Besucher haften für Schäden, die sie an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponie verursachen. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Kreis sind ausgeschlossen, soweit die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (5) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden. Der Kreis haftet ferner nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden von Anlieferern, die bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Siegen-Wittgenstein entstehen.
- (6) Bei einem Verschulden der Bediensteten oder Beauftragten des Kreises wird die Haftung des Kreises auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Für Schäden, welche bei der Inanspruchnahme von Bergehilfe oder Abladehilfe entstehen, wird keine Haftung übernommen sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals verursacht wurde. Ist nach Einschätzung des Betriebspersonals durch den Bergungsvorgang eine Störung des Deponiebetriebes zu erwarten, kann der Zeitpunkt der Bergung vom Betriebspersonal auf außerhalb der Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage festgesetzt werden, wobei entsprechende Betriebskosten vom Anlieferer zu tragen sind. Die Kosten des Bergungsvorganges trägt der Anlieferer.



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt 70	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 2061	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen 70.01-S-V-02/23	Drucksache 408/2023	ö/nö öffentlich

Umweltausschuss, am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Änderung der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,

der Kreistag beschließt die Gebührensatzung gemäß der Vorlage zu ändern und ab dem 01.01.2024 in Kraft zu setzen. Der Landrat wird mit der rechtzeitigen Bekanntmachung beauftragt.

Sachdarstellung:

Das Deutsche Eichgesetz „Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert“ wurde, schreibt für die auf den Deponien des Kreises Siegen-Wittgenstein eingesetzten Waagen vor, dass erst ab 400 kg des zu wiegenden Gutes eine eichgesetzkonforme Wiegung erlaubt ist. Das Gewicht des anliefernden Fahrzeuges beleibt dabei unberücksichtigt. Daher wird es notwendig, die Gebührensatzung an die Vorgaben des Eichgesetzes anzupassen.

Hierzu wurden neue Mindestgebühren wie folgt festgesetzt:

§ 5 Mindestgebühr

- 1) Die Mindestgebühr je Abfallanlieferung beträgt für die Anlieferung von Abfällen der Gebührenstellen 17 01 01 00, 20 02 01 04, 20 02 01 06, 20 03 01 01, 20 03 01 03, 20 03 01 04, 20 02 03 05, 20 03 01 06 und 20 03 07 01 ($0,4 * \text{Gebühr/Mg}$), für die Gebührenstellen 20 02 01 01, 20 02 01 02 und 20 02 01 03 beträgt die Mindestgebühr 30 € (s. Tabelle Ziffer 2 der Anlage). Für die Abfallarten zur Ablagerung/Verwertung (s. Ziffer 3 der Anlage) beträgt die Mindestgebühr die jeweilige Gebühr pro Mg. Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, erhöhen sich diese Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

- 2) Bei Abfallanlieferungen von kleinen Mengen, bei denen augenscheinlich die Mindestgebührensätze gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden, kann von einer Wägung abgesehen und die Mindestgebühr erhoben werden.

Die Mindestgebühren wurden als neue Spalte bei der Ziffer 2 des Gebührentarifs (Anlage zur Gebührensatzung) eingefügt.

In der Ziffer 3 des Gebührentarifs wurden die Gebühren der Nummern 32 (neu) und 33 (neu) an den Aufwand und die Qualität des Materials angepasst.

Die Nummern 29 und 30 (alt) der Ziffer 3 des Gebührentarifs wurden gestrichen und werden zukünftig als Bestandteil der Ziffer 29 (neu) gesehen. Die ist dem Grund geschuldet, dass Ziegel, Fliesen und Keramik eigentlich zu Bauschutt gehören und in der Regel nicht getrennt angeliefert werden.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die beigelegten Unterlagen verwiesen

Anlage: Entwurf der Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2024 (Gebührensatzung) mit dem Gebührentarif vom 01.01.2024

Z. Zt. gültige Satzung des Kreises Siegen Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023 (Gebührensatzung) mit dem Gebührentarif vom 01.01.2023

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

Andreas Müller

Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2024 (Gebührensatzung)
Stand 15.12.2023

§ 1
Gebührengegenstand

Für die unmittelbare Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch Abfallbesitzer oder deren Beauftragte erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2
Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises für den aus der öffentlichen Abfallentsorgung anfallenden sowie den in ihrem Auftrag angelieferten Abfall, im Übrigen die Halter der Fahrzeuge, mit denen der Abfall angeliefert wird oder die Überbringer des Abfalls.

§ 3
Gebührenmaßstab

Maßstab für die Bemessung der Gebühren sind Art und Gewicht des Abfalls mit Ausnahme der Regelung nach § 5.

§ 4
Gebührentarif

- 1) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bestimmen sich, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, nach dem Gebührentarif der Anlage.
- 2) Die Gebühr für Abfälle zur deponieeigenen Verwendung wird im Einzelfall festgesetzt. Kriterien sind die jeweiligen bautechnischen Anforderungen an das Material (Verwendbarkeit) sowie die Aufwendungen beim Einbau, soweit dieser vom Anlieferer vorzunehmen ist.
- 3) Die Gebühr wird je Einzelanlieferung errechnet und zwar durch Multiplikation des ermittelten (Netto-) Gewichtes mit der Gebühr für die jeweils angelieferte Abfallart.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch die geeichte Waage festgestellt wird.

- a) Das Gewicht wird ermittelt, indem das Anliefererfahrzeug vor (Brutto) und nach dem Entladen (Tara) der Abfälle gewogen wird. Die Differenz zwischen Brutto- und Tara-Gewicht ergibt das Netto-Gewicht des angelieferten Abfalls. Ist die Differenz bei Ziffer 2 der Anlage kleiner als 400 kg bzw. bei Ziffer 3 der Anlage kleiner als 1 Mg so wird eine Mindestgebühr gemäß § 5 in Verbindung mit der Anlage fällig.
- b) Soweit in besonderen Fällen (z. B. bei Ausfall der Waagen) eine Ermittlung des Abfallgewichtes nach dem Buchstaben a) nicht möglich ist, wird es geschätzt.

- 4) Bei der Anlieferung von Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen wird die Tarifstelle der überwiegenden Abfallart der Gebührenermittlung zugrunde gelegt.
- 5) Im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht findet der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz Anwendung.

§ 5 Mindestgebühr

- 3) Die Mindestgebühr je Abfallanlieferung beträgt für die Anlieferung von Abfällen der Gebührenstellen 17 01 01 00, 20 02 01 04, 20 02 01 06, 20 03 01 01, 20 03 01 03, 20 03 01 04, 20 02 03 05, 20 03 01 06 und 20 03 07 01 (0,4 * Gebühr/Mg), für die Gebührenstellen 20 02 01 01, 20 02 01 02 und 20 02 01 03 beträgt die Mindestgebühr 30 € (s. Tabelle Ziffer 2 der Anlage). Für die Abfallarten zur Ablagerung/Verwertung (s. Ziffer 3 der Anlage) beträgt die Mindestgebühr die jeweilige Gebühr pro Mg. Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, erhöhen sich diese Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 4) Bei Abfallanlieferungen von kleinen Mengen, bei denen augenscheinlich die Mindestgebührensätze gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden, kann von einer Wägung abgesehen und die Mindestgebühr erhoben werden.

§ 6 Dienstleistungen

Im Rahmen des Deponiebetriebes können Dritten gegenüber Dienstleistungen erbracht werden. Insoweit der Gebührentarif keine Festlegung trifft, ist die Gebühr im Einzelfall entsprechend dem Aufwand zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

§ 7 Gebührenfreiheit

Die nachfolgenden Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen können bei den kommunalen, mobilen Schadstoffsammlungen kostenlos abgegeben werden. Termine erfragen Sie bitte bei Ihrer Kommune.

- Batterien jeglicher Art
- Leuchtstoffröhren, bis max. 30 Stück
- Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
- Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel- und Holzschutzmittel
- Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
- Fotochemikalien
- Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
- Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
- Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
- Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht), bis 10 l

§ 8
Ermäßigung und Befreiung

In besonders begründeten Fällen kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung entsprechend § 6 Gebührengesetz NRW erfolgen. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat

§ 9
Fälligkeit, Zahlungshinweise

- 1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung des Abfalls fällig.
- 2) Vom Anlieferer können Vorauszahlungen bis zur Höhe der fälligen Gebühren verlangt werden.

§ 10
Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2022 außer Kraft.

1. Dienstleistungen

Nr.	Dienstleistung	Gebührenstelle	€ / Einzelfall
01	Wiederaufladen von Abfällen bei Abweisung oder Falschablagerung	00 09 99 91	89,20 + MwSt.
02	Wägung von Fahrzeugen. Außerhalb von Abfallanlieferungen auf Anlagen Kreises	00 09 99 93	5,80 + MwSt.
03	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung innerhalb der eingezäunten Deponiebetriebsfläche	00 09 99 98	89,20 + MwSt.
04	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung in den Zufahrtbereichen oder auf Rekultivierungsflächen, sonstigen Betriebsflächen oder angrenzenden Nachbargrundstücken	00 09 99 99	178,40 + MwSt.

2. Abfallarten an den Umladestationen (weitestgehend kommunal und privat)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	Mindestgebühr €	€/Mg
05	Beton (Bauschutt)	1701 01 00	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
06	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, vorzerkleinert)	20 02 01 01	30,00 + MwSt.	63,40 + MwSt.
07	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, nicht vorzerkleinert)	20 02 01 02	30,00 + MwSt.	126,80 + MwSt.
08	Kompostierbare Abfälle (Grasschnitt)	20 02 01 03	30,00 + MwSt.	126,80 + MwSt.
09	Kompostierbare Abfälle (Stubben, Stamm- und Astholz bis 2 m Länge)	20 02 01 04	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
10	Gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfall, kommunale Anlieferungen)	20 02 01 06	50,72	126,80
11	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall, kommunale Anlieferungen)	20 03 01 01	89,20	223,00
12	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfälle, Krankenhäuser, Altenheime)	20 03 01 03	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
1.3	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen)	20 03 01 04	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
14	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen mittels Absetz- oder Abrollcontainer)	20 03 0105	89,20 + MwSt.	223,00 + MwSt.

Nr.	Abfallart	Gebühren stelle	Mindestgebühr €	€/Mg
15	Gemischte Siedlungsabfälle (Sortierreste aus Wertstoffsammlungen)	20 03 01 06	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
16	Gemischte Siedlungsabfälle (Sperrabfall kommunale Anlieferungen)	20 03 07 01	89,20	223,00

3. Abfallarten zur Ablagerung / Verwertung (weitestgehend gewerblich / industriell)

3.1 Deponie Fludersbach

Nr.	Abfallart	DK0		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
17	Unbearbeitete Schlacke	10 02 02 00	15,30	10 02 02 10	28,50
18	Ofenschlacke vom Gießen von Eisen und Stahl	10 09 03 00	15,30	10 09 03 10	28,50
19	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 06 00	15,30	10 09 06 10	28,50
20	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 08 00	15,30	10 09 08 10	28,50
21	Andere Teilchen vom Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 12 00	15,30	10 09 12 10	28,50
22	Ofenschlacke vom Gießen von Nichteisenmetallen	10 10 03 00	15,30	10 10 03 10	28,50
23	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 06 00	15,30	10 10 06 10	28,50
24	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 08 00	15,30	10 10 08 10	28,50
25	Filterstaub vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 10 00	15,30	10101010	28,50
26	Andere Teilchen vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 12 00	15,30	10101210	28,50
27	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen *	16 11 04 00	15,30	16 11 04 10	28,50
28	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen *	16 11 06 00	15,30	16 11 06 10	28,50
29	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall) Mindestliefermenge 50 Mg	17 010701	15,30	17 01 07 10	38,50
30	Bitumengemische als Fräsgut (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 01	61,20	-	-

Nr.	Abfallart	DK0		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
31	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 03	14,40	17 05 04 10	28,50
32	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande)	17 05 04 04	25,60	17 05 04 11	46,80
33	Gleisschotter	17 05 08 00	14,40	17 05 08 10	28,50

* mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten

3.2 Deponie Winterbach

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	DK0 €/Mg
34	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall), zur Verwertung oder deponieeigenen Verwendung, Mindestliefermenge 50 Mg	17 01 07 02	15,30 + MwSt.
37	Bitumengemische als Fräsgut (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 02	61,20 + MwSt.
38	Boden und Steine zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff	17 05 04 05	12,80 + MwSt.
39	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande), sofern sie verwertungsg geeignet sind	17 05 04 06	25,60 + MwSt.

3.3 Deponie Würgendorf (z. Zt. Keine Annahme)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
40	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 00	14,40

**Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der
kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2023
Stand 16.12.2022**

**§1
Gebührengegenstand**

Für die unmittelbare Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch Abfallbesitzer oder deren Beauftragte erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§2
Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises für den aus der öffentlichen Abfallentsorgung anfallenden sowie den in ihrem Auftrag angelieferten Abfall, im Übrigen die Halter der Fahrzeuge, mit denen der Abfall angeliefert wird oder die Überbringer des Abfalls.

**§3
Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Bemessung der Gebühren sind Art und Gewicht des Abfalls mit Ausnahme der Regelung nach § 5.

**§4
Gebührentarif**

- 1) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bestimmen sich, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, nach dem Gebührentarif der Anlage 1.
- 2) Die Gebühr für Abfälle zur deponieeigenen Verwendung wird im Einzelfall festgesetzt. Kriterien sind die jeweiligen bautechnischen Anforderungen an das Material (Verwendbarkeit) sowie die Aufwendungen beim Einbau, soweit dieser vom Anlieferer vorzunehmen ist.
- 3) Die Gebühr wird je Einzelanlieferung errechnet und zwar durch Multiplikation des ermittelten (Netto-) Gewichtes mit der Gebühr für die jeweils angelieferte Abfallart

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte Abfallmenge nach der Masse, die durch geeichte Waagen festgestellt wird

- a) Das Gewicht wird ermittelt, indem das Anliefererfahrzeug vor (Brutto) und nach dem Entladen (Tara) der Abfälle gewogen wird. Die Differenz zwischen Brutto- und Tara-Gewicht ergibt das Netto-Gewicht des angelieferten Abfalls.
- b) Soweit in besonderen Fällen (z. B. bei Ausfall der Waagen) eine Ermittlung des Abfallgewichtes nach dem Buchstaben a) nicht möglich ist, wird es geschätzt.

- 4) Bei der Anlieferung von Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen wird die Tarifstelle der überwiegenden Abfallart der Gebührenermittlung zugrunde gelegt.
- 5) Im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht findet der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz Anwendung.

§5 Mindestgebühr

- 1) Die Mindestgebühr je Abfallanlieferung beträgt 17,50. Für die Anlieferung von Abfällen der Gebührenstellen 17 05 04 00 bis 17 05 04 11 beträgt die Mindestgebühr 10,00 € Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, erhöhen sich diese Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 2) Bei Abfallanlieferungen von kleinen Mengen, bei denen augenscheinlich die Mindestgebührensätze gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden, kann von einer Wägung abgesehen und die Mindestgebühr erhoben werden.

§6 Dienstleistungen

Im Rahmen des Deponiebetriebes können Dritten gegenüber Dienstleistungen erbracht werden. Insoweit der Gebührentarif keine Festlegung trifft, ist die Gebühr im Einzelfall entsprechend dem Aufwand zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

§7 Gebührenfreiheit

Die Einzelanlieferungen in haushaltsüblichen Mengen der nachfolgenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sind bei der Firma Lindenschmidt KG, Umwelttechnik, Krombacher Str. 42 - 46, 57223 Kreuztal-Krombach kostenlos möglich (näheres siehe Anlage 2).

- Batterien jeglicher Art
- Leuchtstoffröhren, bis max. 30 Stück
- Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
- Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel- und Holzschutzmittel
- Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
- Fotochemikalien
- Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
- Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
- Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
- Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht), bis 10 l

§8
Ermäßigung und Befreiung

In besonders begründeten Fällen kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung entsprechend § 6 Gebührengesetz NRW erfolgen. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat

§9
Fälligkeit, Zahlungshinweise

- 1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung des Abfalls fällig.
- 2) Vom Anlieferer können Vorauszahlungen bis zur Höhe der fälligen Gebühren verlangt werden.

§ 10
Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Gebührenerhöhung der Nr. 33 Gebührenstelle 17 05 04 03 und der Nr. 40 Gebührenstelle 17 05 04 00 des Gebührentarifs (Anlage 1) treten erst am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 19.12.2019 außer Kraft.

1. Dienstleistungen

Nr.	Dienstleistung	Gebührenstelle	€ / Einzelfall
01	Wiederaufladen von Abfällen bei Abweisung oder Falschablagerung	00 09 99 91	89,20 + MwSt.
02	Wägung von Fahrzeugen außerhalb von Abfallanlieferungen zu Anlagen Kreis	00 09 99 93	5,80 + MwSt.
03	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung innerhalb der eingezäunten Deponiebetriebsfläche	00 09 99 98	89,20 + MwSt.
04	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung in den Zufahrtbereichen oder auf Rekultivierungsflächen, sonstigen Betriebsflächen oder angrenzenden Nachbargrundstücken	00 09 99 99	178,40 + MwSt.

2. Abfallarten an den Umladestationen (weitestgehend kommunal und privat)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
[, 05	Beton (Bauschutt)	1701 01 00	240,80 + MwSt.
06	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, vorzerkleinert)	20 02 01 01	63,40 + MwSt.
07	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, nicht vorzerkleinert)	20 02 01 02	126,80 + MwSt.
08	Kompostierbare Abfälle (Grasschnitt)	20 02 01 03	126,80 + MwSt.
09	Kompostierbare Abfälle (Stubben, Stamm- und Astholz bis 2 m Länge)	20 02 01 04	240,80 + MwSt.
10	Gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfall, kommunale Anlieferungen)	20 02 01 06	126,80
11	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall, kommunale Anlieferungen)	20 03 01 01	223,00
12	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfälle, Krankenhäuser, Altenheime)	20 03 01 03	240,80 + MwSt.
1.3	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen)	20 03 01 04	240,80 + MwSt.
14	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen mittels Absetz- oder Abrollcontainer)	20 03 0105	223,00 + MwSt.

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
15	Gemischte Siedlungsabfälle (Sortierreste aus Wertstoffsammlungen)	20 03 01 06	240,80 + MwSt.
16	Gemischte Siedlungsabfälle (Sperrabfall, kommunale Anlieferungen)	20 03 07 01	223,00

3. Abfallarten zur Ablagerung / Verwertung (weitestgehend gewerblich / industriell)

3.1 Deponie Fludersbach

Nr.	Abfallart	DKO		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
17	Unbearbeitete Schlacke	10 02 02 00	15,30	10 02 02 10	28,50
18	Ofensehlacke vom Gießen von Eisen und Stahl	10 09 03 00	15,30	10 09 03 10	28,50
19	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 06 00	15,30	10 09 06 10	28,50
20	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl*	10 09 08 00	15,30	10 09 08 10	28,50
21	Andere Teilchen vom Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 12 00	15,30	10 09 12 10	28,50
22	Ofensehlacke vom Gießen von Nichteisenmetallen	10 10 03 00	15,30	10 10 03 10	28,50
23	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 06 00	15,30	10 10 06 10	28,50
24	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 08 00	15,30	10 10 08 10	28,50
25	Filterstaub vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 10 00	15,30	10101010	28,50
26	Andere Teilchen vom Gießen von Nichteisenmetallen*	10 10 12 00	15,30	10101210	28,50
27	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen *	16 11 04 00	15,30	16 11 04 10	28,50
28	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen *	16 11 06 00	15,30	16 11 06 10	28,50
29	Ziegel	17010200	15,30	1701 0210	38,50
30	Fliesen und Keramik	17010300	15,30	17010310	38,50

Nr.	Abfallart	DKO		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
31	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall) Mindestliefermenge 100 Mg	17 010701	15,30	17 01 07 10	38,50
32	Bitumengemische (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 01	61,20	-	-
33	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 03	14,40	17 05 04 10	28,50
05 04 11	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande)	17 05 04 04	12,80	17 05 04 11	28,50
35	Gleisschotter	17 05 08 00	12,80	17 05 08 10	28,50

* mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten

3.2 Deponie Winterbach

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
36	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall), zur Verwertung oder deponieeigenen Verwendung, Mindestliefermenge 100 Mg	17 01 07 02	15,30 + MwSt.
37	Bitumengemische (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 02	61,20 + MwSt.
38	Boden und Steine zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff	17 05 04 05	12,80 + MwSt.
39	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande), sofern sie verwertungsgeeignet sind	17 05 04 06	12,80 + MwSt.

3.3 Deponie Würgendorf

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
40	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 00	14,40

An alle privaten Anlieferer

Anlage 2

Die kostenlose Abgabe von Farben und Lacken, Lösemitteln, Altöl, Haushaltschemikalien und Leuchtstoffröhren ist bei der Firma

**Lindenschmidt KG
Umweltservice
Krombacher Straße 42 - 46
57223 Kreuztal-Krombach
Telefon 02732 / 888-0**

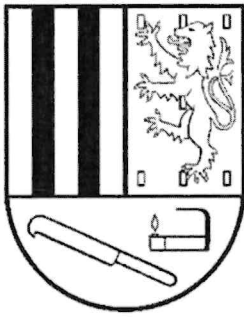
zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	8.00 Uhr - 17.00 Uhr und
Samstag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr

möglich.

Zudem kann weiterhin das Schadstoffmobil der Städte und Gemeinden entsprechend den jeweiligen örtlichen Abfuhrterminen genutzt werden.

Weitere Auskünfte werden erteilt unter den Rufnummern 0271/333-2027 (Herr Kai Amend) und 2048 (Frau Simons Hartmann).



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-333-1168	Datum 23. November 2023
Aktenzeichen STAB	Drucksache 475/2023	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

ÖPNV; Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs nach dem 31.12.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Aufgabenträger des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖPNV) beschließt die Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs entsprechend dem von Bund und Ländern festgelegten jeweils gültigen Preis als Höchsttarif im Sinne der Verordnung (EG)1370/2007 über den 31.12.2023 hinaus befristet bis zum __.__._____.
2. Ziff. 9.2 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 25.09.2023 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) erhält folgende Fassung:
„9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am __.__._____ außer Kraft. Sie kann durch Beschluss des Kreistags des Kreises Siegen-Wittgenstein verlängert, geändert oder aufgehoben werden.“

Sachdarstellung:

Am 25.09.2023 hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein die Einführung einer allgemeinen Vorschrift Deutschlandticket und damit die Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs zum Preis von derzeit 49,00 €/Monat als Höchsttarif im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 befristet bis zum 31.12.2023 beschlossen (vgl. Drucksache 132/2023). Die Befristung erfolgte vor dem Hintergrund fehlender Finanzierungszusagen von Bund und Land zum Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandticket-Tarifs entstehenden Mindereinnahmen über den 31.12.2023 hinaus.

Verbindliche Regelungen, die eine Ausfinanzierung der Anwendung des Höchsttarifs für die Aufgabenträger sicherstellen, sind bis zum heutigen Zeitpunkt nicht getroffen worden (Stand 15.11.2023). Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer Besprechung mit dem Bundeskanzler am 06.11.2023 nicht darauf einigen können, auch für

die Jahre 2024ff. eine Nachschusspflicht von Bund und Ländern zum Ausgleich der Belastungen durch das Deutschlandticket zu statuieren. Stattdessen sollen die im Jahr 2023 nicht verbrauchten Mittel in das Jahr 2024 übertragbar sein. Nach den bisher vorliegenden Berechnungen des Verbands der Verkehrsunternehmen würde auch dieser voraussichtlich nach 2024 zu übertragende Betrag nicht auskömmlich sein, um den für 2024 kalkulierten Finanzierungsbedarf vollständig zu decken. Es verbliebe 2024 danach ein Kostenrisiko von bundesweit 400 Mio. Euro bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Je nachdem, wie sich das Jahr 2023 tatsächlich rechnet und wie sich 2024 entwickelt, kann das Kostenrisiko größer oder kleiner ausfallen.

Die Verkehrsministerkonferenz wurde beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab 2024 vorzulegen. 2024 soll dann eine Verständigung von Bund und Ländern über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich eines Mechanismus zur Fortschreibung des Ticketpreises erfolgen.

Seitens der Aufgabenträger besteht nach wie vor die Erwartung an Bund und Länder, dass sie die Mindereinnahmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets dauerhaft und in voller Höhe finanziell ausgleichen. Es ist verlässlich sicherzustellen, dass keine finanziellen Risiken und Lasten auf die kommunale Ebene verlagert werden.

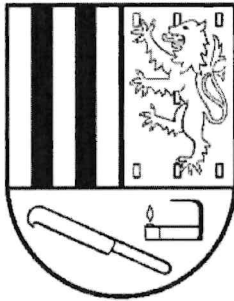
Die Einbringung dieser Beschlussvorlage erfolgt dementsprechend vorsorglich in der Annahme, dass bis zur Sitzung des Kreistages am 15.12.2023 neue Erkenntnisse über die zukünftige Finanzierung des Deutschlandticket-Tarifs vorliegen. Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung:

Ja, positiv Ja, negativ nein

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-333-1168	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen Stab	Drucksache 465/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse und Treibhausgas(THG)-Bilanz für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

1. die Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse aufgrund der meist geringfügigen Auswirkungen in anderen Ämtern auf die Vorlagen des Amtes für Immobilien (16) zu beschränken,
2. die THG-Bilanz, wie im interkommunalen Klimaschutzkonzept beschrieben, auf die Daten der lokalen Energieversorger zu beschränken,
3. die Verwaltungen der kreisangehörigen Kommunen im Sinne der THG-Bilanz aufgrund der geringen Emissionen nicht gesondert zu betrachten bzw. die Verbräuche kommunaler Liegenschaften nicht getrennt zu bilanzieren.

Sachdarstellung:

I. Klimarelevanzprüfung politischer Beschlüsse

In 2021 wurde in Beschlussvorlagen der Kreisverwaltung eine Information zur den klimatischen Auswirkungen des jeweiligen Beschlusses eingeführt. Ziel war es, für die etwaigen klimatischen Folgen des Handelns der Verwaltung bzw. der politischen Entscheidungen zu sensibilisieren. In 2022 wurde das Verfahren insofern nachgebessert, dass „Begründungen“ bei der Auswahl „keine negativen Auswirkungen“ ergänzt werden mussten, da bis dato keinerlei Auswirkungen des Verfahrens erkennbar wurden.

In der Praxis führte die Änderung dazu, dass Vorlagen, die aus Sicht des Klimaschutzmanagements zu vernachlässigbaren Emissionen führen, dennoch geprüft und um eine Erläuterung ergänzt werden mussten. Im Ergebnis wird bei der Stabsstelle und dem Fachamt unverhältnismäßig Arbeitskraft gebunden.

Es wird dementsprechend empfohlen, die verpflichtenden Prüfungen der klimatischen Auswirkungen ausschließlich im Amt für Immobilien formell durchzuführen. Die Möglichkeit der Beteiligung des Klimaschutzmanagements bei seltenen, aber ggf. dennoch auftretenden klimarelevanten Beschlüssen anderer Ämter, bleibt bestehen und ist ausdrücklich gewünscht. Insofern ist eine Sensibilisierung im Fachamt bei Entscheidungen mit etwaigen Klimaauswirkungen weiterhin gegeben.

II. Kreisweite Treibhausgasbilanzierung

Die THG-Bilanzierung des Kreises Siegen-Wittgenstein, die im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 11.09.2023 vorgestellt wurde, weist Schwächen auf. Durch die Verwendung verschiedener Emissionsfaktoren als standardisierte Maßzahl für durchschnittliche THG-Emissionen eines Energieträgers werden näherungsweise die Gesamt-THG-Emissionen geschätzt, was mit einer erheblichen Ungenauigkeit verbunden ist, bspw. aufgrund von sog. nicht-leitungsgebundenen Energieträgern (Heizöl, Scheitholz). Hinzukommt die Aufschlüsselung der BSKO-konformen, also dem bundesweiten Standard der Bilanzierungssystematik Kommunal entsprechenden, Treibhausgas-Bilanz nach stationären und nicht-stationären Bereich sowie den Sektoren Industrie, Gewerbe-Handel-Dienstleistung, private Haushalte und kommunale Einrichtungen.

Kommunale Einrichtungen tragen lediglich ein bis maximal drei Prozent der Gesamtemissionen bei. Gleichwohl ist der Aufwand zur Erstellung einer Treibhausgasbilanz für kommunale Einrichtungen unverhältnismäßig hoch. Dies resultiert sowohl aus der Übernahme der Erstellung für alle elf Kommunen als auch aus dem schwierigen und zeitaufwendigen Sammeln von kommunalen Verbrauchsdaten. Eine aufwendige Validierung der Daten durch Vergleiche und Einschätzungen der Plausibilität ist in jedem Fall notwendig.

Schlussendlich entsteht eine THG-Bilanz, deren Aussagekraft zumindest kritisch betrachtet werden muss und deren Nutzen im Verhältnis gering ist, da sich die Bilanz als ungeeignet für das Monitoring von Klimaschutzmaßnahmen erwiesen hat. Die Ergebnisse können ausschließlich zum Vergleich mit früheren Bilanzierungen dienen, deren Aussagekraft aufgrund der geringen Genauigkeit der Bilanzierung aber ebenfalls begrenzt ist und stärker von externen Faktoren beeinflusst wird, als von den Auswirkungen des Verwaltungshandelns.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die freiwillige Leistung der THG-Bilanzierung durch die Kreisverwaltung zukünftig wie folgt durchzuführen und den Arbeitsaufwand so erheblich zu reduzieren:

1. Eine vollständige THG-Bilanz wird alle drei Jahre durchgeführt.
2. Es erfolgt keine Bilanzierung der kommunalen Einrichtungen, da diese größtenteils aus internen Energieberichten abgeleitet werden kann. Dies gilt ebenfalls für alle Kommunen.
3. Die Bilanzierung wird ausschließlich mit Daten der lokalen Energieversorger und der Schornsteinfegerinnung herangezogen. Letztere werden benötigt, um die Emissionen nicht-leitungsgebundener Energieträger abschätzen zu können. Diese Daten liegen in

maschinenlesbaren und konsistenten Formaten vor – teilweise kann eine Automatisierung erfolgen.

4. Die Berechnung der THG-Emissionen erfolgt unter Zuhilfenahme der Emissionsfaktoren des Umweltbundesamtes (UBA),

Die Verwaltung merkt an, dass sich der Arbeitsaufwand für die THG-Bilanzierung so erheblich reduzieren lässt, ohne sie vollständig abzuschaffen. Auf diese Weise lassen sich weiterhin langfristige Entwicklungen der THG-Emissionen in Siegen-Wittgenstein abschätzen und die Effizienz der umgesetzten Maßnahmen zum Klimaschutz in Industrie, Verkehr und in Privatgebäuden bewerten.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

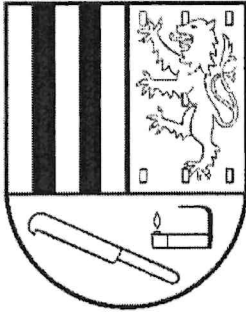
nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat



Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Fraktion B90/Die Grünen	Antrag vom 07.11.2023	Eingang am 8. November 2023
	Drucksache 419/2023	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

**Fachtagung zum 2. Nationalpark
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Eingang
Büro Landrat
07. Nov. 2023

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISTAGSFRAKTION
SIEGEN-WITTGENSTEIN, ROONSTR. 19, 57223 KREUZTAL

An Herrn
Landrat Andreas Müller
Kreishaus
Koblenzer Str. 73
57072 Siegen

Kreistagsfraktion Siegen-Wittgenstein

Ulrich Schmidt-Kalteich
Fraktionssprecher
Meike Menn
Stv. Fraktionssprecherin
Raquel Vidal Gobern
Fraktionsgeschäftsführerin
Roonstr. 19
57223 Kreuztal
Tel: +49 (27 32) 17 71
Fax: +49 (27 32) 2 11 11

mail@gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de

Kreuztal, 04.11.2023

**Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen gemäß § 2 Abs. 1 GO KT zur Sitzung des Kreis-
ausschusses und des Kreistags am 15.12.2023**

„Fachtagung zum 2. Nationalpark“

Fachtagung zur Nationalpark- Bewerbung im Kreis Siegen-Wittgenstein

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,
wir bitten Sie folgenden Antrag in die Tagesordnung der Sitzung des Kreis Ausschusses und
des Kreistages am 15.12.2023 aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird beauftragt im Rahmen des Findungsprozesses im Januar 2024 einen
öffentlichen Fachtag zur Nationalpark-Bewerbung im Kreis Siegen-Wittgenstein
durchzuführen.

Begründung:

Nationalparks repräsentieren in Deutschland ein nationales Kulturerbe. Für den Kreis Siegen-
Wittgenstein bietet sich aktuell die Möglichkeit, sich für die Einrichtung eines Nationalparks
zu bewerben. Ein Nationalpark bietet enorme Chancen die Entwicklung in der Region, den
Tourismus und die Wirtschaft voran zu treiben. Notwendige Investitionen und Kosten für die
Organisation sowie den Betrieb werden vom Land übernommen. Der wirtschaftliche Mehr-
wert wie Arbeitsplätze und ein gutes Image werden geschaffen und schaffen eine Win-Win
Situation für die Region. Es ist eine Investition in die Zukunft des Kreis Siegen-Wittgenstein.

Für ein Nationalpark in Siegen Wittgenstein bietet sich das FFH-Gebiet Rothaarkamm und
Wiesentäler, Elberndorfer und Oberer Zinser Bachtal sowie der Bereich der DIMUS (Dieter
Mennekes Umweltstiftung) an und umfasst zu großen Teilen die DE-5015-301 und „DIMUS-

Bankverbindung:

Sparkasse Siegen, Kto: 100 300 70, BLZ: 460 500 01
BIC: WELADED1SIE, IBAN: DE 93 4605 0001 0010 0300 70

www.gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de

Wildnis". Die DIMUS hat eine Bereitschaft zur Flächenverfügung in Aussicht gestellt. Damit stehen im günstigsten Fall ca. 5000 ha für die Einrichtung eines Nationalparks im Kreis Siegen-Wittgenstein zur Verfügung! (Gebietseinfassung s. Anlage)

Die Flächen sind geprägt u.a. von Quellgebieten, Moor- und Auenwäldern sowie Übergangsmooren und sind dünn besiedelt. Vorhandene Straßen und Wege dienen nicht dem LKW-Verkehr. Das Gebiet ist im Eigentum des Landes NRW, Staatswald bzw. im Privatbesitz der DIMUS und steht seit Jahrzehnten unter dem höchsten Schutzstatus der FFH-Richtlinie. Regionale Waldbauern mit ihren Waldbesitzen werden bei dieser Gebietseinfassung nicht tangiert. Da es sich hier um bereits ausgewiesene FFH-Gebiete handelt, stehen die Flächen der wirtschaftlichen Entwicklung ohnehin nicht zur Verfügung. Somit wird die Einrichtung des Nationalparks keinerlei Nachteile für die heimische Wirtschaft nach sich ziehen. Die Planungen zur sogenannten „Route 57“ werden nicht tangiert.

Der Kreistag hat am 22.09.2023 einer ersten Prüfung des Findungsprozesses in der Region zugestimmt. Die bisherigen Bemühungen der Kreisverwaltung für eine Bewerbung erscheint bislang halbherzig sowie bewusst nicht zielführend und wird Anlass und Auftrag nicht gerecht.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet daher, einen sachlichen und um Aufklärung bemühten Fachtag „Nationalpark-Bewerbung im Kreis Siegen-Wittgenstein“ mit allen betroffenen Einrichtungen, Verbänden und Institutionen im Januar 2024 durchzuführen.

Referieren sollen möglichst Vertreterinnen und Vertreter von betroffenen und fachlich kompetenten Institutionen, Vereinen und Verbände, wie

- Nationalpark Eifel
- Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein
- Wirtschaftsunternehmen / IHK Siegen
- Land NRW
- LANUV
- Tourismus der Region
- Naturschutzverbände

Eingeladen zur Fachtagung werden die Kommunen, die Wirtschaft, die IHK, Interessierte, die Verbände, die Waldbauern, die Tourismusvereine, die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Bürger:innen etc.

Mit freundlichen Grüßen

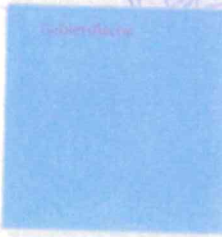


Ulrich Schmidt-Kalteich
Fraktionssprecher



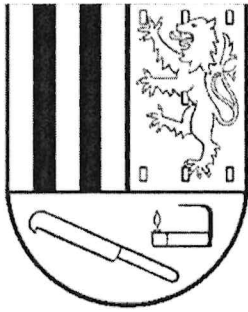
Raquel Vidal Gobern
Fraktionsgeschäftsführerin

Rothaarkamm



Rothaarkamm





KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen IV/67.80	Drucksache 419/2023	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

Fachtagung zum 2. Nationalpark

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen gemäß § 2 Abs. 1 GO KT

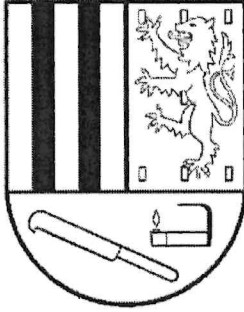
Sachdarstellung:

Der o.g. Antrag vom 04.11.2023 wird als Anlage beigelegt.

Auf eine weitergehende Sachdarstellung der Verwaltung wird unter Hinweis auf die zur Sitzung des Kreistages am 22.09.2023 vorgelegte Drucksache 309/2023 sowie die zu der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.12.2023 vorgelegte Drucksache 472/2023 verzichtet.

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

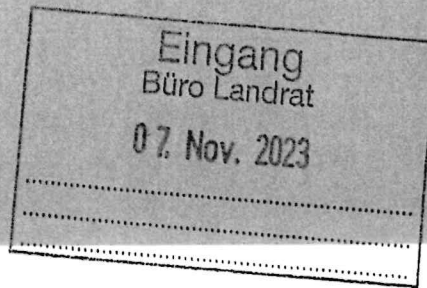
Fraktion B90/Die Grünen	Antrag vom 07.11.2023	Eingang am 8. November 2023
	Drucksache 420/2023	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 29.11.2023

Kreisausschuss am 15.12.2023

Kreistag am 15.12.2023

**Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/freiwilliger Leistungen
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISTAGSFRAKTION
SIEGEN-WITTMENSTEIN, ROONSTR. 19, 57223 KREUZTAL

An Herrn
Landrat Andreas Müller
Kreishaus
Koblenzer Str. 73
57072 Siegen

Kreistagsfraktion Siegen-Wittgenstein

Ulrich Schmidt-Kalteich
Fraktionssprecher
Meike Menn
Stv. Fraktionssprecherin
Raquel Vidal Gubern
Fraktionsgeschäftsführerin

Roonstr. 19
57223 Kreuztal

Tel: +49 (27 32) 17 71
Fax: +49 (27 32) 2 11 11

mail@gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de

Kreuztal, 04.11.2023

Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO, § 2 Abs. 1 GOKT für den Ausschuss Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 29.11.23 und des Kreisausschusses und des Kreistages am 29.11., sowie für den Kreisausschuss und Kreistag am 15.12.23 aufzunehmen

Antrag zur Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/ freiwilliger Leistungen

Beschluss:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, Prüfkriterien zu erarbeiten, die eine inhaltliche Bewertung der einzelnen freiwilligen Leistungen ermöglicht.

Begründung:

Leere Kassen gehören in der Mehrzahl deutscher Kreise und Kommunen zum Alltag. Im Rahmen der Haushaltsplanungen im Kreis Siegen-Wittgenstein werden zur Zeit Diskussionen über Kürzung und Streichungen freiwilliger Aufgaben mit einer pauschalen „Rasenmäher-Methode“ geführt. Bei dieser Kürzungsart werden die Gründe zur eigentlichen Aufnahme der Leistungen im Kreishaushalt, Gestaltung der Gesellschaft und Sorge für den sozialen Ausgleich, nicht berücksichtigt. Die anteiligen Kürzungen oder gar die Nichtfortführung finanzieller Unterstützungen führen zu einer ungleichen Behandlung aller Maßnahmen der kulturellen Dienste, des Bildungssektors, der Kranken- und Altenpflege sowie des sozialen Sektors Arbeit mit Armen, Wohnungslosen oder Geflüchteten. Die „Initiative zur Rettung der sozialen Infrastruktur“ der Freien Wohlfahrtspflege verdeutlicht die derzeitige angespannte Lage und die Befürchtungen vor starken finanziellen Einschnitten im sozialen Sektor.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist als Gebietskörperschaft vom Gesetzgeber autorisiert, alle Aufgaben für seine kreisangehörigen Gemeinden zu regeln. Dazu gehören auch die freiwilligen

Bankverbindung:

Sparkasse Siegen, Kto: 100 300 70, BLZ: 460 500 01
BIC: WELADED1SIE, IBAN: DE 93 4605 0001 0010 0300 70

www.gruene-fraktion-siegen-wittgenstein.de

gen Leistungen für z. B. Alleinerziehende, Erwerbslose, Migranten, Menschen mit Suchtproblemen oder für Vereine, Initiativen und Ehrenamt auf Kreisebene, deren Übergänge zu Pflichtaufgaben oft fließend und schwer abgrenzbar sind. Z. B. zählt die Pflichtaufgabe zum „Standard“ und zusätzliche Qualitäten werden den freiwilligen Aufgaben zugeordnet. Ist die finanzielle Unterstützung einer Beratungsstelle als freiwillige Aufgabe wirklich frei? Was wäre der Kreis ohne diese Anlaufstelle? Ist es nicht seine „Pflicht“ oder sogar der politische Beschluss, dieses Beratungsangebot anzubieten und zu unterstützen?

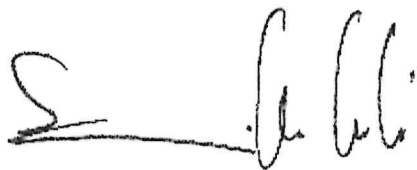
Die freiwilligen Leistungen, die den Ausschuss Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz betreffen, sollen daher einer transparenten Prüfung unterzogen werden, um zu entscheiden, ob oder inwieweit Kürzungen oder Streichungen vorgenommen werden können.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, Prüfkriterien zu erarbeiten, die eine Bewertung der einzelnen freiwilligen Leistungen ermöglicht. Die Aspekte, wie:

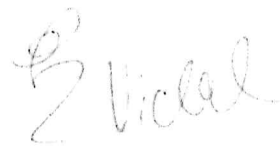
- Beschlussvorlage des Fachausschusses / des Kreistages
- Berücksichtigung der politischen Schwerpunkte
- Alternative Angebote
- Alleinstellungsmerkmal
- Ethische Gesichtspunkte
- Daseinsfürsorge
- Folgen der Kürzungen / Streichungen
- besonders vulnerable Zielgruppe / besondere Zielrichtung
- Sozialer Aspekt
- Vertragliche Bindung und Verträge
- Finanzielle Auswirkungen sowie
- Fortführung begonnener Projekte

werden bei dem Prüfszenario berücksichtigt. Die Matrix des Bewertungssystems (z. B. angelehnt an eine Vergabebewertung) sowie die Ergebnisse werden dem Planungsbeirat Sozialplanung vorgestellt und dort fachlich diskutiert. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt.

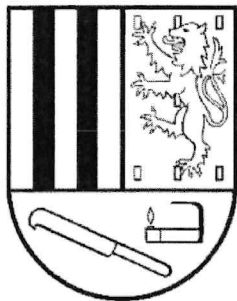
Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schmidt-Kalteich
Fraktionssprecher



Raquel Vidal Gobern
Fraktionsgeschäftsführerin



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt III	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271.333-1350	Datum 15. November 2023
Aktenzeichen LR/III	Drucksache 420/2023 1. Ergänzung	öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 29.11.2023
Kreisausschuss 15.12.2023
Kreistag 15.12.2023

Erarbeitung von Prüfkriterien bezüglich der Kürzungen sozialer/freiwilliger Leistungen
Stellungnahme zum Antrag der Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen“

Sachdarstellung

Freiwillige soziale Leistungen beruhen aus Sicht der Verwaltung auf drei zentralen Anforderungselementen, die immer in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehen:

- Fachlichkeit,
- Wirtschaftlichkeit
- Ethik.

Die Anforderungen an diese Elemente sind nicht statisch, sondern entwickeln sich dynamisch – auch, da sie zum Teil voneinander abhängig sind. Bei der Frage, wie sich diese Elemente (zueinander) entwickeln und an welchen Stellen durch Kreispolitik ggf. steuernd eingegriffen werden kann, sind zunächst die lokalen Rahmenbedingungen relevant und von Bedeutung. Dazu gehören Abhängigkeiten von Landes- oder Bundesgesetzgebung, Tarifpolitik sowie regionalen, landes-, bundes- und weltweiten Entwicklungen.

Die Entscheidungen bezüglich freiwilliger Leistungen in sozialen Handlungsfeldern hängen zunächst von Fakten, aber auch von weichen Faktoren ab. Fakten (Finanzielle Auswirkungen, Vertragssituation, gesetzliche Rahmenbedingungen, Beschlusslage politischer Gremien, Demografie, Fallzahlen, etc.) werden in den Sachdarstellungen der Verwaltung in der Regel dargestellt.

Die Bewertung der weichen Faktoren im Rahmen einer Entscheidungsmatrix für freiwillige soziale Leistungen, insbesondere mit dem Ziel solche Entscheidungen ggf. objektivieren zu können, wird von der Verwaltung als wenig sinnvoll angesehen. Vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Sachverhalte und den folgenden Aspekten, wäre eine solche Matrix nur bedingt mit einem im Antrag der Fraktion benannten Bewertungssystem im Rahmen einer Vergabebewertung anzulehnen:

1. Komplexität: Soziale Leistungen sind oft komplex und vielschichtig. Eine Entscheidungsmatrix könnte möglicherweise nicht alle relevanten Aspekte und Konsequenzen angemessen berücksichtigen. Wie sollen zum Beispiel ethische Aspekte einer Bewertung zugeführt werden? Auch da sich im Antrag formulierte Aspekte (Ethische Gesichtspunkte, Daseinsfürsorge, vulnerable Zielgruppen, soziale Aspekte) zum Teil erheblich überschneiden.

2. Subjektivität: Die Bewertung von sozialen Leistungen kann stark von individuellen Werten, Überzeugungen und Präferenzen abhängen. Es ist schwer, objektive Kriterien zu definieren, die für alle gleichermaßen gelten.


3. Wertekonflikte: Bei sozialen Leistungen können sich unterschiedliche Wertesysteme gegenüberstehen. Was einige als wichtige soziale Verpflichtung ansehen, könnten von anderen als unnötige staatliche Einmischung betrachtet werden. Eine Entscheidungsmatrix wird diese Wertekonflikte und Perspektiven möglicherweise nicht angemessen abbilden können.

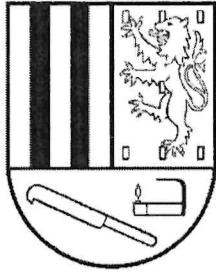
4. Öffentliche Meinung: Im Kreistag sollen die Kreistagsmitglieder die Interessen (Sorgen, Bedürfnisse, Wünsche) der Bürger diskutieren und vertreten. Die öffentliche Meinung kann daher einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung haben. Sie ist zudem von aktuellen, zum Teil dynamischen gesellschaftlichen Entwicklungen, abhängig.

5. Politische Haltung: Die Mitglieder von Parlamenten und des Kreistages vertreten oft bestimmte politische Haltungen, die sich in der Regel aus deren (Partei-) Programmen ableiten und die in ihre Entscheidungsfindung einfließen.

Das heißt nicht, dass bei der Gestaltung sozialer Leistungen keine Kriterien oder Prinzipien verwendet werden sollten. Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, die zu treffenden Beschlüsse in einem breiteren politischen Diskurs und unter Berücksichtigung der verschiedenen relevanten Faktoren, Perspektiven, Weltanschauungen und Haltungen zu diskutieren und zu bewerten. Dies stellt letztlich die Basis einer Gewissensentscheidung jedes einzelnen Kreistagsmitglieds dar.

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Fraktion AfD-Fraktion	Antrag vom 11.11.2023	Eingang am 4. Dezember 2023
	Drucksache 467/2023	ö /nö öffentlich

Kreistag am 15.12.2023

Solidarität mit dem Staat Israel
Antrag der AfD-Fraktion



**Deutschland.
Aber normal.**

AfD Kreistagsfraktion • Schanzenweg 35 • 57076 Siegen



Herr
Landrat Andreas Müller
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Christian Zaum
Fraktionsvorsitzender
Schloss Wittgenstein 6
57334 Bad Laasphe
cz@afd-kreistag-siwi.de
Telefon: 0174-6822861
Bad Laasphe, 16.10. 2023

Antrag gemäß § 8 der GO des Kreistages Siegen-Wittgenstein zur Sitzung des Kreistages am 15.12.2023

Solidarität mit dem Staat Israel

Sehr geehrter Herr Landrat Müller!

Fast auf den Tag genau vor 50 Jahren, nämlich am 06.10.1973, wurde der Staat Israel unvermittelt und ohne Kriegserklärung von den Armeen Syriens und Ägyptens massiv angegriffen. Nun, am Jahrestag dieses Angriffskrieges, wurde Israel mit brutalem Terror gegen Zivilisten - Männer, Frauen, Kinder, alte und junge Menschen sowie Touristen - überzogen.

Wir als AfD-Fraktion im Kreis Siegen-Wittgenstein sind zutiefst schockiert über das ungeheure Gewaltpotential und die verübten Massaker.

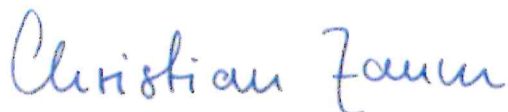
Entsetzt sind wir auch darüber, dass hier in Deutschland, auf unseren Straßen, dieser barbarische Akt noch bejubelt und skandiert wird „Tod den Juden“. Das ist unerträglich! Wir fordern hiermit alle im Kreistag vertretenen Fraktionen und Parteien auf, hiergegen schärfstens zu protestieren.

Insbesondere die enge Verbundenheit mit dem Partnerkreis in Emek-Hefer, den vor wenigen Monaten noch eine Delegation des Kreises besuchte und dessen Vertreter im August zum Gegenbesuch in Siegen-Wittgenstein waren, macht es erforderlich, ein klares und deutliches Zeichen der Solidarität mit Israel zu setzen. Herr Landrat, in diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich Ihre Solidaritätsbekundung im Namen des Kreises an die Landrätin von Emek-Hefer, Galit Shaul.

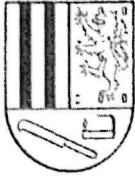
Wir beantragen zudem, dass der Kreistag die folgende Resolution beschließt:

1. Der Kreis Siegen-Wittgenstein bekräftigt die Solidarität mit dem Staat Israel und bekennt sich uneingeschränkt zu dessen Existenzrecht.
2. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, sich an die Verantwortlichen in Bund und Land zu wenden und diese aufzufordern, alle Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an Palästinenser-Behörden oder Palästinenser-Organisationen sofort einzustellen. Mit deutschen Steuergeldern darf kein Terror gegen Israel finanziert werden!
3. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, sich an die Verantwortlichen in Bund und Land zu wenden, um diese zu einem rigorosen Vorgehen, gegen Personen zu veranlassen, die unverhohlen ihre Freude über die Terrorangriffe und Massaker auf Deutschlands Straßen zu Ausdruck brachten, (z.B. indem sie feierten, Süßigkeiten verteilten oder ihre Zustimmung zu dem Morden äußerten.) Antisemitische Beifallsbekundungen entsprechen nicht unseren Werten und dürfen auf Deutschlands Straßen niemals wieder toleriert werden.
4. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, sich an die Verantwortlichen in Bund und Land zu wenden und diese aufzufordern, den oben genannten Personen, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, diese möglichst unverzüglich zu entziehen und die Personen auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Zaum (Fraktionsvorsitzender)



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Schulverwaltungsamt	Telefon-Nummer Dez /Ref /AL 0271 333-1454	Datum 23.08.2023
Aktenzeichen 52.20.09	Drucksache 282/2023	ö / nö öffentlich

Kreistag am 15.12.2023

Pakt für den Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung, Sport und Integration empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt

die Fortschreibung des „Paktes für den Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein“ ab 2024.

Zur Sicherstellung der darin beschriebenen Aufgabenerledigung erhöht der Kreis Siegen-Wittgenstein die Mittel des Pakts für den Sport um 10.000 € und stellt dem Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. ab dem Haushaltsjahr 2024 dann jährlich 60.000 € - vorbehaltlich der entsprechenden Haushaltsbeschlüsse – zur Verfügung.

Der Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. wird ab 2024 die Abwicklung der Sportförderung gemäß der Richtlinie zur Allgemeinen Sportförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein übernehmen.

Sachdarstellung:

Ab 2020 bis einschließlich 2023 erhält der Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. (Kreissportbund) auf der Grundlage der 2019 geschlossenen Kooperationsvereinbarung „Pakt für den Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein“ jährlich 50.000 € zur Erfüllung der in der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben sowie zur Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereine (DS 327/2019).

Der Kreissportbund ist als starker Partner des gemeinnützig organisierten Sports im Kreis Siegen-Wittgenstein fest etabliert. Wie der Kreissportbund in seinem Sachstandsbericht (DS 32/2023) dem Ausschuss für Schule, Weiterbildung, Sport und Integration in der Sitzung am 14.03.2023 ausführlich dargestellt hat, liegen die besonderen Schwerpunkte seiner Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit, im Sport für Ältere, in Integrations- und Inklusionsmaßnahmen sowie in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

Derzeit betreut und berät der Kreissportbund rund 440 Mitgliedsvereine. Sowohl bundesweit als auch in der Region ist der Sport einem ständigen Wandel unterworfen. So stehen zukünftig zusätzliche Aufgaben beispielsweise in den Bereichen der Begleitung des Offenen Ganztags (Rechtsanspruch ab 2026), der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW, der Digitalisierung und des Klimaschutzes an. Diese können in vielen Fällen nur mit Hilfe von Förderprogrammen umgesetzt werden. Die überwiegend ehrenamtlich geführten Sportverbände

und Sportvereine vor Ort sind auf eine sehr intensive Unterstützung und Beratung durch den Kreissportbund angewiesen.

Um das erweiterte Aufgabenspektrum auch in den kommenden Jahren im Sinne der regionalen Sportverbände und Sportvereine vollumfänglich umsetzen zu können, ist eine Fortschreibung des „Paktes für den Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein“ einschließlich der Fortführung der Zuwendung an den Kreissportbund über das Jahr 2023 hinaus bis auf weiteres erforderlich.

In diesem Zusammenhang würde es der Kreissportbund begrüßen, wenn er ab dem Haushaltsjahr 2024 die Abwicklung von Teilbereichen der allgemeinen Sportförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein übernehmen könnte. Bisher liegt die allgemeine Sportförderung in der Zuständigkeit des Schulverwaltungsamtes. Aus Sicht der Verwaltung würde die Sportförderung im Kreis Siegen-Wittgenstein „aus einer Hand“ dazu beitragen, den Kreissportbund in seinen Aufgaben und seiner Stellung zu stärken und in seiner Außenwahrnehmung zu unterstützen.

In die Zuständigkeit des Kreissportbundes sollen Antragsbearbeitung, Mittelweiterleitung und Verwendungsnachweisführung für die in der Richtlinie zur Allgemeinen Sportförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein (siehe DS 283/2023) ausgewiesenen und nachfolgend benannten Bereiche der Sportförderung mit einem seit 2011 festgeschriebenem jährlichen Finanzvolumen übergehen.

- Zuschüsse zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften 25.700 €
- Zuschüsse zu den Kosten der Sportverbände für zentrale Schulungsarbeit 44.900 €
- Förderung besonderer Veranstaltungen und/oder Projekten der Sportvereine 6.400 €

Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 77.000 €, die bisher vom Schulverwaltungsamt verwaltet wurden, sollen jährlich nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein dem Kreissportbund zur entsprechenden Weiterleitung an die Landesfachverbände und Sportvereine zur Verfügung gestellt werden. Die dem Kreissportbund seit fast zwei Jahrzehnten gewährten Zuschüsse aus der allgemeinen Sportförderung in fester Höhe (3.400 € zentrale Bildungsarbeit und 5.000 € Verwaltung) bleiben darüber hinaus bestehen.

Insgesamt bedeutet die Fortschreibung des „Paktes für den Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein“ in der beschriebenen Form (siehe Anlage) eine Sicherstellung der Services des Kreissportbundes für die heimischen Sportvereine sowie eine zielgerichtete nachhaltige Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im organisierten Sport mit seiner Wirkung auf alle gesellschaftlichen Bereiche aus einer Hand.

Eine Prüfung der Beschlussvorlage hat aus Sicht des Schulverwaltungsamtes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Klimarelevanz ergeben, da die Vorlage lediglich finanzrechtliche Punkte behandelt.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr: 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	ja	nein ²⁾
08.01.02.01 / 5318406	60.000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
08.01.02.01 / 5318000	85.400	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Jährliche Folgekosten:

Betrag p.a.

in mittelfristiger
Ergebnisplanung

berücksichtigt

 nein ja

€	ja	nein ²⁾
60.000	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
85.400	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

1) sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

2) Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung: ja, Positiv* ja, negativ* nein

* siehe Sachdarstellung

Der Landrat


 Andreas Müller

Pakt für den Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Sport spielt mit seinen vielfältigen Funktionen und Ausprägungen eine zentrale Rolle in unserer heutigen Gesellschaft. Er leistet wichtige Beiträge zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, darüber hinaus fördert er die soziale Integration und Inklusion. Im Sport können alle gesellschaftlichen Gruppen Anerkennung finden, da Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft auf verschiedenen Ebenen unterstützt wird.

Durch seine breitgefächerte Organisationsstruktur ist der Kreissportbund Siegen- Wittgenstein e.V. (Kreissportbund) eine überzeugende Interessenvertretung des organisierten Sports, die sich gemeinsam mit den Stadt- und Gemeindegewerkschaften, den Fachverbänden, dem Kreistag und der Verwaltung des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Sportvereine und die Sport treibenden Bürgerinnen und Bürger einsetzt.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, wird der ehrenamtliche Vorstand durch hauptamtliche Mitarbeiter unterstützt. Diese Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichkeit soll in Zusammenarbeit mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein weiter gestärkt und unterstützt werden. Die bereits jetzt gute Vernetzung u.a. mit Schulamt, Kreisjugendamt, Ehrenamtsservice und Kommunalem Integrationszentrum soll weiter ausgebaut und gemeinsame Projekte durch den Kreis unterstützt werden. Mit dem Ziel die Sportentwicklung als integralen Bestandteil des Kreises nachhaltig zu fördern, schließen der Kreis Siegen-Wittgenstein und der Kreissportbund einen verbindlichen Pakt zur Pflege und Förderung des Sports im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Im Pakt für den Sport werden folgende Aufgabenschwerpunkte vereinbart und beschrieben:

- Kindern und Jugendlichen ein bewegtes und sportliches Aufwachsen ermöglichen

Die Maßnahmen im Kinder- und Jugendsport werden weiter ausgebaut, insbesondere die eigenen Angebote der Sportvereine und die Kooperationsangebote mit Kindertageseinrichtungen und Schulen. Als Grundlage dient das Programm „NRW bewegt seine Kinder“. Es wurde entwickelt, um Kindern und Jugendlichen mehr Bewegung, Spiel und Sport zu ermöglichen. Die dafür notwendige Profilbildung und Einbindung der Sportvereine wird durch den Kreissportbund (Lotsen) und die Förderung der Kooperationen unterstützt. Eine breite Palette an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Vereine und Übungsleiter/innen ist dabei unerlässlich.

- Partizipation und Ehrenamt stärken

Der Sport im Kreis Siegen-Wittgenstein ist auf ehrenamtliches und freiwilliges Engagement angewiesen. Erst das Ehrenamt ermöglicht in unseren Sportvereinen das breite Angebot für die Menschen in Siegen-Wittgenstein in allen Altersgruppen. Um das qualitativ hohe Niveau der Vereinsangebote zu halten und weiter zu entwickeln, muss die Qualifizierung von Mitarbeiter/innen in den Vereinen, vom Vorstand über die Übungsleiter/innen bis zu Betreuern und Helfern durch den Ausbau von Informations-, Beratungs-, Schulungs- und Weiterbildungsangeboten noch stärker unterstützt und gefördert werden. Der Kreissportbund stärkt die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen mit den entsprechenden Bildungsangeboten und Fördermöglichkeiten. Er übernimmt Organisation und Durchführung von Qualifizierungen.

- Abwicklung der Allgemeinen Sportförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Zur Gestaltung der Allgemeinen Sportförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein aus einer Hand erklärt sich der Kreissportbund bereit, die verwaltungsmäßige Bearbeitung der An-

träge, die Weiterleitung der Zuschüsse an die Sportverbände und Sportvereine im Kreisgebiet sowie die Verwendungsnachweisführung wahrzunehmen. Das dafür erforderliche und durch den Kreistag jeweils beschlossene jährliche Gesamtbudget wird dem Kreissportbund nach öffentlicher Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Verfügung gestellt. Der Kreissportbund berichtet jährlich im für den Sport zuständigen Kreisausschuss über die Mittelverwendung.

- Demografischen Wandel gestalten und Gesundheit fördern

Der Sport ist ein wichtiger Partner der Gesundheitspolitik. Die Gesundheitsförderung und die primäre Prävention sind als feste Säule im Gesundheitswesen etabliert. Sport als ergänzende Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation ist ebenfalls unverzichtbar. Innerhalb des Breitensports hat das Thema Gesundheitsförderung für die Sportvereine immer größere Bedeutung gewonnen. Die Programme „Bewegt GESUND bleiben in NRW“ und „Bewegt ÄLTER werden in NRW“ sollen ausgebaut werden. Der Kreissportbund unterstützt die Vereine bei der Angebots- und Weiterentwicklung der Programme und hält die notwendigen vereinsunterstützenden Strukturen vor.

- Inklusion und Integration im Sport ermöglichen

Inklusion und Integration sind wichtige, dauerhafte, politische und gesellschaftliche Aufgaben. Bei der Bewältigung der Integration und Inklusion kommt dem Vereinssport eine bedeutende Rolle zu. Der organisierte Sport mit seinen weitreichenden individuellen Chancen und sozialen Perspektiven hat einen wichtigen Platz in der Gesellschaft. Umfangreiche Begegnungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Sport stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördern Toleranz und Akzeptanz untereinander. Der Kreissportbund bietet dazu Beratungs- und Schulungsangebote um die Vereine in ihren Aktivitäten zu unterstützen und daneben Sporträume barrierefrei zu gestalten und gleichberechtigte Teilhabe sportartspezifisch zu gewährleisten.

- Integrität, Chancengleichheit und Gewaltprävention stärken

Verantwortliche Führung und Transparenz muss Grundlage des organisierten Sports sein, um sein gesamtes Wertepotential auszuschöpfen. Die Grundsätze guter Vereinsführung werden weiterentwickelt, den Vereinen wird dazu jede Beratung geboten. Der Kreissportbund steht darüber hinaus als Ansprechpartner für die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport zur Verfügung.

- Sportinfrastruktur sichern und weiterentwickeln

Die kreiseigenen Sportstätten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in ihrem Bestand gesichert und außerhalb der schulischen Nutzungszeiten werden sie dem Vereinssport zur Verfügung gestellt.

Bei der bestehenden Sportstätteninfrastruktur besteht immer wieder Sanierungs- und Modernisierungszwang der vorhandenen Sportstätten. Der Kreissportbund berät und unterstützt die Stadt- und Gemeindesportverbände bei der Weiterentwicklung und Förderung der Sportstätten, ebenso wie bei der Förderung neuer Sportmöglichkeiten. Hierbei werden insbesondere auch Umweltaspekte bei Bewegungsräumen in der freien Natur mitgedacht. Der Kreissportbund berät zu zahlreichen Förderprogrammen, Stipendien und Unterstützungsmöglichkeiten, die den Vereinen helfen, ihre ehrenamtliche Arbeit zu bewältigen. Daneben birgt das neue Sportstättenförderprogramm der Landesregierung zahlreiche Fördermöglichkeiten für die Region. Hier steht der Kreissportbund als Berater und Koordinator für die Stadt- und Gemeindesportverbände in der Verantwortung und entwickelt einen detaillierten Fahrplan für die Abwicklung des Programms vor Ort.

Der „Pakt für den Sport“ im Kreis Siegen-Wittgenstein ermöglicht für beide Partner einen regelmäßigen Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen im Sport und beinhaltet eine laufende Überprüfung der Umsetzung, der Bewertung und der notfalls erforderlichen Fortschreibung der getroffenen Vereinbarungen

Der Kreis Siegen-Wittgenstein sichert dem Kreissportbund auf der Basis dieses „Paktes für den Sport“ ab 2024, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes, im Rahmen seiner Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten eine angemessene Unterstützung zu.

Siegen, den

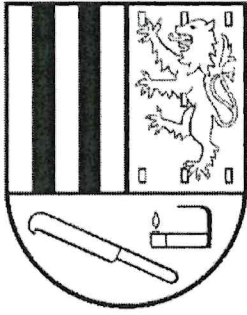
für den Kreis Siegen-Wittgenstein

für den Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V.

Andreas Müller
Landrat

Ulla Belz
stv. Vorsitzende

Falk Heinrichs
stv. Vorsitzender



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 30. November 2023
Aktenzeichen	Drucksache 483/2023 1. Ergänzung	ö /nö öffentlich

Kreistag, am 15.12.2023

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)
Wisente im Rothaarsteig**

Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

den Dringlichkeitsbeschluss vom 29.11.2023 zu Wisente im Rothaarsteig zu genehmigen.

Sachdarstellung:

Am 29.11.2023 hat der Landrat gemeinsam mit einigen Fraktionsvorsitzenden den folgenden Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt den von ihm in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2023 unter Tagesordnungspunkt 3.35 zum Projekt „Wisente im Rothaargebirge“ auf Basis der Drucksache 309/2023 zu Ziffer 3.b. gefassten Beschluss ersatzlos aufzuheben. Ebenso werden die dazu für das Haushaltsjahr 2023 unter der Ziffern 5.a.ii beschlossenen finanziellen Regelungen ersatzlos aufgehoben.

Es wird auf Drucksache 483/2023 verwiesen.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

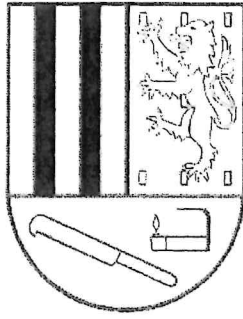
Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Dezernat IV	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-2003	Datum 29. November 2023
Aktenzeichen	Drucksache 483/2023	ö /nö öffentlich

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Wisente im Rothaargebirge

Dringlichkeitsentscheidung:

Der Kreistag beschließt den von ihm in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2023 unter Tagesordnungspunkt 3.35 zum Projekt „Wisente im Rothaargebirge“ auf Basis der Drucksache 309/2023 zu Ziffer 3. b. gefassten Beschluss ersatzlos aufzuheben. Ebenso werden die dazu für das Haushaltsjahr 2023 unter der Ziffern 5.a.ii. beschlossenen finanziellen Regelungen ersatzlos aufgehoben.

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 22.09.2023 hat der Kreistag zur Umsetzung der auf eine Fortführung des Projektes „Wisente am Rothaarsteig“ ausgerichteten Empfehlungen des „Runden Tisches“ verschiedene Beschlüsse gefasst. U.a. wurde beschlossen, dass der Kreistag den Landrat beauftragt, die zur Winterfütterung und zum Herdenmanagement in den v.g. Empfehlungen genannten Maßnahmen zu veranlassen, soweit dafür kein bzw. noch kein anderer Träger gefunden werden kann. Gleichzeitig hatte der Kreistag auch die damit eventuell zu übernehmenden Aufgaben als neue freiwillige Aufgabe des Kreises Siegen-Wittgenstein nach § 26 Abs. 1 Buchstabe s) KrO NRW deklariert.

Zwischenzeitlich sind Erkenntnisse hinzutreten, nach denen eine Umsetzung dieses Teils der Beschlüsse und die freiwillige Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben dazu führen kann, dass der Kreis aufgrund rechtlicher Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch mit einer entsprechenden Betreuung und Inobhutnahme der freigesetzten Wisentherde Alleineigentum und -besitz an Tieren erwirbt.

In interfraktionellen Beratungen haben sich die im Kreistag vertretenen Fraktionen darauf verständigt, dass der Kreis kein – auch nicht durch den Eintritt der beschriebenen

Rechtsfolge – Eigentum an den Tieren erwerben soll. Die Aufhebung der genannten Beschlüsse ist notwendig, um dies sicherzustellen.




Andreas Müller
Landrat



Julian Maletz
SPD-Fraktion

Hermann-Josef Droege

CDU-Fraktion



Ulrich Schmidt-Kalteich
Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN

Christian Zaum

AfD-Fraktion



Dieter Born

SWM-Fraktion



Hans Günter Bertelmann
UWG-Fraktion



Guido Müller

FDP-Fraktion



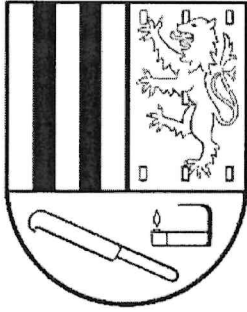
Ullrich Georgi

Fraktion DIE LINKE



Andreas Klein

Fraktion Wir Bürger



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -2214	Datum 29. November 2023
Aktenzeichen	Drucksache 481/2023	ö /nö öffentlich

Kreistag, am 15.12.2023

Umbesetzung in den Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

die Umbesetzung im Kreisausschuss und in den Ausschüssen nach § 35 Abs. KrO wie in der Sachdarstellung zu dieser Drucksache erläutert wird.

Sachdarstellung:

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 35 Abs. 3 KrO).

Folgende sachkundige Bürgerin und sachkundige Einwohnerin sind zurückgetreten:

- Dörthe Müller (Gebrüder-Busch-Kreis)
- Zoe Zamutek (FDP-Fraktion)
- Steffen Molsberger (Agentur für Arbeit)

Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt

Tim Lechthaler (zuvor Dörthe Müller)

stv. Mitglied, Bruchwerktheater

Heinrich Menn (zuvor Zoe Zamutek)

stv. Mitglied, FDP-Fraktion

Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Stephanie Krömer (zuvor Steffen Molsberger)

Mitglied, Agentur für Arbeit

Dennis Stühn (zuvor N.N.)

Stv. Mitglied, Agentur für Arbeit

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

